

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 26.06.2023, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 15.06.2023

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.06.2023
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 81. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Kleibrok
Vorlage: 2023/098
- TOP 6 Bebauungsplan 119 - Solarpark Kleibrok
Vorlage: 2023/097
- TOP 7 Aufhebung des Bebauungsplans 64 - Sondergebiet Windenergie
Lehmden
Vorlage: 2023/093
- TOP 8 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 - Windenergie
Lehmden (Erweiterungsfläche)
Vorlage: 2023/094
- TOP 9 Widmung diverser Straßen
Vorlage: 2023/099

Einladung

TOP 10 Anfragen und Hinweise

TOP 11 Einwohnerfragestunde

TOP 12 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/098

freigegeben am **15.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 08.06.2023

81. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 26.06.2023 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Kleibrok geschaffen werden.

Im April wurden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange durchgeführt. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden lediglich redaktionelle Hinweise vorgetragen beziehungsweise Anregungen, die im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 119 zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sieht der BUND die geplante Dimension des Solarparks im Außenbereich der Rasteder Moore kritisch; auf die Ausführungen wird im Einzelnen verwiesen.

Gemäß dem Ziel des Niedersächsischen Klimagesetzes sollen bis 2035 in Niedersachsen insgesamt 65 Gigawatt Leistung aus Solarenergie gewonnen werden. Runtergebrochen auf das Gemeindegebiet von Rastede wäre hierfür ein Anteil von rund 58 Hektar für die Solarenergie bereitzustellen.

Die Gemeinde Rastede hat zur Beurteilung von geeigneten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein umfangreiches Standortkonzept erstellt, welches auch zahlreiche Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt und Gunstflächen sowie Ausschluss- und Restriktionsflächen definiert. Das in Rede stehende Plangebiet liegt größtenteils in Gunstflächen und teilweise in Weißflächen und ist für eine künftige Solarparknutzung gut geeignet.

Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Feststellungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von dem Vorhabenträger getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergibt sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 41 bis 47 Mio. kWh jährlich.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

81. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Kleibrok“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

07.06.2023



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 Standort Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich
Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
5. Telekom Deutschland GmbH
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel-Neuenburg
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Forstwirtschaft
Forstamt Weser-Ems
Geschäftsstelle Oldenburg
Mars-la-Tour-Straße 1-13
26121 Oldenburg
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle OL-Nord
Herrmann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn
5. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
6. OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake
7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 510153
30631 Hannover
8. Avacon Netz GmbH
Waterstedter Weg 75
38229 Salzgitter
9. EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Der 81. Flächennutzungsplanänderung stehen keine raumordnerischen Bedenken entgegen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für die Ersatzflächen Grundstücke Flurstücke 51/17 und 51/18 der Flur 19 und 34/1 der Flur 23, Gemarkung Rastede, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit den durchzuführenden Pflegemaßnahmen einzutragen und dem Landkreis Ammerland vor Satzungsbeschluss vorzulegen ist.</p> <p>In der Flächenbilanzierung werden sowohl die Einsaat von Ackerflächen als auch die Extensivierung der Grünlandnutzung der im Bebauungsplan dargestellten Sondergebietsflächen als Kompensationsflächen berücksichtigt. Aus diesem Grund sind diese Flächen neben der Darstellung als Sondergebiet auch in der Planzeichnung als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu kennzeichnen. Die textliche Festsetzung Nr. 6 ist diesbezüglich zu konkretisieren (Bebauungsplan). Dabei ist bezüglich der Auflagen für die landwirtschaftliche Nutzung auf den Begründungstext zum Umweltbericht Seite 35 zu verweisen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Verwiesen wird auf die Stellungnahme zum im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Gemeinde Rastede.</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Verwiesen wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 119. Das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, ist zu beteiligen.</p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass für Photovoltaikanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von diesen bis zu 200 m, gemessen von äußeren Rand der Fahrbahn, ein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 119 einzustellenden Kompensationsmaßnahmen und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle abgewogen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 119 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 119 wurden ebenfalls keine Bedenken aus immissionsschutzfachlicher Sicht vorgetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 119 wurden ebenfalls keine Bedenken aus denkmalrechtlicher Sicht vorgetragen. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt und hat Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8 BauGB zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.</p> <p>Insofern hat es diesbezüglich eine Änderung der privilegierten Vorhaben gegeben, so dass ich bitte, Punkt 3.4 der Begründung (verbindliche Bauleitplanung) entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die Anlage FF-PV Arbeitshilfe wird mit der Stellungnahme zum parallel verbindlichen Bauleitplanverfahren übersandt. Diese Arbeitshilfe wurde nach Durchführung der Beteiligung im Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB erstellt.</p>		<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg</p>		
<p>Ich habe den Vorgang, insbesondere anhand der Abwägungsvorschläge der Gemeinde Rastede aus dem Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB geprüft.</p> <p>Die Abwägungsvorschläge werden von mir nicht mitgetragen und zurückgewiesen.</p> <p>Begründung: Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Obwohl eine die direkte Inanspruchnahme von Waldflächen i. S. des § 2 (3) des NWaldLG nicht geplant ist und somit waldrechtliche Vorschriften zur Waldumwandlung (§ 8) nicht zu beachten sind, so sind die Interessen der benachbarten Waldeigentümer auf den FSt. 25/3/3, 25/4/8, 25/5/2 und 25/11/8, als auch die ökologischen Belange (hier insbesondere (Reh-) Wild) durch die Planung erheblich betroffen. Beides ist in der mir vorliegenden Planung nicht ausreichend berücksichtigt.</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden für die Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 119 abgewogen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zu Baugrenzen oder Waldsäumen getroffen. Die nicht parzellenscharfe Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage angrenzend an Flächen für Wald ist aus Sicht der Gemeinde verträglich.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Bebauungsplan sieht vor, im Abstand von 10 m zum Waldrand einen festen Zaun zum Schutz der Photovoltaikanlagen zu errichten. In welchem Abstand zum Zaun die Photovoltaikanlagen etc. errichtet werden ist in der Planung nicht ersichtlich bzw. soll zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.</p> <p>Grds. darf bezweifelt werden, ob die im Abwägungsprozess vorgebrachte Gerichtsentscheidung des OVG Lüneburg vom 17.07.1980 nach 42 Jahren den aktuellen Stand der niedersächsischen Rechtsprechung hierzu wieder spiegelt. Bayrische Einzelfallentscheidungen des BayVGH (1998) und des VG München (2017) können m.E. in der Abwägung keine Anwendung finden.</p> <p>Maßgebend anzuwenden für den Waldabstand ist in Niedersachsen das Landes -Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung – Zu Ziffer 03, Satz 2: Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.</p> <p>Der Abstand zwischen Waldrand einem festen Zaun muss, angepasst an die im Wald vorhandenen Baumarten daher mindestens 1 Baumlänge, also mindestens 30 m betragen, um</p> <p>1.) den Waldeigentümer der Nachbarfläche vor Belastungen durch deutlich höhere Mehraufwendungen zu bewahren. Denn nur zusätzliche technische Hilfsmittel und personeller Mehraufwand können zwingend sicherstellen, dass bei Pflege- oder Hiebsmaßnahmen ausnahmslos kein Baum die benachbarten Anlagen oder Teile davon beschädigen. Gleiches gilt für die erhöhte Verkehrssicherungspflicht Diese sind i.d.R. dem Waldeigentümer nicht zuzumuten bzw. vom Waldeigentümer nicht zu verantworten, sondern</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nur durch die Errichtung des Zaunes und die Einrichtung einer Photovoltaikanlagenbetriebsfläche. Das heißt: "Der Wald war eher da... ", was auch als "Prioritätsprinzip" bezeichnet wird.</p> <p>(erläuternd bzw. sehr gut formuliert hierzu eine gerichtliche Entscheidung: Das Prioritätsprinzip besagt, dass bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen ist und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht dem Inhaber der bestehenden Nutzungsrechte aufzuerlegen sind (Urteil VGH Mannheim (oberste Verwaltungs-Gerichtsbarkeit in Baden-Württemberg) v. 07.12.1988-3 S 2993/88) VGH Mannheim, Urteil vom 07.12.1988 - 3 S 2993/88 (BauR 1989, 441) Leitsatz:</p> <p>1. „Wer sein als Wochenendhaus genehmigtes Gebäude entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplans so nahe an den Waldrand stellt, dass die nicht nur entfernte Möglichkeit eines Schadens durch Wind, Schnee- oder Eisbruch oder besonders beim Fällen und Ausasten grenznaher Bäume entsteht, <u>beeinträchtigt den Waldeigentümer i. d. R. unzumutbar</u> in der <u>forstwirtschaftlichen Nutzung</u>.“</p> <p>2.) Bei einem geringeren Abstand ergeben sich zukünftig und dauerhaft ansonsten erhebliche, nachbarschaftliche Zielkonflikte,</p> <p>3.) dem (Reh-) Wild Möglichkeiten zu bieten, in diesem Bereich den Lebensraum Waldrand mit einem erweiterten Äsungsangebot annehmen zu können und ein sichereres „Austreten“ aus dem Walde zu ermöglichen.</p> <p>Sollte trotz der vorgebrachten, erheblichen Bedenken, die Abwägung der Baubehörde dennoch zu einer Genehmigung der derzeit vorliegenden Planung führen, bitte ich, dem Bauherrn folgende privatrechtliche Regelungen als Nebenbestimmung aufzutragen:</p> <p><u>Vor Baubeginn ist eine Duldungsverpflichtung und ein Haftungsausschluss (als Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit- § 1090 BGB - zugunsten des Waldbesitzers) mit nachfolgendem Inhalt zu vereinbaren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Eigentümer der Flurstücke 89/1 und 97/1 in der Gemarkung???, Flur???, verpflichtet sich, den Baumbestand der angrenzenden Fläche in bisherigem Umfang (Wald aller Altersstufen und üblicher Baumarten) zu dulden,</i> 	

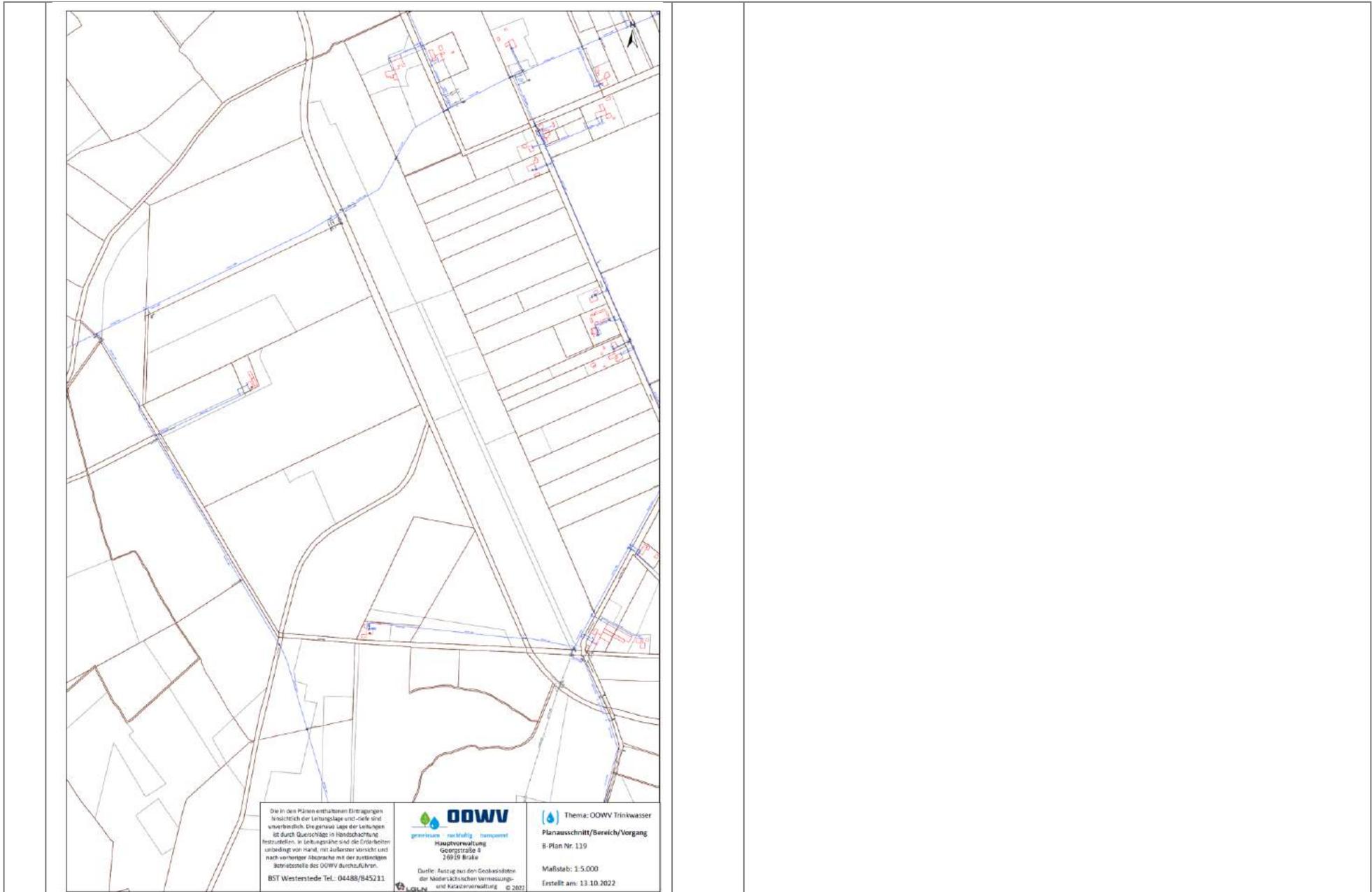
Anregungen		Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Eigentümer der v.g. Flurstücke hat alle vom benachbarten Grundstück ausgehenden Einwirkungen durch fallende Äste, Laub, Bäume, Feuchtigkeits- sowie Schattenbildung und dergleichen zu dulden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einwirkungen auf menschliche Handlungen (z. B. Fällungsarbeiten) oder auf Naturereignisse (z. B. Windwurf) zurückzuführen sind. Dem Eigentümer des Baugrundstücks stehen wegen dieser Einwirkungen keine Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche zu. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von Verrichtungsgehilfen des Waldbesitzers oder ihrer Rechtsnachfolger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und die Voraussetzungen des § 831 BGB vorliegen,</i> - <i>Dem Waldeigentümer stehen Entschädigungsleistungen seitens des Eigentümers v.g. Flurstücke für den erhöhten Aufwand bei der Verkehrssicherung und für erhöhte Bewirtschaftungskosten zu,</i> - <i>Der Eigentümer des Baugrundstücks verpflichtet sich für den Fall der weiteren Übereignung seines Grundstücks oder von Teilen hiervon, die von ihm übernommenen Verpflichtungen dem neuen Käufer mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind.</i> <p>Der ursprüngliche Sachverhalt, dass auf den Planflächen einige Bereiche im RROP 1996 als Wald dargestellt sind, kann von hier aus mit den mir zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht weiter aufgeklärt werden. Im ersten Landeswaldgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1978 war vorgesehen, dass Waldumwandlungen der Genehmigung bedürfen. Seit dem 22.03.2002 sind Waldumwandlungen nur noch mit der Verpflichtung einer Ersatzauforstung zu genehmigen. Bei der Prüfung der Verfahrensunterlagen war der v.g. Sachverhalt dem TÖB aufgefallen und er hat darauf hingewiesen. Die Prüfung, ob hier die walddrechtlichen Vorschriften seit 1978 eingehalten wurden obliegt einzig und allein den Unteren Waldbehörden der Landkreise.</p>		
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Geschäftsbereich Forstwirtschaft Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg</p>		
<p>die LWK, im Geschäftsbereich Forstwirtschaft, schließt sich der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten an.</p>		<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten verwiesen. Die Abwägung wird an die LWK, Geschäftsbereich Forstwirtschaft, übersendet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Das Plangebiet weist laut digitaler Bodenkarte BK50 teilweise Erdhochmoorflächen aus. Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. Aus dem Plangebiet sind auch bereits drei vorgeschichtliche Moorwege (Rastede, FStNr. 125, 127 und 150) bekannt, teilweise aber nicht deren exakte Lage (Verlauf und Tiefe). Aus der unmittelbaren Umgebung sind zudem Flint- und Bronzeartefakte bekannt, auch deren Fundumstände (genaue Lage einschließlich Fundtiefe) sind oftmals nicht genau bekannt.</p> <p>In allen o. g. Fällen handelt es sich aber um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Daraus ergeben sich zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an Bodendenkmalen folgende Denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zugewegungen sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen. • Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. 	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben. • Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhengniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhengniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. • Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den beteiligten Stellen des NLD (XXXXXXX) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 		
<p>OOWV Georgstr. 4 26919 Brake</p>		
<p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB:</u></p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 03.11.2022 -AP-LW-AWN/R4/11/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB:</u> <i>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p>		<p>Das untenstehende Abwägungsergebnis aus der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wird beibehalten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</i></p> <p><i>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</i></p> <p><i>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden <p><i>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</i></p> <p><i>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</i></p> <p><i>Löschwasserversorgung</i> <i>Im Hinblick auf den der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen</i></p>	<p><i>Die Leitungen und deren Schutzbereiche werden im Bebauungsplan als nicht überbaubare Fläche ohne Pflanzgebote festgesetzt.</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden bei der Bauausführung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Für die Genehmigung ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153 30631 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Rohstoffe Aus lagerstättenkundlicher Sicht bestehen gegen die Planungen zur Errichtung eines Solarparks in Kleibrok keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings liegt die südliche der beiden Kompensationsflächen für die Brutpaare des Kiebitz teilweise in einem Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung von überregionaler Bedeutung für Tongewinnung (2715 To/14). Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung wird empfohlen, Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 119 einzustellenden Kompensationsmaßnahmen und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle abgewogen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Auskunft des NIBIS Kartenservers hält die OEG die Berechtigung zur Erkundung von Kohlenwasserstoffen im Bergwerksfeld Oldenburg. Diese landkreisweite Berechtigung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Planung.</p>

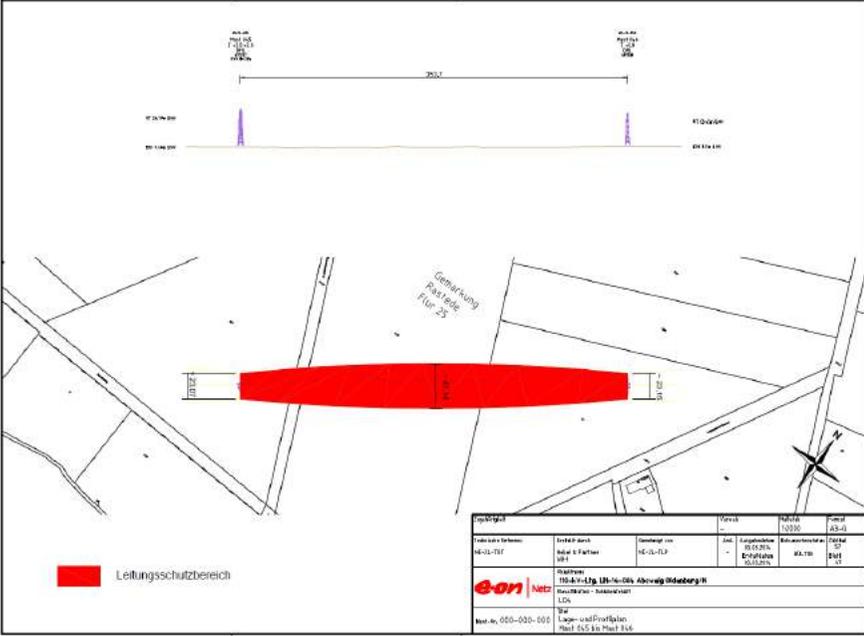
Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Avacon Netz GmbH Waterstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>		
<p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB:</u> vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 22-002227 / LR-ID: 0656537-AVA vom 17. Oktober 2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		<p>Das untenstehende Abwägungsergebnis im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wird beibehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<div data-bbox="215 236 1070 730"> </div> <div data-bbox="676 730 1070 858"> <p><small>Diese Planung ist Gegenstand eines Bauverfahrens. Die Maßstäbe sind im Plan angegeben und sind maßstabsgerecht. Die Maßstäbe dieser Pläne sind durch den Auftraggeber festzulegen.</small></p> <p>avacon</p> <p><small>avacombau GmbH Bismarckstraße 101-104 26180 Rastede Tel. 0441 9000-0 Fax 0441 9000-100 E-Mail: info@avacombau.de www.avacombau.de</small></p> <p><small>Projekt: 1114-2018-004 Datum: 2018-07-20 Blatt: 1/1 Maststab: 1:1000 Standort: Rastede Projekt: Mastbauwerk</small></p> </div> <p>Weitere Anlage Legende Leitungsschutzanweisung Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p> <p><u><i>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB:</i></u> <i>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die im Betreff genannten Bauleitplanungen befinden sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</i></p> <p>Anhang</p>	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Oldenburg/Nord“, LH-14-084 (Mast 045-046) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.</i></p> <p><i>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</i></p> <p><i>Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</i></p> <p><i>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</i></p> <p><i>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</i></p> <p><i>Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden.</i></p> <p><i>Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</i></p> <p><i>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</i></p> <p><i>Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren. Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</i></p> <p><i>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</i></p>	<p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wird es dem Vorhabenträger überlassen, ob im Leitungsschutzbereich Module gebaut werden. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen:</i></p> <p><i>„Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches bedarf einer Abstimmung mit dem Leitungsträger (Avacon Netz AG). Bei dem Bau von baulichen Anlagen (Photovoltaik-Modulen) unterhalb der Leiterseile der 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden. Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und den Mastfundamenten der Hochspannungsfreileitung kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.</i></p> <p><i>Durch geplante Neubauten innerhalb des Leitungsschutzbereiches und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an den Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch.“</i></p> <p><i>Der Leitungsschutzbereich wird als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die Planzeichnung übernommen.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</i></p> <p><i>Durch geplante Neubauten innerhalb des Leitungsschutzbereiches und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an unsere Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer weiteren Planung.</i></p> <p><i>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.</i></p> <p><i>Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.</i></p> <p><i>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.</i></p> <p><i>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</i></p>	<p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</i></p> <p><i>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</i></p> <p><i>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</i></p> <p><i>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</i></p> <p><i>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr XXXX unter der Mobilfunknummer +49 1 70/9 53 16 33 zu erfragen.</i></p> <p><i>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</i></p> <p><i>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</i></p> <p>Weitere Anlage Leitungsschutzanweisung Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge												
 <p>Leitungsschutzbereich</p> <table border="1" data-bbox="676 746 1070 869"> <thead> <tr> <th>Objekt</th> <th>Vermerk</th> <th>Maßstab</th> <th>Formel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Objekt: ...</td> <td>Vermerk: ...</td> <td>Maßstab: 1:2000</td> <td>Formel: AS-1</td> </tr> <tr> <td>Objekt: ...</td> <td>Vermerk: ...</td> <td>Maßstab: ...</td> <td>Formel: ...</td> </tr> </tbody> </table>	Objekt	Vermerk	Maßstab	Formel	Objekt: ...	Vermerk: ...	Maßstab: 1:2000	Formel: AS-1	Objekt: ...	Vermerk: ...	Maßstab: ...	Formel: ...	
Objekt	Vermerk	Maßstab	Formel										
Objekt: ...	Vermerk: ...	Maßstab: 1:2000	Formel: AS-1										
Objekt: ...	Vermerk: ...	Maßstab: ...	Formel: ...										
<p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p>													
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden berücksichtigt.</p>												

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	

Anregungen von Bürgern

von einer BürgerIn wurden Stellungnahmen vorgebracht.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>BUND KG Ammerland Zu den Wischen 5 26655 Westerstede</p>	
<p>zu dem im Betreff genannten Vorhaben Bebauungsplan Nr. 119 und 81. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Kleibrok“, geben wir im Namen der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, fristgerecht folgende Stellungnahme ab. Die in der amtlichen Bekanntmachung genannte Frist widerspricht § 31 Abs. 3 VwVfG und war deshalb auf den 8.05.2023 zu verlängern.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Rastede im Außenbereich räumlich zwischen Liethe und Delfshausen inmitten von Grünlandflächen weitab von zusammenhängender Bebauung, Autobahnen oder Schienenwegen. Es handelt sich um die offene Landschaft der Rasteder Moore, die bislang von optischen Beeinträchtigungen und technischer Überformung verschont ist.</p> <p>Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 119 sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks mit einer Größe von rund 42 ha geschaffen werden. Damit handelt es sich aus unserer Sicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, was in den Unterlagen nicht kenntlich gemacht ist, denn der Entwurf bezieht sich nicht auf einen vorhabenbezogenen B-Plan. Um durch einen einfachen Bebauungsplan bei Nichtrealisierung des Projektes im Außenbereich keinen Wildwuchs von anderen Bauvorhaben zu ermöglichen, sollte der B-Plan strikt auf das Vorhaben zugeschnitten werden.</p> <p>Wir sehen die geplante Dimension des Solarparks im von Bauwerken freien Außenbereich der Rasteder Moore kritisch. Gemäß LRP (Karte 5.1 Zielkonzept) handelt es sich um einen störungsarmen erlebniswerten Landschaftsbildraum. In großen Teilen des Plangebietes hat gemäß LRP der Moorschutz Priorität und es sind Biotopverbundstrukturen betroffen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 119 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der derzeitigen Nutzung als intensives Grün- bzw. Ackerland stellt die Nutzung der Fläche als Solarpark eine klima- und moorfreundlichere Nutzung da. Gemäß des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016 veröffentlichten Berichts „Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung“ liegen die Treibhausgas-Emissionen bei extensiv genutztem Grünland in Hochmooren etwa 20 bis 25% niedriger als bei Intensivgrünland. Aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und der möglichen Einsparung von CO2-Emissionen durch die im Bebauungsplan festgesetzte Entwicklung von Extensivgrünland, hält die</p>

<p>Hinzu kommt, dass die Module nicht nach Süden, sondern nach Osten und Westen ausgerichtet werden sollen. Damit wird eine extrem große Fläche im Außenbereich technisch in Anspruch genommen, gleichzeitig aber nicht das Größtmögliche an Energie herausgeholt – und zwar nicht aus Berücksichtigung von Naturschutzbelangen.</p> <p>Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen.</p> <p>Der BUND spricht sich auf der Grundlage einer Halbierung des bisherigen Energieverbrauchs und im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien</p>	<p>Gemeinde Rastede die Inanspruchnahme von Moorflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für sinnvoll. Durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild bereits von vertikalen Strukturen beeinflusst. Durch gezielte Anpflanzungen an den Geltungsbereichsgrenzen kommt es neben den teilweise vorhandenen Gehölzstrukturen zu eingrenzenden und sichtschtzenden Wirkungen. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) bildet die Umsetzung der Landschaftsplanung der Landesebene auf regionaler Ebene. Es kommt hierbei zur zielorientierten Erfassung und Bewertung der vorhandenen Schutzgüter, es lassen sich jedoch keine rechtsverbindlichen Pflichten ableiten. Das Plangebiet ist nicht als Vorranggebiet Biotopverbund im Landesraumordnungsprogramm dargestellt. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf bestimmten Flächen des Plangebiets für einige Tierarten zu einer Minderung der Biotopverbundfunktion des Offenlands kommen kann, allerdings ist davon auszugehen, dass durch die Entwicklung von Extensivgrünland gegenüber der derzeitigen Nutzung als intensives Grün- bzw. Ackerland für bestimmte Arten eine Verbesserung dieser Funktion erfolgen. In Verbindung mit der Einbringung von regionalem Saatgut, dem Verzicht von Dünge und Pflanzenschutzmitteln, dem Anlegen eines Blühstreifens, kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen weiterhin als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu anderen Gewerbeplanungen findet außerdem weder eine überwiegende Versiegelung des Bodens statt, noch eine dauerhafte Störung durch Lärmemission, Beleuchtung oder Bewegung.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 119 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Kapitel 1.1 ergänzt wird, dass gem. LROP das Dachflächenpotenzial in Niedersachsen nicht ausreichend zur Erreichung</p>
---	---

<p>grundsätzlich für einen intensiven Ausbau der Solarenergie mit Photovoltaik (PV) und Solarthermie aus. Dabei muss der Ausbau auf und an Gebäuden und auf versiegelten Flächen Priorität haben. Bei richtiger Standortwahl, das heißt primär auf Dächern und anderen bereits versiegelten Flächen, ist Solarenergie die mit Abstand naturverträglichste Form der Energieerzeugung, die im Bau und Betrieb wenig bis keine gravierenden negativen Auswirkungen auf freilebende Tier- oder Pflanzenarten hat. In den Unterlagen wird nicht dargestellt, ob bzw. dass die Möglichkeit des Ausbaus der Solarenergie auf und an Gebäuden und auf versiegelten Flächen vorrangig geprüft wurde.</p> <p>Um die Ziele des Klimaschutzes rasch zu erreichen, kann ergänzend der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) notwendig werden. FF-PV-Anlagen sind dann so zu gestalten, dass die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Voraussetzung dafür ist eine vorausschauende Standortplanung und sorgfältige Standortauswahl, die Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Vorbelastete Standorte oder eine Verbindung von FF-PV-Anlagen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung („Agri-PV-Anlagen“) sind deshalb zu bevorzugen, während naturschutzfachlich wertvolle und sensible Flächen als Tabuflächen auszuschließen sind. Die Auswahl des Standortes lässt eine vorausschauende Standortplanung und sorgfältige Standortauswahl, die Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt, nicht erkennen. Vielmehr wurde der Standort gewählt, weil sich die Flächen im Besitz des Antragstellers befinden.</p> <p>Aus Sicht des BUND sind mehrere Kriterien erfüllt, die auf einen Ausschluss eines Großteils der Flächen schließen lassen. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essentielle Rastflächen streng geschützter Arten •Moorflächen, die für Renaturierungsmaßnahmen geeignet sind 	<p>der niedersächsischen Ausbauziele für Photovoltaik ist. Das Land Niedersachsen hat in § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG gesetzlich verankert, dass bis 2035 65 Gigawatt Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert sein sollen. Davon sollen 15 GW auf Freiflächen realisiert werden. In der Begründung zum LROP 2022 wird angegeben, dass dafür etwa 22.500 ha Fläche in Anspruch genommen werden müssen. Die Gemeinde Rastede macht etwa 0,26 % der Gesamtfläche Niedersachsens aus. Der anteilige Beitrag der Gemeinde zur Erreichung des Landeszieles liegt damit bei etwa 58 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung möchte die Gemeinde Rastede ihren Beitrag zum Erreichen dieses Zieles leisten. Entsprechend des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde stehen dafür keine ausreichenden und geeigneten versiegelten Flächen zur Verfügung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht zutreffend. Die Gemeinde Rastede hat ein umfangreiches Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt, bei denen auch zahlreiche Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt und dort als Ausschluss- und Restriktionsflächen definiert wurden. Das vorliegende Plangebiet befindet sich größtenteils in Gunstflächen und teilweise in Weißflächen. In Gunst- und Weißflächen stehen keine der geprüften Umwelt- und Naturschutzbelange gegen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. In Gunstflächen sprechen vielmehr bestimmte Aspekte, hier die gemäß LBEG 2022 äußerst geringen Fruchtbarkeit des Bodens, für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Ausführungen sind auch Kapitel 1.1 der Begründung der 81. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung der vorliegenden Bauleitplanung wurden keine der Planung unüberwindbar entgegenstehenden Umweltbelange festgestellt. Für die vermutlich betroffenen Kiebitze wurden Kompensationsmaßnahmen eingestellt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist dies nicht zutreffend. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich durch die Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben. Wie im Kartierbericht für Brutvögel und Biotoptypen und im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 3.3 des Umweltberichts) beschrieben, wird festgestellt, dass in Bezug auf den Artenschutz die Verbotsbestände der Störung und Beschädigung gem. §</p>
---	---

<p>Bedingungen, die aus Sicht des BUND erfüllt sein müssen bei PV auf Moor:</p>	<p>44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatschG nicht erfüllt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls nicht einschlägig.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich die praktische Vereinbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Wiedervernässung noch in der Erprobung. Erste Anlagen wurden in Bayern und Schleswig-Holstein errichtet. In Bayern wurden die vorhandenen Dränsysteme unterhalb einer 140 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage gekappt. Das hydrologische Konzept zur Wiedervernässung ist noch in Erarbeitung. Bei der Fläche in Schleswig-Holstein konnten nur die Dränrohre entnommen werden, um die Entwässerung des umliegenden Intensivgrünlandes nicht zu beeinträchtigen. Es gibt derzeit somit noch keine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem wiedervernässten Moor. Noch nicht erprobt ist daher auch der Rückbau einer Anlage auf einer wiedervernässten Fläche. Eine vollständige Wiedervernässung der Moorflächen in Rastede in den nächsten Jahrzehnten ist nicht absehbar. Inwiefern es möglich und praktikabel ist auf Moorflächen aktive Wiedervernässung zu betreiben, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Degradationsstufe des Moores, der Flächengröße, den umgebenen Nutzungen und dem Wasserhaushalt zu beurteilen. Oftmals sind die Möglichkeiten der Wiedervernässung durch die Eigentumsverhältnisse stark begrenzt, da die anliegenden Flächen durch die Maßnahmen nicht in ihrer Bewirtschaftung beeinträchtigt werden dürfen. Zudem ist eine Wiedervernässung bei zu stark degradierten Moorflächen nicht möglich.</p> <p>Für die Gemeinde Rastede bedeutet dies, dass eine Wiedervernässung der Fläche nicht als verpflichtende Auflage für die Inanspruchnahme von Moorböden innerhalb der Gunstflächen 1. Ordnung aufgenommen wird. Gleichzeitig bedeutet es aber auch nicht, dass diese Moorböden nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Zumal in Verbindung mit der Auflage, dass mindestens eine Aufwertung der Flächen zu extensivem Grünland erfolgen muss, schon eine Reduzierung der Treibhausgase erfolgt (siehe obige Abwägung).</p> <p>Gemäß den zuvor getätigten Ausführungen, lassen die aufgelisteten Kriterien nicht auf einen Ausschlussgrund der Flächen schließen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben aufgeführt wird eine Wiedervernässung nicht verfolgt.</p>
---	--

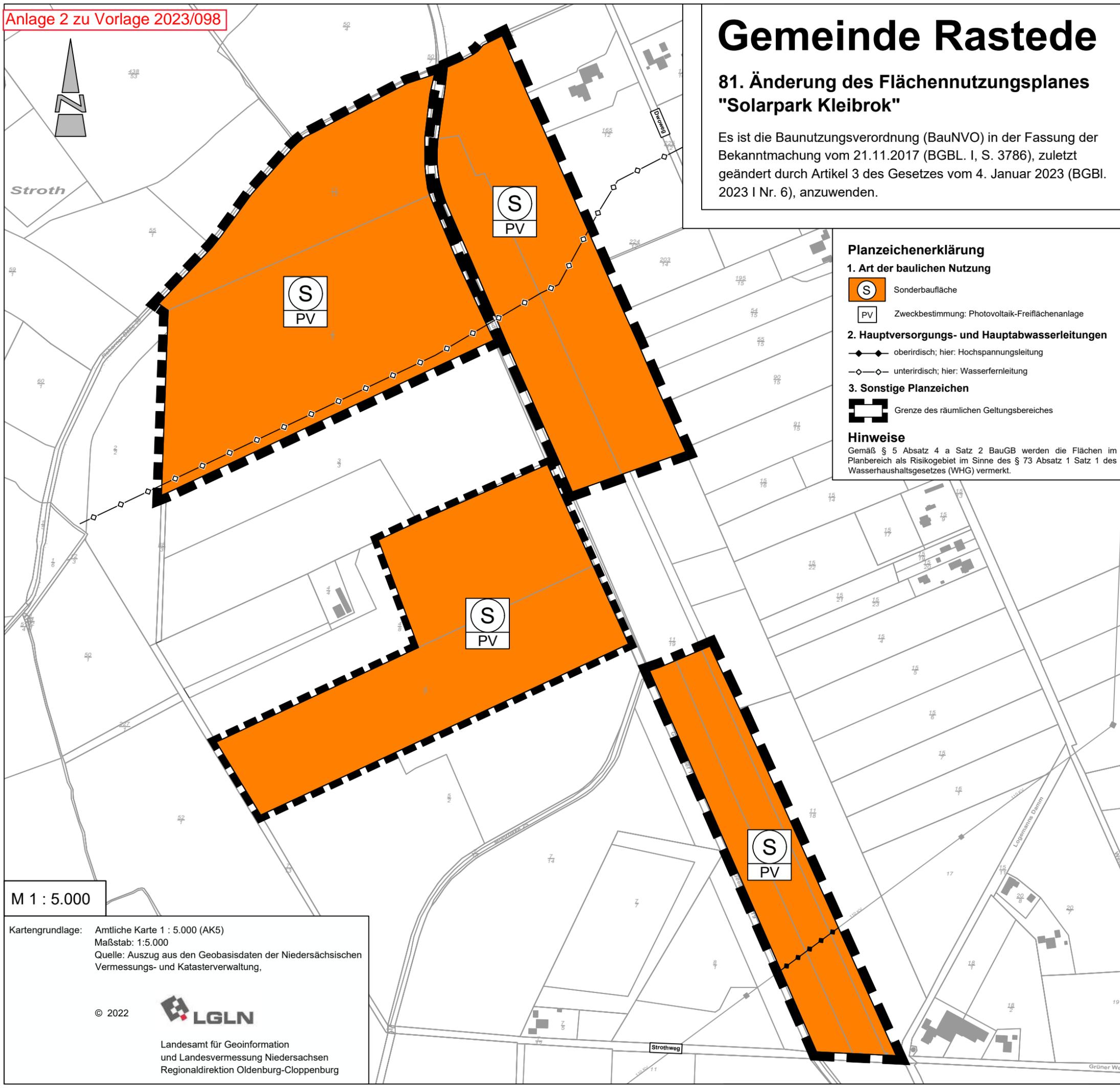
<p>Mit der Errichtung von PV-Anlagen muss eine Wiedervernässung der Moorstandorte verbunden sein, d. h. nur, wenn dauerhaft mittlere Wasserstände nahe der Torfoberfläche oder knapp darüber ermöglicht werden. Nur bei diesen Wasserständen ist die THG-Abgabe der Torfböden minimiert.</p> <p>Unterhalb der FF-PV-Anlagen muss die Ausbildung flächendeckender oder torfschützender Vegetation sichergestellt sein. Damit ausreichend Licht für die Ausbildung der Vegetation auf die wiedervernässten Böden gelangen kann, muss die FF-PV-Anlagen über der Vegetation stehen und Module versetzt, vertikal oder mit ausreichendem Reihenabstand errichtet werden.</p> <p>Baumaßnahmen für die Errichtung, Wartung und Rückbau müssen bodenschonend und torferhaltend umgesetzt werden. Die hydrologischen Eigenschaften des Torfkörpers dürfen nicht negativ beeinflusst werden und eine Zerstörung relevanter stauender Schichten muss vermieden werden (Resttorfschicht unter Bauelementen mindestens 50 cm). Notwendige Kabeltrassen müssen auf oder nahe der Torfoberfläche verlegt werden. Bei Bodenaushub anfallender Torf darf nicht der Oxidation preisgegeben, sondern muss effektiv und konservierend gespeichert werden. Nach Beendigung der Nutzung ist die FF-PV-Anlage torfzerstörungsfrei zurück zu bauen und der Vernässungsstand sowie die torfaufbauende / torferhaltende Vegetation dauerhaft zu erhalten. Ein Monitoring zur Einhaltung der Wasserstände und zur Vegetations- und Torfentwicklung ist während der Einrichtungs- und Bestandsphase durchzuführen und bei nicht zielgerichteten Veränderungen müssen entsprechende erhaltende Maßnahmen erfolgen.</p> <p>Gründung der Module: Für natürlichen Klimaschutz sind die Mooregebiete von großer Bedeutung. Einerseits bietet die geplante extensive Nutzung der Flächen unter den Modulen die Möglichkeit, wieder mehr Humus aufzubauen. Es könnte auch überlegt werden, die Flächen nasser zu entwickeln, um den CO₂-Ausstoß aus den Flächen zu verringern. Gleichzeitig muss aber zwingend verhindert werden, dass durch die Gründung der Module die Urschicht durchstoßen wird. Dieser Nachweis muss zwingend erfolgen, andernfalls ist der B-Plan nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Anmerkungen zum Artenschutz: Der Kiebitz kommt zwar laut Umweltbericht auf der Vorhabenfläche nur mit drei Brutpaaren vor, aber im näheren Umfeld finden sich insgesamt 16 Brutpaare, die ebenfalls durch die technische Überformung des vorhandenen</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche formuliert, die auf die vorhandenen Bodenverhältnisse ausgelegt sind. Zudem ist eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut dem Fachbeitrag (Kartierbericht Brutvögel und Biotoptypen 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“) wird für zwei weitere Brut-</p>
---	--	---

<p>Grünlandkomplexes beeinträchtigt werden können. Der Rückgang der Kiebitz Populationen ist dramatisch. Die CEF-Maßnahmen müssen sicher und nachweislich funktionieren, bevor mit dem Bau des Solarparks begonnen werden kann, falls an dem Vorhaben festgehalten werden soll. An dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme und dort vorhandenen freien Kiebitzrevieren fehlt es vollständig. Damit sind die Verbotstatbestände nicht ausgeräumt.</p>	<p>paare des näheren Umfelds eine Betroffenheit angenommen. Bei der Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen werden die fünf betroffenen Brutpaare des Kiebitzes berücksichtigt. Die Kompensationsflächen wurden im Vorfeld einer Eignungsprüfung unterzogen und für sehr gut geeignet eingestuft (s. Kapitel 5.3.2 im Umweltbericht). Die Chancen einer erfolgreichen Brut und Aufzucht des Kiebitzes auf den Kompensationsflächen werden durch die Maßnahmen auf den Flurstücken deutlich erhöht. Demnach kann angenommen werden, dass der Kiebitz die Lebensstätten annehmen wird. Ein Nachweis der Funktionsfähigkeit vorm Baubeginn bedarf es nicht, da die hohe Prognosesicherheit als ausreichend anzusehen ist. Zusätzlich wird die Durchführung der Ausgleichmaßnahmen, wie im Kapitel 7.3 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung“ des Umweltberichts aufgeführt, kontrolliert. Die CEF-Maßnahmen werden spätestens baubegleitend umgesetzt.</p>
---	---

Gemeinde Rastede

81. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Kleibrok"

Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), anzuwenden.



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

- S** Sonderbaufläche
- PV** Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage

2. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- ◆—◆— oberirdisch; hier: Hochspannungsleitung
- ◇—◇— unterirdisch; hier: Wasserfernleitung

3. Sonstige Planzeichen

- [Thick dashed line]** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Gemäß § 5 Absatz 4 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Planbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rastede,
Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Rastede,
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rastede,
Bürgermeister

Genehmigung

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede,
Bürgermeister

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Rastede,
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Rastede,
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,
Bürgermeister

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

81. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Kleibrok"

Endfassung 01.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 977930-0 diekmann-mosebach.de

M 1 : 5.000

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)
Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



81. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Kleibrok"

Begründung

Endfassung

01.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
1.1	Standortwahl	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Kartenmaterial	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	3
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	4
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	5
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	5
4.2	Belange des Immissionsschutzes	5
4.2.1	Gewerbelärm	5
4.2.2	Blendwirkung	6
4.2.3	Elektromagnetische Felder	6
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	7
4.4	Belange des Denkmalschutzes	7
4.5	Altablagerungen / Kampfmittel	8
4.6	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	8
5.0	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	9
5.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2	Hauptversorgungsleitungen	9
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	9
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	10
7.1	Rechtsgrundlagen	10
7.2	Planverfasser	11

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 09.06.2020 beschlossen bis 2040 die Klimaneutralität der Gemeinde anzustreben. Bisher liegt allein beim Stromverbrauch in der Gemeinde der Anteil regenerativer Energien erst bei etwa 30 %. Es bedürfte einer zusätzlichen Leistung von rd. 54,5 Mio. kWh Energieproduktion, um nur im Strombereich Klimaneutralität für die Gemeinde zu erreichen. Nördlich des Ortsteils Kleibrok und östlich des Ortsteils Liethe möchte der Eigentümer einer 42 ha großen Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Mit dem Ziel der Energiewende stellt die Gemeinde Rastede die 81. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Kleibrok" auf.

Das Plangebiet besteht aus vier Teilflächen nördlich des Strothweges und südlich der Rehorner Bäke. Es umfasst ein 8,8 ha und ein 5,2 ha großes Gebiet östlich des Geestrandtiefs sowie ein 9,9 ha und ein 13,3 ha großes Gebiet westlich des Geestrandtiefs und damit insgesamt etwa 37 ha.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind anders als Windenergieanlagen keine im Außenbereich privilegierten Anlagen, sodass diese zur Erteilung einer Baugenehmigung einer entsprechenden Bauleitplanung bedürfen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Anpassung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt die vorliegende Planung mit der Darstellung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage". Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 119 zur konkreten Gebietsentwicklung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes können etwa 49 MW Leistung installiert werden. Der erzeugte Strom soll direkt über einen Anschluss an das bestehende Stromnetz in das Versorgungsnetz eingespeist werden. Der Antrag wird derzeit geprüft.

Mit der vorliegenden Planung werden damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen. Mit einer erzeugten Strommenge von etwa 41 - 47 Mio kWh pro Jahr, kann diese Anlage einen wesentlichen Beitrag zur klimafreundlichen Energieproduktion in Rastede leisten.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert.

1.1 Erfordernis und Standortwahl

Gem. LROP ist das Dachflächenpotenzial in Niedersachsen nicht ausreichend zur Erreichung der niedersächsischen Ausbauziele für Photovoltaik ist. Das Land Niedersachsen hat in § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG gesetzlich verankert, dass bis 2035 65 Gigawatt Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert sein sollen. Davon sollen 15 GW auf Freiflächen realisiert werden. In der Begründung zum LROP 2022 wird angegeben, dass dafür etwa 22.500 ha Fläche in Anspruch genommen werden müssen. Die Gemeinde Rastede macht etwa 0,26 % der Gesamtfläche Niedersachsens aus. Der anteilige Beitrag der Gemeinde zur Erreichung des Landeszieles liegt damit bei etwa 58 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung möchte die Gemeinde Rastede ihren Beitrag zum Erreichen dieses Zieles leisten.

Entsprechend des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde stehen dafür keine ausreichenden und geeigneten versiegelten Flächen zur Verfügung.

Da die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kaum spezifische Standorteigenschaften erfordert, ist ihre Errichtung grundsätzlich in vielen Teilen des Gemeindegebietes denkbar. Die Gemeinde Rastede hat aufgrund der Vielzahl angefragter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen, ein Konzept aufzustellen, welche Räume für diese Nutzung geeignet sind und welche nicht.

Vor Abschluss dieses Konzeptes hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede bereits am 08.03.2022 den Beschluss zur Einleitung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gefasst. Aufgrund einer Vorab-Prüfung war absehbar, dass die Fläche innerhalb der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Räume liegen würde. Dies lässt sich anhand der bisher durchgeführten Analysen im Rahmen des Standortkonzeptes bestätigen. Die Fläche liegt außerhalb der im Konzept angesetzten Ausschlussflächen. Etwa 16,5 ha des Plangebietes liegen innerhalb von Gunstflächen. Der übrige Geltungsbereich liegt im Bereich von Weißflächen, also ohne überlagernde Gunst, Ausschluss- oder Restriktionsflächen.

Die Gunstflächen stellen die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeigneten Gebiete dar. Im Plangebiet begründet sich dies in der gemäß LBEG 2022 äußerst geringen Fruchtbarkeit des Bodens. Diese Flächen sind ohnehin nur beschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Auch die Weißflächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Diese sollen nach Konzeption der Gemeinde Rastede aber nur in begründeten Einzelfällen in Anspruch genommen werden. Die Weißflächen des Plangebietes stehen im direkten räumlichen Zusammenhang mit Gunstflächen. Bei drei der vier Flächen umfassen die Weißflächen die Teile des Flurstückes, die nicht mit Gunstflächen überlagert sind.

Im Norden wird ein kleiner Teilbereich entlang der Rehorner Bäke als Boden mit hoher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. Die Darstellung dieser Bodengüte ist allerdings nicht parzellenscharf. Die betroffene Fläche wäre eigenständig nicht wirtschaftlich zu bewirtschaften, sodass eine Inanspruchnahme dieser Ausschlussfläche zur Abrundung des Geltungsbereiches verträglich ist. Zum Entwurf werden die Abgrenzungen dahingehend geändert, dass die im Bebauungsplan Nr. 119 festgesetzten Sondergebiete mindestens 75 m Abstand zum nächsten Wohnhaus einhalten.

Die Flächen stehen derzeit alle im Eigentum des Vorhabenträgers und werden von seinem Betrieb teils als Ackerflächen und teils als intensives Grünland bewirtschaftet. Es gehen dem Betrieb mit der Belegung der Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen weniger als 15 % der bewirtschafteten Flächen verloren. Der Betrieb ist damit nicht gefährdet. Dadurch, dass die Flächen bisher bereits im Eigentum und der Bewirtschaftung des Vorhabenträgers waren, ändert sich durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nichts für die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Hofstellen. Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Acker- und Intensivgrünlandflächen. Damit erfüllen die Flächen bzw. dessen Eigentümer weitere von der Gemeinde angesetzte Kriterien für die Standortentscheidung.

Diese homogene Eigentums- und Bewirtschaftungssituation für eine größere Flächenkulisse kommt in Rastede eher selten vor. Es bietet sich daher nicht an vielen Stellen die Möglichkeit in einer für die Landwirtschaft derart verträglichen Weise eine größere Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen und damit einer ungewollten gemeindeweiten „Briefmarkenplanung“ entgegen zu wirken.

Die Nutzung der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist aus Sicht der Gemeinde daher raumverträglich und abgewogen.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 81. Flächennutzungsplanänderung wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Vermessungsbüro Wegner Maßstab 1 : 5000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine 37 ha große Fläche nördlich des Ortsteils Kleibrok und östlich des Ortsteils Liethe. Das Plangebiet besteht aus vier Teilflächen nördlich des Strothweges und südlich der Rehorner Bäke. Es umfasst ein 8,8 ha und ein 5,2 ha großes Gebiet östlich des Geestrandtiefs sowie ein 9,9 ha und ein 13,3 ha großes Gebiet westlich des Geestrandtiefs. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Rastede beidseitig des Geestrandtiefs. Der Geltungsbereich wird von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland- und Ackerflächen geprägt. Innerhalb des Plangebietes sowie direkt angrenzend verlaufen Gräben. Darüber hinaus sind angrenzend an das Plangebiet Waldstrukturen und Gehölze vorhanden. In etwa 500 m Entfernung zum Plangebiet liegt der Windpark Lehmden-Liehte, der das Landschaftsbild beeinflusst.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der 81. Flächennutzungsplanänderung, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008, zuletzt geändert 2022, ist der Gemeinde Rastede als Mittelzentrum, neben dem Oberzentrum Oldenburg, eine Bedeutung hinsichtlich einer kommunalen sowie regionalen Entwicklung zuzuschreiben.

Das LROP enthält in den zeichnerischen Darstellungen für die Untersuchungsgebiete selbst keine Darstellungen. Das Geestrandtief ist als linienförmiger Biotopverbund dargestellt. Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird dieser Biotopverbund nicht beeinträchtigt, da das Geestrandtief bleibt und beidseitig ein 10 m Räumstreifen freigehalten wird.

Hinsichtlich der Photovoltaiknutzung wird im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) aus dem Jahr 2022 festgelegt, dass der raumverträgliche Ausbau auf Ebene der Regionalplanung gefördert werden soll. Grundsätzlich sollen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen und nicht landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines im RROP 1996 definierten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Aus den im Kapitel 1.1 benannten Gründen wird diese Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen. Aus landesplanerischer Sicht ist die Planung damit verträglich.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Das RROP enthält für den Großteil des Plangebietes keine Darstellungen. Die Teilfläche 5 liegt teilweise innerhalb des Vorsorgegebietes für Erholung. Das Plangebiet schneidet damit randlich das weiträumig im Rasteder Moor ausgewiesene Erholungsgebiet. Bei der Erstellung des RROP wurde das Erholungsgebiet bis an das Geestrandtief gezogen. Durch die Straßenführung des Dwoweges und der Weidenstraße kann die Landschaft aber nur aus einiger Entfernung zum Geestrandtief erlebt werden. Da eine Eingrünung des Solarparks geplant ist, wird das Landschaftserleben auch zukünftig kaum beeinflusst sein. Zudem verlaufen eine Fernwasserleitung und eine 110-kV-Hochspannungsleitung im Plangebiet, die in die Planzeichnung übernommen werden.

Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potentiale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen.

Das Planvorhaben ist mit dem regionalen Raumordnungsprogramm vereinbar. Die Inhalte der Änderung des RROP sind noch nicht veröffentlicht.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1993 wird das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Teilfläche 2 ist eine Fläche für Wald dargestellt. Diese ist in der Örtlichkeit jedoch nicht vorhanden. Zudem werden zwei Leitungstrassen dargestellt. Im Rahmen der 81. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Es liegt im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB sind Photovoltaikanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn im Außenbereich als privilegierte Vorhaben zulässig. Das Plangebiet befindet sich außerhalb dieses Bereiches, sodass es zur Erteilung einer Baugenehmigung eines entsprechenden Bebauungsplanes bedarf. Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 119 zur konkreten Gebietsentwicklung aufgestellt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen auf das Planvorhaben gem. § 1 (6) Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB werden im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zur 81. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Kleibrok" bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Da mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage weniger die Versiegelung als die Überdeckung von Boden verbunden ist und die Flächen bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kein externer Kompensationsbedarf für das Vorhaben. Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen waren neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Daher wurden im Geltungsbereich Brutvögel erfasst sowie Aussagen zu Amphibien und Reptilien getroffen. Die Untersuchungen wurden über das Büro Sinning durchgeführt und die Ergebnisse im Umweltbericht übernommen. Für die drei im Geltungsbereich vorkommenden Brutpaare des Kiebitz sowie zwei weitere Brutpaare, dessen Brutreviere im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nachgewiesen wurden, ist ein externer Kompensationsbedarf notwendig. Geeignete Kompensationsflächen werden für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 119 eingestellt.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

4.2.1 Gewerbelärm

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Bei einem Abstand von 20 m zwischen Wechselrichter bzw. Trafo und Wohnhaus wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) in reinen Wohngebieten bereits sicher eingehalten¹. Die Vorbelastung ist zu berücksichtigen, wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage weniger als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt (Relevanz des Beitrages) und die Immissionsrichtwertüberschreitung nicht durch Maßnahmen an den anderen Anlagen vermieden werden kann. Für die Wohnhäuser im Außenbereich als nächstgelegene Immissionspunkte wird ein Schutzanspruch wie im Mischgebiet angesetzt. Daraus ergibt sich ein Immissionsrichtwert von maximal 60 dB tags und maximal 45 dB nachts gem. TA Lärm. Für reine Wohngebiete liegt der Immissionsrichtwert bei maximal 50 dB tags und maximal 35 dB nachts. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nur der Tagwert relevant da Wechselrichter bzw. Trafo in der Nacht nicht aktiv sind. Gemäß den obigen Erläuterungen, kann angenommen werden, dass bereits in 20 m Entfernung zwischen Anlage und Immissionsort der

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB unterschritten wird, wodurch eine Berücksichtigung der Vorbelastung entfällt. Durch die vorliegende Gebietsabgrenzung liegen zwischen Immissionsorten und Sondergebiet im parallel aufgestellten Bebauungsplan mindestens 75 m. Für die Gemeinde Rastede ergibt sich damit kein Anhaltspunkt für eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

4.2.2 Blendwirkung

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort angegeben. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Innerhalb dieses Bereiches liegen die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52, Dwoweg Nr. 190, Dwoweg Nr. 110 sowie Grüner Weg Nr. 9. Bereits im Bestand umgibt die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52 und Dwoweg Nr. 190 ein üppiger Gehölzbestand, der die Sichtbeziehung zum neu entstehenden Solarpark unterbricht. Zusätzlich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Zwischen dem Wohnhaus am Dwoweg Nr. 110 und dem Solarpark liegen Gehölze entlang des Logemanns Damm sowie die Gehölze am Wirtschaftsweg und damit der zukünftigen Zuwegung des Solarparks. Der Gehölzbestand am Wirtschaftsweg ist zu erhalten und zu ergänzen, sodass die Sichtbeziehung zum Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 unterbrochen wird. Zwischen dem Wohnhaus Grüner Weg Nr. 9 und dem Solarpark gibt es schon aufgrund des dazwischenliegenden Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 keine Sichtbeziehung.

Im Flächennutzungsplan wird weder ein Modulausrichtung noch ein Belegungsplan festgesetzt. Durch eine Variation der Modulausrichtung und geeignete Eingrünungen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Blendwirkung in der festgesetzten Sonderbaufläche möglich. Auf Baugenehmigungsebene ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen, dass bei der vorgesehenen Modulbelegung keine unverträgliche Blendwirkung von mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort (Orientierungswert gem. Licht-Leitlinie) entsteht.

Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs kann nicht ausgegangen werden.

4.2.3 Elektromagnetische Felder

Die vorliegende Planung ist vergleichbar mit dem Vorhaben, das Gegenstand der Entscheidung des VGH München vom 17.05.2021, Az. 15 N 20.2904 (REWIS RS 2021, 5834) war. Die Solarmodule erzeugen Gleichstrom, das elektrische Gleichfeld ist nur bis 10 cm Abstand messbar. Die Feldstärken der magnetischen Gleichfelder sind bereits bei 50 cm Abstand geringer als das natürliche Magnetfeld. Auch die Kabel zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind unproblematisch, da nur Gleichspannungen und Gleichströme vorkommen. Die Leitungen werden dicht aneinander verlegt bzw. miteinander verdrillt, so dass sich die Magnetfelder weitestgehend aufheben und sich das elektrische Feld auf den kleinen Bereich zwischen den Leitungen konzentriert. An den Wechselrichtern und den Leitungen von den Wechselrichtern zur Übergabestation treten

elektrische Wechselfelder auf. Die Wechselrichter erzeugen auch magnetische Wechselfelder. Die Wechselrichter sind in Metallgehäuse eingebaut, die eine abschirmende Wirkung haben. Die erzeugten Wechselfelder sind damit vergleichsweise gering, sodass nicht mit relevanten Wirkungen zu rechnen ist, zumal die unmittelbare Umgebung der Wechselrichter kein Daueraufenthaltsbereich sei. Die Kabel zwischen Wechselrichter und Übergabestation sind mit Kabeln zu Großgeräten (wie Waschmaschine oder Elektroherd) vergleichbar. Die erzeugten elektrischen und magnetischen Felder nehmen mit zunehmendem Abstand von der Quelle ab. Die maximal zu erwartenden Feldstärken der Trafostationen, die in die Fertigbeton-Container-Gebäude integriert sind, nehmen ebenso mit der Entfernung rasch ab. In 10 m Entfernung liegen die Werte bereits niedriger als bei vielen Elektrogeräten im Haushalt.

Die ausgewiesenen Sonderbauflächen liegen in deutlich größerer Entfernung als 10 m zu den nächsten Wohngebäuden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder an den maßgeblichen Immissionsorten sind aufgrund der Abstandsverhältnisse im Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten. Im Allgemeinen ist die Anlage bei Umsetzung gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV zu betreiben.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bodenfunktion im Plangebiet wird durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum beeinflusst, da nur ein geringer Flächenanteil versiegelt werden darf. Aufgrund der anstehenden Moorböden ist eine Versickerung des gesamten Niederschlagswassers auch ohne Errichtung der Photovoltaikanlage durch die geringe Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Das aufgestaute Wasser verteilt sich oberhalb der Geländeoberkante und fließt aufgrund der sehr geringen Neigung langsam ab oder versickert im Laufe der Zeit. Auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage kann das Wasser sich auf der Geländeoberfläche verteilen. Die nicht versickernde, von der Geländeoberfläche ablaufende Wasser kann langsam in die umgebenen Gräben sickern. Die einstauende Wassermenge bleibt im Vergleich zum Ursprungszustand fast unverändert. Die Wasserführung der Gräben wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage daher nicht beeinflusst.

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden zum Erhalt festgesetzt. Die ordnungsgemäße Räumung der umgebenen Gewässer II. Ordnung wird durch die festgesetzten Gewässerräumstreifen sichergestellt. Den Belangen der Wasserwirtschaft wird damit Rechnung getragen.

Gemäß § 5 Absatz 4 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Planbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Daraus ergeben sich zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an Bodendenkmalen folgende Denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Die Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen.
- Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist.

- Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben.
- Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden.
- Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren.
- Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den beteiligten Stellen des Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

4.6 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB).

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu ver-

halten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Wie im Kapitel Altlasten/Alttablagerungen beschrieben, ist im Plangebiet kein Bodenaushub oder -abtrag zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Bodenbehörde des Landkreises Ammerland zulässig. Für gegebenenfalls gestattete Ausnahmen unterliegt die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ammerland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Ammerland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich vorzubereiten, wird das Plangebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt.

Durch die Abgrenzungen der Sonderbauflächen ist sichergestellt, dass das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot gegenüber den Anwohnern gewahrt ist. Von Lärmimmissionen durch den Betrieb der Anlage ist in den Entfernungen gem. Kapitel 4.2.1 nicht auszugehen. Der Ausschluss einer Blendwirkung ist auf Genehmigungsebene nachzuweisen. Die Anwohner des Wohnhauses Strothweg 52 nehmen den Solarpark damit nur in zwei Richtungen wahr. Auch in diesen Richtungen besteht ein größerer Abstand zwischen Sonderbauflächen und Wohnhaus. Nach Norden schließt weiterhin der bestehende Wald an, nach Westen bleibt der Blick in die Landschaft. Auch aufgrund der geringen Höhe von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, geht die Gemeinde daher nicht von einer einkesselnden Wirkung der Planung auf die Anwohner aus.

5.2 Hauptversorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes verlaufen eine unterirdische Wasserfernleitung des OOWV sowie eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung. Ihre Darstellung als Hauptversorgungsleitungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB wird aus dem Ursprungsplan übernommen.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über den Strothweg.

- **Gas- und Stromversorgung**
Eine Gasversorgung der geplanten Anlagen ist nicht erforderlich. Den Strom für den Eigenbedarf kann die Anlage selbst erzeugen.
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Eine Schmutz- und Abwasserentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Wasserversorgung**
Eine Wasserversorgung des Gebietes nicht erforderlich.
- **Abfallbeseitigung**
Eine Abfallentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung vor Ort und Einstau in die angrenzenden Gräben.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Eine fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung erfolgte vom Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon: (04402) 977930-0
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Bebauungsplan Nr. 119 und
81. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Solarpark Kleibrok“**

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Endfassung

02.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Landschaftsprogramm 2021	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.4	Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1	Schutzgut Mensch	7
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3	Schutzgut Tiere	12
3.1.4	Biologische Vielfalt	22
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	23
3.1.6	Schutzgut Wasser	24
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	25
3.1.8	Schutzgut Landschaft	26
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
3.2	Wechselwirkungen	27
3.3	Kumulierende Wirkungen	27
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	27
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	28
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	28
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	28
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	29
5.1	Vermeidung / Minimierung	29
5.1.1	Schutzgut Mensch	29
5.1.2	Schutzgut Pflanzen	29
5.1.3	Schutzgut Tiere	30
5.1.4	Biologische Vielfalt	30
5.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	30
5.1.6	Schutzgut Wasser	31
5.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	31

5.1.8	Schutzgut Landschaft	31
5.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
5.2	Eingriffsbilanzierung	32
5.2.1	Schutzgut Pflanzen	32
5.2.2	Schutzgüter Boden und Fläche	34
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	34
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	35
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	39
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	44
6.1	Standort	44
6.2	Planinhalt	45
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	45
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	45
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	45
7.1.2	Fachgutachten	45
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	45
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	45
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	46
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Möglicher Aufbau einer reptilienfreundlichen Holzbeige. Der Fantasie sind beim Bau von Holzhaufen und Holzbeigen aber keine Grenzen gesetzt (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011	38
Abbildung 2: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 119 / 81. Flächennutzungsplanänderung und der Lage der Kompensationsflächen	40

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste und geplante Biotoptypen und deren Bewertung	10
Tabelle 2: Brutvogelerfassung 2022 – Gesamtartenliste im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok	13
Tabelle 3: Liste der im Jahr 2022 nachgewiesene (mind. Brutverdacht oder -nachweis) besonders geschützten ungefährdeten Brutvögel	17
Tabelle 4: Liste der 2022 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.	17
Tabelle 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	27
Tabelle 6: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs	32

ANLAGEN

Anlage 1: Kartierbericht Brutvögel und Biotoptypen 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“ (BÜRO SINNING 2022)

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 119 wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 81. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 119 aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 119 gilt daher gleichermaßen für die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich des Ortsteiles Kleibrok am Strothweg zu ermöglichen.

Das rd. 38^oha große Plangebiet befindet sich westlich und östlich des Geestrandtiefs und umfasst fünf Teilflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Süden und Westen werden die Sondergebiete zudem durch den Strothweg und im Norden durch die Rehorner Bäke begrenzt.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede wird das Gebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Anpassung der Darstellung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt wird.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 119, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 38,3 ha. Durch die Festsetzung von einem Sondergebiet in fünf Teilflächen sowie Verkehrsflächen wird ein größtenteils unbebauter Bereich einer möglichen baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:	
Sondergebiet (SO)	ca.311.815 m ²
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 311.815 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 3.550 m ²
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	ca. 6.455 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca. 900 m ²
Wasserfläche	ca. 3.200 m ²
Private Grünflächen	ca. 57.020 m ²
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 11.020 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 13.945 m ²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 2.985 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 3.415 m ²
davon Gewässerräumstreifen	ca. 25.655 m ²

Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Überbaumöglichkeiten innerhalb des festgesetzten Sondergebietes können bis zu ca. 0,63 ha dauerhaft neu versiegelt werden.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden spätestens zum Entwurf unter Kap.3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange) dargestellt.

2.1 Landschaftsprogramm 2021

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm in der Endfassung aus Oktober 2021 nahezu vollständig in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind im Bereich der Marschen alle naturnahen Gewässer, spezifisch ausgeprägte Hochmoore und Moorheiden, Bruch- und Auwälder, Sümpfe, feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung. Insbesondere im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Marsch bedarf es der Vermehrung naturschutzfachlich relevanter Flächen wie Gewässer, Moore und artenreiches Feuchtgrünland. Landschaftsprägende Elemente und Strukturen wie beispielsweise Weiträumigkeit (Gehölzarmut) oder überwiegende Grünlandnutzung mit dichtem Graben- und Grüppennetz sind zu erhalten. Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet sind Eichen-, Eschen- und Erlen-Marschenwälder. Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung bilden in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, die Küstengebiete und die Nordseeinseln.

Entlang des Geltungsbereiches des Plangebietes verläuft das „Geestrandtief“, welches als ein prioritäres Gewässer zur Umsetzung der WRRL gilt (landesweit bedeutsame Gewässer) (Karte 2).

Das Plangebiet liegt auf der Grenze der beiden Kulturlandschaftsräume „Oldenburger Geest mit Ammerland“ (K06) und „Wesermarschen“ (K07) und zählt zu den Landschaftsbildräumen mit mittlerer Bewertung (Karte 3 und Textkarte 3.5-2).

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan als ein informelles Fachgutachten liegt mit dem Stand von 2021 (LANDKREIS AMMERLAND 2021) vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftseinheit „Delfshausen-Ipwegermoor“. Den vorkommenden Biotoptypen wird eine geringe oder sehr geringe Bedeutung zugesprochen. Durchquert werden die Flächen durch das „Geestrandtief“, welches ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tierschutz (Fische) darstellt. Im Norden befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz (Brutvögel) (Karte 1: Arten und Biotope).
- Dem Großteil des Plangebietes wird eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben durch die weiträumige offene Hochmoorlandschaft zugewiesen. Kleinteilig wird eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zugesprochen, da dort vor allem ackerbaulich durch Baumschulen geprägte Niederungen und teileräumlich durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Acker-Grünlandschaft vorliegen. Eine Freileitung ab 110 kV durchquert das Gebiet. Im Westen liegt eine Allee / Baumreihe vor (Karte 2: Landschaftsbild).
- Die vorkommenden Böden gehören zum einen den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen an. Außerdem kommen auch Böden auf feuchten und nassen Extremstandorten für Moorböden vor (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).
- Das Plangebiet befindet sich in einem Hoch- / Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Größtenteils sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt, kleinflächig auch potenzielle Retentionsräume ohne Dauervegetation. Das „Geestrandtief“ wird als naturnaher Bach / Fluss abgebildet (Karte 3.2: Wasser- und Stoffretention).
- Im Großteil des Plangebietes treten sehr hohe, teilweise aber auch hohe Treibhausgasemissionen von Moorböden auf (Karte 4: Klima und Luft).
- Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Plangebiet Niederungsgebiete der Bänken (Rippenlandschaft) und Grünlandgebiete mit störungsarmen erlebniswerten Landschaftsbildräumen sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaften und Siedlungsstrukturen dargestellt. Teilweise kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept stellt die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft und die Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete dar, dazu zählt auch das „Geestrandtief“ (Karte 5.1: Zielkonzept).
- Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Großteil des Plangebietes als Offenland die Funktion als Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung). Das „Geestrandtief“ als Fließgewässer fungiert als Kerngebiet. Kleinflächig tritt ein Wald als Verbindungsfläche (Entwicklung) auf. Südlich des Geltungsbereiches grenzt eine Kompensationsfläche an.
- Der östliche Teil des Plangebietes soll prioritär dem Moorschutz dienen. Das „Geestrandtief“ soll prioritär entwickelt werden, da es sich in einem guten chemi-

schen Zustand befindet sowie ein gutes ökologisches Potenzial besitzt. Es ist außerdem als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen eingezeichnet. (Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft).

- Die vorkommenden Biotope im Plangebiet sind Acker und Gartenbaubiotope (Acker) und Grünland (Textkarte 5: Übersicht Biotope). Dem Grünland wird eine mittlere bis sehr geringe Bedeutung zugesprochen (Textkarte 6: Grünland).
- Gemäß Textkarte 8 (Moore und Sümpfe) sind im Plangebiet Moorböden (ohne Sanddeckkulturen) mit > 80 cm aber auch <80 cm Torfmächtigkeit dargestellt.
- Das Plangebiet liegt in dem Kulturlandschaftsraum „Wesermarsch“ (K07).
- Der Großteil des Plangebietes befindet sich auf Hochmoor mit einer Moormächtigkeit > 1,3 m. Ein kleinerer Teil befindet sich auf Niedermoorböden. Beide Moorböden gehören der Niedersächsischen Moorlandschaft an (Textkarte 13: Moorlandschaft).
- Das Plangebiet liegt in einem Bereich sulfatsaurer Böden. (Textkarte 15: Sulfatsaure Böden).
- Im Plangebiet kommen potentielle Retentionsräume sowohl mit als auch ohne Dauervegetation vor (Textkarte 17: Potentieller Retentionsraum).
- Das angrenzende „Geestrandtief“ ist ein Gewässer II. und III. Ordnung und gemäß WRRL ein Prioritätsgewässer. Das Plangebiet befindet sich ebenfalls in einem Hochwassergefahreng Gebiet (geschützt) von >4 m und > 2- 4 m (Textkarte 18: Gewässer).
- Kleinflächig ist für das Plangebiet die Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen mit sehr hoch dargestellt (Textkarte 21: Klima).

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (NMU 2022) befinden sich in 2 km Radius zum Plangebiet keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachliche Programme.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung keine geschützten Biotope / geschützten Landschaftsbestandteile festgestellt.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist, was bei diesem Projekt der Fall ist.

Zwar ist die planende Kommune nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden im Kapitel 3.1.2 für das Schutzgut Pflanzen und in Kapitel 3.1.3 für das Schutzgut Tiere dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die, durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119, verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 wird ein sonstiges Sondergebiet mit den Teilflächen 1 bis 6 mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Zudem werden öffentliche Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für die private Erschließung sowie private Grünflächen und zwei Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt.

Die privaten Grünflächen werden wie folgt unterteilt festgesetzt:

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB,
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB,
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sowie
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB.
- Flächen mit besonderen Nutzungszweck: Gewässerräumstreifen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. 19 BauNVO bestimmt den Anteil der SO Photovoltaik-Freiflächenanlage, der durch die Grundfläche der Solarmodule, Fundamente, Wege oder sonstiger Nebenanlagen überdeckt werden darf. Die von den Solarmodulen überdeckte Fläche ist, soweit sie nicht für Fundamente, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen benötigt wird, als offene Vegetationsfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Die zulässige Bodenversiegelung beträgt maximal 2 % des Sondergebietes. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von rd. 0,7 ha. Die Versiegelung wird für die notwendige Einrichtung des Trafos sowie eines Energiespeichers und der Pfosten für die Modultische benötigt. Weitere mögliche Versiegelungen sind nicht vorgesehen.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Acker- und Intensivgrünlandflächen dar. Ausgebaute Wegebeziehungen, die der Erholung dienen könnten, existieren innerhalb des Plangebietes nicht. Entlang des südlichen und östlichen Geltungsbereiches verläuft der Strothweg. In etwa 500 m nordwestlicher Entfernung befinden sich die Windenergieanlagen des Windparks Lehmden-Liethe.

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Es kann, wie in der Begründung beschrieben, davon ausgegangen werden, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort angegeben. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Innerhalb dieses Bereiches liegen die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52, Dwoweg Nr. 190, Dwoweg Nr. 110 sowie Grüner Weg Nr. 9. Bereits im Bestand umgibt die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52 und Dwoweg Nr. 190 ein üppiger Gehölzbestand, der die Sichtbeziehung zum neu entstehenden Solarpark unterbricht. Zusätzlich ist innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Zwischen dem Wohnhaus

am Dwoweg Nr. 110 und dem Solarpark liegen Gehölze entlang des Logemanns Damm sowie die Gehölze am Wirtschaftsweg und damit der zukünftigen Zuwegung des Solarparks. Der Gehölzbestand am Wirtschaftsweg ist zu erhalten und zu ergänzen, sodass die Sichtbeziehung zum Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 unterbrochen wird. Zwischen dem Wohnhaus Grüner Weg Nr. 9 und dem Solarpark gibt es schon aufgrund des dazwischenliegenden Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 keine Sichtbeziehung. Zu allen Wohnhäusern wird ein Mindestabstand von 75 m eingehalten.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird daher weder ein Modulausrichtung noch ein Belegungsplan im Bebauungsplan festgesetzt. Es ist eine vollständige Eingrünung des Sondergebietes vorgesehen. In den zu verwendenden Pflanzarten gemäß textlicher Festsetzung sind auch immergrüne Gehölze enthalten. Im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes ist nur sicherzustellen, dass es möglich ist, die vorgesehene Nutzung unter Einhaltung etwaiger Immissionsgrenzen zu betreiben. Weiteres ist bei der konkreten Planung auf Genehmigungsebene zu bestimmen. Durch eine Variation der Modulausrichtung und geeignete Eingrünungen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Blendwirkung im festgesetzten Sondergebiet möglich. Auf Baugenehmigungsebene ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen, dass bei der vorgesehenen Modulbelegung keine unverträgliche Blendwirkung von mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort (Orientierungswert gem. Licht-Leitlinie) entsteht.

Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs kann nicht ausgegangen werden.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der derzeitigen Nutzung als Intensivgrünland und Acker sowie o. g. sonstiger Vorbelastungen der Umgebung eine geringe Bedeutung zugewiesen. Beeinträchtigungen für Anwohner, wie Reflektionen durch die PV-Anlagen können aufgrund der geplanten Anpflanzungen oder bereits vorhandener Gehölze entlang des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Die Wohngebäude, die sich östlich des Plangebietes befinden, sind ebenfalls von Gehölzen umgeben oder es werden Strauchanpflanzungen vorgenommen. Eine Beeinträchtigung für Anwohner bzw. für schutzwürdige Räume im Sinne der Licht-Leitlinie ist nicht gegeben. Des Weiteren sind mögliche Emissionen wie Schall, Stäube, elektrische und magnetische Felder durch die Einhaltung gängiger aktueller Richtlinien wie u. a. zum Lärmschutz bei Umsetzung des Projektes nicht in dem Umfang zu erwarten, dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verursacht werden könnten. Für das Schutzgut Mensch werden **keine erheblichen** umweltrelevanten Auswirkungen, welche die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen können, erwartet.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass:

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
- c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft machen zu können, wurde im Jahr 2022 im Geltungsbereich eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durch das Büro Sinning durchgeführt. Durch die Informationen zum Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Aussagen über schutzwürdige Bereiche getroffen werden (v. DRACHENFELS 2021).

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Eine hohe Aussagekraft in Bezug auf den naturschutzfachlichen Wert eines Gebietes besitzen darüber hinaus Vorkommen von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten. Daher wurden außer den Biotoptypen auch die Standorte gefährdeter und besonders geschützter Pflanzenarten erfasst.

Für Einzelbäume und Gehölzbestände werden in Text und Karte jeweils die minimalen und maximalen Brusthöhendurchmesser (BHD) angegeben.

Beschreibung der Biotoptypen des Plangebietes

Im UG (im Falle der Biotoptypen ist dies im Wesentlichen der Geltungsbereich von BP Nr. 119) wurden insgesamt 22 verschiedene Biotoptypen auskartiert. Die im Gelände angesprochenen Erfassungseinheiten werden in Tab. 1 dargestellt.

Die innerhalb des UG in Bezug auf die Flächenanteile dominierenden Biotoptypen sind v.a. die Grünlandflächen. Mit Ausnahme der Teilfläche 4 herrschte eine nahezu ausschließlich intensive Nutzung auf den Grünlandflächen vor. Die erhöhte Nutzungsintensität war dabei auf das überwiegende Vorkommen von Wirtschaftsgräsern, gleichermaßen jedoch auf das Fehlen von Zeigerarten extensiver oder mesophiler Grünländer zurückzuführen. Die Teilfläche 4 war in ihrem westlichen Bereich zwar als Grünlandeinsaat einzuordnen und damit gleichermaßen zu einer intensiven Nutzungsform zu stellen. Auf der östlichen Fläche war zu Beginn des Jahres jedoch offenbar der Boden abgeschoben worden. Eine angeschlossene Bewirtschaftung dieses Flächenteils erfolgte im weiteren Verlauf des Jahres nicht. Auf diese Weise entstand ein Biotoptyp, der sich sowohl aus Offenbodenflächen als auch Elementen einer aufwachsenden Brache zusammensetzte. Der einzige ackerbaulich genutzte Schlag im UG befindet sich im westlichen Bereich der Teilfläche 6. In der Teilfläche 4 sowie im Grenzbereich der Teilflächen 1 und 2 sorgen Entwässerungsgräben mit ihren Saumbiotopen für eine Gliederung der bewirtschafteten Schläge. In den Übergangsbereichen einiger Teilflächen befinden sich Gehölzreihen oder flächige Gehölze. Die einzelnen Teilflächen des Geltungsbereiches werden über Wirtschaftswege oder Straßen erreicht, die anteilig ebenfalls Teil des abgegrenzten Plangebietes sind.

Geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet

Gesetzlich geschützte Biotope nach den Kriterien von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor.

Gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet

Pflanzenarten der Roten Liste, der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen geführte oder nach BNatSchG besonders geschützte Arten und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt und sind aufgrund der vorkommenden Strukturen auch nicht zu erwarten.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Planungsgebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste und geplante Biotoptypen und deren Bewertung

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Naturnahes Feldgehölz [HN]	4	hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe [HBE]	4-2	hohe bis geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben [FGR]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben mit halbruderaler Grasflur feuchter Standorte [FGR/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben mit halbruderaler Grasflur mittlerer Standorte [FGR/UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Allee/Baumreihe [HBA]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Strauch-Baumhecke [HFM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten [HSE]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumhecke [HFB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Baumhecke mit halbruderaler Grasflur [HFB/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand [HPS]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand mit halbruderaler Grasflur [HPS/UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereich [UHM/DOZ]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras und Staudenflur mittlerer und feuchter Standorte [UHM/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarme Brennesselflur [UHB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Intensivgrünland auf Moorböden [GIM]	2	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger Acker [AZ]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Grünland-Einsaat [GA]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Trittrassen [GRT]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Weg [OVW]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Straße [OVS]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Hochsitz/jagdliche Einrichtung [OYJ]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Sonstiges Bauwerk [OYS]	0	weitgehend ohne Bedeutung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der Geltungsbereich flächenmäßig vorrangig von Intensivgrünland, Grünland-Einsaaten Acker sowie halbruderalem Gras und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereich eingenommen wird.

Entlang der Grenzen und innerhalb der Teilflächen kommen auch vereinzelt naturschutzfachlich wertvollere Gehölzstrukturen in Form von Baumgruppen, Einzelbäumen und Einzelsträuchern vor. Außerdem verlaufen entlang des Geltungsbereiches und zum Teil innerhalb des Plangebietes nährstoffreiche Gräben.

Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen, die mit einer geringflächigen punktuellen Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von geringwertigen Lebensräumen für Pflanzen einhergehen, sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **wenig erheblich** zu bewerten. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen der Entwicklung artenreicher Grünländer sowie großflächige Strauchpflanzungen auf dem vorhandenen Intensivgrünland und der Ackerfläche tragen als umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen zu einer naturschutzfachlichen Gesamtaufwertung des Schutzgutes Pflanzen bei.

Somit werden insgesamt betrachtet auf das Schutzgut Pflanzen weniger erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen sind neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Daher wurden über das Büro Sinning eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Die vollständigen Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind dem vorliegenden Umweltbericht als Anlage beigefügt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Die Tagetermine der Brutvogelkartierung 2022 wurde zwischen März und Juni i.d.R. ab Sonnenaufgang durchgeführt. Zudem Zur Erfassung von nachaktiven Arten (z.B. Wachteln) erfolgte zudem Ende Mai und Mitte Juni Nachtkartierungen. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) protokolliert. Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Wegen durch das Untersuchungsgebiet (UG) statt. Für alle Brutvögel wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK et al. 2005). Besondere Berücksichtigung fanden Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands und Niedersachsens (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Anzahl der Brutpaare eines Gebietes setzt sich anschließend aus den Revieren mit Brutverdacht und Brutnachweis zusammen.

Insgesamt wurden im gesamten UG 64 Vogelarten festgestellt, von denen 42 als Brutvögel eingestuft wurden. Der im Hinblick auf die Arten- und Brutpaaranzahl weitaus größere Anteil der Brutvögel im UG entfällt auf die Gruppe der Gehölzbrüter. Die Revierzentren der Gehölzbrüter konzentrieren sich insbesondere im Bereich der flächigen Gehölze. Es handelt sich hierbei um Freibrüter (z.B. Amsel oder Buchfink) und bodennah brütende Arten (z.B. Baumpieper und Rotkehlchen) als auch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Star und Buntspecht). Zu den Arten, die ihre Nester wiederkehrend nutzen können, zählen z.B. Ringeltaube und Rabenkrähe. In einer großen Eiche im Übergang zwischen Teilfläche 1 und 2 des Geltungsbereiches ergab sich zudem ein Brutnachweis der Waldohreule. Aus der Gruppe der Greifvögel ließ sich der Sperber mit einem Brutpaar im UG feststellen. Der im Offen- und Halboffenlandflächen festgestellte Brutbestand setzt sich aus den Arten Austernfischer, Kiebitz, Wachtel, Goldammer sowie Wiesenschlafstelze zusammen. Hervorzuheben ist dabei die verhältnismäßig hohe Anzahl an Brutpaaren des Kiebitzes, dessen Verbreitungsschwerpunkt in den Offenlandflächen nördlich bzw. nordwestlich des Geltungsbereiches liegt. Allerdings kommt der Kiebitz auch innerhalb des Geltungsbereiches mit insgesamt 3 Brutpaaren vor. Weitere anspruchsvolle Offenlandarten (etwa Feldlerche oder Brachvogel) wurden im UG nicht bzw. nicht als Brutvogel festgestellt. Zu den an den Fließgewässern (Geestrandtief und Rehorner Bäke) brütenden Vogelarten zählen Graugans, Stockente, Teichralle und Rohrammer. 18 Vogelarten waren lediglich überfliegend bzw. als Nahrungsgast oder Durchzügler im UG anwesend.

Tabelle 2: Brutvogelerfassung 2022 – Gesamtartenliste im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLw D 2013
Brutvögel im UG											
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	2	11	+	+	+	+	-	§	+
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	1	3	+	+	+	+	-	§	+
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	1	6	V	V	V	V	-	§	+
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BN	1	8	+	+	+	+	-	§	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	4	21	+	+	+	+	-	§	+
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	-	3	+	+	+	+	-	§	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	3	10	+	+	+	+	-	§	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	◆
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	-	7	+	+	+	+	-	§	+
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	-	4	+	+	+	+	-	§	+
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	2	2	+	3	3	3	-	§	+
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	1	10	+	+	+	+	-	§	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	4	7	+	V	V	V	-	§	+
Graugans	<i>Anser anser</i>	BV	2	9	+	+	+	+	-	§	+
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	-	5	+	+	+	+	-	§	◆
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	-	3	◆	◆	◆	◆	-	§	◆
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BN	3	16	2	3	3	3	-	§§	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	4	22	+	+	+	+	-	§	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-	12	+	+	+	+	-	§	+
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV	1	3	◆	◆	◆	◆	-	◆	◆
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BN	-	3	+	+	+	+	-	§	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	1	9	+	+	+	+	-	§	+
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BV	-	1	+	V	V	V	-	§	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	1	18	+	+	+	+	-	§	+
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BN	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	1	11	+	+	+	+	-	§	+
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§§	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN	-	5	3	3	3	3	-	§	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	-	1	+	V	V	V	-	§	+
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BN	-	11	+	V	V	V	-	§	+
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	BV	-	1	+	+	V	+	-	§	◆

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLw D 2013
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	BN	-	1	V	V	V	V	-	§§	+
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV	-	1	V	V	V	V	-	§	V
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BN	1	1	+	3	3	3	-	§§	+
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	2	21	+	+	+	+	-	§	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	2	21	+	+	+	+	-	§	+
Brutzeitfeststellung											
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	BZF	-	-	3	3	3	3	-	§	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BZF	-	-	+	V	V	V	-	§	+
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BZF	-	-	V	V	V	V	-	§	+
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BZF	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Nahrungsgäste, Durchzügler und überfliegende Individuen											
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ	-	-	2	1	1	1	-	§	V
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	DZ	-	-	3	3	3	3	-	§	+
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus intermedius</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	ü	-	-	◆	◆	◆	◆	-	§	◆
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Krickente	<i>Anas crecca</i>	DZ	-	-	3	V	V	V	-	§	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	DZ	-	-	3	3	3	3	-	§	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§§	+
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	-	-	V	3	3	3	-	§	+
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	-	-	1	1	1	1	-	§	V
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	+	V	V	V	-	§§	+
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	-	-	V	V	V	V	x	§§	V
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	NG	-	-	V	3	3	3	x	§§	V
Status	BN = Brutnachweis; BV = Brutverdacht; BZF = Brutzeitfeststellung; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; ü = ausschließlich überfliegende Tiere										
Brutpaare im Plangebiet / UG	Anzahl der Brutpaare (Status BN oder BV) im Plangebiet (nur Geltungsbereich) bzw. im UG (inkl. Plangebiet); - = ohne Brutpaare im UG										
RL D 2020	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)										
RL NDS 2021	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, landesweite Einstufung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)										
RL NDS 2021 WM/TW	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, Einstufung für die Regionen Watten und Marschen sowie Tiefland West (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)										
RLw D 2013	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)										
Gefährdungseinstufung	1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; + = keine Gefährdung; ◆ = keine Klassifizierung										

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLW D 2013
EU-V Anh. I											
BNatSchG											
Gelb hinterlegt Zellen											

x = Art wird in Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt; - = Art wird nicht in besagtem Anhang geführt

§ = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Potenziell planungsrelevante Arten: Im UG brütende Vogelarten, die gefährdet (mind. Vorwarnliste) sind, in Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden oder bei denen es sich um Greifvögel handelt

Bewertung

Als gefährdete Arten innerhalb des Geltungsbereiches treten die Brutpaare von Kiebitz, Gartengrasmücke und Waldohreule auf. Auf der Vorwarnliste werden mit Brutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten Goldammer sowie Baumpieper geführt.

Der **Geltungsbereich** wird nach dem Bewertungsmodell von BEHM & KRÜGER (2013), bei dem lediglich die Arten berücksichtigt werden, die in den bundes- und /oder landweiten Rote Listen mind. in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt werden, eine **lokale Bedeutung** als Lebensraum für Brutvögel zugewiesen. Auf Grund dessen, dass das standardisierte Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013) für einen Flächengröße von zwischen 80 und 200 Hektar ausgelegt ist und damit für den betrachteten Geltungsbereich (ca. 42 ha) nur eingeschränkt anwendbar ist, wird zusätzlich eine verbalargumentative Bewertung vorgenommen. Eine Anwendung des Bewertungsmodells auf das **gesamte UG** führt durch das Vorkommen weiterer Brutpaare des Kiebitzes sowie zusätzlich zu wertender Brutpaare des Stars zu einer **regionalen Bedeutung** als Brutvogellebensraum.

Abseits von rein schematisch arbeitenden Bewertungsmodellen fällt zunächst die verhältnismäßig hohe Anzahl an Brutpaaren des Kiebitzes auf, die insbesondere im nördlichen UG anzutreffen waren. Die gutachterlich als moderat einzustufende Strukturvielfalt, überwiegend intensiv genutzte Offenlandflächen, die durch Gebüsch- und/oder Gehölzreihen aufgelockert werden, spiegelt sich sowohl im Vorkommen der o. g. gefährdeten Brutvögel als auch im Vorkommen von auf der Vorwarnliste geführten Vogelarten wieder. **Dem Geltungsbereich** selbst kommt nach gutachtlicher Einschätzung eine **mittlere Bedeutung** als Brutvogellebensraum zu. Das **gesamte UG** erhält eine **mittlere bis hohe Bedeutung** als Brutvogellebensraum.

Durch die Flächeninanspruchnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die bisher vorhandenen Lebensräume zum Teil eingeschränkt und stehen nicht mehr wie bisher in vollen Umfang als Lebensraum zur Verfügung. Mit der Installierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommt es nur zu einer geringfügigen zusätzlichen Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches. In Verbindung mit der Einbringung von regionalem Saatgut, dem Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, dem Anlegen eines Blühstreifens und dem Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen weiterhin als Nahrungsfläche zur Verfügung stehen. Es ist sogar zu erwarten, dass die Möglichkeit der Nahrungssuche sich durch die Planung insgesamt verbessern könnte und ebenfalls neue Brutstätten entstehen können.

Auf die neuen Strukturen aus Photovoltaik-Modulen und ihren Aufständern in der Landschaft reagiert die Avifauna unterschiedlich. Die Module können durch die Vögel viel-

fällig genutzt werden, z.B. als Singwarte, zum Ansitz, zur Brut oder zur Nahrungsaufbewahrung. Der Bau der Photovoltaik-Anlagen und die struktureichere Entwicklung der Randbereiche kann vor allem den Nischen- und Halbhöhlenbrütern zugutekommen. Ein Großteil der Bruthabitate liegt in den Randbereichen des Geltungsbereiches oder im direkten Umfeld des Geltungsbereiches und bleibt von der Planung weitestgehend unberührt. Verdrängungseffekte sind überwiegend für Offenlandbodenbrütern zu erwarten. Die Beurteilung von Auswirkungen auf die Brutpaare innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches sind im beigefügten Fachgutachten ausführlich ausgeführt. Es sind insbesondere Auswirkung auf die gefährdete Wiesenvogelart Kiebitz zu erwarten. Hierbei ist für neben den drei unmittelbar betroffenen Brutpaaren für zwei weitere Brutpaare, aufgrund möglicher Revierverlagerungen, von einer Betroffenheit auszugehen.

In der Gesamtschau führt das geplante Vorhaben, durch die teilweise Überdeckung der Solarmodule und dem damit verbundenen Verlust einzelner Brutplätze zu einem **erheblichen Eingriff** für das Schutzgut Tiere (Brutvögel).

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch die Realisierung des Planvorhabens werden überwiegend Acker und Grünlandflächen und einzelne Bäume und Baumgruppen überplant. Mit der Überplanung dieser Strukturen können artenschutzrechtliche Verbotsbestände gem. § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotsbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabensspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

führen. Im Folgenden werden die festgestellten weit verbreiteten, ubiquitären oder anspruchsarmen und störungsunempfindlichen Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

Tabelle 3: Liste der im Jahr 2022 nachgewiesene (mind. Brutverdacht oder -nachweis) besonders geschützten ungefährdeten Brutvögel

Amsel	Austernfischer
Bachstelze	Blaumeise
Buchfink	Buntspecht
Dorngrasmücke	Eichelhäher
Elster	Fitis
Gartenbaumläufer	Gartenrotschwanz
Graugans	Grünfink
Hausperling	Heckenbraunelle
Jagdfasan	Kohlmeise
Mönchsgrasmücke	Nilgans
Rabenkrähe	Ringeltaube
Rotkehlchen	Schafstelze
Schwanzmeise	Schwarzkelchen
Singdrossel	Wiesenschafstelze
Zaunkönig	Zilpzalp

Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

In der folgenden Tabelle werden die Brutvogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.

Tabelle 4: Liste der 2022 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.

BRUTVÖGEL [AVES]		Brutbestand (BP)	RL D 2020	RL Nds. 2021	RL Nds. WM 2021	BNatSchG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	6	V	V	V	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2	*	3	3	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	7	*	V	V	§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	16	2	3	3	§§
Rohrammer	<i>Schoeniclus schoeniclus</i>	1	*	V	V	§
Sperber	<i>Accipiter nissus</i>	1	*	*	*	§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	5	3	3	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	*	V	V	§

BRUTVÖGEL [AVES]		Brutbe- stand (BP)	RL D 2020	RL Nds. 2021	RL Nds. WM 2021	BNatSchG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	11	*	V	V	§
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	1	*	*	V	§
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	1	V	V	V	§
Wachtel	<i>Coturnix Coturnix</i>	1	V	V	V	§
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	1	*	3	3	§§

Erklärung:

RL D 2020 Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)

RL NDS 2021 Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, landesweite Einstufung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

RL NDS 2021 WM Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, Einstufung für die Regionen Watten und Marschen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Gefährdungseinstufung 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; * = keine Gefährdung

BNatSchG § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die Arten der Tabelle 5 werden im Folgenden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Schwelle der Verbotsverletzung ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. STMI Bayern 2011). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotsverletzung eingestuft werden.

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, besonders geschützte Tierarten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, gleiches gilt für deren Entwicklungsformen. Weiter ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wild lebende, europäische Vogelarten gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt und fallen sinngemäß unter Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Einer generellen, vorhabengeschuldeten Tötung von Brutvögeln im überplanten Raum wird durch die hier vorzusehenden Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung bezüglich der Baufeldfreimachung sowie der Fällung und des Rückschnittes von Gehölzen entgegengewirkt. Mögliche Rodungs-/Rückschnittarbeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar. Sonstige bauliche Maßnahmen im Offenland beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juli). Durch eine ökologische Baubegleitung kann ein frühzeitiger Start der Baumaßnahmen ermöglicht werden, wenn dadurch sichergestellt wird, dass kein Vogel durch die Maßnahmen getötet oder verletzt wird.

Von einer signifikant erhöhten Mortalitätsrate von Individuen, die über das reale Lebensrisiko hinausgeht, durch betriebs- oder anlagebedingte Kollisionen mit auftretendem Verkehr oder neu errichteten Bauwerken, und damit dem Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr.1, wird innerhalb des überplanten Raumes nicht ausgegangen. In diesem Zusammenhang thematisieren die Autoren in ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007) für die Gruppe der Wasser- oder Watvögel eine bislang nicht wissenschaftlich belegte Befürchtung, dass anfliegende Individuen die Solarmodule als Wasserflächen interpretieren und dies wiederum zu einer (potenziell tödlichen) Verletzung führen könnte. Die

Autoren verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Untersuchung am Main-Donau-Kanal, die im Umfeld einer großflächigen realisierten PV-Freiflächenanlage durchgeführt wurde. Die Untersuchungen lieferte keine Hinweise auf eine derartige Verwechslungsgefahr. Zudem konnten in diesem Zuge weder Irritations- noch Attraktionswirkungen für im Umfeld der realisierten PV-Anlage fliegenden Vögel beobachtet werden. Durch die Ausrichtung der Module zur Sonne sind auch Widerspiegelungen von Habitatelementen (Gebüsche, Bäume etc.), die Vögel zum Anflug motivieren könnten, kaum möglich. Das diesbezügliche Risiko ist daher sehr gering. Auch durch die vergleichsweise geringe Höhe der geplanten Anlagen in Verbindung mit einer kompakten Bauweise und dem Fehlen von schnell bewegten Anlageteilen (wie bspw. die Rotor spitze einer Windkraftanlage) lässt auch dieses Kollisionsrisiko als äußerst gering erscheinen. Hinweise auf Kollisionsereignisse in bemerkenswertem Umfang gibt es bislang nicht. Kollisionen aufgrund des versuchten „Hindurchfliegens“ (wie bei Glasscheiben) sind aufgrund der fehlenden Transparenz der Module sicher auszuschließen.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (STMI Bayern 2011). Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Bauaufreimung und der Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

Die Brutvögel **Stockente**, **Teichralle** und **Rohrammer** wurden entlang des Geestrandtiefs und der Rehorner Bäke nachgewiesen. Diese Fließgewässer liegen außerhalb des Plangebietes, zudem bleiben dessen Randbereiche durch die Festsetzung des 10 m breiten Gewässerräumstreifens erhalten. Für die genannten Arten ist daher von keinem Zugriffs- oder Schädigungsverbot auszugehen.

Die Freibrüter **Gartengrasmücke** und **Stieglitz**, die zu den Gehölzbrütern zählen, wurden an der südöstlichen Grenze des Plangebietes und südlich der geplanten Fläche SO4 kartiert. Die Brutbestände befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches oder in Bereichen, die ständig erhalten bleiben, sodass von keinem Zugriffs- oder Schädigungsverbot auszugehen ist.

Von dem ebenfalls zu den Gehölzbrütern gehörende, bodennahe brütende **Baumpieper** wurden im südlichen Untersuchungsgebiet insgesamt sechs Brutpaare festgestellt, wovon allerdings nur ein Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen wurde. Durch die Umsetzung des Planes werden von dem Baumpieper genutzten Gehölzstrukturen erhalten bzw. nicht beansprucht, so dass von keinem Zugriffs- oder Schädigungsverboten auszugehen ist.

Die **Sumpfmeise** wurde im zentralen Gehölz außerhalb des Plangebietes kartiert. Hier wurde auch der **Star** nachgewiesen, der zudem in den Gehölzen südöstlich des Plangebietes und an einer Gehölzreihe der Grenze im Nordosten des Geltungsbereiches nachgewiesen wurde. Beide Arten gehören zu den Halbhöhlenbrütern, deren Gehölzstrukturen erhalten bzw. nicht beansprucht werden, sodass von keinem Zugriffs- oder Schädigungsverbot auszugehen ist.

Aus der Gruppe der Greifvögel ließ sich der **Sperber** mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet, in dem Gehölz südlich des Geltungsbereiches, feststellen. Eine direkte baubedingte Inanspruchnahme des Brutplatzes durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

In einer großen Eiche im Norden des Geltungsbereiches ergab sich ein Brutnachweis der **Waldohreule**. Die Waldohreule bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen und Hecken. Sie baut ihre Nester nicht selbst sondern bezieht v.a. alte Krähenester (SÜDBECK et al 2005). Jagdhabitats der Waldohreule liegen im Offenland. Bei den verorteten Revierzentrum handelt es sich um eine nicht optimale ausgeprägte potenzielle Brutstätte (solitär stehende Eiche ohne Efeubewuchs). Der Einzelbaum wird zum Erhalt festgesetzt und es besteht gleichermaßen die Möglichkeit, dass eine Brut in den südlich gelegenen und flächigen Gehölzbeständen erfolgreich ist, womit Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld vorliegen. Die Waldohreulen sind verhältnismäßig reviertreu, wechseln allerdings innerhalb der besiedelten Gebiete den Horststandort. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die **Goldammer** als Brutvogel des Halboffenlandes wurde im westlichen Teil des Geltungsbereiches entlang der Geltungsbereichsgrenze mit sieben Brutpaaren nachgewiesen. Sie wurde überwiegend entlang von linearen Strukturen wie Gräben und Gebüsch nachgewiesen. Es handelt sich um eine Art, die eine hohe (bis durchschnittliche) Ortstreue aufweisen, jedoch ihr Nest jedes Jahr neu anlegen (BMVBS 2009). Die besiedelten Strukturen werden durch das Vorhaben nicht überplant. Außerdem können die neu anzulegenden Eingrünungen im Plangebiet als Brutstätte dienen, sodass für die Goldammer von keinem Zugriffs- oder Schädigungsverbot auszugehen ist.

Die **Wachtel** wurde nur mit einem Brutpaar außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Die Art legt ihr Nest am Boden, bevorzugt auf Ackerflächen, an. Aufgrund der Entfernung des in 2022 nachgewiesenen Reviers zum Geltungsbereich kann eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

Der **Kiebitz** ist mit 16 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet vertreten. Er kommt in den Offenlandgebieten in unterschiedlicher Dichte vor. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes liegt in den Offenlandflächen nördlich bzw. nordwestlich der Teilflächen 1 und 2 des Geltungsbereiches und damit außerhalb des Plangebietes. Der Kiebitz kommt innerhalb des Geltungsbereiches mit insgesamt drei Brutpaaren vor. Kiebitze besiedeln als Brutgebiete flache, weithin offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation (BAUER et al. 2005). Das Nest wird am Boden angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut. Die Ortstreue der Kiebitze ist meist hoch ausgeprägt, allerdings besteht auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen zumindest über kleine Entfernungen als Anpassungen an Veränderungen. Die Möglichkeit der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist somit gegeben, kann jedoch durch die Beschränkung von baulichen Maßnahmen im Offenland, auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit, vermieden werden. Die Schädigung der Fortpflanzungsstätte der Art ist durch das Planvorhaben allerdings nicht auszuschließen, da durch die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen drei Fortpflanzungsstätten der Art unmittelbar betroffen sind. Im Rahmen des niedersächsischen Projektes INSIDE („Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft“, beauftragt vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, erfolgte eine Literaturrecherche, die sich u.a. mit dem Vorkommen der landesweit gefährdeten Offenland-Brutvögel (mit damaligem Stand der Roten Liste gem. KRÜGER & NIPKOW 2015) im Bereich von Photovoltaik-Anlagen auseinandersetzte. Für den Kiebitz wird nach diesen aktuellen Einschätzungen davon ausgegangen, dass die Art Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Nahrungsgast annimmt, diese als Bruthabitats allerdings nicht oder nur bei sehr offenen und großzügig ausgestalteten Randbereichen nutzt.

Zur Vermeidung dieses Verbotsbestandes sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**) durchzuführen, welche die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten sichert. Vor diesem Hintergrund sind Kompensationsmaßnahmen von 1 ha pro betroffenen Kiebitz-Brutrevier erforderlich (Grünlandextensivierung und/oder Anlage von Blänken), die in räumlicher Nähe umzusetzen sind.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Für die genannten Arten ist nicht von einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, so dass der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ebenfalls nicht einschlägig ist. Für den Kiebitz kann aufgrund seiner Habitatansprüche kein Verbleib im Geltungsbereich angenommen werden, so dass für diese Art die o. g. CEF-Maßnahme erforderlich ist.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Typische Beispiele für projektspezifische Störungen sind Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Erschütterung, Lärm und Licht. Die Störung von Vögeln durch bau- und betriebsbedingte Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da weiterhin nachweislich genutzte Biotopstrukturen (Gewässer, Röhrichte, Gehölze etc.) in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes verbleiben und als Niststätte genutzt werden können.

Das Störungsverbot während sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur einen Verbotstatbestand dar, wenn eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes dann gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der erfassten Arten führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der vorgesehenen Planung und der bereits bestehenden starken Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Baufeldfreimachung oder alternativ über eine ökologische Baubegleitung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Störungen durch Anliefer- und Personenverkehr können während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht ausgeschlossen werden. Zu prüfen ist für die vorkommenden Arten, inwiefern sich eine solche Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt, falls die Beeinträchtigung als erheblich einzustufen wäre.

Die Arten **Baumpieper**, **Gartengrasmücke**, **Goldammer**, **Rohrammer**, **Sperber**, **Star**, **Stieglitz**, **Stockente**, **Sumpfmeise** und **Teichralle** gelten insgesamt als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) ordnet die genannten Arten daher in die Gruppe der Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit bzw. der Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten ein. Aufgrund ihrer Unempfindlichkeit gegenüber anthropogen verursachten Reizen ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der o. g. Arten einhergeht, nicht zu erwarten.

Die Arten **Wachtel**, **Waldohreule** und **Kiebitz** sind gem. der zuvor genannten Arbeitshilfe empfindlicher gegenüber anthropogenen Störungen.

Die Entfernung des Brutreviers der **Wachtel** zum Geltungsbereich kann als ausreichend betrachtet werden, so dass sich der Erhaltungszustand der in der Umgebung brütenden Wachtel nicht merklich verschlechtern wird. Daher kann auch die lokale Population nicht betroffen sein.

Die **Waldohreule** wird die aktuell genutzte Brutstätte möglicherweise nach der Installation der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht weiterhin nutzen, da sie sich möglicherweise durch die Module im direkten Umfeld gestört fühlt. Allerdings stehen im näheren Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Es ist überdies möglich, dass die 2022 festgestellte Brut des im nördlichen Plangebiet verordneten Paares bereits in den flächigen Gehölzbeständen des zentralen Untersuchungsgebietes und somit außerhalb des geplanten Bereiches stattgefunden hat. Die Waldohreule ist somit in der Lage, kleinräumig und temporär den Störungen auszuweichen, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht merklich verschlechtern wird.

Unter Berücksichtigung der geplanten Aufstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie des möglicherweise artspezifischen Meideabstandes des **Kiebitzes**, ist die indirekte Wirkung (Scheuchwirkung) auf die in den angrenzenden Bereichen vorkommenden Brutpaare des Kiebitzes als Störung einzustufen. Hierdurch muss für einige Brutpaare mit leichten Revierverlagerungen gerechnet werden, aufgrund dessen wird eine Betroffenheit von zwei Brutpaaren außerhalb des Geltungsbereiches angenommen.

Vor diesem Hintergrund sind ebenfalls Kompensationsmaßnahmen von 0,5 ha pro betroffenen Kiebitz-Brutrevier erforderlich (Grünlandextensivierung und/oder Anlage von Blänken), die in räumlicher Nähe umzusetzen sind.

Durch die durchzuführenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Schädigung der Fortpflanzungsstätten (s. o.) wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gesichert und es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der artspezifischen Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz ist das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig.

Fazit:

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt von Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften kann nach derzeitigem Planungszustand (nur) für das Schutzgut Pflanzen erfolgen, da die notwendigen faunistischen Erfassungen noch durchzuführen sind und erst dann die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere betrachtet und bewertet werden können.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens und der getroffenen Flächenfestsetzungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitestgehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben und durch die vielfältigen Maßnahmen gefördert werden. Außerdem handelt es sich bei den vorherrschenden Biotoptypen um teilweise artenarme Bestände. Die Planung sieht eine teilweise Aufwertung dieser Biotoptypen vor und trägt somit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt und der biologischen Vielfalt bei.

Die geplante Realisierung des Sondergebietes ist damit mit den Kernzielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der gerechten, nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und Ressourcen der Biodiversitätskonvention (UN 1992) vereinbar und beeinflusst die biologische Vielfalt im positiven Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2022) überwiegend von mittlerem Erdniedermoor, sehr tiefen Erdniedermoor sowie einem kleinen Teil von mittlerem Gley-Podsol, mittlerem Tiefumbruchboden aus Moorgley und tiefem Gley eingenommen.

In einem kleinen Teilgebiet im Nordwesten werden Suchräume für schutzwürdige Böden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit im Bereich des tiefen Gleys dargestellt.

Für den größten Teil des Plangebietes werden sulfatsaure Böden im Tiefenbereich bis unterhalb von 2,0 m dargestellt. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich

- durch extreme Versauerung (pH <4,0–2,5) des Bodens bzw. Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,

- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser,
- hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen (SO₄⁻, Säuren),
- hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei entsprechendem Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Es sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird geraten, dass vor Beginn der Baumaßnahmen u. a. mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens geprüft werden sollte. Es sind bei Umsetzung des Vorhabens die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG zu beachten, sofern Bodenarbeiten anfallen.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund o. g. Erläuterungen eine allgemeine und in Teilbereichen eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Größenordnung von insgesamt ca. 0,63 ha. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und Wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Ferner gehen sämtliche Bodenfunktionen in diesen Bereichen irreversibel verloren.

Weiterhin kommt es auch zu positiven Veränderungen des Bodenhaushaltes. Die Entwicklung von Extensivgrünland auf zuvor genutzten Ackerflächen und intensiven Grünländern sowie der Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmittel haben einen positiven Effekt auf den Bodenhaushalt und das Bodenleben.

Insgesamt sind **erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

Oberflächenwasser

Das Geestrandtief verläuft entlang des Geltungsbereiches und trennt die beiden Teilgebiete (Gewässerkennzahl: 9421) (NMU 2022). Südwestlich des Plangebietes verläuft die Moorbäke, die in das Geestrandtief fließt (Gewässerkennzahl 9421118) (NMU 2022). Entlang des nördlichen Geltungsbereiches fließt die Rehorner Bäke, die ebenfalls in das Geestrandtief einmündet (Gewässerkennzahl 94211192) (NMU 2022). Innerhalb des westli-

chen Plangebietes sowie entlang des westlichen Geltungsbereiches befinden sich kleinere Gräben, die teilweise wasserführend sind. Ansonsten befinden sich keine weiteren Fließ- oder Stillgewässer in oder um das Plangebiet.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2022) ist die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung größtenteils $> 0 - 100$ mm/a. Teilweise kann es an einigen Stellen auch zu einer Grundwasserzehrung kommen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird im südöstlichen Plangebiet (Teilfläche 6) mit hoch bewertet, die restlichen Bereiche werden mit gering beurteilt.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Sowohl im Plangebiet als auch in dessen Umgebung befindet sich kein Wasserschutzgebiet. Bei dem geplanten Bauvorhaben wird eine verhältnismäßig geringe punktuelle Neuversiegelung vorbereitet. Innerhalb eines bestehenden Grabens, der die Teilfläche 1 und 2 trennt, sind zwei Verrohrungen oder Überbrückungen mit einer Breite von jeweils 4° m zulässig. Die restlichen Gräben des Plangebietes bleiben vollständig erhalten. Die Nutzungsänderung der Flächen und der damit verbundene Verzicht von Pflanzen- und Düngemittel auf zuvor intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und Ackerflächen verbessert den Zustand des Grundwassers durch Verringerung des Nährstoffeintrags sowie von Pflanzenschutzmitteln. Insgesamt sind somit **keine erheblichen** negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt zu prognostizieren.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Klima hat Einfluss auf alle Lebensvorgänge und bestimmt wesentliche Abläufe im Naturhaushalt.

Das Klima der Gemeinde Rastede und somit auch des Plangebietes ist maritim geprägt. Das Küstenklima ist bestimmt durch relativ kühle Sommer, reiche Niederschläge, verhältnismäßig milde, schneearme Winter, geringe Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und vorwiegend ostwärts wandernde atlantische Störungen. Ebenso verhält es sich mit den weiträumigen Weiden- und Wiesenflächen im Landkreis Wesermarsch. Die weiträumigen Weiden- und Wiesenflächen und auch die umgebenden Siele / Gräben wirken ausgleichend, besonders auf die Temperatur, da sich die tiefliegenden und feuchten Marsch- und Moorgebiete nur sehr langsam erwärmen. Aufgrund der geringen topographischen Unterschiede (flache Geländeoberfläche) und der seltenen Windstille ist das Geländeklima jedoch nicht sehr stark ausgeprägt.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2022) mit einer mittleren Niederschlagsmenge von 770 mm/Jahr und 775 mm/Jahr dargestellt.

Bewertung

Dem Schutzgut Klima und Luft wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Das Kleinklima im Planbereich ist durch die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduktionsraum zu charakterisieren. Durch das geplante Bauvorhaben mit den sehr geringen Versiegelungsmöglichkeiten sind insgesamt **keine erheblichen** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Zudem leitet die Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Einsparung fossiler Brennstoffe und zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild wird sowohl von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland- und Ackerflächen geprägt. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich bereits einige Waldstrukturen und Gehölze. In etwa 500 m Entfernung zum Plangebiet liegt der Windpark Lehmden-Liethe, welcher das Landschaftsbild zusätzlich über vertikale Strukturen beeinflusst.

Bewertung

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Landschaftsbild wird als gering eingestuft. Durch den Bau der Photovoltaikmodulen kommt es zwar zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung der bisher in weiten Teilen als Intensivgrünland oder Ackerland genutzten Flächen, allerdings bestehen bereits auch unterschiedliche Vorbelastungen. Durch gezielte Anpflanzungen an den Geltungsbereichsgrenzen kommt es neben den teilweise vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Geltungsbereichsgrenze zu eingrenzenden und sichtschtützenden Wirkungen. Die Umweltauswirkungen werden als **weniger erheblich** eingestuft.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein Vorkommen von Kultur- und Sachgütern bekannt.

Es wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Bewertung

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es sind **keine erheblichen** Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119 kommt es zu einer kleinflächigen Versiegelung. Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden sind als erheblich zu beurteilen. Für die Schutzgüter Landschaft und Pflanze sind die Beeinträchtigungen als weniger erheblich zu beurteilen. Für die übrigen zu betrachtenden Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten wobei negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt.

Tabelle 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Keine bzw. geringe Erholungsfunktion • Vorbelastungen durch die in der Nähe befindlichen Windkraftanlagen • Bereits vorhandene bzw. geplante Strauchanpflanzungen schließen Blendung aus • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Beeinträchtigungen durch mögliche Verluste von Teillebensräumen • Größtmöglicher Erhalt bestehender Gehölzstrukturen 	•
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Einige betroffene Brutpaare • Erhalt von Gehölzstrukturen sowie sämtlicher Gräben • Verlust von einigen Einzelbäumen 	••

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen und Entwicklung von Grünland 	
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • negative Auswirkungen durch Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen. • Verringerung von Nährstoffeinträgen 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Verrohrungen oder Überbrückungen des Grabens im Norden • Verringerung von Nährstoffeinträgen • keine erheblichen Auswirkungen 	-
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die kleinklimatischen Gegebenheiten und auf die Luftqualität 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Vorprägung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen in räumlicher Umgebung • Erhalt prägender Gehölzstrukturen und Schaffung neuer Gehölzanpflanzung • Veränderung des Landschaftsbildes durch geplante Photovoltaikmodule 	•
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

(Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes wird es ermöglicht auf einer rd. 40 ha großen, derzeit als Intensivgrünland und Acker genutzten Fläche, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Eine großflächige Versiegelung findet nicht statt. Die Flächen unterhalb und randlich der geplanten Solarmodule werden außerhalb versiegelter Bereiche als Grünlandflächen hergerichtet und über entsprechende Auflagen genutzt. Weitere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität wie die Anlage von Totholz- und die Anlage eines Blühstreifens werden vorgesehen. Die in geringer Anzahl vorhandenen prägenden Gehölzstrukturen und Gräben werden größtenteils erhalten und durch weitere Anpflanzungen ergänzt, sodass Strukturelemente miteinander verknüpft werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Das Plangebiet würde weiterhin einer landwirtschaftlichen Intensivgrünland- und Sandackernutzung unterliegen. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

In Kap. 5.1 werden die durchzuführenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen dargestellt. In Kap. 5.2 wird die Eingriffsbilanzierung durchgeführt und in Kap. 5.3 werden die Kompensationsmaßnahmen dargelegt.

5.1 Vermeidung / Minimierung

5.1.1 Schutzgut Mensch

Entsprechend dem Kap. 3.1.1 erläuterten Sachverhalt werden durch die vorgesehene Planung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet, die die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen können.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten und durch standortgerechte, heimische Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern zu ergänzen und auf Dauer zu erhalten. Die vorgeschlagenen Pflanzenarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 9 zu entnehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen adäquat vom Eingriffsverursacher zu ersetzen.
- Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB sind die vorhandenen Gehölze sowie das Gewässer auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP und DIN 18920 vorzusehen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 9 zu entnehmen.
- Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Straßenverkehrsfläche vorhandenen Gehölzbestände und Gräben dürfen gem. § 9 (1)

Nr.25 b) BauGB außer zum Zweck der Erschließung nicht beschädigt oder beseitigt werden. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und andere Anlagen. Abgänge des festgesetzten Gehölzbestandes sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Neuanpflanzungen auszugleichen.

- Die vorhandenen Gräben werden bis auf zwei Verrohrungen oder Überbrückung in einer Breite von jeweils 4 m vollständig erhalten.

Es verbleiben weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den o. g. Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Röhrichten im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Sonstige bauliche Maßnahmen im Offenland beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juli)

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 16 (5) und § 19 BauNVO beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,6. Die Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelten Teile von baulichen Anlagen 0,02.

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen.

- Es werden keine Modulfundamente verwendet, da die Pfähle in den Boden gerammt bzw. gepresst werden, sodass ein Auskoffern von Bodenmaterial nicht erforderlich ist. Auch für die Zaunanlagen sind keine Fundamente vorgesehen.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.

- Im Rahmen der Bautätigkeiten werden zudem die DIN 19639, DIN 18915 und DIN 19731 berücksichtigt.
- Es werden aufgrund der Bodenverhältnisse Geräte mit breiteren Ketten für eine geringere Belastung des Untergrundes eingesetzt.
- Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen.
- Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und Witterungsbedingungen (länger anhaltende Regenfälle, Starkregen oder starke Schneefälle) sind die Arbeiten einzustellen.
- Aufgrund der sulfatsauren Böden und der Moorböden ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die kompensiert werden müssen

5.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 16 (5) und § 19 BauNVO beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,6. Die Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelten Teile von baulichen Anlagen 0,02.

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen.

- Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert.
- Der Flächenverbrauch wird auf das Mindestmaß reduziert.

5.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, da mit dem Betrieb der Photovoltaikanlagen keine lufthygienischen Belastungen verbunden sind. Die Nutzung der Sonnenenergie leistet einen Beitrag zur Einsparung fossiler Brennstoffe und zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt.
- Erhalt von prägenden Gehölzstrukturen und Eingrünungen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches durch die textlichen Festsetzungen Nr.10 und Nr.11.

Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft.

5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds.

Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 (1) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

5.2 Eingriffsbilanzierung

5.2.1 Schutzgut Pflanzen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach der folgenden Formel errechnet:

- a) Flächenwert des Ist-Zustandes: Größe der Eingriffsfläche in m² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
- b) Flächenwert des Planungszustandes: Größe der Planungsfläche in m² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps
- c) Flächenwert des Planungszustandes
 - Flächenwert des Ist-Zustandes
 = Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 6: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
HBE	640	4	2.560	HBE	320	4	1.280
HN	355	4	1.420	UH ^{*1}	25.655	3	76.965
HBE	180	3	540	HFS ^{*2}	13.945	3	41.835
FGR	1.160	3	3.480	HFM ^{*3}	2.985	3	8.955
FGR/UHF	1.760	3	5.280	HFS ^{*4}	3.415	3	10.245
FGR/UHM	280	3	840	UH ^{*5}	11.020	3	22.155
HBA	160	3	480	FG	3.200	3	9.600
HSE	40	3	120	HBA ^{*7}	160	3	480
HFB	335	3	1.005	HPS ^{*7}	2.740	3	8.220
HFB/UHF	120	3	360	HPS/UHM ^{*7}	1070	3	3.210
HFM	265	3	795	UHM ^{*7}	320	3	960
HPS	8.990	3	26.970	GEM/GEF ^{*6}	305.880	3	917.640

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
HPS/UHM	1.515	3	4.545	HBE	60	3	180
UHF	1.255	3	3.765	HBE	10	2	20
UHM	2.580	3	7.740	GRT ⁷	775	1	775
UHM/BRR	955	3	2.865	X ⁸	5.100	0	0
UHM/DOZ	48.125	3	144.375	X ⁹	6.235	0	0
UHM/UHF	340	3	1.020	X ¹⁰	40	0	0
UHB	475	3	1.425				
GIM	240.670	2	481.340				
HBE	10	2	20				
AZ	19.220	1	19.220				
GA	46.660	1	46.660				
GRT	970	1	970				
OJY	15	0	0				
OYS	10	0	0				
OVS	510	0	0				
OVW	5.675	0	0				
Gesamt	384.270*			Gesamt	383.840*		
Flächenwert ist-Zustand			758.795	Flächenwert Planungs-Zustand			1.114.345

- * Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume / Einzelsträucher zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronendurchmesser zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Die Fläche und die Wertstufe sind von dem Stammdurchmesser der Einzelbäume abhängig.
- *1 Halbruderale Gras- und Staudenflur innerhalb der festgesetzten Gewässerräumstreifen.
- *2 Festgesetzte Fläche zur Anpflanzung ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen und wird zu einer Strauchhecke entwickelt.
- *3 Festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- *4 Festgesetzte Fläche für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- *5 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- *6 Grünlandextensivierung innerhalb des Sondergebietes unter den geplanten Photovoltaikanlagen gem. textlicher Festsetzung Nr. 6.
- *7 Die Gehölzbestände und Gräben sind durch die Textliche Festsetzung Nr.13 innerhalb der Verkehrsflächen festgesetzt.
- *8 Straßenverkehrsfläche und Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung hier: private Erschließung
- *9 Zulässige Versiegelung im Bereich der festgesetzten Sondergebietsfläche. Die zulässige Bodenversiegelung des Sondergebietes beträgt maximal 2%.
- *10 Zulässige Verrohrung oder Überbrückung des Grabens an zwei Stellen mit einer Breite von jeweils 4 m innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft (MF1)

Flächenwert Planung	=	1.114.345
- Flächenwert Ist-Zustand	=	758.795
= Flächenwert des Eingriffs	=	355.559 = > 0

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von **355.550** für den Eingriff in Natur und Landschaft. Demnach liegt ein Überschuss an Werteeinheiten vor, weshalb keine Kompensation für das Schutzgut Pflanzen auf externen Flächen erfolgen muss.

Der Kompensationsüberschuss kann als Kompensation für andere kompensationspflichtige Eingriffe herangezogen werden.

5.2.2 Schutzgut Tiere

Es ist neben den drei unmittelbar betroffenen Brutpaaren für zwei weitere Brutpaare des Kiebitzes, aufgrund möglicher Revierverlagerungen, von einer Betroffenheit auszugehen. Durch den Verlust von Bruthabitaten für Brutvögel der Offenlandschaft (Kiebitz) sind zusätzliche Maßnahmen auf externen Kompensationsfläche umzusetzen (s. Kap. 5.3.2).

5.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Auf einer Fläche von rd. 0,63 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können gem. Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) zusammen mit den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen. Weiterhin kommt es auch zu positiven Veränderungen des Bodenhaushaltes. Die Entwicklung von extensivem Grünland auf den zuvor als intensiv Grünland und Acker genutzten Flächen, der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Bodenbearbeitung durch die Änderung der Nutzungsbedingungen haben einen positiven Effekt auf den Bodenhaushalt und das Bodenleben. Es verbleiben somit **keine erheblichen** Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sorgen in ihrer vorgesehenen Ausprägung sowie der Vielfalt und Kombination für eine hochwertige Aufwertung der gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Entwicklung von Extensivgrünland / Grünlandextensivierung (ca. 30,9 ha)

In der geplanten Fläche für PV-Freiflächenanlagen befinden sich zurzeit intensiv genutzte Grünlandflächen, eine Ackerfläche, eine Grünlandensaatfläche und eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereichen, welche in Extensivgrünland entwickelt werden können. Extensiv genutzte Grünlandflächen zählen zu den artenreichsten Lebensräumen der Agrarlandschaft und stellen den Lebensraum zahlreicher Faunen- und Florenggruppen dar. Zielvorstellung ist die Überführung in artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM) bzw. sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF).

Zur weiteren Aufwertung und zur Erzielung eines höheren Artenreichtums, vor allem auch an Kräutern, ist die Fläche nach der erstmaligen Aushagerung (vollständiger Verzicht auf Düngung in den ersten 2-3 Jahren) mit einer Nachsaat (Schlitzsaat) mit regional angepasstem Saatgut mit einem Kräuteranteil von mindestens 30% anzureichern. Hierbei sind die die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL (Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten

Die Firma Rieger-Hofmann GmbH bietet verschiedene artenreiche und ökologisch wertvolle Mischungen an. Für die Flächen im Plangebiet empfehlen sich die Mischungen aus den Bereichen „Wiesen und Säume für die freie Landschaft“ oder „Mischungen für die Land- und Forstwirtschaft“. Es kann auch eine Kombination auf den Flächen vorgesehen werden, um abwechslungsreichere Bestände zu erzielen.

Auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist der aktive Grundwasserschutz durch den fehlenden Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unabdingbar. Mehr als die Hälfte der Gefäßpflanzen sind lediglich unter nährstoffarmen Bedingungen konkurrenzfähig und sind somit durch hohe Eutrophierungsraten in ihrem Bestand gefährdet. Durch den Verzicht eines höheren Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden werden diese Arten und das Grundwasser geschützt. Es muss daher gänzlich auf Totalherbizide verzichtet werden, da diese u.a. die natürliche Pflanzendecke vernichten (SANDER UND FRANZ 2013).

Für die Erreichung des Zielzustandes sowie den Erhalt einer artenreichen Flora ist die Einhaltung von Bewirtschaftungsauflagen erforderlich, die überwiegend der Aushagerung dienen. Abhängig von den Standortbedingungen ist die Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen in Ansprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

- Die Fläche ist als Grünland zu nutzen, es dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Zulässig ist eine Nachsaat nach 2 – 3 Jahren mit zertifiziertem Regionalsaatgut als Schlitzsaat.
- Es darf keine Veränderung des Bodenreliefs durchgeführt werden.
- Es dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden.
- Mineralische N-Düngung ist nicht erlaubt. Möglich ist eine bedarfsgerechte Kalkung und die bedarfsgerechte Düngung mit phosphor- bzw. kalihaltigen Düngemittel.
- In Verbindung mit einer zweimaligen Schnittnutzung dürfen organische Düngemittel bis zu einer Gabe von insgesamt 65 kg N pro Hektar und Jahr aufgebracht werden.
- Keine Durchführung von maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen mindestens in der Zeit 01.03. bis zum 15.07. eines Jahres
- Erste Mahd frühestens ab dem 15.07. Das Mähgut ist abzufahren. Die Mahd ist von innen nach außen bzw. einer Seite aus vorzunehmen.
- Es sind maximal zwei Schnitte pro Jahr zulässig

- Die Flächen sollen kurzrasig in den Winter gehen; d. h. nach dem zweiten Schnitt kann bei Bedarf ein herbstlicher Pflegeschnitt erfolgen.
- Sofern eine Beweidung mit Schafen vorgesehen wird, ist die Viehdichte mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bei Beweidung müssen aufkommende Störzeiger selektiv durch Mahd entfernt werden.
- Bei Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.

Strauchanpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie Erhalt bestehender Gehölze im Bereich der festgesetzten Anpflanz- und Erhaltflächen (21.756 m²)

Zur Eingrünung und zum Sichtschutz der geplanten Photovoltaikanlagen werden bestehende Gehölzbestände erhalten und durch standortgerechte Anpflanzungen ergänzt.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, landschaftstypische / gebietseigene Gehölzarten zurückgegriffen. Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist die standortheimische Gehölzvegetation einen hohen faunistischen Wert auf. Sie dient einer Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten als Ansitz- und Singwarte, wie ferner als Brutmöglichkeit. Viele Wirbellose und auch Amphibienarten haben ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch, und Fledermäuse können die Strukturen als Leitlinien verwenden. Neben der Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt besitzen diese Biotope ebenfalls eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Auch bei Anpflanzungen in Sonderfällen der Straßenbegleitung müssen gebietseigene Herkünfte berücksichtigt werden. Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen (Straßenbegleitgrün, Kompensationsmaßnahmen) ist grundsätzlich gebietseigenes Pflanzgut aus dem betreffenden Vorkommens- bzw. Herkunftsgebiet zu verwenden und auf keinen Fall gebietsfremde, invasive Gehölze zu pflanzen (BMU 2012).

Folgende Gehölzarten (Sträucher) sind zu verwenden:

Brombeere	<i>Rubus sect. rubus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Hanfweide	<i>Salix viminalis</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Europäische Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus sanguinea</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>

Zu verwendende Gehölzqualitäten:

Leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Die Anpflanzungen sind in der, auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen, folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Der Pflanzabstand in der Reihe sowie der Reihenabstand haben in einem Abstand von bis zu einem Meter lochversetzt zu erfolgen. Die Gehölzanpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen sind adäquat an gleicher Stelle zu ersetzen.

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktion weisen standortgerechte Gehölzanpflanzungen einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden durch neue Strauchanpflanzungen neue Leitstrukturen und Wildtierkorridore geschaffen bzw. bereits bestehende erweitert und Gehölzbereiche miteinander verknüpft.

Anlage eines überjährigen strukturreichen Blühstreifens (5.612 m²)

Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenfläche MF2 ist die Anlage eines überjährigen strukturreichen Blühstreifens vorzusehen. Die hierfür vorgesehene Fläche hat mindestens eine Breite von 10 m und ist an einigen Stellen sogar breiter. Um die Mindestbreite von 10 m für den mehrjährigen Blühstreifen einzuhalten, ist daher ein längsgeteilter Blühstreifen anzulegen. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesäter Vegetation schafft ein reiches Nahrungsangebot und Lebensräume für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und andere Insekten.

Blühflächen in der Landschaft haben viele Vorteile. Einen besonders positiven Einfluss haben sie auf das örtliche Landschaftsbild. Dies kann den ländlichen Raum grundlegend attraktiver gestalten. Doch neben einer bunten Landschaft leisten Blühstreifen auch einen Beitrag zur Biotopvernetzung und fördern Nützlinge.

Der Anbau des längsgeteilten Blühstreifens soll im Verhältnis von 50:50 wie folgt angelegt werden:

- Hälfte A:
 - Im 1. Jahr: Einsaat Blümmischung Frühjahr oder Herbst
 - Im 2. Jahr Stehenlassen Aufwuchs
 - Im 3. Jahr Umbruch und Neueinsaat
 - Im 4. Jahr Stehenlassen und Aufwuchs
 - Im 5. Jahr Umbruch und Neueinsaat
- Hälfte B:
 - Im 1. Jahr Schwarzbrache mit Selbstbegrünung
 - Im 2. Jahr Umbruch und Einsaat Blümmischung im Februar
 - Im 3. Jahr Stehenlassen Aufwuchs
 - Im 4. Jahr Umbruch und Neueinsaat
 - Im 5. Jahr Stehenlassen Aufwuchs
- bis Mitte Februar des Folgejahres Winterruhe auf 30 % der Gesamtfläche, danach Umbruch möglich
- keine Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel

Um besonders attraktive Blühstreifen zu errichten, wird regional angepasstes Saatgut aus dem Bereich für die Entwicklung von Wiesen und Säumen für die freie Landschaft mit einem reichhaltigen Blühaspekt empfohlen.

Anlage von Gewässerräumstreifen (23.912 m²)

Die besonders gekennzeichneten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Gewässerräumstreifen" sind Anpflanzungen, Einzäunungen und Nebenanlagen jeglicher Art freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB). Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Gewässerräumstreifen sind als halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

Anlage von Totholzhaufen

Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO 1-5) ist die Anlage von je einem Totholzhaufen mit einer Größe von Mindestens 3 m² je Sondergebietsfläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Für die Aufwertung des Gebietes für Reptilien sind u.a. die Totholzhaufen anzulegen. Diese gelten auch als wertbestimmendes Element für den Insektenschutz, da kein Substrat mehr Insektenarten auf kleinstem Raum beherbergt (ADELMANN 2019).

Die (Tot-) Holzhaufen sollten für Reptilien in halbschattigen bis sonnigen und windgeschützten Standorten angelegt werden. Als Material eignet sich Totholz aller Art: Vor allem dickere und dünnere Äste, aber auch größere Holzscheite, Teile von Stämmen, Schwemholz oder Baumstrünke sowie Wurzelteller sind geeignet. Bei der Bauweise ist darauf zu achten, dass die Holzhaufen nicht zu kompakt werden und ausreichend viele und große Zwischenräume entstehen. Gegebenenfalls muss gröberes Material eingebaut werden. Dornige Äste oder Ranken können falls vorhanden locker obenauf gelegt werden. Sogar kleine Haufen von 1 m³ können Eidechsen und Blindschleichen Unterschlupf und Sonnenplätze bieten. Besser sind aber größere Haufen ab 3 m³. Je nach Standort und verwendetem Material verrotten die Haufen schneller und müssen gegebenenfalls neu aufgefüllt bzw. ganz neu angelegt werden. Kommt es zu einer Beschattung des Holzhaufens durch umstehende Gehölze oder Bäume, müssen diese zurückgeschnitten werden (KARCH 2011).

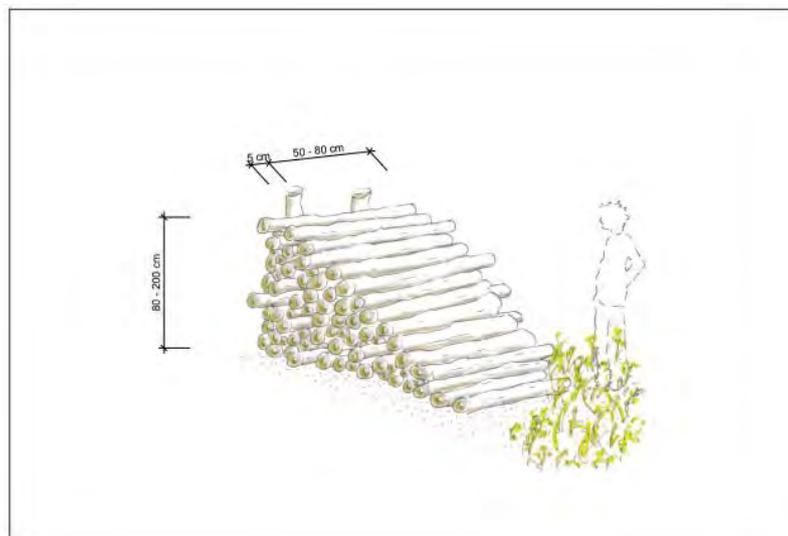


Abbildung 1: Möglicher Aufbau einer reptilienfreundlichen Holzbeige. Der Fantasie sind beim Bau von Holzhaufen und Holzbeigen aber keine Grenzen gesetzt (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011.

5.3.2 Ersatzmaßnahmen

Um die mit der Realisierung des Planvorhabens verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere (Brutvögel) zu kompensieren, sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Anlage und Bewirtschaftung von extensivem Grünland für den Kiebitz

Für die durch die Planung betroffenen Brutpaare des Kiebitzes ist die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen erforderlich. Eine solche Kompensationsmaßnahme stellt gleichzeitig eine CEF-Maßnahme im Sinne des Artenschutzes dar. Neben den drei unmittelbar betroffenen Brutpaaren wird aufgrund der möglichen Revierverlagerung eine Betroffenheit für zwei weitere Brutpaare, dessen Brutreviere im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nachgewiesen wurden, angenommen. Unter der Berücksichtigung, der Annahme, dass der Bereich des Solarparks zwar als Brutrevier für den Kiebitz verloren geht, aber dennoch als Nahrungshabitat zur Verfügung steht, soll als Kompensationsmaßnahme auf mindestens 4 ha (1 ha für die Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches und 0,5 ha für die Brutreviere außerhalb des Geltungsbereiches) intensiv genutztes Grünland in Extensivgrünland umgewandelt werden. Die durch die Planung ebenfalls betroffenen Arten Stockente und Graugans können von den Maßnahmen gleichermaßen profitieren.

Die Ersatzmaßnahmen sollen auf den Flurstücken, die der Abbildung 2 zu entnehmen sind, umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um die Flurstücke 51/17 und 51/18, der Flur 19 und um das Flurstück 34/1, der Flur 23, alle Gemarkung Rastede. Im Rahmen der faunistischen Erhebung zum Windpark Liethe im Jahr 2022 wurde auf dem Flurstück 51/17 (Flur 19) bereits ein Brutpaar des Kiebitzes festgestellt. Zudem steht die südliche Kompensationsfläche aufgrund von westlich angrenzenden Gehölzen nicht vollständig als Brutrevier zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der beiden zuvor genannten Einschränkungen umfasst die benötigte Kompensationsfläche für die Bewirtschaftung des extensiven Grünlandes insgesamt eine Größe von ca. 5,5 ha anstelle der benötigten 4 ha.

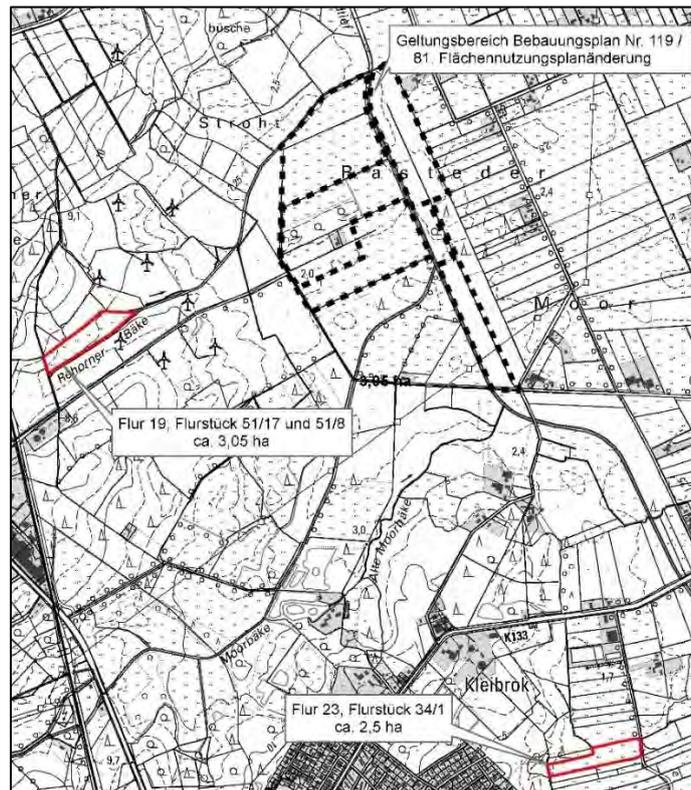


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 119 / 81. Flächennutzungsplanänderung und der Lage der Kompensationsflächen.

Flurstücke 51/17 und 51/18, Flur 19, Gemarkung Rastede (3,05 ha)

Bestandsbeschreibung

Die westlich der Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven an der Rehorer Bäche gelegene Fläche liegt im Vergleich zu der Umgebung auf tiefstem Geländeneiveau, wobei die Fläche selbst von Westen nach Osten leicht abfällt. Sie wird von Intensivgrünland auf gepflügtem ehemaligem Erdmoorgley mit einem hohen Anteil von Torfresten im Oberboden (GIM) eingenommen. Vorherrschende Arten sind Gewöhnliches und Wiesen-Rispengras (*Poa trivialis*, *P. pratensis*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), teils ist Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) verbreitet. Begleitarten sind einerseits weitere typische Arten von Intensivgrünländern, wie der Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) sowie Störungszeiger, zu denen Wiesen-Ampfer (*Rumex pratensis*) und Vogelmiere (*Stellaria media*) zählen. In den am tiefsten gelegenen Bereichen im Osten sind lokal feuchte Ausprägungen vorhanden. Die hier kleinflächig vorherrschenden Feuchtezeiger sind insbesondere Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), vereinzelt tritt Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) hinzu.

Im Süden wird die Fläche von der Rehorer Bäche begleitet, einem stark ausgebauten Bach (FXS) mit geradlinigem Verlauf und Befestigung am Böschungsfuß (Holzverbau). An der Nordseite verläuft die ehemalige Südbäche, die aufgrund ihrer Struktur als Nährstoffreicher Graben (FGR) einzustufen ist. Ein Rubus-Gestrüpp (BRR) ragt in den äußersten Osten der Fläche, zudem befinden sich am Rande des Grabens im Norden abschnittsweise weitere Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.). An den Flurstücksgrenzen im Norden und Westen stehen darüber hinaus einige Einzelbäume (HBE) und Einzelsträucher (BE).



Abbildung 3: Blick aus Südwesten auf das Intensivgrünland der Kompensationsfläche und die entlang der südlichen Grenze verlaufende Rehorner Bäke.

Eignung als Kompensationsfläche

Die Flurstücke sind als Kompensationsflächen aus vegetationskundlicher Sicht sehr gut geeignet. Für den Kiebitz können durch die angestrebte Grünland-Extensivierung innerhalb eines offenen Landschaftsraumes Bruthabitate in hinreichender Qualität geschaffen werden. Aufgrund der Lage auf geringem Geländeniveau und der damit verbundenen hohen Feuchtigkeit des torfreichen Bodens sind zudem eine dauerhaft gute Stocherfähigkeit und damit eine gute Nahrungsverfügbarkeit für den Kiebitz zu erwarten.

Flurstück 34/1, Flur 23, Gemarkung Rastede (2,50 ha)

Bestandsbeschreibung

Das nordöstlich der Ortslage von Rastede im Raum Kleibrok gelegene Flurstück grenzt westlich an die Straße Hasenbült, das Gelände fällt von Osten nach Westen leicht ab. Die Fläche wird in erster Linie von Intensivgrünland auf Erdniedermoor (GIM) eingenommen, im äußersten Westen ist der Boden teils feinsandig. Vorherrschende Arten des Grünlandes sind Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) sowie teils Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und es erfolgte eine Nachsaat einjähriger Ackergräser (*Lolium spec.*), die insbesondere im Westen größere Dichten erreichen. Lokal ist das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) verbreitet. Zu den typischen Begleitarten zählen der Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) sowie Wiesen-Ampfer (*Rumex x pratensis*) und Vogelmiere (*Stellaria media*) als Störungszeiger. In den am tiefsten gelegenen Bereichen im Westen sind lokal feuchte Ausprägungen mit Dominanz von Feuchtezeigern, wie Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), vorhanden. In den Randbereichen im Westen haben sich teilweise halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) eingestellt, kennzeichnend sind Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Schilf (*Phragmites australis*). Schilf und Wasserschwaden (*Glyceria maxima*) bilden kleinflächig dichte Landröhricht-Bestände (NRS/NRW) und stellenweise haben sich Brombeer-Gestrüppe (BRR) entwickelt. An der Südwestgrenze stehen zwei mächtige Stiel-Eichen (*Quercus robur*); ein herausgebrochener starker Seitenast liegt im Bereich der Ruderalflur.

Im Nordosten wird das Flurstück von einem mehrere Meter breiten und tief in das Gelände eingeschnittenen nährstoffreichen Graben (FGR) begrenzt, an der südlichen Flurstücksgrenze verläuft ein regelmäßig trockenfallender Graben (FGZ). Kennzeichnend für den Graben im Süden ist ein bis zu ca. 2 m breiter Saum aus Schilf, dieses durchwächst auch die Sohle des Grabens. An den Grabenrändern stehen einige junge Einzelbäume (HBE)

und Einzelsträucher (BE). Die nähere Umgebung ist in erster Linie durch weitere Grünlandflächen geprägt. Im Nordwesten grenzt ein Bereich mit von Schilf und Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) durchsetzten Ruderalfluren an, durch Anflug hat sich teils die Zitter-Pappel (*Populus tremula*) angesiedelt und deutet die Entwicklung eines Pionierwaldes an. Darüber hinaus befindet sich hier ein naturnahes Gewässer mit einem Gehölzsaum aus überwiegend Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie Birken (*Betula spec.*) und Weiden (*Salix spp.*). Im Westen grenzt ein Laubwald an die Kompensationsfläche.



Abbildung 4: Blick aus Nordosten auf das Intensivgrünland der Kompensationsfläche und den entlang der nordöstlichen Grenze verlaufenden Graben; im linken Bildhintergrund ist der Schilfsaum des Grabens an der südlichen Flurstücksgrenze zu erkennen.

Eignung als Kompensationsfläche

Das Flurstück ist als Kompensationsfläche aus vegetationskundlicher Sicht sehr gut geeignet. Für den Kiebitz eignen sich die östlichen Gebietsteile gut für die Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten, die westlichen Bereiche sind aufgrund der dort angrenzenden Wälder und sonstigen Gehölzbestände ausschließlich für die Entwicklung von Nahrungsflächen nicht jedoch als Bruthabitat geeignet. Durch die angestrebte Grünland-Extensivierung innerhalb eines im Osten offenen Landschaftsraumes können Bruthabitate in hinreichender Qualität geschaffen werden; die Offenheit der Landschaft muss durch Pflegemaßnahmen dauerhaft gesichert bleiben. Aufgrund der Standortverhältnisse mit hoher Feuchtigkeit des Torfbodens sind eine dauerhaft gute Stocherfähigkeit und damit eine gute Nahrungsverfügbarkeit für den Kiebitz zu erwarten.

Durchzuführende Maßnahmen

Folgende Bewirtschaftungsauflagen sind auf den Kompensationsflächen grundsätzlich einzuhalten:

- Die Fläche ist als Dauergrünland zu nutzen und mit regional angepasstem Saatgut mit einem Kräuteranteil von mindestens 30% anzureichern. Hierbei sind die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL (Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten.
- Gehölzaufkommen sind regelmäßig zu entfernen. Für das Flurstück 34/1 gilt zudem, dass zur Herstellung und zum Erhalt eines offenen Landschaftscharakters als Voraussetzung für die Ansiedlung des Kiebitzes die an den Grabenrändern vorhandenen jungen Einzelbäume und Sträucher zu entfernen sind.
- Weiterhin gilt für das Flurstück ergänzend, dass die Alt-Schilfbestände an dem Graben entlang der südlichen Flurstücksgrenze, die in einem gewissen Umfang

zu einer Einengung des Landschaftsraumes führen und die sich hemmend auf die angestrebte Ansiedlung des Kiebitzes auswirken können, jeweils in den Wintermonaten in den östlichen Zweidritteln der Gesamtlänge zurückzuschneiden sind. Das Schilf im westlichen Drittel soll erhalten bleiben.

- Es dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- Es darf keine Veränderung des Bodenreliefs (Geländeerhöhung) durchgeführt werden.
- In der Zeit vom 01. März bis zum 1. Juli eines jeden Jahres dürfen keinen Bewirtschaftungsschritte wie Walzen, Schleppen, Düngen etc. durchgeführt werden und die Flächen dürfen in diesem Zeitraum nicht befahren werden.
- Die Flächen sind jährlich zu bewirtschaften, eine Verbrachung ist zu unterbinden.
- Eine mineralische N-Düngung ist nicht erlaubt. Möglich ist eine bedarfsgerechte Kalkung und die bedarfsgerechte Düngung mit phosphor- bzw. kalihaltigen Düngemittel. Zumindest in den ersten fünf Jahren ist auf eine Düngung jedoch gänzlich zu verzichten.
- Es dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- Auf der Fläche dürfen keine landwirtschaftlichen Geräte keine Maschinen, kein Mist, keine Silage oder sonstiges Futter etc. gelagert werden.
- Weidesaison nur vom 15.04. bis 15.11.
- Eine Mahd der Flächen ist nur ab dem 1. Juli eines jeden Jahres zulässig.
- Eine Portionierung der Flächen ist nur ab dem 1. Juli eines jeden Jahres zulässig.
- Beweidung vor dem 1. Juli mit max. 2 Weidetieren/ha (Mutterkuh und ein Saugkalb zählen als ein Weidetier).
- Eine Beweidung mit Pferden oder Schafen ist nicht zulässig.
- Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe. Bei großflächigen Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.
- Die Mahd der Fläche darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. An den Grenzen der Flächen ist ein 2,5 m breiter Streifen auszusparen. Es darf nur ein Schnitt pro Jahr erfolgen. Das gesamte Mähgut ist abzufahren.
- Keine Einzäunung mit flatternden Materialien.
- Eine regelmäßige Zufütterung ist nicht erlaubt.
- Die Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen. Dies ist, falls erforderlich, durch einen Pflegeschnitt zu gewährleisten. Weideflächen müssen spätestens zum Weideabtrieb nachgemäht werden.
- Ausnahmen sind in begründeten Fällen in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland möglich.

Mit den umzusetzenden Maßnahmen auf den Flurstücken 51/17 und 51/18, Flur 19, Gemarkung Rastede und dem Flurstück 34/1, Flur 23, Gemarkung Rastede, die über eine Gesamtgröße von 5,55 ha verfügen, kann das nachzuweisende Kompensationsdefizit für das Schutzgut Tiere (Brutvögel), das sich auf rd. 5,5 ha für die Art Kiebitz beläuft, vollständig gedeckt werden. Es verbleibt eine Fläche von rd. 0,05 ha, die für andere Planvorhaben zur Verfügung stehen.

Die CEF-Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und gem. § 1a Abs. 3 S.4 BauGB über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Schädigung der Fortpflanzungsstätten wird für die betroffene Brutvogelart durch die Durchführung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten gesichert.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Die Standortwahl ist im Kapitel 1.1 der Begründung erläutert und wird im Folgenden erneut aufgeführt.

Da die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum spezifische Standorteigenschaften erfordert, ist ihre Errichtung grundsätzlich in vielen Teilen des Gemeindegebietes denkbar. Die Gemeinde Rastede hat aufgrund der Vielzahl angefragter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen, ein Konzept für die Nutzung geeigneter Räume aufzustellen.

Vor Abschluss dieses Konzeptes hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede bereits am 08.03.2022 den Beschluss zur Einleitung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gefasst. Aufgrund einer Vorab-Prüfung war absehbar, dass die Fläche innerhalb der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Räume liegen würde. Dies lässt sich anhand der bisher durchgeführten Analysen im Rahmen des Standortkonzeptes bestätigen. Die Fläche liegt außerhalb der im Konzept angesetzten Ausschlussflächen. Etwa 16,5 ha des Plangebietes liegen innerhalb von Gunstflächen. Der übrige Geltungsbereich liegt im Bereich von Weißflächen, also ohne überlagernde Gunst, Ausschluss- oder Restriktionsflächen.

Die Gunstflächen stellen die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeigneten Gebiete dar. Im Plangebiet begründet sich dies in der gemäß LBEG 2022 äußerst geringen Fruchtbarkeit des Bodens. Diese Flächen sind ohnehin nur beschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Auch die Weißflächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Diese sollen nach Konzeption der Gemeinde Rastede aber nur in begründeten Einzelfällen in Anspruch genommen werden.

Die Weißflächen des Plangebietes stehen im direkten räumlichen Zusammenhang mit Gunstflächen. Bei drei der vier Flächen umfassen die Weißflächen die Teile des Flurstückes, die nicht mit Gunstflächen überlagert sind. Zudem erfüllen die Flächen bzw. dessen Eigentümer weitere von der Gemeinde angesetzte Kriterien zur Nutzung von Weißflächen.

Die Flächen stehen derzeit alle im Eigentum des Vorhabenträgers und werden von seinem Betrieb teils als Ackerflächen und teils als intensives Grünland bewirtschaftet. Es gehen dem Betrieb mit der Belegung der Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen weniger als 15 % der bewirtschafteten Flächen verloren. Der Betrieb ist damit nicht gefährdet. Dadurch, dass die Flächen bisher bereits im Eigentum und der Bewirtschaftung des Vorhabenträgers waren, ändert sich durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nichts für die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Hofstellen. Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Acker- und Intensivgrünlandflächen.

Diese homogene Eigentums- und Bewirtschaftungssituation für eine größere Flächenkulisse kommt in Rastede eher selten vor. Es bietet sich daher nicht an vielen Stellen die Möglichkeit in einer für die Landwirtschaft derart verträglichen Weise eine größere Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen und damit einer ungewollten gemeindeweiten „Briefmarkenplanung“ entgegen zu wirken.

Die Nutzung der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist aus Sicht der Gemeinde daher raumverträglich und abgewogen.

6.2 Planinhalt

Entsprechend des Eingangs formulierten Planungszieles, der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird das Plangebiet überwiegend als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 16 (5) und § 19 BauNVO beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,6. Die Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelten Teile von baulichen Anlagen 0,02.

Die Versiegelungen werden notwendig für die Auflastfundamente der Modultische, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen wie Trafostationen. Innerhalb des Sondergebietes sind auf den unversiegelten Flächen Grünland durch Ansaat von regionalangepasstem Saatgut (u.a. Nutzung als Dauergrünland, Festlegung der Mahd außerhalb der Brutzeit, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu pflegen.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Zur Eingrünung der geplanten Module werden in Teilbereichen Gehölzanpflanzungen mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorgenommen. Die vorhandenen Gräben und bestehenden Gehölzstrukturen werden größtenteils erhalten. Diese Maßnahmen dienen zum Ausgleich des vorbereiteten Eingriffs.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Gemäß Hinweis und in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland wurden neben einer Biotoptypenkartierung auch faunistische Untersuchungen in Bezug auf die Brutvögel durchgeführt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen erhoben, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der

vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss bzw. Feststellungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt im Gemeindegebiet den Bebauungsplan Nr. 119 aufzustellen, mit dem Ziel hier eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichten zu können. Zur Realisierung des dargelegten Entwicklungsziels wird im Bebauungsplan ein Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Ferner werden öffentliche sowie private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Grünflächen festgesetzt. Letztere sind überlagert mit Flächen zum Erhalt prägender Gehölzstrukturen und Gräben, mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig auch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sowie von Boden, die durch die zulässige Versiegelung bzw. die geplanten Photovoltaikanlagen entstehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und auf das Schutzgut Tiere ist als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als weniger oder nicht erheblich zu beurteilen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht dargestellt. Ferner wurden Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere auf externen Flächen eingestellt. Für das Schutzgut Pflanzen kommt es zu einem Überschuss an Werteinheiten, weshalb für dieses Schutzgut keine externe Kompensation erforderlich wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich durch und die Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

ADELMANN (2019): Wie können wir unseren einheimischen Insekten helfen? – ANLiegen Natur 41(1): 7-16, Laufen.

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand 28.11.2007. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

BADEL, O., R. NIEPELT, J. WIEHE, S. SMATTHIES, T. GEWOHN, M. STRATMANN, R. BRENDL & C. VON HAAREN (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39,(1), 13-16

BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- Aula Verlag, Wiesbaden

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.

BMU (2012) – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Berlin.

BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENWICKLUNG (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutz-rechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. F + E Projekt, Bonn.

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BUND (2016) – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (2016): Praxisbericht Wildtierkorridore & Waldaufwertung – Ergebnisse und Erfahrungen des Projekts „Wildkatzensprung“, Berlin.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTERMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4: 1-331.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

HERDEN, CHRISTOPH; RASSMUS, JÖRG; GHARADJEDAGHI, BAHRAM (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. In: BFN-Skripten (247)

KARCH (2011A) – KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ: Praxismerkblatt Kleinstrukturen Holzhaufen und Holzbeigen, Neuenburg.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2022, ISSN ISSN 0934-7135.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LANDKREIS AMMERLAND (2021): Landschaftsrahmenplan Fortschreibung. Herausgeber und Planungsträger: Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft, Wildeshausen.

LBEG (2022) - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.

LFU BAYERN (2014) – BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (Endfassung: Oktober 2021), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

NMU (2022) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2022): Umweltkarten Niedersachsen. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

NMU (2021) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm - Endfassung Oktober 2021, Hannover.

NMU (2020) NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ : Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE).

RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, D. O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, ISSN 0944-5730.

SANDER, A., FRANZ, K. (2013): Ex-post-Bewertung PROFIL 2007 bis 2013 – Beitrag des Programms zur Umkehrung des Biodiversitätsverlustes, Hannover/Hamburg.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

STMI BAYERN - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, OBERSTE BAUBEHÖRDE (2011): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung. Anpassung an die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 03.2011.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.

ANLAGEN

Anlage 1: Kartierbericht Brutvögel und Biotoptypen 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“ (BÜRO SINNING 2022)

Kartierbericht Brutvögel und Biotoptypen 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“



Büro Sinning



Kartierbericht Brutvögel und Biotoptypen 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“

Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland

Projektnummer: 2218
Projektleitung: Diplom-Landschaftsökologe Dr. Hanjo Steinborn
Bearbeitung: M.Sc. Landschaftsökologie Tammo Koopmann

Stand 11. Oktober 2022

Auftraggeber		Diekmann • Mosebach & Partner Oldenburger Straße 86 26180 Rastede
Auftragnehmer		Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Ulmenweg 17, 26188 Edewecht-Wildenloh info@buero-sinning.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Angaben zum Untersuchungsgebiet.....	6
3	Methodik.....	9
3.1	Brutvögel	9
3.1.1	Erfassung	9
3.1.2	Bewertung	10
3.2	Biotoptypen	10
3.2.1	Erfassung	10
3.2.2	Bewertung	10
4	Ergebnisse	11
4.1	Brutvögel	11
4.1.1	Gesamtartenliste und Status im UG.....	11
4.1.2	Bestand	14
4.1.3	Bewertung	15
4.2	Biotoptypen	15
4.2.1	Bestand	15
4.2.2	Bewertung	17
5	Hinweise zu Eingriffsregelung und Artenschutz	18
5.1	Angaben zum geplanten Vorhaben.....	18
5.2	Beurteilung potenzieller Auswirkungen gem. Fachliteratur.....	19
5.3	Beurteilung potenzieller Auswirkungen durch das geplante Vorhaben.....	20
5.3.1	Brutvögel	20
5.3.2	Biotoptypen	23
6	Quellen	24
7	Anhang	26



Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Termine und Witterung der Brutvogelerfassung 2022 im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok.....	9
Tab. 2:	Gesamtartenliste der Brutvogelerfassung 2022 im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok.....	11
Tab. 3:	Biototypenerfassung 2022 – tabellarische Bestandsdarstellung.....	16
Tab. 4:	Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches (inkl. Betroffenheit)	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 im Raum	5
Abb. 2:	Detailkarte des Geltungsbereichs von BP Nr. 119 inkl. Darstellung von Fotostandorten	7
Abb. 3:	Fotos des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 (Nummer und Blickrichtung vgl. Abb. 2).....	8
Abb. 4:	Planzeichnung (Auszug) für den Geltungsbereich von BP Nr. 119 Farbe Orange = Sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“; Farbe Grün = Private Grünflächen sowie Gehölzerhalt/-anpflanzung; Farbe Gelb (Schraffur, nur antlg. in der Abbildung zu erkennen) = Erschließung	18

Anhangsverzeichnis

Anhang 1:	Bewertung des Plangebietes (Geltungsbereich BP Nr. 119) als Brutvogellebensraum gem. BEHM & KRÜGER (2013).....	26
Anhang 2:	Bewertung des UG als Brutvogellebensraum gem. BEHM & KRÜGER (2013)..	26

Planverzeichnis

Plan 1:	Brutvögel – Potenziell planungsrelevante Arten
Plan 2:	Brutvögel – Ubiquitäre/nicht gefährdete Arten (A bis Gra)
Plan 3:	Brutvögel – Ubiquitäre/nicht gefährdete Arten (H bis Zi)
Plan 4:	Brutvögel – Brutpaare potenziell betroffener Arten und Darstellung des geplanten Vorhabens
Plan 5:	Biototypen – Bestandsdarstellung nach Obergruppen

1 Anlass und Aufgabenstellung

Nördlich der Ortslage Kleibrak und südöstlich von Hahn-Lehmden (Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland) wird die Errichtung eines Solarparks (sog. „Solarpark Kleibrak“) geplant. Das geplante Vorhaben soll im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 119 realisiert werden. Der Solarpark ist auf einer aktuell als Offenland (überwiegend Grünland) genutzten Flächenkulisse geplant. Der Geltungsbereich schließt insgesamt vier größere zusammenhängende Offenlandflächen ein und verfügt über einen Flächenumfang von ca. 42,3 ha. Die Lage des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 im Raum ist der nachfolgenden Abb. 1 zu entnehmen.

Um zu überprüfen, inwiefern durch diese Planung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten oder Belange der Eingriffsregelung berührt werden können, erfolgte im Jahre 2022 eine Bestandserfassung und –bewertung für die Artengruppe der Brutvögel sowie eine Kartierung von Biotoptypen.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Geländeerhebungen dar, führt auf dieser Grundlage eine Bewertung des untersuchten Lebensraumes durch und prognostiziert die zu erwartenden Beeinträchtigungen.

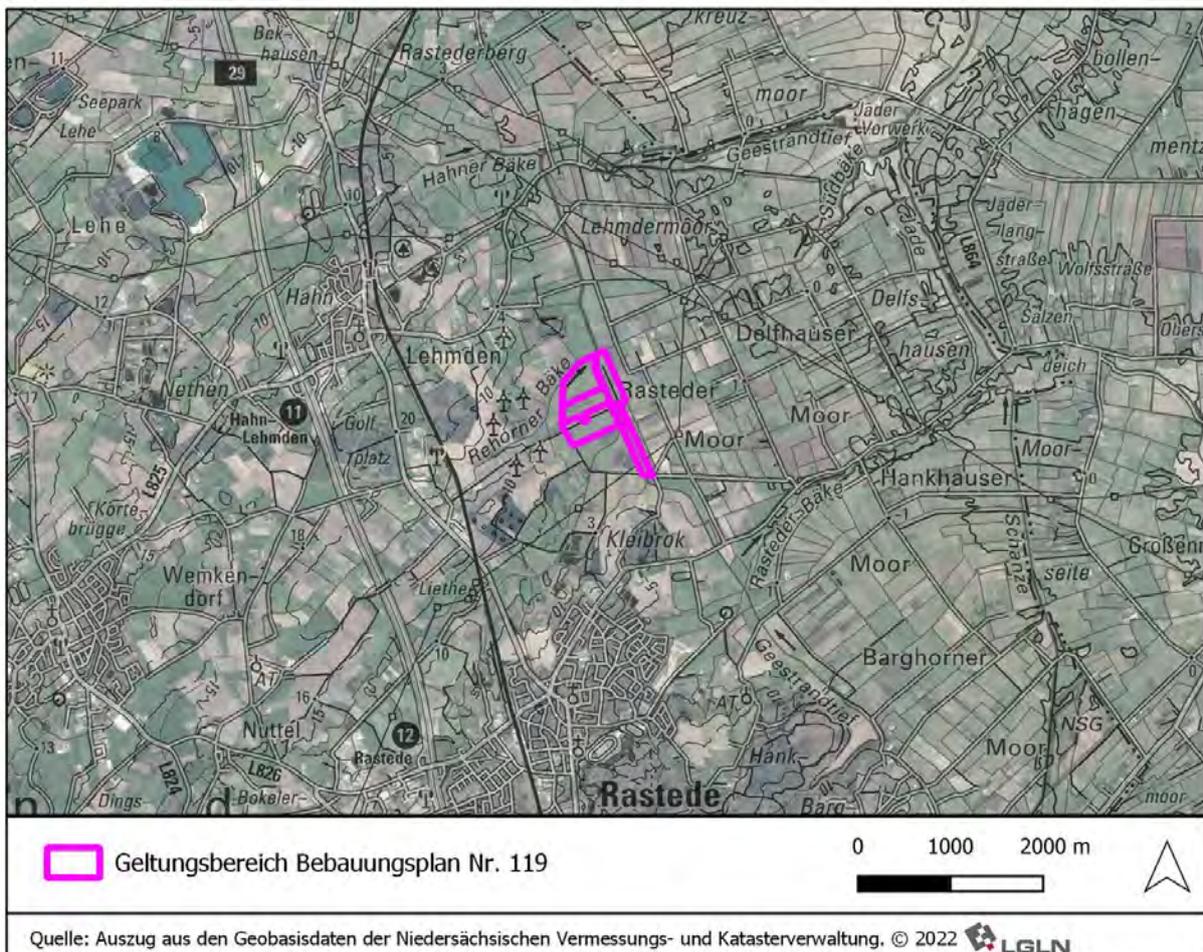


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 im Raum

2 Angaben zum Untersuchungsgebiet

Die im Jahre 2022 untersuchten Flächen umfassen den Geltungsbereich von BP Nr. 119 zzgl. eines Puffers von 100 m. Der Geltungsbereich wurde nach Abschluss der Kartierarbeiten angepasst (eine im Süden gelegene Fläche wurde aus der ursprünglichen Flächenkulisse des Plangebietes herausgenommen). Das Untersuchungsgebiet (UG) deckt im Süden vor diesem Hintergrund einen zusätzlich auskartierten Zipfel ab (betrifft sowohl die Kartierung der Brutvögel als auch der Biotoptypen). Eine detaillierte Übersicht über die Ausdehnung von Geltungsbereich und UG ergibt sich aus Abb. 2. Das geplante Vorhaben befindet sich im Übergangsbereich zwischen den naturräumlichen Regionen „Watten und Marschen“ und „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Der naturräumlichen Gliederung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (LANDKREIS AMMERLAND 2021) folgend wird die Errichtung des „Solarparks Kleibrok“ vollumfänglich in der Landschaftseinheit „Delfshausen-Ipwegermoor“, jedoch unmittelbar an der Grenze zur Landschaftseinheit „Rasteder Geestrand“ geplant.

Der Geltungsbereich wurde in der vorliegenden Planzeichnung in sechs Teilflächen gegliedert (vgl. Abb. 2). Die Teilflächen werden nachfolgend beschrieben.

Im Nordwesten befinden sich die Teilflächen 1 und 2. Teilfläche 1 wird an ihrer Nordgrenze durch den Verlauf der Rehorner Bäke begrenzt. Das Ufer des Geestrandtiefs markiert die Ostgrenze von Teilfläche 1 und 2. Die verbliebenen Grenzbereiche laufen in die angrenzenden Offenlandschläge über. Die Teilflächen 1 und 2 unterliegen nahezu vollumfänglich einer Nutzung als Grünland.

Im Westen bzw. im westlichen Zentrum befinden sich die Teilflächen 3 und 4. Sie grenzen südlich und nördlich an Gehölzflächen bzw. lineare Gehölze. Im Westen verläuft ein Verkehrsweg. Die östliche Grenze wird durch das Geestrandtief markiert. In den westlich gelegenen Schlägen (betrifft vollumfänglich Teilfläche 3 sowie anteilig Teilfläche 4) befand sich im Jahre 2022 eine Grünlandeinsaat. Auf der Ostseite (betrifft anteilig Teilfläche 4) war (vermutlich Anfang des Jahres) der Oberboden abgeschoben worden. Im Anschluss entwickelte sich über den Verlauf der Saison eine kleinräumige Verzahnung von Offenboden- und Bracheflächen.

Im Nordosten befindet sich die Teilfläche 5. Die westliche Flanke verläuft entlang des Ufers am Geestrandtief. An Nord- und Ostgrenze befinden sich linear ausgebildete Gehölze, die den Saum von Entwässerungsgräben bilden. Im Nordosten grenzt der gartenseitige Teil einer wohnbaulichen Nutzung an den Geltungsbereich. Der auf dieser Teilfläche vorherrschende Eindruck einer überwiegenden Grünlandnutzung wird durch solitäre Einzelbäume bzw. in kleinen Gruppen zusammengesetzte Gehölzinseln im zentralen Norden der Fläche aufgelockert.

Die im Südosten gelegene Teilfläche 6 wird ebenfalls im Westen vom Geestrandtief begrenzt. Im Norden und Nordosten befinden sich Gehölzflächen, die bis unmittelbar an das Plangebiet heranreichen. Entlang der Ostflanke sowie der südlichen Grenze dieser Teilfläche verlaufen Straßen bzw. Wirtschaftswege, die jew. von linearen Gehölzreihen gesäumt werden. Die Teilfläche selbst umfasst zwei schmale Offenlandparzellen (westlich Acker, östlich Grünland).

Die über den Geltungsbereich hinaus abgegrenzten Flächen des UG (100m Puffer um Geltungsbereich) umfassen zu überwiegenden Anteilen als Grünland oder Acker genutzte Offenlandflächen. In den zentral gelegenen Flächen des UG befinden sich überdies flächig ausgeprägte Gehölze. Das UG umfasst eine Gesamtfläche von 100,8 ha. Die in der nachfolgenden Abb. 2 verorteten Fotos werden in Abb. 3 dargestellt.

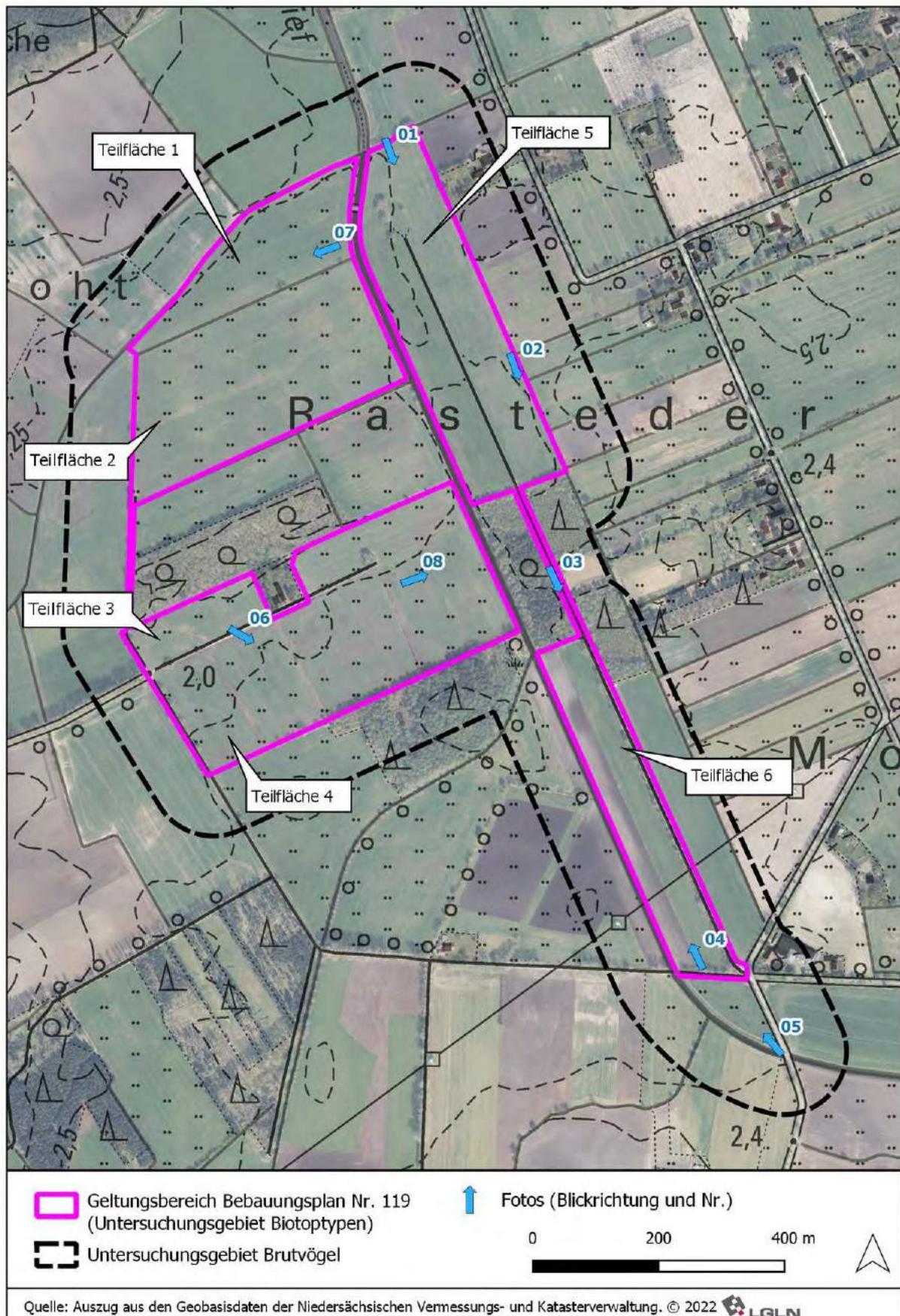


Abb. 2: **Detailkarte des Geltungsbereichs von BP Nr. 119 inkl. Darstellung von Fotostandorten**



Foto 01



Foto 02



Foto 03



Foto 04



Foto 05

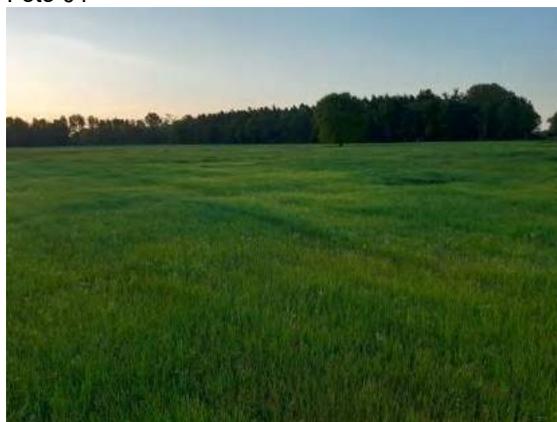


Foto 06



Foto 07



Foto 08

Abb. 3: Fotos des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 (Nummer und Blickrichtung vgl. Abb. 2)

3 Methodik

3.1 Brutvögel

3.1.1 Erfassung

Revierkartierung

Die Tagtermine der Brutvogelkartierung 2022 wurden zwischen März und Juni 2022 i.d.R. ab Sonnenaufgang und an möglichst windarmen, warmen Tagen ohne Regen durchgeführt. Zur Erfassung von nachtaktiven Arten (z.B. Wachteln) erfolgten zudem Ende Mai und Mitte Juni Nachtkartierungen (vgl. Tab. 1). Nebenergebnisse aus der parallel durchgeführten Biotoptypenkartierung (vgl. Kap. 3.2) wurden ebenfalls berücksichtigt.

Das Untersuchungsprogramm wurde mit der UNB per E-Mail abgestimmt.

Tab. 1: Termine und Witterung der Brutvogelerfassung 2022 im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok

DG	Datum	Wind Richtung		Wind Stärke [bft]		Bewölkung [%]		Temperatur [°C]		Niederschlag
		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	
T1	23.03.2022	-	-	0	0	0	0	0	11	trocken
T2	08.04.2022	W	W	4	5	100	100	3	5	Schauer
T3	20.04.2022	-	-	0	0	0	0	2	7	trocken
T4	04.05.2022	NW	NW	2	3	90	70	4	9	trocken
T5	16.05.2022	O	O	2	2-3	5	20	11	17	trocken
N1	22.05.2022	O	O	2	2	20	40	20	17	trocken
T6	09.06.2022	W	W	3	5	100	100	14	15	trocken
N2	14.06.2022	O	O	1	2	70	50	16	11	trocken

DG = Durchgang: Tx = Nr. des Tagtermins (1 - 6), Nx = Nr. des Nachttermins (1 - 2)

Kartiert wurden alle Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung). Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Wegen durch das UG statt.

Für alle Brutvögel wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK et al. 2005). Besondere Berücksichtigung fanden Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands und Niedersachsens (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) sowie Arten, deren Nester regelmäßig und über mehrere Brutperioden auch durch andere Vogelarten genutzt werden können.

Für die Einschätzung des Brutstatus wurde i.d.R. folgende Einteilung vorgenommen:

- **Brutnachweis** (Junge gesehen, Nest mit Eiern, Altvögel tragen Futter oder Kotballen, brütende Altvögel u.a.),
- **Brutverdacht** (Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten an mind. zwei Terminen oder an einem Termin und weitere Sichtung eines Altvogels),



- **Brutzeitfeststellung** (einmalige Feststellung von Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten).

Die Anzahl der Brutpaare eines Gebietes setzt sich anschließend aus den Revieren mit Brutverdacht und Brutnachweis zusammen. Brutzeitfeststellungen werden nur in Ausnahmefällen (dann textlich erläutert) als Brutpaar gewertet.

3.1.2 Bewertung

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen nach dem standardisierten Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote Liste-Arten ermittelt. Das Bewertungssystem ist für Flächen mit einer Größe zwischen 80 und 200 Hektar ausgelegt und damit für das betrachtete UG nur eingeschränkt anwendbar. Die o.g. schematische Bewertung wird daher verbalargumentativ (gering - mittel - hoch) ergänzt.

3.2 Biotoptypen

3.2.1 Erfassung

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte zu überwiegenden Anteilen innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 (s. Abb. 2) und fand an einem Termin Mitte Mai 2022 statt. Aufgrund marginaler nachträglicher Anpassungen des Geltungsbereiches deckt die Fläche der Biotoptypenkartierung zusätzlich untersuchte Flächen südlich der Teilfläche 6 ab.

Die Kartierung erfolgte nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021) und wurde bis auf Ebene der Untereinheiten durchgeführt. Wo sinnvoll erfolgte zudem eine Vergabe von Zusatzkürzeln. Die Geländeerfassung und Abgrenzung der Biotoptypen wurden auf Grundlage von aktuellen Luftbildern durchgeführt. Die Erfassung erfolgte Mitte Mai 2022. Neben den Biotoptypen wurden die besonders geschützten Arten sowie Arten der Roten Liste der Gefäßpflanzen Niedersachsens (GARVE 2004) erfasst. Darüber hinaus erfolgte eine Beurteilung des etwaigen Schutzstatus der im Gelände auskartierten Erfassungseinheiten (gesetzlich geschützte Biotoptypen gem. §30 BNatSchG).

3.2.2 Bewertung

Die Biotoptypen werden im gegenständigen geplanten Vorhaben im Zuge der Verwendung eines Bilanzierungsmodells berücksichtigt. Diese Flächenbilanz wird in einem nachgelagerten Arbeitsschritt aufgestellt und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend auf eine Zuordnung von Wertstufen zu den einzelnen im Gelände angetroffenen Biotoptypen (etwa nach Drachenfels 2012) verzichtet.

4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

4.1.1 Gesamtartenliste und Status im UG

In Tab. 2 erfolgt eine alphabetische Auflistung aller im UG angetroffenen Vogelarten. Nach dem deutschen und wissenschaftlichen Namen schließen sich Angaben zum Status der Art im UG sowie die Anzahl der je Betrachtungsraum (Plangebiet/UG) festgestellten Brutpaare an. Darauf folgt die artspezifische Gefährdungseinstufung gem. den bundes- und landesweiten Roten Listen (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im Grenzbereich zw. den Rote Liste-Regionen „Tiefeland West“ und „Watten und Marschen“ finden nachfolgend beide Gefährdungseinstufungen Berücksichtigung (Spalten acht und neun). Aus den Spalten zehn und elf sind Angaben zur EU-Vogelschutzrichtlinie sowie zum besonderen bzw. strengen Schutz gem. BNatSchG zu entnehmen. Die letzte Spalte repräsentiert die artspezifische Gefährdungseinstufung als Rastvogel gem. HÜPPOP et al. (2013).

Insgesamt konnten 64 Vogelarten im UG nachgewiesen werden, von denen 42 Arten als Brutvögel eingestuft wurden (mindestens Brutnachweis oder –verdacht). Vier Arten wurden mit einer Brutzeitfeststellung im UG angetroffen. 18 Vogelarten waren lediglich überfliegend bzw. als Nahrungsgast oder Durchzügler im UG anwesend. Die Revierzentren der in Tab. 2 dargestellten Brutvögel im UG werden in Plan 1 bis Plan 3 dargestellt.

Tab. 2: Gesamtartenliste der Brutvogelerfassung 2022 im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLW D 2013
Brutvögel im UG											
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	2	11	+	+	+	+	-	§	+
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	1	3	+	+	+	+	-	§	+
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	1	6	V	V	V	V	-	§	+
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BN	1	8	+	+	+	+	-	§	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	4	21	+	+	+	+	-	§	+
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	-	3	+	+	+	+	-	§	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	3	10	+	+	+	+	-	§	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	◆
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	-	7	+	+	+	+	-	§	+
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	-	4	+	+	+	+	-	§	+



Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLw D 2013
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	2	2	+	3	3	3	-	§	+
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	1	10	+	+	+	+	-	§	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	4	7	+	V	V	V	-	§	+
Graugans	<i>Anser anser</i>	BV	2	9	+	+	+	+	-	§	+
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	-	5	+	+	+	+	-	§	◆
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	-	3	◆	◆	◆	◆	-	§	◆
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BN	3	16	2	3	3	3	-	§§	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	4	22	+	+	+	+	-	§	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-	12	+	+	+	+	-	§	+
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV	1	3	◆	◆	◆	◆	-	◆	◆
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BN	-	3	+	+	+	+	-	§	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	1	9	+	+	+	+	-	§	+
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BV	-	1	+	V	V	V	-	§	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	1	18	+	+	+	+	-	§	+
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BN	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	1	11	+	+	+	+	-	§	+
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§§	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN	-	5	3	3	3	3	-	§	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	-	1	+	V	V	V	-	§	+
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BN	-	11	+	V	V	V	-	§	+
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	BV	-	1	+	+	V	+	-	§	◆
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	BN	-	1	V	V	V	V	-	§§	+
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV	-	1	V	V	V	V	-	§	V
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BN	1	1	+	3	3	3	-	§§	+
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	2	21	+	+	+	+	-	§	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	2	21	+	+	+	+	-	§	+
Brutzeitfeststellung											
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	BZF	-	-	3	3	3	3	-	§	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BZF	-	-	+	V	V	V	-	§	+
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BZF	-	-	V	V	V	V	-	§	+
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BZF	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Nahrungsgäste, Durchzügler und überfliegende Individuen											
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ	-	-	2	1	1	1	-	§	V
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	DZ	-	-	3	3	3	3	-	§	+



Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLw D 2013
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus intermedius</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	ü	-	-	◆	◆	◆	◆	-	§	◆
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Krickente	<i>Anas crecca</i>	DZ	-	-	3	V	V	V	-	§	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	DZ	-	-	3	3	3	3	-	§	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§§	+
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	-	-	V	3	3	3	-	§	+
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	-	-	1	1	1	1	-	§	V
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	+	V	V	V	-	§§	+
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	-	-	V	V	V	V	x	§§	V
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	NG	-	-	V	3	3	3	x	§§	V
Status	BN = Brutnachweis; BV = Brutverdacht; BZF = Brutzeitfeststellung; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; ü = ausschließlich überfliegende Tiere										
Brutpaare im Plangebiet / UG	Anzahl der Brutpaare (Status BN oder BV) im Plangebiet (nur Geltungsbereich) bzw. im UG (inkl. Plangebiet); - = ohne Brutpaare im UG										
RL D 2020	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)										
RL NDS 2021	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, landesweite Einstufung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)										
RL NDS 2021 WM/TW	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, Einstufung für die Regionen Watten und Marschen sowie Tiefland West (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)										
RLw D 2013	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)										
Gefährdungseinstufung	1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; + = keine Gefährdung; ◆ = keine Klassifizierung										
EU-V Anh. I	x = Art wird in Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt; - = Art wird nicht in besagtem Anhang geführt										
BNatSchG	§ = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG										
Gelb hinterlegt Zellen	Potenziell planungsrelevante Arten: Im UG brütende Vogelarten, die gefährdet (mind. Vorwarnliste) sind, in Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden oder bei denen es sich um Greifvögel handelt										



4.1.2 Bestand

Die Beschreibung des Brutvogelbestands im UG wird nachfolgend getrennt für Offen- und Halboffenland- sowie von Gehölzen geprägte Flächen und die Gewässer Geestrandtief / Rehorner Bäke vorgenommen.

Offen- und Halboffenlandflächen

Der in den Offen- und Halboffenlandflächen festgestellte Brutbestand setzt sich aus den Arten Austernfischer, Kiebitz, Wachtel, Goldammer sowie Wiesenschafstelze, Dorngrasmücke und Jagdfasan zusammen. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die verhältnismäßig hohe Anzahl an Brutpaaren des Kiebitzes. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art innerhalb des UG liegt in den Offenlandflächen nördlich bzw. nordwestlich der Teilflächen 1 und 2 des Geltungsbereiches. Der Kiebitz kommt jedoch auch innerhalb des Geltungsbereiches (Teilflächen 2 und 5) mit (insgesamt drei) Brutpaaren vor. Eine im Vergleich hierzu geringere Dichte findet sich westlich der schmalen Teilfläche 6 des südlichen Geltungsbereiches von BP Nr. 119. Im südöstlichen UG und östlich der Teilfläche 6 kommt die Wachtel mit einem Brutpaar vor. In den im UG vorhandenen linear ausgeprägten und die Gräben begleitenden Gebüschern wurden Brutpaare von Dorngrasmücke und Goldammer festgestellt. Sie sind insbesondere im nördlichen UG anzutreffen. Der Austernfischer war mit einem Brutpaar im nördlichen UG (nördlich von Teilfläche 1) vertreten. Weitere anspruchsvolle Offenlandarten (etwa Feldlerche oder Brachvogel) wurden im UG nicht bzw. nicht als Brutvogel festgestellt.

Von Gehölzen geprägte Flächen

Der im Hinblick auf die Arten- und Brutpaaranzahl weitaus größere Anteil der Brutvögel im UG entfällt v.a. auf die Gruppe der Gehölzbrüter. Hierzu zählen sowohl Freibrüter (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchs- und Gartengrasmücke, Stieglitz und Singdrossel) und bodennah brütende Arten (z.B. Baumpieper, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp) als auch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Blau-, Kohl- und Sumpfmehle, Star, Gartenrotschwanz sowie Buntspecht). Zu den Arten, die ihre Nester wiederkehrend nutzen können, zählen z.B. Ringeltaube und Rabenkrähe. In einer großen Eiche im Übergang zwischen Teilfläche 1 und 2 des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 ergab sich ein Brutnachweis der Waldohreule. Der Brutnachweis basiert auf der Beobachtung eines rufenden und gem. Eindruck im Gelände noch nicht flugfähigen Jungvogels. Bei dem verorteten Revierzentrum handelt es sich um eine nicht optimal ausgeprägte potenzielle Brutstätte (solitär stehende Eiche ohne Efeubewuchs, s. Titelbild). Es sei daher darauf hingewiesen, dass gleichermaßen die Möglichkeit einer in den südlich gelegenen und flächigen Gehölzbeständen erfolgten Brut besteht. Aus der Gruppe der Greifvögel ließ sich der Sperber mit einem Brutpaar im UG feststellen. Die Revierzentren der im UG vorkommenden Gehölzbrüter konzentrieren sich insbesondere im Bereich der flächigen Gehölze.

Geestrandtief und Rehorner Bäke

Zu den an Geestrandtief und Rehorner Bäke brütenden Vogelarten zählen Graugans, Stockente, Teichralle und Rohrammer. Die am Geestrandtief mit sieben Brutpaaren vorkommende Graugans war mit zwei zusätzlichen Brutpaaren im Bereich der Offen-/Halboffenlandflächen vertreten. Die Stockente kam mit insgesamt elf Brutpaaren an den Fließgewässern im UG vor.



4.1.3 Bewertung

Mit Waldohreule, Kiebitz und Gartengrasmücke kommen gefährdete Vogelarten mit Brutpaaren im Plangebiet vor. Der **Geltungsbereich** des geplanten Vorhabens hat dem Bewertungsmodell von BEHM & KRÜGER (2013) folgend für sich genommen eine **lokale Bedeutung** (s. Anhang 1). Eine Anwendung des Bewertungsmodells auf das gesamte **UG** führt durch das Vorkommen weiterer Brutpaare des Kiebitzes sowie zusätzlich zu wertender Brutpaare des Stars zu einer **regionalen Bedeutung** als Brutvogellebensraum (s. Anhang 2).

Abseits von rein schematisch arbeitenden Bewertungsmodellen fällt zunächst die verhältnismäßig hohe Anzahl an Brutpaaren des Kiebitzes auf, die insbesondere im nördlichen UG anzutreffen waren. Das den Gehölzen des zentralen UG (Flächen des Geltungsbereiches) zugewandte Areal wurde demgegenüber deutlich seltener von der Art genutzt. Die ganz überwiegend intensiv genutzten Offenlandflächen werden durch Gebüsch- und/oder Gehölzreihen aufgelockert. Diese gutachterlich als moderat einzustufende Strukturvielfalt spiegelt sich sowohl im Vorkommen der o.g. gefährdeten Brutvögel als auch im Vorkommen von (mittlerweile) auf der Vorwarnliste geführten Vogelarten wider. Die Nutzungsintensität im Bereich der Offenlandflächen wird das Vorkommen weiterer anspruchsvoller sowie mindestens anteilig den Bruterfolg der festgestellten Wiesenvögel begrenzen. Dem **Geltungsbereich** selbst kommt nach gutachterlicher Einschätzung eine **mittlere Bedeutung** als Brutvogellebensraum zu. Das **gesamte UG** erhält eine **mittlere bis hohe Bedeutung** als Brutvogellebensraum.

4.2 Biotoptypen

4.2.1 Bestand

Im UG (im Falle der Biotoptypen ist dies im Wesentlichen der Geltungsbereich von BP Nr. 119, s. Abb. 2 sowie Kap. 3.2.1) wurden insgesamt 22 verschiedene Biotoptypen auskartiert. Die im Gelände angesprochenen Erfassungseinheiten werden in Tab. 3 dargestellt.

Die innerhalb des UG in Bezug auf die Flächenanteile dominierenden Biotoptypen sind v.a. die Grünlandflächen. Mit Ausnahme der Teilfläche 4 (s. Abb. 2) herrschte eine nahezu ausschließlich intensive Nutzung auf den Grünlandflächen vor. Die erhöhte Nutzungsintensität war dabei auf das überwiegende Vorkommen von Wirtschaftsgräsern, gleichermaßen jedoch auf das Fehlen von Zeigerarten extensiver oder mesophiler Grünländer zurückzuführen. Die Teilfläche 4 war in ihrem westlichen Bereich zwar als Grünlandeinsaat einzuordnen und damit gleichermaßen zu einer intensiven Nutzungsform zu stellen. Auf der östlichen Fläche war zu Beginn des Jahres jedoch offenbar der Boden abgeschoben worden. Eine angeschlossene Bewirtschaftung dieses Flächenteils erfolgte im weiteren Verlauf des Jahres nicht. Auf diese Weise entstand ein Biotoptyp, der sich sowohl aus Offenbodenflächen als auch Elementen einer aufwachsenden Brache zusammensetzte. Der einzige ackerbaulich genutzte Schlag im UG befindet sich im westlichen Bereich der Teilfläche 6. In der Teilfläche 4 sowie im Grenzbereich der Teilflächen 1 und 2 sorgen Entwässerungsgräben mit ihren Saumbiotopen für eine Gliederung der bewirtschafteten Schläge. In den Übergangsbereichen einiger Teilflächen befinden sich Gehölzreihen oder flächige Gehölze. Die einzelnen Teilflächen des Geltungsbereiches werden über Wirtschaftswege oder Straßen erreicht, die anteilig ebenfalls Teil des abgegrenzten Plangebietes sind.

Im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotoptypen. Pflanzenarten, die in den Gefährdungskategorien der Roten Liste (GARVE 2004) geführt werden, wurden im Plangebiet nicht gefunden.

Eine Darstellung der erfassten Biotoptypen im UG (Geltungsbereich BP Nr. 119 zzgl. südlich gelegener Flächen, vgl. Aussagen in Kap. 3.2.1) nach den Obergruppen gem. DRACHENFELS (2021) findet sich in Plan 5.

Tab. 3: Biotoptypenerfassung 2022 – tabellarische Bestandsdarstellung

Nummer	Haupt-code	Bezeichnung	Gesamtcode
Gebüsche und Gehölzbestände			
02.10.01.00	HFS	Strauchhecke	HFS
02.10.02.00	HFM	Strauch-Baumhecke	HFM
			HFM (We1,Bi1,Eb1)
02.10.03.00	HFB	Baumhecke	HFB (Bi2)/UHF
			HFB (Er2)
02.11.00.00	HN	Naturnahes Feldgehölz	HN (Bi2)
02.13.01.00	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	HBE
			HBE (Bi1)
			HBE (Bi2)
			HBE (Bi3)
			HBE (Ei1+3)
			HBE (Ei2)
			HBE (Ei3)
02.13.03.00	HBA	Allee/Baumreihe	HBA (Bi1)
			HBA (Ei1)
			HBA (Ka2)
			HBA (Ka1)
02.16.03.00	HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	HPS
			HPS/UHM
Binnengewässer			
04.13.03.00	FGR	Nährstoffreicher Graben	FGR
			FGR/UHF
			FGR/UHM
Grünland			
09.06.00.00	GIM	Intensivgrünland auf Moorböden	GIM
09.07.00.00	GA	Grünland-Einsaat	GA
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren			
10.04.01.00	UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	UHF
10.04.02.00	UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM
			UHM/BRR
			UHM/DOZ
			UHM/UHF

Nummer	Haupt-code	Bezeichnung	Gesamtcode
10.04.05.00	UHB	Artenarme Brennesselflur	UHB
			UHB/UHM
Acker- und Gartenbaubiotope			
11.01.06.00	AZ	Sonstiger Acker	AZ (m)
Grünanlagen			
12.01.04.00	GRT	Trittrassen	GRT
12.03.01.00	HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen			
13.01.01.00	OVS	Straße	OVS
13.01.11.00	OVW	Weg	OVW
13.17.03.00	OYJ	Hochsitz/jagdliche Einrichtung	OYJ
13.17.06.00	OYS	Sonstiges Bauwerk	OYS

<i>Gesamtcode</i>	<i>Aus Haupt- und Nebencodes zusammengesetzte Gesamtbeurteilung einer Fläche</i>
	<i>Zusätzlich zu den erläuterten Hauptcodes treten die folgenden nicht erläuterten Nebencodes auf:</i>
	<i>BRR = Rubus-/Lianengestrüpp; DOZ = Sonstiger Offenbodenbereich</i>
<i>Zusatzmerkmale im Gesamtcode</i>	<i>Kulturen: m = Maisanbau; Baumarten: Bi = Birke; Eb = Eberesche; Ei = Eiche; Er = Erle; Ka = Kastanie; We = Weide; Altersstrukturtypen: 1 = Stangenholz; 2 = schwaches bis mittleres Baumholz; 3 = starkes Baumholz</i>

4.2.2 Bewertung

Auf eine Darstellung von Wertstufen wird im vorliegenden Gutachten verzichtet (vgl. Kap. 3.2.2).

5 Hinweise zu Eingriffsregelung und Artenschutz

5.1 Angaben zum geplanten Vorhaben

Der vorliegenden Planzeichnung zufolge wird der überwiegende Teil des Geltungsbereiches als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen. Hiermit geht eine Überprägung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Böden einher (Teilversiegelung sowie Versiegelung). Entlang der südlichen Grenze der Teilfläche 2 ist die Herrichtung eines Blühstreifens geplant. Für einen größeren Teil der in den Übergangsbereichen stehenden Gehölze (Bestand) ist ein Erhalt vorgesehen. Dies gilt gleichermaßen für die ältere Eiche zwischen den Teilflächen 1 und 2 (Foto siehe Deckblatt). Für die bestehenden Wirtschaftswege wird davon ausgegangen, dass sie mindestens anteilig ertüchtigt werden müssen. Ein Auszug der Planzeichnung wird in Abb. 4 dargestellt.

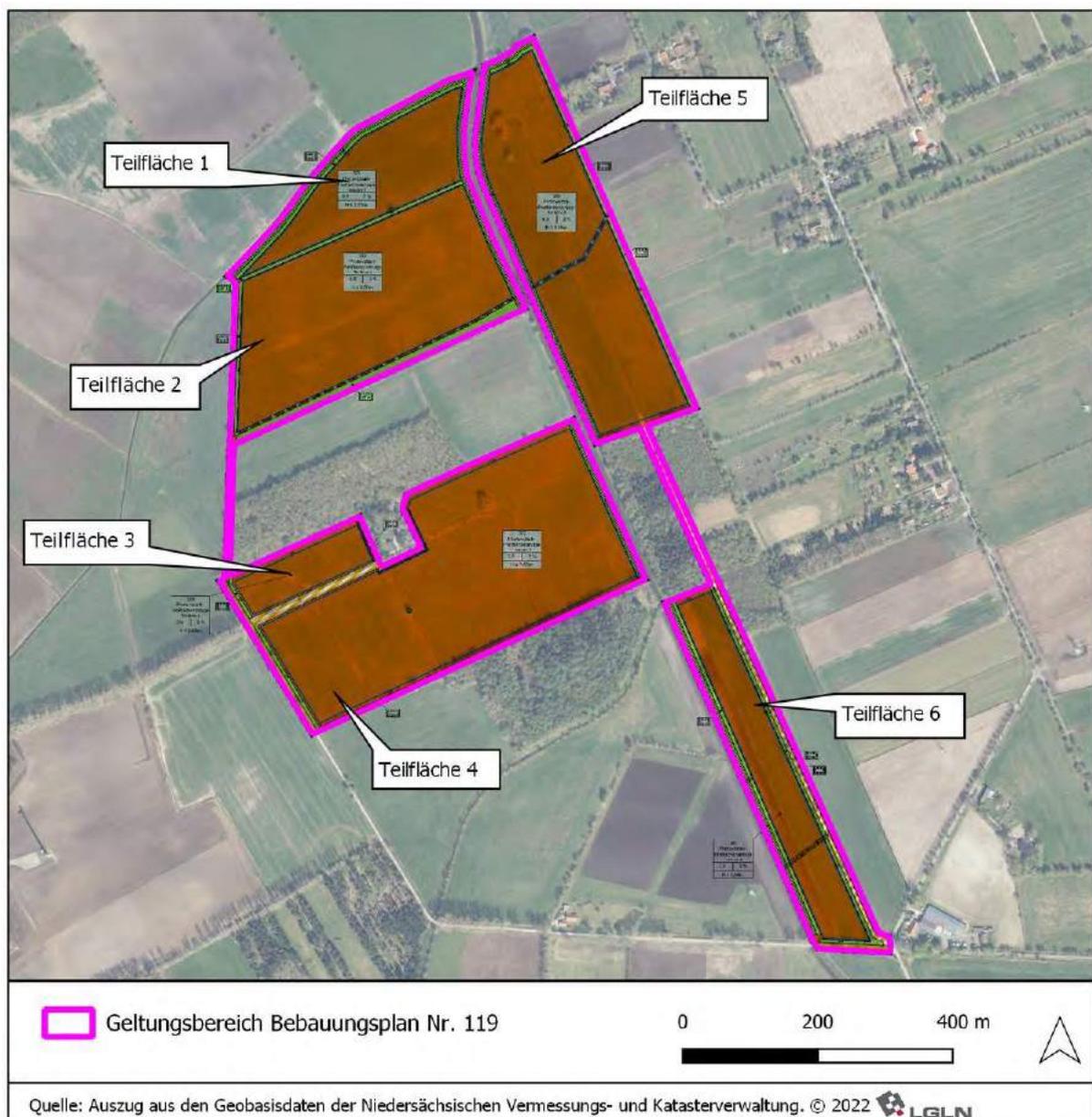


Abb. 4: Planzeichnung (Auszug) für den Geltungsbereich von BP Nr. 119
 Farbe Orange = Sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“; Farbe Grün = Private Grünflächen sowie Gehölzerhalt/-anpflanzung; Farbe Gelb (Schraffur, nur antlg. in der Abbildung zu erkennen) = Erschließung

5.2 Beurteilung potenzieller Auswirkungen gem. Fachliteratur

Nachfolgend soll ein kurzer Einblick in den aktuellen Kenntnisstand über die Auswirkungen von PV-Anlagen gegeben werden. Die zusammengestellten Aussagen beschränken sich dabei auf die Artengruppe der Brutvögel. Die potenziellen von PV-Anlagen ausgehenden Effekte auf Brutvögel wurden bspw. bereits im Jahre 2007 im „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ zusammengetragen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Die Autoren des Leitfadens geben insbesondere Hinweise zu möglichen Irritations- sowie Scheuch- und Störwirkungen oder Meidungseffekten. Aus den Ausführungen geht hervor, dass nicht alle der vorhabenbedingten Wirkfaktoren für Brutvögel grundsätzlich relevant sind. Darüber hinaus werden einzelne Wirkfaktoren nur dann potenziell negative Effekte auf Brutvögel bedingen (können), wenn bestimmte Arten auf den Eingriffs- und/oder Nachbarflächen vorkommen. Als gegenüber diesem Vorhabentyp tendenziell sensible Arten nannten die Autoren 2007 beispielhaft *Brachvogel*, *Uferschnepfe*, *Rotschenkel* und *Kiebitz* (Wiesenvögel). Der Verlust von Brutstätten dieser Arten kann dabei sowohl anlagenbedingt direkt durch eine Inanspruchnahme als auch betriebsbedingt indirekt über eine Entwertung geeigneter Habitate stattfinden. Letztere ist auf optische Störwirkungen zurückzuführen, die insbesondere für die o.g. Arten von PV-Freiflächenanlagen ausgehen können. Darüber hinaus muss (dann auch für ubiquitäre und/oder weitgehend anspruchslose Arten) während der Bauphase von potenziellen Scheuchwirkungen ausgegangen werden, die zu einer Aufgabe von Brutstätten führen können. Neben den o.g. negativen Auswirkungen werden jedoch auch zahlreiche positive Effekte auf Brutvögel erwähnt, die sich potenziell ergeben können. So können bspw. Randbereiche und Zwischenräume einer Freiflächenanlage von vielen Arten (weiterhin) als Jagd-, Nahrungs- und Bruthabitat genutzt werden. Selbst einzelne gefährdete Arten wie *Feldlerche* oder *Rebhuhn* können die Freiflächen zwischen installierten Modulen als Brutstätte nutzen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Auf die im o.g. Leitfaden getroffenen Aussagen (und z.T. Vermutungen) zu potenziellen Störwirkungen folgten seit seiner Veröffentlichung weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf Brutvögel. So geht etwa aus der Veröffentlichung von TRÖLTZSCH & NEULING (2013) hervor, dass für einige Vogelarten die Siedlungsdichte auf an Solarfeldflächen angrenzenden Referenzflächen z.T. deutlich höher ausfiel als im Bereich der PV-Anlage. Bestimmte Vogelarten wie *Feldlerche*, *Bluthänfling*, *Hausrotschwanz* und *Bachstelze* nutzten jedoch die neu entstandenen Strukturen (Zwischenräume im Bereich von oder aber Nischen unter den Modulen und Trafostationen) als Brutstätte. Auch in den Ausführungen von RAAB (2015) wird darauf verwiesen, dass Arten wie *Rebhuhn*, *Neuntöter*, *Baumpieper*, *Schafstelze*, *Dorngrasmücke*, *Schwarzkehlchen*, *Feldsperling*, *Bluthänfling* und *Goldammer* zu typischen Vogelarten der Solarparks zu stellen sind. Es ist dabei einschränkend darauf hinzuweisen, dass nicht alle der zuletzt genannten Arten in allen der im Rahmen der o.g. Veröffentlichung untersuchten Solarparks anzutreffen waren. Im Rahmen des niedersächsischen Projektes INSIDE („Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft“, beauftragt vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) erfolgte eine Literaturrecherche, die sich u.a. mit dem Vorkommen der landesweit gefährdeten Offenland-Brutvögel (mit damaligem Stand der Roten Liste gem. KRÜGER & NIPKOW 2015) im Bereich von Photovoltaik-Anlagen auseinandersetzte. Auch diese Studie macht deutlich, dass sich viele Arten an die veränderten Bedingungen weitgehend problemlos anpassen können, während wiederum andere etwa von den entstehenden potenziellen Nisthabitaten unter den Anlagenbauteilen sogar profitieren (Nischen- und Halbhöhlenbrüter). Für bestimmte Arten, wie

z.B. *Kiebitz* oder *Wiesenpieper* (Auswahl), muss jedoch auch nach diesen aktuellen Einschätzungen weiterhin davon ausgegangen werden, dass sie PV-Anlagen nicht oder nur bei sehr offen und großzügig ausgestalteten Randbereichen als Bruthabitat annehmen werden (BADELDT et al. 2020).

Für die Gruppe der *Wasser- oder Watvögel* thematisierten die Autoren des o.g. Leitfadens aus dem Jahre 2007 (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007) eine bislang nicht wissenschaftlich belegte Befürchtung, dass anfliegende Individuen die Solarmodule als Wasserfläche interpretieren. In diesem geschilderten Fall einer Fehlinterpretation entstünde demnach ggf. die Gefahr, dass der Versuch eines Anflugs oder Eintauchens stattfinden und dies wiederum zu einer (potenziell tödlichen) Verletzung führen könnte. Die Autoren verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Untersuchung am Main-Donau-Kanal, die im Umfeld einer großflächigen realisierten PV-Freiflächenanlage durchgeführt wurde. Die Untersuchung lieferte keine Hinweise auf eine derartige Verwechslungsgefahr. Zudem konnten in diesem Zuge weder Irritations- noch Attraktionswirkungen für im Umfeld der realisierten PV-Anlage fliegende Vögel beobachtet werden. Es wird abschließend jedoch darauf hingewiesen, dass die Entstehung von Gefahrensituationen etwa bei schlechten Sichtverhältnissen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Die in der Literaturrecherche der Veröffentlichung von BADELDT et al. (2020) dargelegten Erkenntnisse zu einem potenziellen Verunfallen von Vögeln an PV-Anlagen zeichnen weiterhin ein noch unscharfes Bild im Hinblick auf zu prognostizierende Kollisionswahrscheinlichkeiten. Erhöhte Gefahren durch Kollisionen von Vögeln mit PV-Anlagen lassen sich aus den in der Literaturarbeit von BADELDT et al. (2020) zitierten Werke jedoch bislang nicht ableiten.

5.3 Beurteilung potenzieller Auswirkungen durch das geplante Vorhaben

Die Themenkomplexe Eingriffsregelung und Artenschutz werden auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Fachbeitrags in einem Umweltbericht und ggf. in einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung ausgearbeitet. An dieser Stelle folgen daher zunächst überschlägige Gesamteinschätzungen. Der nachfolgenden Beurteilung potenzieller Auswirkungen werden die o.g. Kenntnisse über die Auswirkungen von PV-Anlagen sowie die Sachverhalte und Annahmen zur Ausgestaltung des geplanten Vorhabens zugrunde gelegt.

5.3.1 Brutvögel

Mit Blick auf die konkret zu erwartenden Auswirkungen auf die Artengruppe der Brutvögel wurde die vorliegende Planzeichnung des geplanten Vorhabens (Vorentwurf mit Stand 17.08.2022) zusammen mit sämtlichen Brutpaaren der potenziell betroffenen Vogelarten in Plan 4 dargestellt.

Beurteilung von Auswirkungen auf Brutpaare im Geltungsbereich

Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 wurde eine relativ zu dem gesamten UG geringe Anzahl an Brutpaaren festgestellt (Tab. 4). Darüber hinaus ist zunächst zu erwähnen, dass nicht alle Teilflächen im Geltungsbereich vollständig überprägt werden (vgl. Aussagen in Kap. 5.1). Insbesondere für die Randbereiche des Plangebietes sowie die Flächen entlang der vorhandenen Straßen/Verkehrswege machen die Darstellungen in der Planzeichnung deutlich, dass eine Rodung von Gehölzen i.d.R. nicht stattfinden wird. Lediglich für einzelne zentral in den Teilflächen gelegene Gehölze ist eine Entnahme vorgesehen.

Weiterhin ist bei der Beurteilung der Auswirkungen für die Brutpaare des Geltungsbereichs zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu anderen Gewerbeplanungen weder eine überwiegende Versiegelung des Bodens stattfindet, noch eine dauerhafte Störung durch Lärmemissionen, Beleuchtung oder Bewegung. Daher werden Nahrungshabitate insbesondere der Singvögel des Halboffenlands nicht beeinträchtigt werden. Ist zudem die Niststätte nicht betroffen, so ist davon auszugehen, dass das entsprechende Revier auch nach Umsetzung der Planung genutzt wird. Vor diesem Hintergrund müssen Aussagen über die Betroffenheit von Brutpaaren unter Berücksichtigung der Lage ihrer verorteten Revierzentren, der artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber dem Anlagentyp sowie der Inhalte der Planzeichnung einzelfallbezogen getroffen werden.

Tab. 4: Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches (inkl. Betroffenheit)

Artname	Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches	Betroffene Brutpaare	Artname	Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches	Betroffene Brutpaare
Amsel	2	-	Kiebitz	3	3
Bachstelze	1	- (neue Nistmöglichkeiten ersetzen alte Strukturen)	Kohlmeise	4	-
Baumpieper	1	-	Nilgans	1	1
Blaumeise	1	-	Ringeltaube	1	-
Buchfink	4	-	Rotkehlchen	1	-
Dorngrasmücke	3	1	Singdrossel	1	-
Gartengrasmücke	2	-	Waldohreule	1	1
Gartenrotschwanz	1	-	Zaunkönig	2	-
Goldammer	4	-	Zilpzalp	2	-
Graugans	2	1			

Für nahezu alle Brutpaare der innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches vorkommenden Gehölzbrüter kann eine unmittelbare Betroffenheit durch das geplante Vorhaben unmittelbar ausgeschlossen werden. So wird bspw. der im östlichen Grenzbereich der Teilfläche 6 vorhandene und von Gehölzen bestandene Verkehrsweg durch den Geltungsbereich zwar erfasst. Die Gehölze entlang des Weges sollen lt. Planzeichnung jedoch erhalten werden, so dass sich keine oder nur marginale Auswirkungen auf die dort vorhandenen Brutpaare (z.B. Buchfink, Kohlmeise, Singdrossel oder Gartengrasmücke) ergeben. Auch im Bereich der Westflanken der Teilflächen 2 und 4 (Brutpaare von Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer und Gartenrotschwanz) bleiben die Gehölze bestehen. Eine direkte Betroffenheit dieser Brutpaare ist demzufolge nicht zu erwarten. Für die zwischen Teilfläche 3 und 4 verorteten Revierzentren von Blaumeise und Goldammer (hier befinden sich Einzelbäume und Sträucher, vgl. Plan 5) wird gleichermaßen davon ausgegangen, dass die Bäume nicht gerodet werden. Das Brutpaar der Bachstelze (Nischen-/Halbhöhlenbrüter) in Teilfläche 6 kann trotz des Verlusts der ursprünglichen Niststätte auch im Bereich der PV-Anlagen zukünftig eine Brutstätte finden (vgl. Aussagen in Kap. 5.2). Die Brutstätten der Arten Dorngrasmücke und Nilgans im nördlichen Bereich der Teilfläche 5 sind aufgrund der Rodung der Gehölzinseln als

Verlust einzustufen. Auch für die drei Kiebitz-Brutpaare muss mit dem Verlust ihrer Brutstätte auf den Offenlandflächen gerechnet werden. Bei dem zwischen den Teilflächen 1 und 2 in einer älteren Eiche festgestellten Brutpaar der Waldohreule lässt sich nur bedingt beurteilen, ob die Brutstätte nach Realisierung des geplanten Vorhabens weiterhin genutzt wird. Es sollte vorsorglich damit gerechnet werden, dass die direkt auf die Brutstätte wirkenden optischen Eindrücke der PV-Anlage zu einer Entwertung des Brutplatzes führen können. Da sich innerhalb des UG mehrere Waldflächen befinden, die sich anteilig aus Nadelholzarten zusammensetzen, bislang jedoch nicht als Brutplatz von der Waldohreule aufgesucht worden sind, liegen Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld vor.

Beurteilung von Auswirkungen auf Brutpaare außerhalb des Geltungsbereichs

Für die außerhalb des Geltungsbereiches festgestellten Brutvögel sind insbesondere etwaige Scheuchwirkungen zu beurteilen. Am Geestrandtief waren etwa Graugänse und Stockenten mit einer verhältnismäßig hohen Anzahl an Brutpaaren (sechs bzw. acht Brutpaare) vertreten. Trotz der hohen Anpassungsfähigkeit der beiden Arten wird unter vorsorglichen Gesichtspunkten angenommen, dass diejenigen Brutpaare ihr Revierzentrum verlagern werden, für die die geplante Folgenutzung beidseitig unmittelbar an die Brutstätte heranrücken wird. Dies gilt für jeweils ein Brutpaar von Stockente und Graugans zwischen den Teilflächen 1/2 und 5. Für die verhältnismäßig zahlreich außerhalb des Plangebietes vorkommenden Brutpaare des Kiebitzes (insbesondere im nördlichen UG) wird davon ausgegangen, dass eine Scheuchwirkung durch den optischen Eindruck der PV-Anlagen entstehen kann. Hierdurch muss für einige der Brutpaare mit leichten Revierverlagerungen gerechnet werden. Inwieweit diese Brutpaare die Möglichkeit haben, in angrenzende Habitate auszuweichen kann nicht abschließend beurteilt werden, da sich das UG im Übergangsbereich der beiden Landschaftseinheiten „Delfshausen-Ipwegermoor“ und „Rasteder Geestrand“ befindet. Auswirkungen auf Gehölzbrüter werden vermutlich nur in marginalem Ausmaß auftreten. Da die Randbereiche des geplanten Vorhabens mit Gehölzen bepflanzt werden bzw. vorhandene Gehölze weitgehend bestehen bleiben, kann eine Betroffenheit von Brutpaaren dieser Gilde an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens werden die für die PV-Anlagen umzugestaltenden Flächen nicht vollflächig versiegelt. In den Randbereichen, unter den technischen Elementen der PV-Anlage (z.B. Solarmodule) sowie in den freizuhaltenden Zwischenräumen werden Biotope entstehen, die von den Brutpaaren der im Gebiet vorkommenden Arten (weiterhin) für die Nahrungssuche genutzt werden können (vgl. Aussagen in Kap. 5.2).

Aussagen zur Erheblichkeit

Den o.g. Einschätzungen zu den zu erwartenden Konflikten folgend ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf die gefährdete Wiesenvogelart Kiebitz. Neben drei unmittelbar betroffenen Brutpaaren sollte aufgrund der möglichen Revierverlagerungen eine Betroffenheit für zwei weitere Brutpaare angenommen werden. **In der Gesamtschau führt das geplante Vorhaben zu einem erheblichen Eingriff für die Brutvögel im Sinne der Eingriffsregelung. Es ist die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.** Für die betroffenen Brutpaare des Kiebitzes eignen sich bspw. eine Extensivierung von Grünlandflächen oder aber die Schaffung von hinreichend dimensionierten Blänken in vorhandenen Grünlandarealen. Die Maßnahmen sollten auf Flächen umgesetzt werden, die freie Sichtbeziehungen aufweisen. Die ebenfalls betroffenen Arten Stockente und Graugans können von den o.g. Maßnahmen profitieren.

Aussagen zum Artenschutz

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten muss sichergestellt werden, dass die Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt werden. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, muss eine **Bauzeitenregelung** eingehalten werden. Alle baulichen Maßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit (März bis September) stattfinden. Ein vorzeitiger Baubeginn kann für Teilbereiche durch eine **ökologische Baubegleitung** ermöglicht werden. Die o.g. Auswirkungen auf den Kiebitz bedingen für die innerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Brutpaare eine Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die indirekten Auswirkungen (Scheuchwirkungen) auf die in den angrenzenden Bereichen vorkommenden Brutpaare des Kiebitzes sind als Störung einzustufen. Die Störung wird Revierverlagerungen der betroffenen Brutpaare bedingen können. Vor diesem Hintergrund werden **Kompensationsmaßnahmen** erforderlich (Grünlandextensivierung und/oder Anlage von Blänken, s.o.), die in räumlicher Nähe umzusetzen sind. Es wird an dieser Stelle gutachterlich empfohlen, dass die Kompensation spätestens baubegleitend umgesetzt wird. Auf diese Weise können geeignete Ersatzhabitats zum Zeitpunkt der an die Baumaßnahmen anschließenden Brutperiode für die betroffenen Brutpaare zur Verfügung stehen. Die Waldohreule wird die aktuell genutzte Brutstätte nach der Installation der PV-Anlage möglicherweise nicht weiterhin nutzen. Waldohreulen sind verhältnismäßig reviertreu, wechseln innerhalb der besiedelten Gebiete jedoch häufig (zumeist kleinräumig) den Horststandort (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994). In den im UG vorhandenen flächigen Gehölzen (v.a. Nadelholzbestände) stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung (s.o.). Es ist überdies möglich, dass die 2022 festgestellte Brut des im nördlichen Plangebiet verorteten Paares bereits in den flächigen Gehölzbeständen des zentralen UG stattgefunden hatte (vgl. Aussagen in Kap. 4.1.2). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Gleiches kann für die betroffenen Brutpaare von Dorngrasmücke und Nilgans im nördlichen Teil der Teilfläche 5 angenommen werden. Vor dem Hintergrund der o.g. Sachverhalte und Annahmen werden die Verbotstatbestände Störung gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und Beschädigung gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

5.3.2 Biototypen

Die Beurteilung von potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Biototypen wird i.d.R. über die zu erwartende Flächeninanspruchnahme und durch Anwendung von Bilanzierungsmodellen durchgeführt. Die Aufstellung einer derartigen Flächenbilanz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens.

6 Quellen

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand 28.11.2007. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- BADEL, O., R. NIEPELT, J. WIEHE, S. SMATTHIES, T. GEWOHN, M. STRATMANN, R. BREDEL & C. VON HAAREN (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung (2. korrigierte Auflage 2019). <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierschluessel-biotoptypen/einstufungen-der-biotoptypen/einstufungen-der-biotoptypen-in-niedersachsen-106307.html>.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. NLWKN, Hannover.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen - 5. Fassung, Stand 1.3.2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004: 1-76.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - Band 9. Columbiformes - Piciformes: Tauben, Kuckucke, Eulen, Ziegenmelker, Segler, Racken, Spechte. Hrg. Urs N. GLUTZ VON BLOTZHEIM. genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, © 1987 Aula-Verlag, Wiesbaden, 3-923527-00-4.
- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte zum Vogelschutz 49/50: 21-83.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2022, ISSN ISSN 0934-7135.
- LANDKREIS AMMERLAND (2021): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan 2021.
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz - Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. In Anliegen Natur. 67-76.



RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, D. O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, ISSN 0944-5730.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.

TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. In Vogelwelt. 155–179.

7 Anhang

Anhang 1: Bewertung des Plangebietes (Geltungsbereich BP Nr. 119) als Brutvogellebensraum gem. BEHM & KRÜGER (2013)

Größe: ca. 42,3 ha											
Art	BP	max. Gefährdung Watten und Marschen / Tiefland West (Rote Liste Regionen)		Punkte	Gefährdung NDS (Rote Liste Nds)		Punkte	Gefährdung BRD (Rote Liste D)		Punkte	
Gartengrasmücke	2	3	gefährdet	1,8	3	gefährdet	1,8	*	keine	0	
Kiebitz	3	3	gefährdet	2,5	3	gefährdet	2,5	2	stark gefährdet	4,8	
Waldohreule	1	3	gefährdet	1	3	gefährdet	1	*	keine	0	
Endpunktzahl				5,30				5,30			4,80
Bedeutung als Vogelbrutgebiet		lokale Bedeutung									

Anhang 2: Bewertung des UG als Brutvogellebensraum gem. BEHM & KRÜGER (2013)

Größe: ca. 100,8 ha											
Art	BP	max. Gefährdung Watten und Marschen / Tiefland West (Rote Liste Regionen)		Punkte	Gefährdung NDS (Rote Liste Nds)		Punkte	Gefährdung BRD (Rote Liste D)		Punkte	
Gartengrasmücke	2	3	gefährdet	1,8	3	gefährdet	1,8	*	keine	0	
Kiebitz	16	3	gefährdet	5,6	3	gefährdet	5,6	2	stark gefährdet	14	
Star	5	3	gefährdet	3,6	3	gefährdet	3,6	3	gefährdet	3,6	
Waldohreule	1	3	gefährdet	1	3	gefährdet	1	*	keine	0	
Endpunktzahl				11,90				11,90			17,46
Bedeutung als Vogelbrutgebiet		regionale Bedeutung (Watten und Marschen / Tiefland West)									

Kartierbericht Brutvögel/Biototypen 2022
Plan 1

Brutvögel - Potenziell planungsrelevante Arten

Brutvogelerfassung 2022

Brutstatus

- ☉ Brutnachweis
- ◐ Brutverdacht

Revierzentren

- Bp - Baumpieper
- G - Goldammer
- Gg - Gartengrasmücke
- Ki - Kiebitz
- Ro - Rohrammer
- S - Star
- Sp - Sperber
- Sti - Stieglitz
- Sto - Stockente
- Sum - Sumpfmeise
- Tr - Teichralle
- Wa - Wachtel
- Wo - Waldohreule

Sonstige Planzeichen

- ▭ Grenze Bebauungsplan Nr. 119
- ⬡ Untersuchungsgebiet Brutvögel

1:6000

0 100 200 m



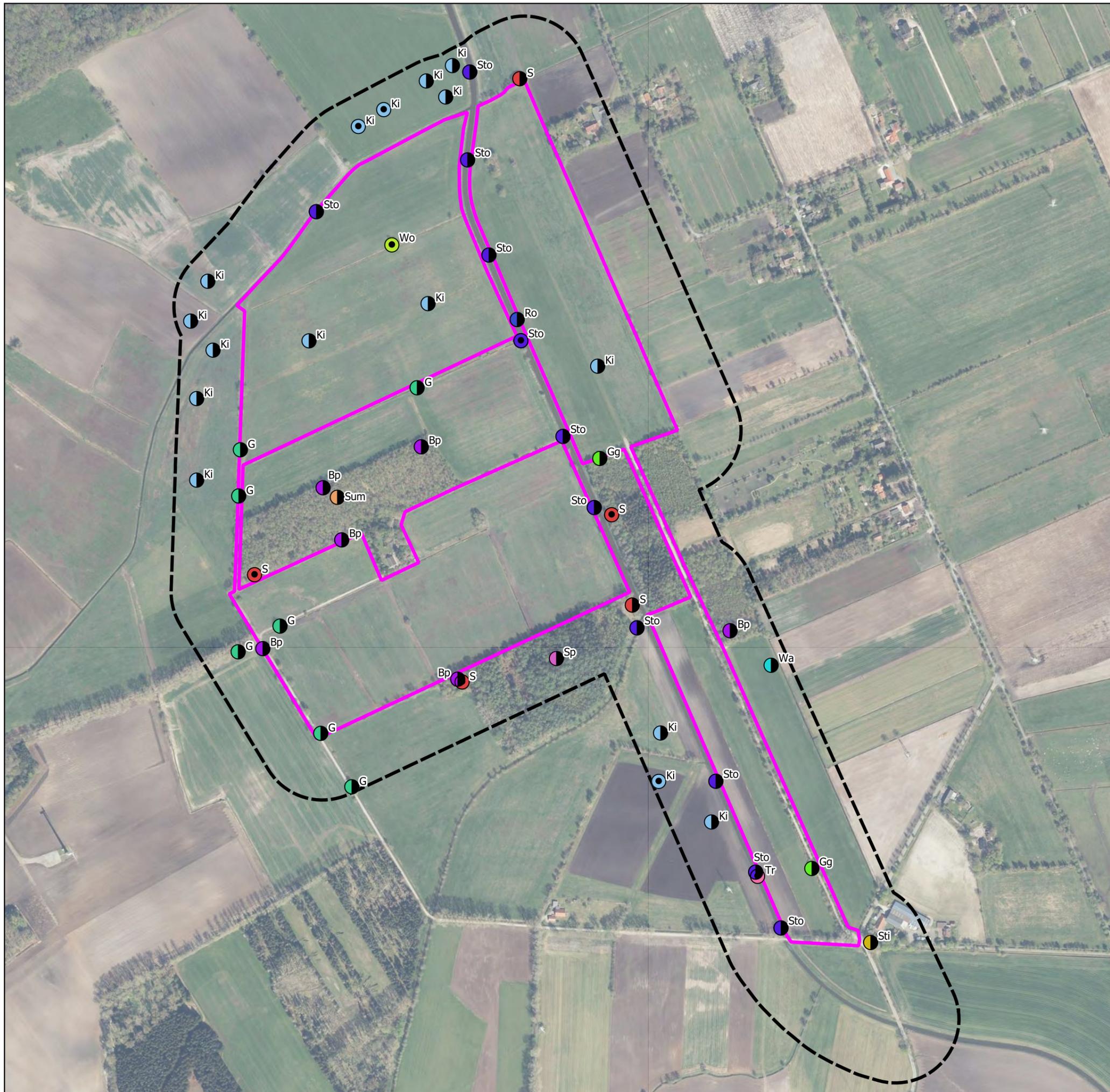
Stand: 02.09.2022

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung, © 2022

Auftraggeber:
Diekmann • Mosebach & Partner
Oldenburger Straße 86
26180 Rastede



Auftragnehmer:
Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
Ökologie, Naturschutz und
räumliche Planung
Ulmenweg 17
26188 Edewecht-Wildenloh



Kartierbericht Brutvögel/Biototypen 2022
Plan 2

Brutvögel - Ubiquitäre/ungefährdete Arten
 (A bis Gra)

Brutvogelerfassung 2022

Brutstatus

- Brutnachweis
- ◐ Brutverdacht

Revierzentren

- A - Amsel
- Au - Austernfischer
- B - Buchfink
- Ba - Bachstelze
- Bm - Blaumeise
- Bs - Buntspecht
- Dg - Dorngrasmücke
- E - Elster
- Ei - Eichelhäher
- F - Fitis
- Fa - Jagdfasan
- Gb - Gartenbaumläufer
- Gf - Grünfink
- Gr - Gartenrotschwanz
- Gra - Graugans

Sonstige Planzeichen

- ▭ Grenze Bebauungsplan Nr. 119
- ⬡ Untersuchungsgebiet Brutvögel

1:6000

0 100 200 m

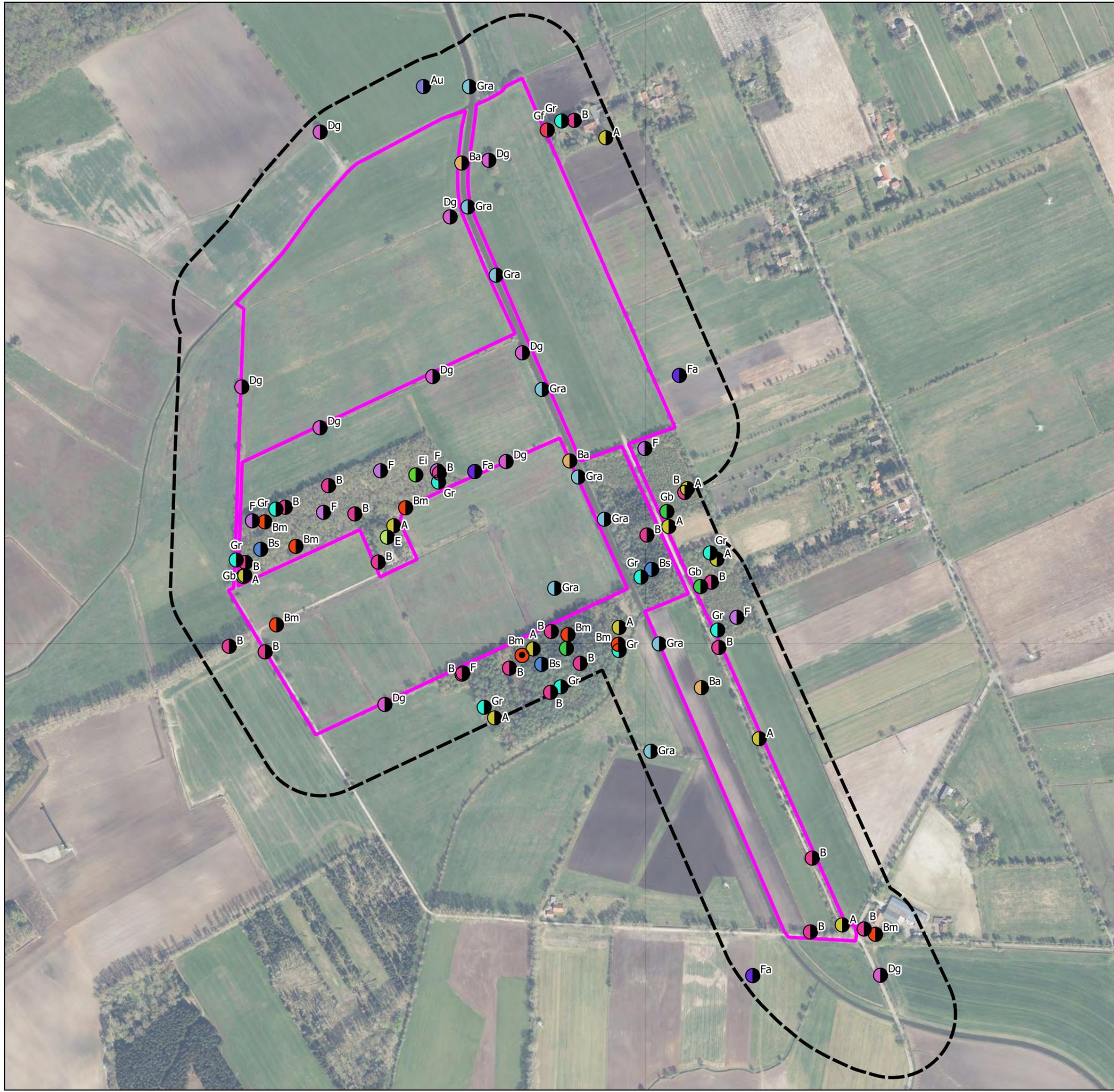


Stand: 02.09.2022

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung, © 2022

Auftraggeber:
 Diekmann • Mosebach & Partner
 Oldenburger Straße 86
 26180 Rastede

Auftragnehmer:
 Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
 Ökologie, Naturschutz und
 räumliche Planung
 Ulmenweg 17
 26188 Edewecht-Wildenloh



Kartierbericht Brutvögel/Biotoptypen 2022
Plan 3

Brutvögel - Ubiquitäre/ungefährdete Arten
(H bis Zi)

Brutvogelerfassung 2022

Brutstatus

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Revierzentren

- H - Haussperling
- He - Heckenbraunelle
- K - Kohlmeise
- Mg - Mönchsgrasmücke
- Nig - Nilgans
- R - Rotkehlchen
- Rk - Rabenkrähe
- Rt - Ringeltaube
- Sd - Singdrossel
- Sm - Schwanzmeise
- St - Wiesenschafstelze
- Swk - Schwarzkehlchen
- Z - Zaunkönig
- Zi - Zilpzalp

Sonstige Planzeichen

- Grenze Bebauungsplan Nr. 119
- Untersuchungsgebiet Brutvögel

1:6000

0 100 200 m



Stand: 02.09.2022

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung, © 2022

Auftraggeber:
Diekmann • Mosebach & Partner
Oldenburger Straße 86
26180 Rastede



Auftragnehmer:
Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
Ökologie, Naturschutz und
räumliche Planung



Ulmenweg 17
26188 Edewecht-Wildenloh

Kartierbericht Brutvögel/Biototypen 2022
Plan 4

Brutvögel - Brutpaare potenziell betroffener Arten und Darstellung des geplanten Vorhabens

Brutvogelerfassung 2022

Brutstatus

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Revierzentren

- A - Amsel
- B - Buchfink
- Ba - Bachstelze
- Bm - Blaumeise
- Bp - Baumpieper
- Dg - Dorngrasmücke
- G - Goldammer
- Gg - Gartengrasmücke
- Gr - Gartenrotschwanz
- Gra - Graugans
- Ki - Kiebitz
- Nig - Nilgans
- R - Rotkehlchen
- Rt - Ringeltaube
- Sd - Singdrossel
- Sto - Stockente
- Wa - Wachtel
- Wo - Waldohreule
- Z - Zaunkönig
- Zi - Zilpzalp

Sonstige Planzeichen

- Grenze Bebauungsplan Nr. 119
- Untersuchungsgebiet Brutvögel

1:6000

0 100 200 m



Stand: 28.09.2022

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN

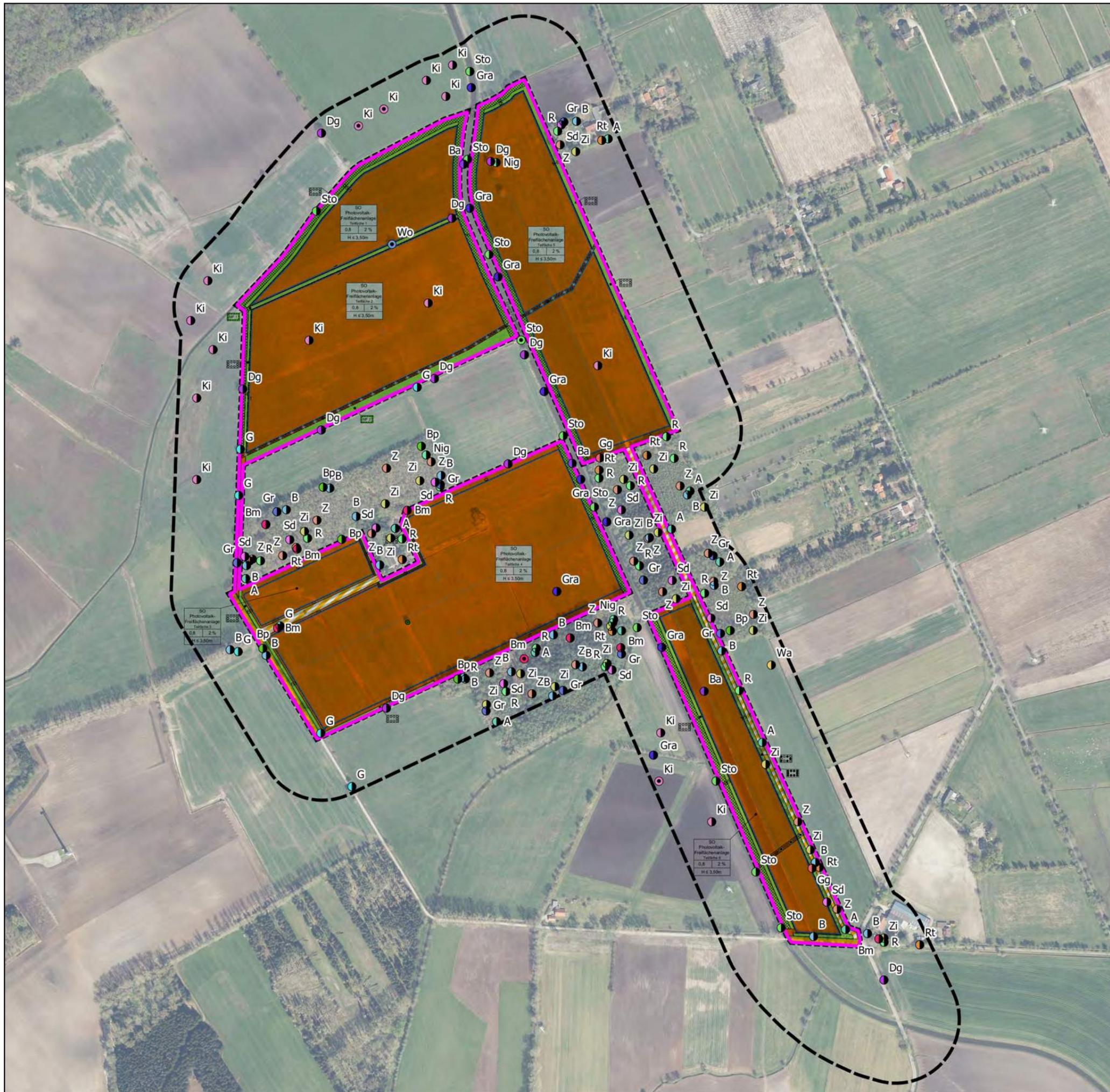
Auftraggeber:
 Diekmann • Mosebach & Partner
 Oldenburger Straße 86
 26180 Rastede



Auftragnehmer:
 Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
 Ökologie, Naturschutz und
 räumliche Planung



Ulmenweg 17
 26188 Edewecht-Wildenloh



**Kartierbericht Brutvögel/Biototypen 2022
Plan 5**

Biototypen - Bestandsdarstellung nach Obergruppen

Biototypenerfassung 2022

Darstellung nach Obergruppen

- Gebüsch- und Gehölzbestände
- Binnengewässer
- Grünland
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren
- Acker- und Gartenbau-Biotope
- Grünanlagen
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Sonstige Planzeichen

- Grenze Bauungsplan Nr. 119 (Untersuchungsgebiet Biototypen)

- AZ Sonstiger Acker
- FGR Nährstoffreicher Graben
- GA Grünland-Einsaat
- GIM Intensivgrünland auf Moorböden
- GRT Trittrassen
- HBA Allee/Baumreihe
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HFB Baumhecke
- HFM Strauch-Baumhecke
- HFS Strauchhecke
- HN Naturnahes Feldgehölz
- HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- OVS Straße
- OVW Weg
- OYJ Hochsitz/jagdliche Einrichtung
- OYS Sonstiges Bauwerk
- UHB Artenarme Brennesselflur
- UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

(Erläuterung der Zusatzmerkmale s. Tab. 3)

1:5500

0 100 200 m



Stand: 11.10.2022

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022

Auftraggeber:
Diekmann • Mosebach & Partner
Oldenburger Straße 86
26180 Rastede



Auftragnehmer:
Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
Ökologie, Naturschutz und
räumliche Planung



Ulmenweg 17
26188 Edewecht-Wildenloh



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/097

freigegeben am **15.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 07.06.2023

Bebauungsplan 119 - Solarpark Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.06.2023 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 119 mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 119 sollen – im Parallelverfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans – auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Kleibrok geschaffen werden. Auf die bisherigen Beratungen zum Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wird verwiesen (s. Vorlage 2022/010, 2022/157 und 2023/025).

Im April wurde die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange durchgeführt. Die Niedersächsischen Landesforsten wiesen auf die in der Nähe vorhandenen Waldflächen hin, die zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften seien. Einen besonderen Schutz und Pflege bedürften dabei die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur. Dies sei hinsichtlich der Planung eines Solarparks mit Einzäunung kritisch zu sehen.

Die Gemeinde sieht die Solarparkplanung als ökologisch verträglich an, da sich unterhalb der Solarmodule die Bewirtschaftung hin zu extensiv genutztem Grünland verändert. Bisher ist die Fläche als Intensivackerfläche beziehungsweise Intensivgrünland genutzt. Die künftige extensive Nutzung ermöglicht eine erhöhte Artenvielfalt im Bereich der Waldränder im Vergleich zum heutigen Zustand. Der Bebauungsplan sieht keine verpflichtende Einzäunung der Solarflächen vor. Soweit diese beispielsweise aus Sicherheitsgründen jedoch erforderlich ist, hat diese großmaschig (mind. 20 cm Abstand) zu erfolgen.

Die Archäologische Denkmalpflege hat auf drei vorgeschichtliche Moorwege verwiesen, deren genaue Lage jedoch nicht bekannt ist sowie weitere Flint- und Bronzeartefakte in der Umgebung des Plangebietes. Diese Hinweise werden als Hinweis in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen, sodass sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung hat der BUND eine Stellungnahme eingereicht. Darin wird unter anderem die geplante Dimension des Solarparks kritisch bewertet. Auf die Begründung sowie die Stellungnahme, auch im Zusammenhang mit der parallel eingehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Vorlage 2023/098) wird insoweit verwiesen.

Gemäß dem Ziel des Niedersächsischen Klimagesetzes sollen bis 2035 in Niedersachsen insgesamt 65 Gigawatt Leistung aus Solarenergie gewonnen werden. Runtergebrochen auf das Gemeindegebiet von Rastede ist hierfür ein Anteil von rund 58 Hektar für die Solarenergie bereitzustellen. Hierzu leistet der Bebauungsplan 119 mit einer Sondergebietsfläche von ca. 31 Hektar einen maßgeblichen Beitrag.

Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von dem Vorhabenträger getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 41 bis 47 Mio. kWh jährlich.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

07.06.2023



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 Standort Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. LWK Niedersachsen, Bezirksst. OL-Nord
Hermann-Ehlers-Straße-15
26160 Bad Zwischenahn
5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
6. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

2. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel-Neuenburg

3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Forstwirtschaft
Forstamt Weser-Ems
Geschäftsstelle Oldenburg
Mars-la-Tour-Straße 1-13
26121 Oldenburg

4. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg

5. OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake

6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 510153
30631 Hannover

7. Avacon Netz GmbH
Waterstedter Weg 75
38229 Salzgitter

8. EWE NETZ GmbH
Cloppenburg Str. 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Als Untere Naturschutzbehörde weise ich darauf hin, dass für die Ersatzflächen Grundstücke Flurstücke 51/17 und 51/18 der Flur 19 und Flurstück 34/1 der Flur 23, Gemarkung Rastede, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit den durchzuführenden Pflegemaßnahmen einzutragen und dem Landkreis Ammerland vor Satzungsbeschluss vorzulegen ist.</p> <p>In der Flächenbilanzierung werden sowohl die Einsaat von Ackerflächen als auch die Extensivierung der Grünlandnutzung der im Bebauungsplan dargestellten Sondergebietsflächen als Kompensationsflächen berücksichtigt. Aus diesem Grund sind diese Flächen neben der Darstellung als Sondergebiet auch in der Planzeichnung als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu kennzeichnen. Die textliche Festsetzung Nr. 6 ist diesbezüglich zu konkretisieren. Dabei ist bezüglich der Auflagen für die landwirtschaftliche Nutzung auf den Begründungstext zum Umweltbericht Seite 35 zu verweisen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen diesen Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Die detaillierten weiteren immissionsfachlichen Prüfungen (Blendwirkung, Geräuschimmissionen, elektromagnetische Felder) erfolgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, da diese nur objektspezifisch genau geprüft werden können.</p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen Bebauungsplan.</p> <p>Im Bereich der Bauleitplanung sind einige Verbandsgewässer II. und III. Ordnung der Wasseracht betroffen. Entsprechend § 58 NWG und dem "Niedersächsischen Weg" ist zu Gewässern I. Ordnung ein Abstand von 10 m, zu Gewässern II. Ordnung 5 m und zu Gewässern III. Ordnung 3 m beidseitig und gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen grundsätzlich untersagt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt und die Planzeichnung entsprechend redaktionell klargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gewässerräumstreifen sind im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge												
<p>Altlasten sind in den geplanten Bereichen nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen in Bezug auf Bauwerke keine Bedenken. Wegen archäologischer Funde (Moorwege) ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, auf jeden Fall zu beteiligen.</p> <p>Die Untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Bauaufsicht - hat folgende Anregungen:</p> <p>Bereits im Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass zum Nachweis über die Einhaltung der Grundflächenzahl gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 2 die jeweiligen Größen der Sondergebietsflächen in die Planzeichnung aufzunehmen sind. Dieses wurde bislang nicht berücksichtigt, so dass ich nunmehr um entsprechenden Nachtrag bitte. Es sollte eine Auflistung analog zur textlichen Festsetzung Nr. 3 vorgenommen werden.</p> <table data-bbox="197 874 1079 970"> <tr> <td>Teilfläche</td> <td>1:</td> <td>.</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>Teilfläche</td> <td>2:</td> <td>.</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>usw..</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Es wird explizit darauf hingewiesen, dass bei der späteren Prüfung im Baugenehmigungsverfahren nicht die Möglichkeit besteht, diese Flächen im Nachhinein exakt zu ermitteln, auch seitens der Entwurfsverfasser ist dieses nicht möglich.</p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung ergehen folgende weitere Anregungen:</p> <p>Beigefügt sind die Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV). Es handelt sich hierbei um den Entwurf Stand 21.02.2023. Diese Arbeitshilfe soll Städten und Gemeinden sowie Vorhabenträgern Hinweise an die Hand geben, um einen naturverträglichen Solarenergieausbau auf Freiflächen gewährleisten zu können. Zur Berücksichtigung wird daher diese Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.</p>	Teilfläche	1:	.	m ²	Teilfläche	2:	.	m ²	usw..				<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt und hat Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Werte zur Klarstellung redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Festsetzung der zulässigen Versiegelung, der Bodenfreiheit sowie den vielfältigen ökologischen Maßnahmen (Extensivierung der Fläche, Blühstreifen, Totholzhaufen) setzt der Bebauungsplan einige der in der Arbeitshilfe genannten Vorschläge um.</p>
Teilfläche	1:	.	m ²										
Teilfläche	2:	.	m ²										
usw..													

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nunmehr ist ein Teilbereich der Flächen herausgefallen. Es sind noch die Teilflächen 1 - 5 in dieser Planung enthalten. Entsprechend sollte dieses auch in der Begründung zum Bebauungsplan umbenannt werden (s. z. B. 3.2 Absatz 2 Satz 2). In diesem Absatz sind auch Sätze 6 und 7 doppelt, so dass hier ein Satz entfallen kann.</p> <p>Die Grundflächenzahl wurde im weiteren Verfahren von 0,8 auf 0,6 reduziert. Auch dieses sollte in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend geändert werden (vgl. 1.0 - Anlass und Ziel der Planung, 5. Absatz).</p> <p>Auch ist in diesem Absatz und auch in weiteren Bereichen der Begründung noch von einer 2 %-igen Versiegelung die Rede. Die textliche Festsetzung beinhaltet jedoch bereits eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen von 0,02. In diesem Zusammenhang wird eine einheitliche Darstellung der Zahlen empfohlen.</p> <p>Bei den textlichen Festsetzungen Nr. 8 und Nr. 9 handelt es sich um Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB. Ich bitte, auch die entsprechenden Planzeichen zur besseren Lesbarkeit in die Planunterlage zu übernehmen (redaktionelle Ergänzung).</p> <p>Die Hinweise/nachrichtlichen Übernahmen sind fortlaufend zu nummerieren.</p> <p>Unter 3.4 der Begründung wird bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im planerischen Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt und Photovoltaikfreiflächenanlagen anders als Windenergieanlagen keine im Außenbereich privilegierten Anlagen darstellen, so dass diese zur Erteilung einer Baugenehmigung eines entsprechenden Bebauungsplanes bedürfen.</p> <p>Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 35 Absatz 1 Nr. 8 BauGB, welche seit Kurzem eine Privilegierung für derartige Anlagen in bestimmten Bereichen (entlang an Autobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken) vorsieht. Es wird empfohlen, dieses in die Begründung einzuarbeiten.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht sowie von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Eine Versiegelung von 2 % entspricht einer GRZ für bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen von 0,02.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt und die Planzeichnung entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Anlage Entwurf einer Arbeitshilfe: Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV); Entwurf Stand: 21.02.2023</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg</p>	
<p>Ich habe den Vorgang, insbesondere anhand der Abwägungsvorschläge der Gemeinde Rastede aus dem Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB geprüft.</p> <p>Die Abwägungsvorschläge werden von mir nicht mitgetragen und zurückgewiesen.</p> <p>Begründung: Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Obwohl eine die direkte Inanspruchnahme von Waldflächen i. S. des § 2 (3) des NWaldLG nicht geplant ist und somit walddrechtliche Vorschriften zur Waldumwandlung (§ 8) nicht zu beachten sind, so sind die Interessen der benachbarten Waldeigentümer auf den FSt. 25/3/3, 25/4/8, 25/5/2 und 25/11/8, als auch die ökologischen Belange (hier insbesondere (Reh-) Wild) durch die Planung erheblich betroffen. Beides ist in der mir vorliegenden Planung nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das anteilig auf dem Flurstück 3/9 vorhandene Waldstück grenzt lediglich auf einer Länge von rd. 70 m an das festgesetzte Sondergebiet. Die übrige Waldfläche ist von offener Fläche umgeben, sodass die Waldränder und die umliegenden insbesondere durch Rehwild genutzt werden können. Die auf dem Flurstück 5/2 befindliche Waldfläche grenzt auf rd. 300 m an das Sondergebiet an, sodass, sofern hier die Errichtung eines Zauns vorgesehen werden sollte, es lediglich hier zu Nutzungseinschränkungen für das genannte Rehwild kommen kann. Der östliche und der südliche Waldrand werden von Wasserzügen begleitet, die, sofern sie eine Barriere für Rehwild darstellen, schon im Bestand nicht überwunden werden können. Das Waldstück grenzt jedoch im Westen an die offene Landschaft, sodass dem Wild der Waldrand und die angrenzenden Flächen weiterhin zur Verfügung stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flurstücksbezeichnungen in der Stellungnahme teilweise nicht korrekt sind. Gemäß Biotoptypenkartierung befindet sich auf Flurstück 4/9 kein Wald. Auf Flurstück 11/19 kommt es nicht zu einer vollständigen Nutzungseinschränkung für Rehwild, da der</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Bebauungsplan sieht vor, im Abstand von 10 m zum Waldrand einen festen Zaun zum Schutz der Photovoltaikanlagen zu errichten. In welchem Abstand zum Zaun die Photovoltaikanlagen etc. errichtet werden ist in der Planung nicht ersichtlich bzw. soll zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.</p> <p>Grds. darf bezweifelt werden, ob die im Abwägungsprozess vorgebrachte Gerichtsentscheidung des OVG Lüneburg vom 17.07.1980 nach 42 Jahren den aktuellen Stand der niedersächsischen Rechtsprechung hierzu widerspiegelt. Bayrische Einzelfallentscheidungen des BayVGH (1998) und des VG München (2017) können m.E. in der Abwägung keine Anwendung finden.</p>	<p>Gewässerräumstreifen nach Westen, die gesamte östliche sowie teilweise die südliche Waldgrenze passierbar bleiben. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass, falls eine Einzäunung aus Versicherungsgründen vorzunehmen ist, ein Maschendrahtzaun, der in den unteren Reihen Maschenweiten von 20 cm aufweist, verwendet wird. Eine Passierbarkeit für Kleinsäuger ist damit ebenfalls gewährleistet. Eine Einschränkung der Funktionen des Waldes oder für das Wild wird aufgrund dessen jedoch nicht gesehen. Ferner werden die Flächen aktuell als Intensivgrünland und als Ackerflächen bis zum Waldrand bewirtschaftet. Die Änderung der Bewirtschaftung, hin zu extensiv genutztem Grünland, führt zu einer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren im Bereich der Waldränder im Vergleich zum heutigen Zustand. Insgesamt sieht die Gemeinde die Planung daher ökologisch als verträglich an. Die Interessen der benachbarten Waldeigentümer werden in der folgenden Abwägung behandelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Bebauungsplan wird, entgegen der nebenstehenden Ausführungen, nicht festgesetzt, an welchen Stellen Zäune errichtet werden. Es wird lediglich im Bereich der Sondergebiete die Möglichkeit dazu eröffnet. Wie bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung erläutert, gibt es zudem in Niedersachsen keine gesetzliche Grundlage für konkret einzuhaltende Abstände zu Waldrändern.</p> <p>Gemäß der aktuellen Rechtsprechung hat der Waldeigentümer somit grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereiches von jeglicher Bebauung (VG München, Urteil vom 26.09.2017 – M 1 K 17.2753). Gemäß Beschluss v. 29.10.2020 – 15 ZB 20.469 des VGH Bayern, ist aus dem Rücksichtnahmegebot für den Eigentümer eines Waldgrundstückes trotz durch die Bebauung möglicherweise steigender Haftungsrisiken kein Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereichs von jeglicher Bebauung ableitbar. Einem Waldbesitzer obliegt es grundsätzlich und damit unabhängig von einem Bauvorhaben in der Nachbarschaft, einen den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht genügenden Zustand zu schaffen. Die Vermeidung einer Baumwurfgefahr fällt in den Verantwortungsbereich des verkehrssicherungspflichtigen Waldbesitzers (BayVGH, Beschluss vom 05.02.1998 -14 ZE 98.87).</p> <p>Da es bei den Urteilen des VG München/ VGH Bayern um das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme geht, das im bundesweit einheitlichen Baugesetzbuch bzw. der Baunutzungsverordnung verankert ist, hält die Gemeinde Rastede das Urteil für anwendbar. Das Urteil des</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Maßgebend anzuwenden für den Waldabstand ist in Niedersachsen das Landes -Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung – Zu Ziffer 03, Satz 2: Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.</p> <p>Der Abstand zwischen Waldrand einem festen Zaun muss, angepasst an die im Wald vorhandenen Baumarten daher mindestens 1 Baumlänge, also mindestens 30 m betragen, um</p> <p>1.) den Waldeigentümer der Nachbarfläche vor Belastungen durch deutlich höhere Mehraufwendungen zu bewahren. Denn nur zusätzliche technische Hilfsmittel und personeller Mehraufwand können zwingend sicherstellen, dass bei Pflege- oder Hiebsmaßnahmen ausnahmslos kein Baum die benachbarten Anlagen oder Teile davon beschädigen. Gleiches gilt für die erhöhte Verkehrssicherungspflicht Diese sind i.d.R. dem Waldeigentümer nicht zuzumuten bzw. vom Waldeigentümer nicht zu verantworten, sondern nur durch die Errichtung des Zaunes und die Einrichtung einer Photovoltaikanlagenbetriebsfläche. Das heißt: "Der Wald war eher da... ", was auch als "Prioritätsprinzip" bezeichnet wird.</p> <p>(erläuternd bzw. sehr gut formuliert hierzu eine gerichtliche Entscheidung: Das Prioritätsprinzip besagt, dass bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen ist und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen dem Planungsträger der neu</p>	<p>BayVGH wird auch heute noch zitiert. Auch in der Rechtsprechung anderer Bundesländer (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.08.2020 - 8 A 11789/19). Die Planung bleibt daher unverändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem nebenstehenden Verweis auf das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) handelt es sich um einen Auszug aus dem dazugehörigen Erläuterungstext. Der wortlautgenauen Wiedergabe der Erläuterungen zu Abschnitt 3.2.2, genauer zu Ziffer 03, Satz 2, ist zu entnehmen, dass es sich dabei um einen optional anzuwendenden Orientierungswert handelt.</p> <p>Die nebenstehend genannte Schlussfolgerung ergibt sich nicht aus den Ausführungen des LROPs, in dem lediglich ein Orientierungswert angegeben wird.</p> <p>Zu 1. und 2.: Es wird auf die bereits oben genannten Urteile und Beschlüsse verwiesen, sodass die Gemeinde nicht davon ausgeht, dass durch die vorliegende Planung eine unverhältnismäßige Einschränkung der Waldeigentümer entsteht. Die Gemeinde Rastede erkennt an, dass es zu der Thematik teilweise widersprechende Rechtsprechungen gibt. Sie hält die Planung aber insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass kein Wohnhaus mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen, sondern eine Photovoltaikfreiflächenanlage im Nahbereich des Waldes geplant ist, als verträglich an. Menschenleben sind von der Verkehrssicherungspflicht nicht betroffen, was die Anforderungen an diese reduzieren. Zudem haben sich im Verfahren benachbarte Waldeigentümer im Verfahren nicht geäußert. Eigentümer des Waldes auf Flurstück 11/8 ist zudem der zukünftige Eigentümer des Solarparks, mit dem die Gemeinde bereits einen städtebaulichen Vertrag geschlossen hat.</p>

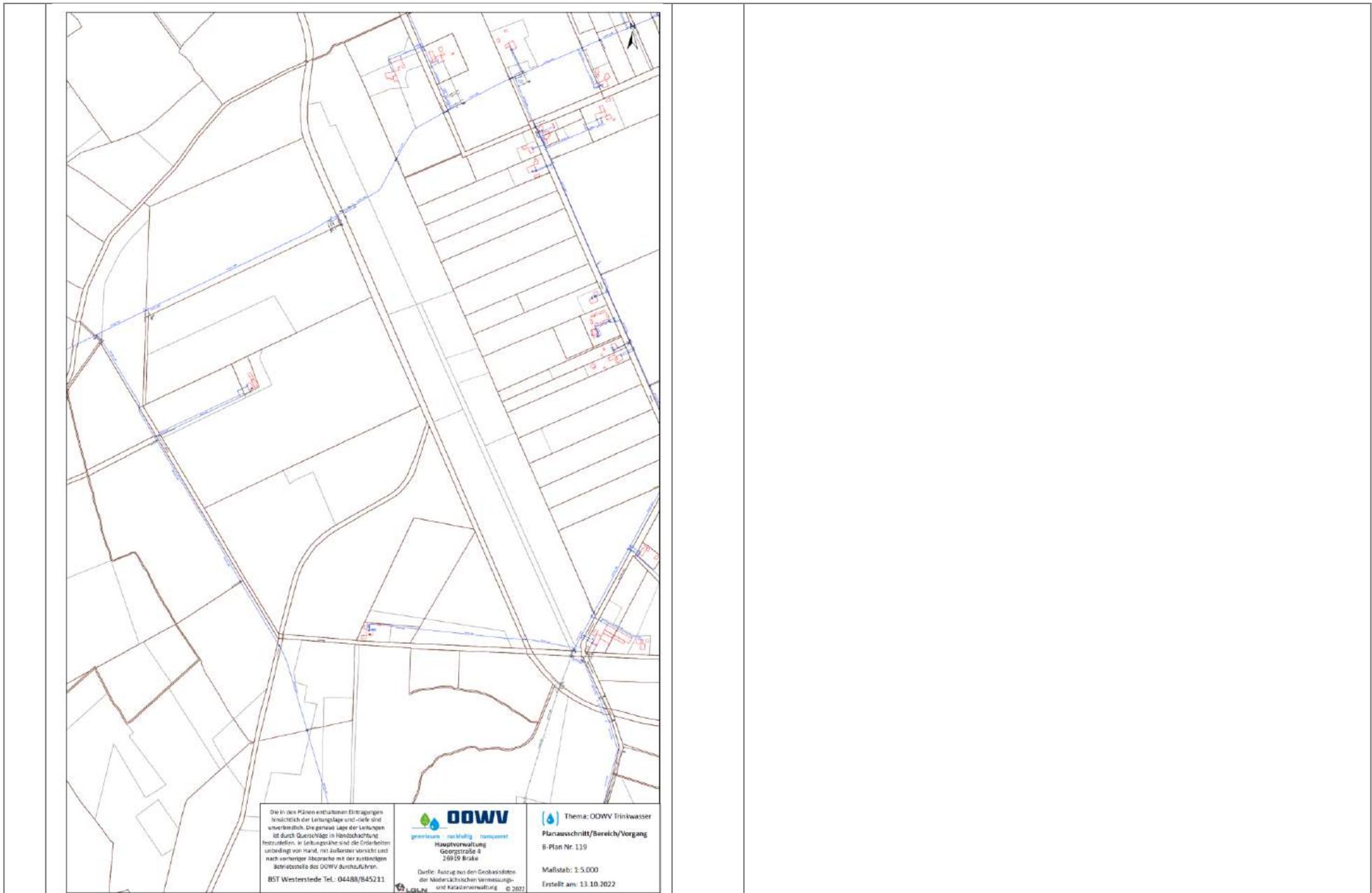
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>hinzukommenden Nutzung und nicht dem Inhaber der bestehenden Nutzungsrechte aufzuerlegen sind (Urteil VGH Mannheim (oberste Verwaltungs-Gerichtsbarkeit in Baden-Württemberg) v. 07.12.1988-3 S 2993/88) VGH Mannheim, Urteil vom 07.12.1988 - 3 S 2993/88 (BauR 1989, 441) Leitsatz: 1. „Wer sein als Wochenendhaus genehmigtes Gebäude entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplans so nahe an den Waldrand stellt, dass die nicht nur entfernte Möglichkeit eines Schadens durch Wind, Schnee- oder Eisbruch oder besonders beim Fällen und Ausasten grenznaher Bäume entsteht, <u>beeinträchtigt den Waldeigentümer</u> i. d. R. unzumutbar in der <u>forstwirtschaftlichen Nutzung</u>.“</p> <p>2.) Bei einem geringeren Abstand ergeben sich zukünftig und dauerhaft ansonsten erhebliche, nachbarschaftliche Zielkonflikte,</p> <p>3.) dem (Reh-) Wild Möglichkeiten zu bieten, in diesem Bereich den Lebensraum Waldrand mit einem erweiterten Äsungsangebot annehmen zu können und ein sichereres „Austreten“ aus dem Walde zu ermöglichen.</p> <p>Sollte trotz der vorgebrachten, erheblichen Bedenken, die Abwägung der Baubehörde dennoch zu einer Genehmigung der derzeit vorliegenden Planung führen, bitte ich, dem Bauherrn folgende privatrechtliche Regelungen als Nebenbestimmung aufzutragen:</p> <p><u>Vor Baubeginn ist eine Duldungsverpflichtung und ein Haftungsausschluss (als Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit- § 1090 BGB - zugunsten des Waldbesitzers) mit nachfolgendem Inhalt zu vereinbaren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Eigentümer der Flurstücke 89/1 und 97/1 in der Gemarkung???, Flur??? verpflichtet sich, den Baumbestand der angrenzenden Fläche in bisherigem Umfang (Wald aller Altersstufen und üblicher Baumarten) zu dulden,</i> - <i>Der Eigentümer der v.g. Flurstücke hat alle vom benachbarten Grundstück ausgehenden Einwirkungen durch fallende Äste, Laub, Bäume, Feuchtigkeits- sowie Schattenbildung und dergleichen zu dulden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einwirkungen auf menschliche Handlungen (z. B. Fällungsarbeiten) oder auf Naturereignisse (z. B. Windwurf) zurückzuführen sind. Dem Eigentümer</i> 	<p>Zu 3.: Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird entsprechend der oben angeführten Aussagen in den zitierten Urteilen nicht gefolgt. Eine rechtliche Verpflichtung des Bauherrn diese Duldungsverpflichtung und einen Haftungsausschluss abzuschließen besteht nach Kenntnis der Gemeinde Rastede nicht und ist weder der Stellungnahme zu entnehmen noch der Gemeinde anderweitig bekannt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>des Baugrundstücks stehen wegen dieser Einwirkungen keine Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche zu. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von Verrichtungsgehilfen des Waldbesitzers oder ihrer Rechtsnachfolger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und die Voraussetzungen des § 831 BGB vorliegen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Dem Waldeigentümer stehen Entschädigungsleistungen seitens des Eigentümers v.g. Flurstücke für den erhöhten Aufwand bei der Verkehrssicherung und für erhöhte Bewirtschaftungskosten zu,</i> - <i>Der Eigentümer des Baugrundstücks verpflichtet sich für den Fall der weiteren Übereignung seines Grundstücks oder von Teilen hiervon, die von ihm übernommenen Verpflichtungen dem neuen Käufer mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind.</i> <p>Der ursprüngliche Sachverhalt, dass auf den Planflächen einige Bereiche im RROP 1996 als Wald dargestellt sind, kann von hier aus mit den mir zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht weiter aufgeklärt werden. Im ersten Landeswaldgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1978 war vorgesehen, dass Waldumwandlungen der Genehmigung bedürfen. Seit dem 22.03.2002 sind Waldumwandlungen nur noch mit der Verpflichtung einer Ersatzaufforstung zu genehmigen. Bei der Prüfung der Verfahrensunterlagen war der v.g. Sachverhalt dem TÖB aufgefallen und er hat darauf hingewiesen. Die Prüfung, ob hier die waldrechtlichen Vorschriften seit 1978 eingehalten wurden obliegt einzig und allein den Unteren Waldbehörden der Landkreise.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland hat keine Bedenken diesbezüglich vorgebracht.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Geschäftsbereich Forstwirtschaft Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg</p>	
<p>die LWK, im Geschäftsbereich Forstwirtschaft, schließt sich der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten an.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten verwiesen. Die Abwägung wird an die LWK, Geschäftsbereich Forstwirtschaft, übersendet.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben. • Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhengniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhengniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. • Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den beteiligten Stellen des NLD (XXXXXXX) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 		
OOWV Georgstr. 4 26919 Brake		
<p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB:</u></p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 03.11.2022 -AP-LW-AWN/R4/11/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB:</u> <i>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p>		<p>Das untenstehende Abwägungsergebnis aus der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wird beibehalten.</p>

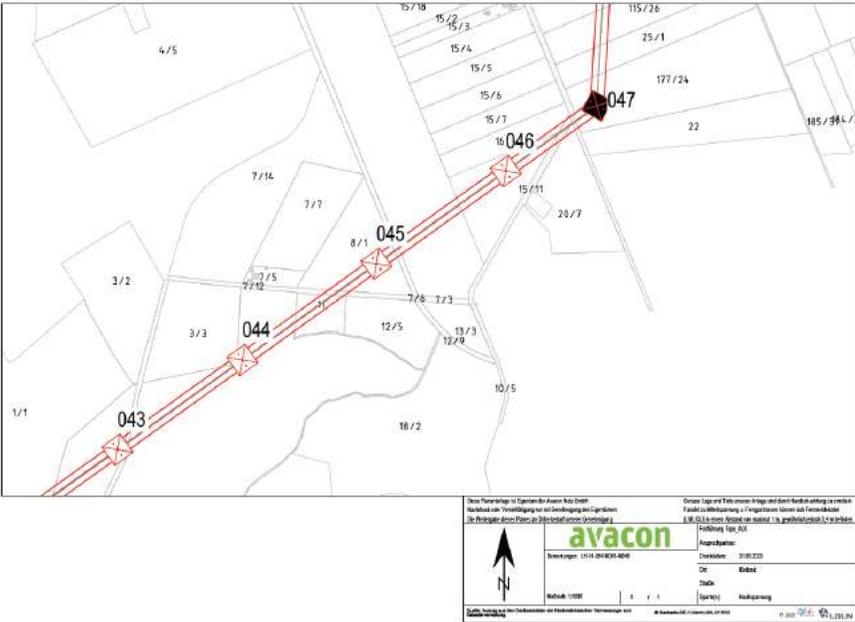
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</i></p> <p><i>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</i></p> <p><i>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden <p><i>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</i></p> <p><i>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</i></p> <p><i>Löschwasserversorgung</i></p> <p><i>Im Hinblick auf den der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen</i></p>	<p><i>Die Leitungen und deren Schutzbereiche werden im Bebauungsplan als nicht überbaubare Fläche ohne Pflanzgebote festgesetzt. Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden bei der Bauausführung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Für die Genehmigung ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</i></p> <p><i>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</i></p>	<p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153 30631 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Rohstoffe Aus lagerstättenkundlicher Sicht bestehen gegen die Planungen zur Errichtung eines Solarparks in Kleibrok keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings liegt die südliche der beiden Kompensationsflächen für die Brutpaare des Kiebitz teilweise in einem Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung von überregionaler Bedeutung für Tongewinnung (2715 To/14). Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung wird empfohlen, Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	<p>Die Kompensationsfläche befindet sich in der Nähe des Siedlungsbereiches, sodass die Gemeinde hier zukünftig kein Rohstoffabbau vorsieht und die Flächeninanspruchnahme als Kompensationsfläche für verträglich hält.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Auskunft des NIBIS Kartenservers hält die OEG die Berechtigung zur Erkundung von Kohlenwasserstoffen im Bergwerksfeld Oldenburg. Diese landkreisweite Berechtigung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Planung.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Avacon Netz GmbH Waterstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>		
<p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB:</u> vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 22-002227 / LR-ID: 0656537-AVA vom 17. Oktober 2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		<p>Das untenstehende Abwägungsergebnis im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wird beibehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>Weitere Anlage Legende Leitungsschutzanweisung Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p> <p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB:</u> gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die im Betreff genannten Bauleitplanungen befinden sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anhang</p>	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Oldenburg/Nord“, LH-14-084 (Mast 045-046) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.</i></p> <p><i>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</i></p> <p><i>Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</i></p> <p><i>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</i></p> <p><i>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</i></p> <p><i>Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden.</i></p> <p><i>Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</i></p> <p><i>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</i></p> <p><i>Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren. Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</i></p> <p><i>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</i></p>	<p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wird es dem Vorhabenträger überlassen, ob im Leitungsschutzbereich Module gebaut werden. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen:</i></p> <p><i>„Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches bedarf einer Abstimmung mit dem Leitungsträger (Avacon Netz AG). Bei dem Bau von baulichen Anlagen (Photovoltaik-Modulen) unterhalb der Leiterseile der 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden. Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und den Mastfundamenten der Hochspannungsfreileitung kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.</i></p> <p><i>Durch geplante Neubauten innerhalb des Leitungsschutzbereiches und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an den Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch.“</i></p> <p><i>Der Leitungsschutzbereich wird als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die Planzeichnung übernommen.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</i></p> <p><i>Durch geplante Neubauten innerhalb des Leitungsschutzbereiches und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an unsere Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer weiteren Planung.</i></p> <p><i>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.</i></p> <p><i>Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.</i></p> <p><i>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.</i></p> <p><i>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</i></p>	<p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</i></p> <p><i>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</i></p> <p><i>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</i></p> <p><i>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</i></p> <p><i>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr XXXX unter der Mobilfunknummer +49 1 70/9 53 16 33 zu erfragen.</i></p> <p><i>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</i></p> <p><i>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</i></p> <p>Weitere Anlage Leitungsschutzanweisung Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	

Anregungen von Bürgern

von einer BürgerIn wurden Stellungnahmen vorgebracht.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>BUND KG Ammerland Zu den Wischen 5 26655 Westerstede</p>	
<p>zu dem im Betreff genannten Vorhaben Bebauungsplan Nr. 119 und 81. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Kleibrok“, geben wir im Namen der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, fristgerecht folgende Stellungnahme ab. Die in der amtlichen Bekanntmachung genannte Frist widerspricht § 31 Abs. 3 VwVfG und war deshalb auf den 8.05.2023 zu verlängern.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Rastede im Außenbereich räumlich zwischen Liethe und Delfshausen inmitten von Grünlandflächen weitab von zusammenhängender Bebauung, Autobahnen oder Schienenwegen. Es handelt sich um die offene Landschaft der Rasteder Moore, die bislang von optischen Beeinträchtigungen und technischer Überformung verschont ist.</p> <p>Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 119 sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks mit einer Größe von rund 42 ha geschaffen werden. Damit handelt es sich aus unserer Sicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, was in den Unterlagen nicht kenntlich gemacht ist, denn der Entwurf bezieht sich nicht auf einen vorhabenbezogenen B-Plan. Um durch einen einfachen Bebauungsplan bei Nichtrealisierung des Projektes im Außenbereich keinen Wildwuchs von anderen Bauvorhaben zu ermöglichen, sollte der B-Plan strikt auf das Vorhaben zugeschnitten werden.</p> <p>Wir sehen die geplante Dimension des Solarparks im von Bauwerken freien Außenbereich der Rasteder Moore kritisch. Gemäß LRP (Karte 5.1 Zielkonzept) handelt es sich um einen störungsarmen erlebniswerten Landschaftsbildraum. In großen Teilen des Plangebietes hat gemäß LRP der Moorschutz Priorität und es sind Biotopverbundstrukturen betroffen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen qualifizierten Angebotsbebauungsplan. Aus städtebaulicher Sicht ist es nur erforderlich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wenn Regelungen getroffen werden, wenn Festsetzungen über die Möglichkeiten des § 9 (1) BauGB hinaus getroffen werden sollen. Dies ist bei vorliegender Planung nicht der Fall. Für die Gemeinde ist der genaue Modulbelegungsplan sowie die Modulausrichtung nicht relevant. Damit bleibt mit der vorliegenden Planung mehr Spielraum für eine effiziente Ausnutzung der Fläche im späteren Baugenehmigungsverfahren oder bei einer Erneuerung der Module.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der derzeitigen Nutzung als intensives Grün- bzw. Ackerland stellt die Nutzung der Fläche als Solarpark eine klima- und moorfreundlichere Nutzung da. Gemäß des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016 veröffentlichten Berichts „Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung“ liegen die Treibhausgas-Emissionen bei extensiv genutztem Grünland in Hochmooren etwa 20 bis 25% niedriger als bei Intensivgrünland. Aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und der möglichen Einsparung von CO2-Emissionen durch die im</p>

<p>Hinzu kommt, dass die Module nicht nach Süden, sondern nach Osten und Westen ausgerichtet werden sollen. Damit wird eine extrem große Fläche im Außenbereich technisch in Anspruch genommen, gleichzeitig aber nicht das Größtmögliche an Energie herausgeholt – und zwar nicht aus Berücksichtigung von Naturschutzbelangen.</p>	<p>Bebauungsplan festgesetzte Entwicklung von Extensivgrünland, hält die Gemeinde Rastede die Inanspruchnahme von Moorflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für sinnvoll. Durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild bereits von vertikalen Strukturen beeinflusst. Durch gezielte Anpflanzungen an den Geltungsbereichsgrenzen kommt es neben den teilweise vorhandenen Gehölzstrukturen zu eingrenzenden und sichtschtzenden Wirkungen. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) bildet die Umsetzung der Landschaftsplanung der Landesebene auf regionaler Ebene. Es kommt hierbei zur zielorientierten Erfassung und Bewertung der vorhandenen Schutzgüter, es lassen sich jedoch keine rechtsverbindlichen Pflichten ableiten. Das Plangebiet ist nicht als Vorranggebiet Biotopverbund im Landesraumordnungsprogramm dargestellt. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf bestimmten Flächen des Plangebiets für einige Tierarten zu einer Minderung der Biotopverbundfunktion des Offenlands kommen kann, allerdings ist davon auszugehen, dass durch die Entwicklung von Extensivgrünland gegenüber der derzeitigen Nutzung als intensives Grün- bzw. Ackerland für bestimmte Arten eine Verbesserung dieser Funktion erfolgen. In Verbindung mit der Einbringung von regionalem Saatgut, dem Verzicht von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, dem Anlegen eines Blühstreifens, kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen weiterhin als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu anderen Gewerbeplanungen findet außerdem weder eine überwiegende Versiegelung des Bodens statt, noch eine dauerhafte Störung durch Lärmemission, Beleuchtung oder Bewegung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht zutreffend. Der Bebauungsplan setzt die Ausrichtung der Module nicht fest. Grundsätzlich ist die Ost-West Ausrichtung aber nicht ineffizienter als die Südausrichtung. Da es noch keine ausreichend dimensionierten technischen Speichermöglichkeiten von Solarstrom auf dem Markt gibt, ist die bedarfsgerechte Stromerzeugung die effizienteste Stromerzeugung. Es obliegt dem Projektentwickler zu analysieren und zu entscheiden, ob an dem Standort die höchste Stromerzeugung durch Südausrichtung oder die bedarfsangepasste Stromerzeugung durch Ost-West-Ausrichtung sinnvoller ist. Die Reduzierung der möglichen energetischen Ausnutzbarkeit des Sondergebietes erfolgte ausschließlich aus ökologischen Gesichtspunkten, um die Entwicklung von extensivem Grünland unter und zwischen den Modulen zu gewährleisten.</p>
--	--

<p>Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen.</p> <p>Der BUND spricht sich auf der Grundlage einer Halbierung des bisherigen Energieverbrauchs und im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien grundsätzlich für einen intensiven Ausbau der Solarenergie mit Photovoltaik (PV) und Solarthermie aus. Dabei muss der Ausbau auf und an Gebäuden und auf versiegelten Flächen Priorität haben. Bei richtiger Standortwahl, das heißt primär auf Dächern und anderen bereits versiegelten Flächen, ist Solarenergie die mit Abstand naturverträglichste Form der Energieerzeugung, die im Bau und Betrieb wenig bis keine gravierenden negativen Auswirkungen auf freilebende Tier- oder Pflanzenarten hat. In den Unterlagen wird nicht dargestellt, ob bzw. dass die Möglichkeit des Ausbaus der Solarenergie auf und an Gebäuden und auf versiegelten Flächen vorrangig geprüft wurde.</p> <p>Um die Ziele des Klimaschutzes rasch zu erreichen, kann ergänzend der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) notwendig werden. FF-PV-Anlagen sind dann so zu gestalten, dass die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Voraussetzung dafür ist eine vorausschauende Standortplanung und sorgfältige Standortauswahl, die Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Vorbelastete Standorte oder eine Verbindung von FF-PV-Anlagen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung („Agri-PV-Anlagen“) sind deshalb zu bevorzugen, während naturschutzfachlich wertvolle und sensible Flächen als Tabuflächen auszuschließen sind. Die Auswahl des Standortes lässt eine vorausschauende Standortplanung und sorgfältige Standortauswahl, die Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt, nicht erkennen. Vielmehr wurde der Standort gewählt, weil sich die Flächen im Besitz des Antragstellers befinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung zum parallel aufgestellten Flächennutzungsplan unter Kapitel 1.1 ergänzt wird, dass gem. LROP das Dachflächenpotenzial in Niedersachsen nicht ausreichend zur Erreichung der niedersächsischen Ausbauziele für Photovoltaik ist. Das Land Niedersachsen hat in § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG gesetzlich verankert, dass bis 2035 65 Gigawatt Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert sein sollen. Davon sollen 15 GW auf Freiflächen realisiert werden. In der Begründung zum LROP 2022 wird angegeben, dass dafür etwa 22.500 ha Fläche in Anspruch genommen werden müssen. Die Gemeinde Rastede macht etwa 0,26 % der Gesamtfläche Niedersachsens aus. Der anteilige Beitrag der Gemeinde zur Erreichung des Landeszieles liegt damit bei etwa 58 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung möchte die Gemeinde Rastede ihren Beitrag zum Erreichen dieses Zieles leisten. Entsprechend des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde stehen dafür keine ausreichenden und geeigneten versiegelten Flächen zur Verfügung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht zutreffend. Die Gemeinde Rastede hat ein umfangreiches Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt, bei denen auch zahlreiche Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt und dort als Ausschluss- und Restriktionsflächen definiert wurden. Das vorliegende Plangebiet befindet sich größtenteils in Gunstflächen und teilweise in Weißflächen. In Gunst- und Weißflächen stehen keine der geprüften Umwelt- und Naturschutzbelange gegen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. In Gunstflächen sprechen vielmehr bestimmte Aspekte, hier die gemäß LBEG 2022 äußerst geringen Fruchtbarkeit des Bodens, für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Ausführungen sind auch Kapitel 1.1 der Begründung der 81. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung der vorliegenden Bauleitplanung wurden keine der Planung unüberwindbar entgegenstehenden Umweltbelange festgestellt. Für die vermutlich betroffenen Kiebitze wurden Kompensationsmaßnahmen eingestellt.</p>
---	---

<p>Bedingungen, die aus Sicht des BUND erfüllt sein müssen bei PV auf Moor:</p> <p>Mit der Errichtung von PV-Anlagen muss eine Wiedervernässung der Moorstandorte verbunden sein, d. h. nur, wenn dauerhaft mittlere Wasserstände nahe der Torfoberfläche oder knapp darüber ermöglicht werden. Nur bei diesen Wasserständen ist die THG-Abgabe der Torfböden minimiert.</p> <p>Unterhalb der FF-PV-Anlagen muss die Ausbildung flächendeckender oder torfschützender Vegetation sichergestellt sein. Damit ausreichend Licht für die Ausbildung der Vegetation auf die wiedervernässten Böden gelangen kann, muss die FF-PV-Anlagen über der Vegetation stehen und Module versetzt, vertikal oder mit ausreichendem Reihenabstand errichtet werden.</p> <p>Baumaßnahmen für die Errichtung, Wartung und Rückbau müssen bodenschonend und torferhaltend umgesetzt werden. Die hydrologischen Eigenschaften des Torfkörpers dürfen nicht negativ beeinflusst werden und eine Zerstörung relevanter stauender Schichten muss vermieden werden (Resttorfschicht unter Bauelementen mindestens 50 cm). Notwendige Kabeltrassen müssen auf oder nahe der Torfoberfläche verlegt werden. Bei Bodenaushub anfallender Torf darf nicht der Oxidation preisgegeben, sondern muss effektiv und konservierend gespeichert werden. Nach Beendigung der Nutzung ist die FF-PV-Anlage torfzerstörungsfrei zurück zu bauen und der Vernässungsstand sowie die torfaufbauende / torferhaltende Vegetation dauerhaft zu erhalten. Ein Monitoring zur Einhaltung der Wasserstände und zur Vegetations- und Torfentwicklung ist während der Einrichtungs- und Bestandsphase durchzuführen und bei nicht zielgerichteten Veränderungen müssen entsprechende erhaltende Maßnahmen erfolgen.</p> <p>Gründung der Module: Für natürlichen Klimaschutz sind die Moorgebiete von großer Bedeutung. Einerseits bietet die geplante extensive Nutzung der Flächen unter den Modulen die Möglichkeit, wieder mehr Humus aufzubauen. Es könnte auch</p>	<p>in Verbindung mit der Auflage, dass mindestens eine Aufwertung der Flächen zu extensivem Grünland erfolgen muss, schon eine Reduzierung der Treibhausgase erfolgt (siehe obige Abwägung).</p> <p>Gemäß den zuvor getätigten Ausführungen, lassen die aufgelisteten Kriterien nicht auf einen Ausschlussgrund der Flächen schließen.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben aufgeführt wird eine Wiedervernässung nicht verfolgt. Der Reihenabstand der Modultische wurde so gewählt, dass genügend Licht für eine flächendeckende Vegetation zur Verfügung steht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits aufgeführt wird eine Wiedervernässung nicht verfolgt. Im Umweltbericht sind bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche formuliert, die auf die vorhandenen Bodenverhältnisse ausgelegt sind. Zudem ist eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben aufgeführt wird eine Wiedervernässung nicht verfolgt, die Treibhausgas-Emissionen liegen bei extensiv genutztem Grünland in Hochmooren aber etwa 20 bis 25% niedriger als beim bisherigen Intensivgrünland.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung auf das</p>
--	---

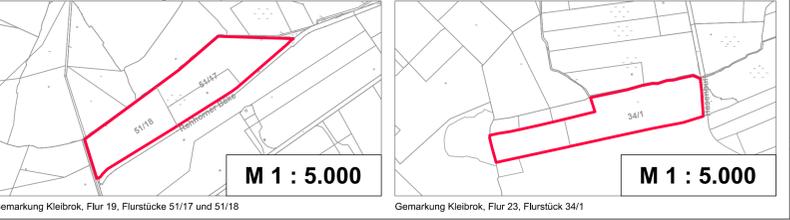
<p>überlegt werden, die Flächen nasser zu entwickeln, um den CO₂-Ausstoß aus den Flächen zu verringern. Gleichzeitig muss aber zwingend verhindert werden, dass durch die Gründung der Module die Urschicht durchstoßen wird. Dieser Nachweis muss zwingend erfolgen, andernfalls ist der B-Plan nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Anmerkungen zum Artenschutz: Der Kiebitz kommt zwar laut Umweltbericht auf der Vorhabenfläche nur mit drei Brutpaaren vor, aber im näheren Umfeld finden sich insgesamt 16 Brutpaare, die ebenfalls durch die technische Überformung des vorhandenen Grünlandkomplexes beeinträchtigt werden können. Der Rückgang der Kiebitz Populationen ist dramatisch. Die CEF-Maßnahmen müssen sicher und nachweislich funktionieren, bevor mit dem Bau des Solarparks begonnen werden kann, falls an dem Vorhaben festgehalten werden soll. An dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme und dort vorhandenen freien Kiebitzrevieren fehlt es vollständig. Damit sind die Verbotstatbestände nicht ausgeräumt.</p>	<p>Schutzgut Boden und Fläche formuliert, die auf die vorhandenen Bodenverhältnisse ausgelegt sind. Zudem ist eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut dem Fachbeitrag (Kartierbericht Brutvögel und Biotoptypen 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“) wird für zwei weitere Brutpaare des näheren Umfelds eine Betroffenheit angenommen. Bei der Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen werden die fünf betroffenen Brutpaare des Kiebitzes berücksichtigt. Die Kompensationsflächen wurden im Vorfeld einer Eignungsprüfung unterzogen und für sehr gut geeignet eingestuft (s. Kapitel 5.3.2 im Umweltbericht). Die Chancen einer erfolgreichen Brut und Aufzucht des Kiebitzes auf den Kompensationsflächen werden durch die Maßnahmen auf den Flurstücken deutlich erhöht. Demnach kann angenommen werden, dass der Kiebitz die Lebensstätten annehmen wird. Ein Nachweis der Funktionsfähigkeit vorm Baubeginn bedarf es nicht, da die hohe Prognosesicherheit als ausreichend anzusehen ist. Zusätzlich wird die Durchführung der Ausgleichmaßnahmen, wie im Kapitel 7.3 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung“ des Umweltberichts aufgeführt, kontrolliert. Die CEF-Maßnahmen werden spätestens baubegleitend umgesetzt.</p>
---	---

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok"



M 1 : 2.000
Hinweis: Verortung Kompensationsflächen



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innere der festgesetzten sonstigen Sondergebiete "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (Teilfläche 1 bis 5) gem. § 11 BauNVO ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig.
Zulässig sind somit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie für die betriebliche Zwecke erforderliche Nebenanlagen (wie z.B. Erschließungswege in wasserundurchlässigen Materialien, Wechsellichter- und Trafostationen, Kabeltrassen, Masten sowie Zäune). Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig. Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig. Im Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass an den Immissionsorten keine unverträgliche Blendwirkung (mehr als 30 Minuten pro Tag und pro Stunde pro Jahr an einem Immissionsort gem. Licht-Leitlinie mit Ergänzung 2012) entsteht.
Weiterhin sind zulässig:
- Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung (im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Immissionsrechtswerte gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten storgehalten werden).
- Viehhaltung zur Grünpflege,
- Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes.
- Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen.
- Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 16 (5) und § 19 BauNVO beträgt für die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen 0,6. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen 0,02.
- Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO). Für Photovoltaik-Module gilt eine Mindesthöhe von 0,8 m (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4, (4) und (5) BauNVO). Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbeschränkungen (gem. § 18 (1) BauNVO):
Oberer Bezugspunkt: Obere Gebäude- oder Modulkante
Unterer Bezugspunkt: Teilfläche 1: + 1,5 m über NHN
Teilfläche 2: + 1,6 m über NHN
Teilfläche 3: + 1,4 m über NHN
Teilfläche 4: + 1,2 m über NHN
Teilfläche 5: + 1,0 m über NHN
- Die als Gewässerräumtreifen gekennzeichneten privaten Grünflächen sind von Anpflanzungen, Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Gewässerräumtreifen sind als halbruderaler Gras- und Staudenflur zu entwickeln mit Ausnahme der MF 2 (siehe TF Nr. 9). (§ 9 (1) Nr. 10 und Nr. 20 BauGB).
- Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche 1 (GFL 1) gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB ist von jeglicher Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen, usw.), Bepflanzungen und Abhängen freizuhalten.
- Innere der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO 1-5) mit der überlagerten Festsetzung von Flächen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist auf den unversiegelten Flächen der vorhandene Acker durch Ansaat von regionalangepasstem Saatgut und das vorhandene Grünland unter Berücksichtigung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen (Nutzung als Grünland, keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, Nachsaat nach 2 - 3 Jahren mit zertifiziertem Regionalsaatgut als Schilfsaat, keine Veränderung des Bodenreliefs, keine chemischen Pflanzenschutzmittel, mineralische N-Düngung ist unzulässig, zulässig ist eine bedarfsgerechte Kalkung und die bedarfsgerechte Düngung mit phosphor- bzw. kalihaltigen Düngemitteln, in Verbindung mit einer zweimaligen Schnittnutzung dürfen organische Düngemittel bis zu einer Gabe von insgesamt 65 kg N pro Hektar und Jahr aufgebracht werden, maschinelle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind mindestens in der Zeit 01.03. bis zum 15.07. eines Jahres unzulässig, die erste Mahd frühestens ab dem 15.07. zulässig - das Mähgut ist abzufahren und die Mahd ist von innen nach außen bzw. einer Seite aus vorzunehmen, es sind maximal zwei Schnitte pro Jahr zulässig, die Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen, d. h. nach dem zweiten Schnitt kann bei Bedarf ein herbstlicher Pflegeschnitt erfolgen, sofern eine Beweidung mit Schafen vorgesehen wird, ist die Viehdichte mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, bei Beweidung müssen aufkommende Störzeiger selektiv durch Mahd entfernt werden, bei Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen) zu extensivieren und damit dauerhaft zu begrünen.
- Innere der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO 1-5) ist als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 1 (MF 1) sind zwei Vorrührungen oder Überbrückungen des vorhandenen Grabens mit einer Breite von jeweils 4 m zulässig. Entlang des zu erhaltenden Grabens ist eine halbruderaler Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Maßnahmen zur Aufreinigung des Gewässers sind zulässig. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.

- Innere der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 2 (MF 2) ist entlang des zu erhaltenden Grabens die Anlage eines Büttensystems durchzuführen. Maßnahmen zur Aufreinigung des Gewässers sind zulässig. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.
- Bei Einzäunungen ist als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB der untere Meter mit einer Maschendrahtweite von 20 cm auszuführen. Es gelten die Höhenbeschränkungen aus der Festsetzung Nr. 3 für das jeweilige Sondergebiet.
- Innere der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind standortgerechte, heimische Gehölzpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind lockersetz mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.
Zu verwendende Pflanzenarten:
Brombeere, Faulbaum, Gewöhnlicher Schneeball, Grauweide, Hanfweide, Roter Hartrieel, Haselnuß, Rote Heckenrösche, Himbeere, Europäische Stachelpalm, Gewöhnlicher Liguster, Hundrose, Ohnweide, Pfaffenklee, Salweide, Schiele, Schwarzer Holunder, Trauben-Holunder, Rote Johannisbeere, Zweigföhler Weißdorn
Zu verwendende Gehölzqualitäten:
Leichte Straucher, 1x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm
- Innere der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind die vorhandenen Gehölze sowie das Gewässer auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Ergänzend sind standortgerechte, heimische Gehölzpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind lockersetz mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.
- Innere der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25c BauGB sind die vorhandenen Gehölze sowie das Gewässer auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.
- Die gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Einzelbäume sind zu pflanzen, zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte des Einzelbaums, sind Versackungen, Abgründungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Baubereitungen und Arbeiten, die der Baufreimachung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorzunehmen.
- Die innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Straßenverkehrsfläche vorhandenen Gehölzbestände und Gräben dürfen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB außer zum Zweck der Erschließung nicht beseitigt oder beseitigt werden. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungsmaßnahmen, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen. Abgänge des festgesetzten Gehölzbestandes sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Neuanpflanzungen auszugleichen.

HINWEISE/ NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann erwartet werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus ergeben sich zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an Bodendenkmälen folgende Denkmalpflegerische Notwendigkeiten:
 - Die Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen.
 - Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.
 - Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfundamente eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben.

- Da Moorfundamente abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden.
 - Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren.
 - Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den beteiligten Stellen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.Sollten bei den geplanten Bauarbeiten oder erforderlichen Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofefer Straße 15, 26121 Oldenburg, als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz in Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückschnittener oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den o. g. Zeiträumen auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Röhrichtern im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Sonstige bauliche Maßnahmen im Offenland beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juli).
- Für den Verlust des Brutwertes von drei Kleibitz-Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereiches und zwei Brutpaaren im näheren Umfeld des Geltungsbereiches werden in der Gemarkung Kleibrok Flur 19, die Flurstücke 5117 und 5118 sowie Flur 23, das Flurstück 34/1 als Kompensation eingestellt.
- Bei Ausbringung von Saatgut auf Flächen innerhalb des Plangebietes ist regional angepasstes Saatgut zu verwenden.
- Gem. § 48 Wasserhaushaltsgesetz und § 4 Bundesbodenschutzgesetz sind Schadstoffeinbringungen in Grundwasser und Boden unzulässig. Bei der Errichtung der Photovoltaik-Anlage ist eine Beschichtung der Stahlräger vorzusehen, die eine Einleitung von Schadstoffen (z.B. infolge von Korrosion) in Grundwasser und Boden verhindert.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Leitungsbereiches im festgesetzten Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht 3 bedarf einer Abstimmung mit dem Leitungsträger (Avcon Netz AG). Bei dem Bau von baulichen Anlagen (Photovoltaik-Modulen) innerhalb der Leiterschleife der 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen bei Arbeiten an den Leitersäulen für die Dauer der Arbeiten die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden. Im Näherungsgebiet zwischen Photovoltaik-Anlagen und den Mastfundamenten der Hochspannungsfreileitung kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren. Durch geplante Neubauten innerhalb des Leitungsbereiches und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an den Masten erreicht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsform (VDE-AR-N 42104 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Leitungsbereiches im festgesetzten Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht 2 bedarf einer Abstimmung mit dem Leitungsträger (Telekom).
- Gemäß § 5 Absatz 4 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Planbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt.
- Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rastede während der üblichen Öffnungszeiten aus.
- Es ist die Bauverordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), anzuwenden.
- Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG Anlage 2 zu Vorlage 2023/097

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rastede den Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede,
Bürgermeister (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2022 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg
Katasteramt Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.02.2023). Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg, den (Siegel)
.....
Wegner
(amtlich bestellter Vermessungstechniker)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann + Mosebach + Partner.

Rastede,
.....
Unterschrift

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede,
.....
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok", hat mit Begründung und den wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis zum öffentlich ausliegen.

Rastede,
.....
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB und als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Rastede,
.....
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede,
.....
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innere der einen Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,
.....
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede,
.....
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
SO Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"
- Maß der baulichen Nutzung**
0,6
zulässige Grundflächenzahl (GRZ) bzw. mit baulichen Anlagen überdeckte Fläche
OK s. 3.50 m Oberkante baulicher Anlagen (OK) als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen**
Baugrenze
- Verkehrsflächen**
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: private Erschließung
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
unterirdisch hier: Wasserferneleitung
oberirdisch hier: 110 kV-Freileitung und Telefonleitung
- Wasserflächen**
Wasserflächen, hier: Gräben
- Grünflächen**
private Grünflächen
öffentliche Grünfläche "Informationsplatz"
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Zu erhaltener Einzelbaum
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
Besonderer Nutzungszweck von Flächen: Gewässerräumtreifen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Leitungsträgers zu belastende Fläche

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 119
"Solarpark Kleibrok"

Übersichtsplan unmaßstäblich

Endfassung 01.10.2023

Diekmann + Mosebach + Partner
Regionalplanung + Stadt- und Landschaftsplanung + Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Bebauungsplan Nr. 119

"Solarpark Kleibrok"

Begründung

Endfassung

01.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	4
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	4
4.2	Belange des Immissionsschutzes	4
4.2.1	Gewerbelärm	5
4.2.2	Blendwirkung	5
4.2.3	Elektromagnetische Felder	6
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	7
4.4	Belange des Denkmalschutzes	7
4.5	Altablagerungen / Kampfmittel	8
4.6	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	8
5.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	9
5.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2	Maß der baulichen Nutzung	10
5.3	Überbaubare und nicht überbaubare Fläche	10
5.4	Besonderer Nutzungszweck von Flächen	11
5.4.1	Gewässerräumstreifen	11
5.5	Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	11
5.6	Grünflächen	11
5.6.1	Öffentliche Grünfläche	11
5.6.2	Private Grünfläche	11
5.7	Hauptversorgungsleitungen	12
5.8	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	12
5.9	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	12
5.10	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	13
5.11	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	13
5.12	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	14
5.13	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	14
5.14	Erhalt von Einzelbäumen	15

6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	15
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	15
7.1	Rechtsgrundlagen	15
7.2	Planverfasser	16

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 09.06.2020 beschlossen bis 2040 die Klimaneutralität der Gemeinde anzustreben. Bisher liegt allein beim Stromverbrauch in der Gemeinde der Anteil regenerativer Energien erst bei etwa 30 %. Es bedürfte also einer zusätzlichen Leistung von rd. 54,5 Mio. kWh Energieproduktion, um nur im Strombereich Klimaneutralität für die Gemeinde zu erreichen. Nördlich des Ortsteils Kleibrok und östlich des Ortsteils Lietho möchte der Eigentümer einer 42 ha großen Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Mit dem Ziel der Energiewende stellt die Gemeinde Rastede den Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" auf.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen nördlich des Strothweges und südlich der Rehorner Bäke. Es umfasst ein 23,7 ha großes Gebiet westlich des Geestrandtiefs und ein 14,4 ha großes Gebiet östlich des Geestrandtiefs.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind anders als Windenergieanlagen keine im Außenbereich privilegierten Anlagen, sodass diese zur Erteilung einer Baugenehmigung eines entsprechenden Bebauungsplanes bedürfen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Zuge der 81. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der Darstellung des Gebietes als Sonderbaufläche.

Die Solarmodule der geplanten Anlage sollen nach Osten und Westen ausgerichtet werden. Dadurch wird, im Gegensatz zu einer nach Süden ausgerichteten Anlage, anstelle der maximalen Stromausbeute durch Nutzung der Mittagszeit eine gleichmäßige Stromerzeugung am Morgen und am Nachmittag erreicht. Zudem können mehr Module auf der Fläche untergebracht werden, da eine gegenseitige Verschattung der Module vermieden werden kann. Insgesamt können bei der planungsrechtlichen Festsetzung von maximal 2 % Versiegelung und maximal 60 % überdeckter Fläche etwa 45 MW Leistung installiert werden. Der erzeugte Strom soll direkt über Anschluss an das bestehende Stromnetz in das Versorgungsnetz eingespeist werden. Der Antrag wird derzeit geprüft. Bis zum Satzungsbeschluss muss die technische Erschließung des Solarparks und damit die Stromabnahme gesichert sein.

Bei nach Osten und Westen ausgerichteten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die Module wie ein Dach auf ein Modulstisch installiert. Da es dadurch kaum zu seitlichen Schattenschlägen kommt, können die Modulreihen nah aneinander errichtet werden. Es gilt: Je größer der Reihenabstand, desto größer der zwischen den Modulflächen besonnte Streifen, was mit einer signifikanten Steigerung der Artenvielfalt im Solarpark einhergeht. Andererseits sinkt mit größerem Reihenabstand die erzeugbare Energiemenge. Bei der geplanten Anlage wird sich unter den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Reihenabstand von 4 m ergeben, sodass ein etwa 2 m breiter Streifen um die Mittagszeit besonnt wird. In diesem Bereich können sich die regionalangepassten Grünlandsaatungen entwickeln. Das Plangebiet liegt in der relativ offenen Landschaft des Rasteder Moors. Bisher ist das Landschaftsbild dort durch die vorhandenen Gewässer, die landwirtschaftlichen Flächen sowie kleinere Waldflächen geprägt. Um die technischen Anlagen gegenüber der offenen Landschaft zu verdecken, ist eine Eingrünung der Anlage vorgesehen.

Mit der vorliegenden Planung werden damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen. Mit einer erzeugten Strommenge von etwa 41 - 47 Mio kWh pro Jahr, kann diese Anlage einen wesentlichen Beitrag zur klimafreundlichen Energieproduktion in Rastede leisten.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Da mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage weniger die Versiegelung als die Überdeckung von Boden verbunden ist und die Flächen bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kein externer Kompensationsbedarf für das Vorhaben. Geeignete Kompensationsflächen werden für die in Geltungsbereich und direkter Nähe festgestellten Brutpaare des Kiebitzes sind in die Planung eingestellt.

Im Südosten des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Einrichtung einer Informationsstelle für interessierte BürgerInnen geplant. Hier soll die Erzeugung erneuerbarer Energien für BürgerInnen erlebbar werden, indem sie Informationen über die Funktionsweise und Leistungsfähigkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage erhalten.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Vermessungsbüro Wegner Maßstab 1 : 2000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine 38 ha große Fläche nördlich des Ortsteils Kleibrok und östlich des Ortsteils Liethe. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen nördlich des Strothweges und südlich der Rehorner Bäke. Es umfasst ein 23,7 ha großes Gebiet westlich des Geestrandtiefs und ein 14,4 ha großes Gebiet östlich des Geestrandtiefs. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Rastede beidseitig des Geestrandtiefs. Der Geltungsbereich wird von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland- und Ackerflächen geprägt. Innerhalb des Plangebietes sowie direkt angrenzend verlaufen Gräben. Darüber hinaus sind angrenzend an das Plangebiet Waldstrukturen und Gehölze vorhanden. In etwa 500 m Entfernung zum Plangebiet liegt der Windpark Lehmden-Lichte, der das Landschaftsbild beeinflusst.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008, zuletzt geändert 2022, ist der Gemeinde Rastede als Mittelzentrum, neben dem Oberzentrum Oldenburg, eine Bedeutung hinsichtlich einer kommunalen sowie regionalen Entwicklung zuzuschreiben.

Das LROP enthält in den zeichnerischen Darstellungen für die Untersuchungsgebiete selbst keine Darstellungen. Das Geestrandtief ist als linienförmiger Biotopverbund dargestellt. Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird dieser Biotopverbund nicht beeinträchtigt, da das Geestrandtief bleibt und beidseitig ein 10 m Räumstreifen freigehalten wird.

Hinsichtlich der Photovoltaiknutzung wird im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) aus dem Jahr 2022 festgelegt, dass der raumverträgliche Ausbau auf Ebene der Regionalplanung gefördert werden soll. Grundsätzlich sollen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen und nicht landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines im RROP 1996 definierten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Die Standort- und Alternativenprüfung erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Aus landesplanerischer Sicht ist die Planung damit verträglich.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Das RROP enthält für den Großteil des Plangebietes keine Darstellungen. Die Teilfläche 4 liegt teilweise innerhalb des Vorsorgegebietes für Erholung. Das Plangebiet schneidet damit randlich das weiträumig im Rasteder Moor ausgewiesene Erholungsgebiet. Bei der Erstellung des RROP wurde das Erholungsgebiet bis an das Geestrandtief gezogen. Durch die Straßenführung des Dwoweges und der Weidenstraße kann die Landschaft aber nur aus einiger Entfernung zum Geestrandtief erlebt werden. Da eine Eingrünung des Solarparks geplant ist, wird das Landschaftserleben auch zukünftig kaum beeinflusst sein. Zudem verlaufen eine Fernwasserleitung und eine 110-kV-Hochspannungsleitung im Plangebiet, die in die Planzeichnung übernommen werden.

Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potentiale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen.

Das Planvorhaben ist mit dem regionalen Raumordnungsprogramm vereinbar. Die Inhalte der Änderung des RROP sind noch nicht veröffentlicht.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1993 wird das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Teilfläche 2 ist eine Fläche für Wald dargestellt. Diese ist in der Örtlichkeit jedoch nicht vorhanden. Im Rah-

men der 81. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Es liegt im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB sind Photovoltaikanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn im Außenbereich als privilegierte Vorhaben zulässig. Das Plangebiet befindet sich außerhalb dieses Bereiches, sodass es zur Erteilung einer Baugenehmigung eines entsprechenden Bebauungsplanes bedarf.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen auf das Planvorhaben gem. § 1 (6) Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB werden im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Da mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage weniger die Versiegelung als die Überdeckung von Boden verbunden ist und die Flächen bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kein externer Kompensationsbedarf für das Vorhaben. Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen waren neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Daher wurden im Geltungsbereich Brutvögel erfasst sowie Aussagen zu Amphibien und Reptilien getroffen. Die Untersuchungen wurden über das Büro Sinning durchgeführt und die Ergebnisse im Umweltbericht übernommen. Für die drei im Geltungsbereich vorkommenden Brutpaare des Kiebitzes sowie zwei weitere Brutpaare, dessen Brutreviere im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nachgewiesen wurden, ist ein externer Kompensationsbedarf notwendig. Geeignete Kompensationsflächen werden für die in Geltungsbereich und direkter Nähe festgestellten Brutpaare des Kiebitzes in die Planung eingestellt.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

4.2.1 Gewerbelärm

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Bei einem Abstand von 20 m zwischen Wechselrichter bzw. Trafo und Wohnhaus wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) in reinen Wohngebieten bereits sicher eingehalten¹. Die Vorbelastung ist zu berücksichtigen, wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage weniger als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt (Relevanz des Beitrages) und die Immissionsrichtwertüberschreitung nicht durch Maßnahmen an den anderen Anlagen vermieden werden kann. Für die Wohnhäuser im Außenbereich als nächstgelegene Immissionspunkte wird ein Schutzanspruch wie im Mischgebiet angesetzt. Daraus ergibt sich ein Immissionsrichtwert von maximal 60 dB tags und maximal 45 dB nachts gem. TA Lärm. Für reine Wohngebiete liegt der Immissionsrichtwert bei maximal 50 dB tags und maximal 35 dB nachts. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nur der Tagwert relevant da Wechselrichter bzw. Trafo in der Nacht nicht aktiv sind. Gemäß den obigen Erläuterungen, kann angenommen werden, dass bereits in 20 m Entfernung zwischen Anlage und Immissionsort der Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB unterschritten wird, wodurch eine Berücksichtigung der Vorbelastung entfällt. Durch die vorliegende Gebietsabgrenzung liegen zwischen Immissionsorten und festgesetzten Sondergebieten mindestens 75 m. Für die Gemeinde Rastede ergibt sich damit kein Anhaltspunkt für eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

Ein großes Problem bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist derzeit noch die Speichermöglichkeit des erzeugten Stroms zur bedarfsgerechten Abgabe an das Netz. Die Gemeinde möchte mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine zukunftssträchtige Planung erstellen, die sich weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet nicht verschließt. Derzeit ist nicht absehbar, welche Anlagen zur Energiespeicherung- und -verarbeitung es zukünftig am Markt geben und sich durchsetzen werden. Zugleich muss im Bebauungsplan sichergestellt werden, dass es möglich ist, die zulässige Nutzung unter Einhaltung etwaiger Immissionsgrenzen zu betreiben. Für Anlagen zur Energiespeicherung- und -verarbeitung ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

4.2.2 Blendwirkung

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort angegeben. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Innerhalb dieses Bereiches liegen die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52, Dwoweg Nr. 190, Dwoweg Nr. 110 sowie Grüner Weg Nr. 9. Bereits im Bestand umgibt die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52 und Dwoweg Nr. 190 ein üppiger Gehölzbestand, der die Sichtbezie-

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

hung zum neu entstehenden Solarpark unterbricht. Zusätzlich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Zwischen dem Wohnhaus am Dwoweg Nr. 110 und dem Solarpark liegen Gehölze entlang des Logemanns Damm sowie die Gehölze am Wirtschaftsweg und damit der zukünftigen Zuwegung des Solarparks. Der Gehölzbestand am Wirtschaftsweg ist zu erhalten und zu ergänzen, sodass die Sichtbeziehung zum Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 unterbrochen wird. Zwischen dem Wohnhaus Grüner Weg Nr. 9 und dem Solarpark gibt es schon aufgrund des dazwischenliegenden Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 keine Sichtbeziehung.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird daher weder ein Modulausrichtung noch ein Belegungsplan im Bebauungsplan festgesetzt. Es ist eine vollständige Eingrünung des Sondergebietes vorgesehen. In den zu verwendenden Pflanzarten gemäß textlicher Festsetzung sind auch immergrüne Gehölze enthalten. Im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes ist nur sicherzustellen, dass es möglich ist, die vorgesehene Nutzung unter Einhaltung etwaiger Immissionsgrenzen zu betreiben. Weiteres ist bei der konkreten Planung auf Genehmigungsebene zu bestimmen. Durch eine Variation der Modulausrichtung und geeignete Eingrünungen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Blendwirkung im festgesetzten Sondergebiet möglich. Auf Baugenehmigungsebene ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen, dass bei der vorgesehenen Modulbelegung keine unverträgliche Blendwirkung von mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort (Orientierungswert gem. Licht-Leitlinie) entsteht.

Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs kann nicht ausgegangen werden.

4.2.3 Elektromagnetische Felder

Die vorliegende Planung ist vergleichbar mit dem Vorhaben, das Gegenstand der Entscheidung des VGH München vom 17.05.2021, Az. 15 N 20.2904 (REWIS RS 2021, 5834) war. Die Solarmodule erzeugen Gleichstrom, das elektrische Gleichfeld ist nur bis 10 cm Abstand messbar. Die Feldstärken der magnetischen Gleichfelder sind bereits bei 50 cm Abstand geringer als das natürliche Magnetfeld. Auch die Kabel zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind unproblematisch, da nur Gleichspannungen und Gleichströme vorkommen. Die Leitungen werden dicht aneinander verlegt bzw. miteinander verdreht, so dass sich die Magnetfelder weitestgehend aufheben und sich das elektrische Feld auf den kleinen Bereich zwischen den Leitungen konzentriert. An den Wechselrichtern und den Leitungen von den Wechselrichtern zur Übergabestation treten elektrische Wechselfelder auf. Die Wechselrichter erzeugen auch magnetische Wechselfelder. Die Wechselrichter sind in Metallgehäuse eingebaut, die eine abschirmende Wirkung haben. Die erzeugten Wechselfelder sind damit vergleichsweise gering, sodass nicht mit relevanten Wirkungen zu rechnen ist, zumal die unmittelbare Umgebung der Wechselrichter kein Daueraufenthaltsbereich sei. Die Kabel zwischen Wechselrichter und Übergabestation sind mit Kabeln zu Großgeräten (wie Waschmaschine oder Elektroherd) vergleichbar. Die erzeugten elektrischen und magnetischen Felder nehmen mit zunehmendem Abstand von der Quelle ab. Die maximal zu erwartenden Feldstärken der Trafostationen, die in die Fertigbeton-Container-Gebäude integriert sind, nehmen ebenso mit der Entfernung rasch ab. In 10 m Entfernung liegen die Werte bereits niedriger als bei vielen Elektrogeräten im Haushalt.

Die festgesetzten Sondergebiete liegen in deutlich größerer Entfernung als 10 m zu den nächsten Wohngebäuden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder an den maßgeblichen Immissionsorten sind aufgrund der Abstandsverhältnisse

im Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten. Im Allgemeinen ist die Anlage bei Umsetzung gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV zu betreiben.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bodenfunktion im Plangebiet wird durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum beeinflusst, da nur 2 % der Fläche versiegelt werden dürfen. Aufgrund der anstehenden Moorböden ist eine Versickerung des gesamten Niederschlagswassers auch ohne Errichtung der Photovoltaikanlage durch die geringe Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Das aufgestaute Wasser verteilt sich oberhalb der Geländeoberkante und fließt aufgrund der sehr geringen Neigung langsam ab oder versickert im Laufe der Zeit. Auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage kann das Wasser sich auf der Geländeoberfläche verteilen. Die nicht versickernde, von der Geländeoberfläche ablaufende Wasser kann langsam in die umgebenen Gräben sickern. Die einstauende Wassermenge bleibt im Vergleich zum Ursprungszustand fast unverändert. Die Wasserführung der Gräben wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage daher nicht beeinflusst.

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden zum Erhalt festgesetzt. Die ordnungsgemäße Räumung der umgebenen Gewässer II. Ordnung wird durch die festgesetzten Gewässerräumstreifen sichergestellt. Den Belangen der Wasserwirtschaft wird damit Rechnung getragen.

Gemäß § 5 Absatz 4 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Planbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Daraus ergeben sich zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an Bodendenkmalen folgende Denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Die Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen.
- Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist.
- Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben.
- Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden.
- Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren.
- Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den beteiligten Stellen des Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

4.6 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB).

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Wie im Kapitel Altlasten/Altablagerungen beschrieben, ist im Plangebiet kein Bodenaushub oder -abtrag ist zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Bodenbehörde des Landkreises Ammerland zulässig. Für gegebenenfalls gestattete Ausnahmen unterliegt die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ammerland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen

Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Ammerland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles, der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird das Plangebiet überwiegend als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Teilfläche 1 bis 5) überlagernd mit einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Innerhalb dieser Flächen sind die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie für die betrieblichen Zwecke erforderliche Nebenanlagen (wie z.B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen, Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung, Masten, Zäune) zulässig. Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig. Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind hingegen unzulässig.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird daher weder ein Modulausrichtung noch ein Belegungsplan im Bebauungsplan festgesetzt. Es ist eine vollständige Eingrünung des Sondergebietes vorgesehen. In den zu verwendenden Pflanzarten gemäß textlicher Festsetzung sind auch immergrüne Gehölze enthalten. Im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes ist nur sicherzustellen, dass es möglich ist, die vorgesehene Nutzung unter Einhaltung etwaiger Immissionsgrenzen zu betreiben. Weiteres ist bei der konkreten Planung auf Genehmigungsebene zu bestimmen. Durch eine Variation der Modulausrichtung und geeignete Eingrünungen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Blendwirkung im festgesetzten Sondergebiet möglich. Auf Baugenehmigungsebene ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen, dass bei der vorgesehenen Modulbelegung keine unverträgliche Blendwirkung von mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort (Orientierungswert gem. Licht-Leitlinie) entsteht.

Ein großes Problem bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist derzeit noch die Speichermöglichkeit des erzeugten Stroms zur bedarfsgerechten Abgabe an das Netz. Die Gemeinde möchte mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine zukunftssträchtige Planung erstellen, die sich weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet nicht verschließt. Derzeit ist nicht absehbar, welche Anlagen zur Energiespeicherung- und -verarbeitung es zukünftig am Markt geben und sich durchsetzen werden. Zugleich muss im Bebauungsplan sichergestellt werden, dass es möglich ist, die zulässigen Nutzungen unter Einhaltung etwaiger Immissionsgrenzen zu betreiben. Für Anlagen zur Energiespeicherung- und -verarbeitung ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die Immissionsrechtswerte gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Zur Nutzung der Fläche unterhalb der Solarmodule sind als landwirtschaftliche Nutzung die Viehhaltung zur Grünpflege sowie die Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes

zulässig. Weiterhin können hier Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen, errichtet werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die sonstigen Sondergebiete werden zwei Grundflächenzahlen (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO festgesetzt. Gem. § 16 (5) BauNVO kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung für Teile des Baugebiets, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden. Gem. Kommentar von Bönker/Bishopink zur BauNVO beziehen sich die Differenzierungsmöglichkeiten des § 16 (5) S. 1 auf sämtliche Maßbestimmungsfaktoren des § 16 (2). Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,6. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen 0,02. Photovoltaikmodule werden in der Regel aufgeständert auf Tischgestellen montiert, sodass die Fläche unterhalb der Module unversiegelt bleibt. Insgesamt wird bei einer Photovoltaikfreiflächenanlage damit ein großer Anteil der Fläche überdeckt, jedoch nur ein geringer Anteil versiegelt. Um dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, umfassen die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen durch Solarmodule, Fundamente, Wege oder sonstiger Nebenanlagen überdeckte Flächen. Die von den Solarmodulen überdeckte Fläche ist, soweit sie nicht für Fundamente, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen benötigt wird, als offene Vegetationsfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen umfassen für die Fundamente der Modultische (soweit vorhanden), Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen wie Trafostationen notwendige Versiegelungen.

Ergänzend dazu wird das Maß der baulichen Nutzung über die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO gesteuert. Um einer unverträglichen Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes vorzubeugen gilt für Solarmodule und zugehörige Nebenanlagen bzw. Unterstände für Tiere eine maximale Höhe von 3,50 m.

Oberer Bezugspunkt ist der oberste Punkt der Module bzw. der oberste Punkt der Nebenanlage. Photovoltaik-Module müssen zudem eine Mindesthöhe von 0,8 m haben. Damit ist gemeint, dass durch die Modulplatten eine minimal einzuhaltende Bodenfreiheit (Abstand zwischen Solarmodulfläche und Bodenoberkante) von 0,8 m einhalten müssen. Dieser Abstand gewährleistet ausreichende Bodenbelüftung, die Entwicklung des Biotopverbunds und ggf. Beweidung bzw. Mahd mit geeigneter Technik. Hierzu ist festzuhalten, dass übliche Hausschafzassen einen Bodenabstand von 0,8 m benötigen. Der untere Bezugspunkt für die jeweilige Teilfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen. (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 (1) BauNVO)

5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Fläche

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind durch eine Baugrenze gem. § 23 BauNVO festgesetzt und der Planzeichnung zu entnehmen.

Durch die Baugrenzen ist sichergestellt, dass das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot gegenüber den Anwohnern gewahrt ist. Von Lärmimmissionen durch den Betrieb der Anlage ist in den Entfernungen gem. Kapitel 4.2.1 nicht auszugehen. Der Ausschluss einer Blendwirkung ist auf Genehmigungsebene nachzuweisen. Die Anwohner des Wohnhauses Strothweg 52 nehmen den Solarpark damit nur in zwei Richtungen wahr. Auch in diesen Richtungen besteht ein Abstand von mindestens 78 m zwischen Baugrenze und Wohnhaus. Nach Norden schließt weiterhin der bestehende Wald an, nach Westen bleibt der Blick in die Landschaft. Auch aufgrund der geringen Höhe von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, geht die Gemeinde daher nicht von einer einkesselnden Wirkung der Planung auf die Anwohner aus.

5.4 Besonderer Nutzungszweck von Flächen

5.4.1 Gewässerräumstreifen

Die besonders gekennzeichnete Fläche als "Gewässerräumstreifen" ist von jeglicher Bebauung, Bepflanzungen, Bodenaufschüttungen sowie von Ablagerungen dauerhaft freizuhalten, um die Räumung der angrenzenden Gewässer sicherzustellen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Gewässerräumstreifen sind, sofern nicht anders festgesetzt, als halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MF 2) ist entlang des Grabens ein Blühstreifen anzulegen.

5.5 Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Erschließung der Teilflächen 1, 2, und 3 erfolgt über den Strothweg, der in diesem Teilbereich als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt wird. Die Zuwegung zu den Teilflächen 1 und 2 erfolgt abgehend vom Strothweg über einen Wirtschaftsweg, der als Sondergebietsfläche ausgewiesen ist.

Die Erschließung der Teilflächen 4 und 5 erfolgt über einen anderen Abschnitt des Strothweg, der ebenfalls als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt wird. Abgehend davon kann die Teilfläche 4 über die bestehende und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Private Erschließung" festgesetzte Fläche erreicht werden.

5.6 Grünflächen

5.6.1 Öffentliche Grünfläche

Im Südosten des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Einrichtung einer Informationsstelle für interessierte BürgerInnen geplant. Hier soll die Erzeugung erneuerbarer Energien für BürgerInnen erlebbar werden, indem sie Informationen über die Funktionsweise und Leistungsfähigkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage erhalten. Dafür wird eine öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Informationsplatz“ festgesetzt.

5.6.2 Private Grünfläche

Die festgesetzten sonstiges Sondergebiete werden durch private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit verschiedenen Zweckbestimmungen eingrünt. Angrenzend an die vorhandenen Gräben werden zur Sicherstellung der Räumung überlagernd Gewässerräumstreifen gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzt. Zudem werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zum Erhalt und zur Entwicklung vorhandener Gräben festgesetzt. Zur Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden zudem in Bereichen, wo bereits Gehölze vorhanden sind Flächen zum Erhalt dieser Gehölze festgesetzt, wo lückenweise Gehölze vorhanden sind Flächen zum Erhalt und zur Ergänzung dieser Gehölze festgesetzt sowie wo noch keine Eingrünung vorhanden ist, Anpflanzungen vorgeschrieben. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.

5.7 Hauptversorgungsleitungen

Im Süden der Teilfläche 2 verläuft unterirdisch eine Wasserfernleitung des OOWV, die gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB festgesetzt wird. Über die Teilfläche 5 verläuft eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung, die ebenfalls gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB festgesetzt wird. Über Teilfläche 3 verläuft eine oberirdische Telefonleitung. Diese wird ebenfalls als oberirdische Leitung festgesetzt.

5.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden zur Erhaltung ihrer Entwässerungsfunktion sowie zum Schutz ihrer ökologischen Funktion als Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt.

5.9 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bereich der Teilflächen 1 und 2 werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die Flächen dienen der innergebietlichen Kompensation.

Innerhalb der festgesetzten Fläche (MF1) für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist entlang des zu erhaltenden Grabens eine halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Maßnahmen zur Aufreinigung des Gewässers sind zulässig. Es sind zwei Verrohrungen oder Überbrückungen des vorhandenen Grabens mit einer Breite von jeweils 4 m zulässig, um die Teilfläche 1 des sonstigen Sondergebietes zu erschließen.

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 2 (MF 2) ist entlang des zu erhaltenden Grabens die Anlage eines Blühstreifens durchzuführen.

Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig. Maßnahmen zur Aufreinigung des Gewässers sind zulässig.

Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO 1-5) ist als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB jeweils ein Totholzhaufen mit einer Größe von mindestens 3 m² anzulegen. Weitere Hinweise zur Errichtung eines Totholzhaufens sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Zudem sind auf den unversiegelten Flächen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB der vorhandene Acker durch Ansaat von regionalangepasstem Saatgut und das vorhandene Grünland unter Berücksichtigung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Nutzung als Dauergrünland, Festlegung der Mahd außerhalb der Brutzeit, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu extensivieren und damit dauerhaft zu begrünen.

Bei Einzäunungen ist als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB der untere Meter mit einer Maschendrahtweite von 20 cm auszuführen, um die Durchwegung für Kleinsäuger sicherzustellen.

5.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Beidseitig 2 m der festgesetzten Wasserleitung werden zugunsten der Leitungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die Flächen sind von jeglicher Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen, usw.), Bepflanzungen und Ablagerungen freizuhalten (GFL 1).

Beidseitig 3 m der festgesetzten oberirdischen Telefonleitung werden zugunsten der Leitungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die Flächen sind von Bepflanzungen und Ablagerungen freizuhalten. Eine Bebauung innerhalb des Bereiches in erst nach Absprache mit dem Leitungsträger möglich (GFL 2).

Beidseitig 22 m der festgesetzten oberirdischen 110-kV-Hochspannungsleitung werden zugunsten der Leitungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die Flächen sind von Bepflanzungen und Ablagerungen freizuhalten. Eine Bebauung innerhalb des Bereiches in erst nach Absprache mit dem Leitungsträger möglich (GFL 3). Zudem sind folgende Hinweise der Avacon Netz AG zu beachten:

Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches bedarf einer Abstimmung mit dem Leitungsträger (Avacon Netz AG). Bei dem Bau von baulichen Anlagen (Photovoltaik-Modulen) unterhalb der Leiterseile der 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden. Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und den Mastfundamenten der Hochspannungsfreileitung kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren. Durch geplante Neubauten innerhalb des Leitungsschutzbereiches und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an den Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch.

5.11 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Eingrünung des Plangebietes gegenüber der anschließenden offenen Landschaft werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt.

Innerhalb dieser Flächen sind standortgerechte, heimische Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind lochversetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Qualitäten sind der textlichen Festsetzung zu entnehmen. Die Sträucher werden etwa bis 5 m hoch, sodass zum einen eine Eingrünung ge-

geben ist, eine Verschattung der Module aber vermieden wird. Unter den zu verwendenden Pflanzarten sind auch viele Blüh- und Beerensträucher, als Nahrungsquelle für Insekten.

Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.

5.12 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Östlich der Teilfläche 5 sind bereits Gehölze entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorhanden. Die Flächen sollen durch weitere Anpflanzungen ergänzt werden, um die Eingrünung des Plangebietes zu den angrenzenden Nutzungen zu vervollständigen.

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB sind daher die vorhandenen Gehölze auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Ergänzend sind standortgerechte, gebietseigene Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind lochversetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung zu der Anpflanzfläche zu entnehmen.

Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.

5.13 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Östlich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung neben der Teilfläche 5 und wird überlagernd mit der privaten Grünfläche eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Der vorhandene Gehölzbestand und vorhandene Gewässer sind zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind adäquat zu ersetzen. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.

Die innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Straßenverkehrsfläche vorhandenen Gehölzbestände und Gräben dürfen gem. § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB außer zum Zweck der Erschließung nicht beschädigt oder beseitigt werden. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen. Abgänge des festgesetzten Gehölzbestandes sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Neuanpflanzungen auszugleichen.

Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.

5.14 Erhalt von Einzelbäumen

Innerhalb der Teilflächen 1 und 3 befindet sich ein Einzelbaum, der zum Erhalt festgesetzt wird. Die Einzelbäume sind zu pflegen, zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte des Einzelbaumes, sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Bauarbeiten und Arbeiten, die der Baureifmachung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorzunehmen.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**
Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über den Strothweg.
- **Gas- und Stromversorgung**
Eine Gasversorgung der geplanten Anlagen ist nicht erforderlich. Den Strom für den Eigenbedarf kann die Anlage selbst erzeugen.
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Eine Schmutz- und Abwasserentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Wasserversorgung**
Eine Wasserversorgung des Gebietes nicht erforderlich.
- **Abfallbeseitigung**
Eine Abfallentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung vor Ort und Einstau in die angrenzenden Gräben.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Eine fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die

- NBauO (Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsische Bauordnung),
- BNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte vom Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon: (04402) 977930-0
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Bebauungsplan Nr. 119 und
81. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Solarpark Kleibrok“**

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Endfassung

02.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Landschaftsprogramm 2021	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.4	Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1	Schutzgut Mensch	7
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3	Schutzgut Tiere	12
3.1.4	Biologische Vielfalt	22
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	23
3.1.6	Schutzgut Wasser	24
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	25
3.1.8	Schutzgut Landschaft	26
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
3.2	Wechselwirkungen	27
3.3	Kumulierende Wirkungen	27
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	27
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	28
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	28
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	28
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	29
5.1	Vermeidung / Minimierung	29
5.1.1	Schutzgut Mensch	29
5.1.2	Schutzgut Pflanzen	29
5.1.3	Schutzgut Tiere	30
5.1.4	Biologische Vielfalt	30
5.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	30
5.1.6	Schutzgut Wasser	31
5.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	31

5.1.8	Schutzgut Landschaft	31
5.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
5.2	Eingriffsbilanzierung	32
5.2.1	Schutzgut Pflanzen	32
5.2.2	Schutzgüter Boden und Fläche	34
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	34
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	35
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	39
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	44
6.1	Standort	44
6.2	Planinhalt	45
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	45
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	45
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	45
7.1.2	Fachgutachten	45
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	45
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	45
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	46
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Möglicher Aufbau einer reptilienfreundlichen Holzbeige. Der Fantasie sind beim Bau von Holzhaufen und Holzbeigen aber keine Grenzen gesetzt (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011	38
Abbildung 2: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 119 / 81. Flächennutzungsplanänderung und der Lage der Kompensationsflächen	40

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste und geplante Biotoptypen und deren Bewertung	10
Tabelle 2: Brutvogelerfassung 2022 – Gesamtartenliste im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok	13
Tabelle 3: Liste der im Jahr 2022 nachgewiesene (mind. Brutverdacht oder -nachweis) besonders geschützten ungefährdeten Brutvögel	17
Tabelle 4: Liste der 2022 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.	17
Tabelle 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	27
Tabelle 6: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs	32

ANLAGEN

Anlage 1: Kartierbericht Brutvögel und Biotoptypen 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“ (BÜRO SINNING 2022)	
---	--

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 119 wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 81. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 119 aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 119 gilt daher gleichermaßen für die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich des Ortsteiles Kleibrok am Strothweg zu ermöglichen.

Das rd. 38°ha große Plangebiet befindet sich westlich und östlich des Geestrandtiefs und umfasst fünf Teilflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Süden und Westen werden die Sondergebiete zudem durch den Strothweg und im Norden durch die Rehorner Bäke begrenzt.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede wird das Gebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Anpassung der Darstellung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt wird.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 119, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 38,3 ha. Durch die Festsetzung von einem Sondergebiet in fünf Teilflächen sowie Verkehrsflächen wird ein größtenteils unbebauter Bereich einer möglichen baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:	
Sondergebiet (SO)	ca.311.815 m ²
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 311.815 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 3.550 m ²
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	ca. 6.455 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca. 900 m ²
Wasserfläche	ca. 3.200 m ²
Private Grünflächen	ca. 57.020 m ²
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 11.020 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 13.945 m ²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 2.985 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 3.415 m ²
davon Gewässerräumstreifen	ca. 25.655 m ²

Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Überbaumöglichkeiten innerhalb des festgesetzten Sondergebietes können bis zu ca. 0,63 ha dauerhaft neu versiegelt werden.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden spätestens zum Entwurf unter Kap.3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange) dargestellt.

2.1 Landschaftsprogramm 2021

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm in der Endfassung aus Oktober 2021 nahezu vollständig in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind im Bereich der Marschen alle naturnahen Gewässer, spezifisch ausgeprägte Hochmoore und Moorheiden, Bruch- und Auwälder, Sümpfe, feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung. Insbesondere im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Marsch bedarf es der Vermehrung naturschutzfachlich relevanter Flächen wie Gewässer, Moore und artenreiches Feuchtgrünland. Landschaftsprägende Elemente und Strukturen wie beispielsweise Weiträumigkeit (Gehölzarmut) oder überwiegende Grünlandnutzung mit dichtem Graben- und Grüppennetz sind zu erhalten. Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet sind Eichen-, Eschen- und Erlen-Marschenwälder. Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung bilden in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, die Küstengebiete und die Nordseeinseln.

Entlang des Geltungsbereiches des Plangebietes verläuft das „Geestrandtief“, welches als ein prioritäres Gewässer zur Umsetzung der WRRL gilt (landesweit bedeutsame Gewässer) (Karte 2).

Das Plangebiet liegt auf der Grenze der beiden Kulturlandschaftsräume „Oldenburger Geest mit Ammerland“ (K06) und „Wesermarschen“ (K07) und zählt zu den Landschaftsbildräumen mit mittlerer Bewertung (Karte 3 und Textkarte 3.5-2).

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan als ein informelles Fachgutachten liegt mit dem Stand von 2021 (LANDKREIS AMMERLAND 2021) vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftseinheit „Delfshausen-Ipwegermoor“. Den vorkommenden Biotoptypen wird eine geringe oder sehr geringe Bedeutung zugesprochen. Durchquert werden die Flächen durch das „Geestrandtief“, welches ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tierschutz (Fische) darstellt. Im Norden befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz (Brutvögel) (Karte 1: Arten und Biotope).
- Dem Großteil des Plangebietes wird eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben durch die weiträumige offene Hochmoorlandschaft zugewiesen. Kleinteilig wird eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zugesprochen, da dort vor allem ackerbaulich durch Baumschulen geprägte Niederungen und teileräumlich durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Acker-Grünlandschaft vorliegen. Eine Freileitung ab 110 kV durchquert das Gebiet. Im Westen liegt eine Allee / Baumreihe vor (Karte 2: Landschaftsbild).
- Die vorkommenden Böden gehören zum einen den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen an. Außerdem kommen auch Böden auf feuchten und nassen Extremstandorten für Moorböden vor (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).
- Das Plangebiet befindet sich in einem Hoch- / Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Größtenteils sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt, kleinflächig auch potenzielle Retentionsräume ohne Dauervegetation. Das „Geestrandtief“ wird als naturnaher Bach / Fluss abgebildet (Karte 3.2: Wasser- und Stoffretention).
- Im Großteil des Plangebietes treten sehr hohe, teilweise aber auch hohe Treibhausgasemissionen von Moorböden auf (Karte 4: Klima und Luft).
- Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Plangebiet Niederungsgebiete der Bänken (Rippenlandschaft) und Grünlandgebiete mit störungsarmen erlebniswerten Landschaftsbildräumen sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaften und Siedlungsstrukturen dargestellt. Teilweise kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept stellt die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft und die Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete dar, dazu zählt auch das „Geestrandtief“ (Karte 5.1: Zielkonzept).
- Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Großteil des Plangebietes als Offenland die Funktion als Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung). Das „Geestrandtief“ als Fließgewässer fungiert als Kerngebiet. Kleinflächig tritt ein Wald als Verbindungsfläche (Entwicklung) auf. Südlich des Geltungsbereiches grenzt eine Kompensationsfläche an.
- Der östliche Teil des Plangebietes soll prioritär dem Moorschutz dienen. Das „Geestrandtief“ soll prioritär entwickelt werden, da es sich in einem guten chemi-

schen Zustand befindet sowie ein gutes ökologisches Potenzial besitzt. Es ist außerdem als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen eingezeichnet. (Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft).

- Die vorkommenden Biotop im Plangebiet sind Acker und Gartenbaubiotop (Acker) und Grünland (Textkarte 5: Übersicht Biotop). Dem Grünland wird eine mittlere bis sehr geringe Bedeutung zugesprochen (Textkarte 6: Grünland).
- Gemäß Textkarte 8 (Moore und Sümpfe) sind im Plangebiet Moorböden (ohne Sanddeckkulturen) mit > 80 cm aber auch <80 cm Torfmächtigkeit dargestellt.
- Das Plangebiet liegt in dem Kulturlandschaftsraum „Wesermarsch“ (K07).
- Der Großteil des Plangebietes befindet sich auf Hochmoor mit einer Moormächtigkeit > 1,3 m. Ein kleinerer Teil befindet sich auf Niedermoorböden. Beide Moorböden gehören der Niedersächsischen Moorlandschaft an (Textkarte 13: Moorlandschaft).
- Das Plangebiet liegt in einem Bereich sulfatsaurer Böden. (Textkarte 15: Sulfatsaure Böden).
- Im Plangebiet kommen potentielle Retentionsräume sowohl mit als auch ohne Dauervegetation vor (Textkarte 17: Potentieller Retentionsraum).
- Das angrenzende „Geestrandtief“ ist ein Gewässer II. und III. Ordnung und gemäß WRRL ein Prioritätsgewässer. Das Plangebiet befindet sich ebenfalls in einem Hochwassergefahrengebiet (geschützt) von >4 m und > 2- 4 m (Textkarte 18: Gewässer).
- Kleinflächig ist für das Plangebiet die Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen mit sehr hoch dargestellt (Textkarte 21: Klima).

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (NMU 2022) befinden sich in 2 km Radius zum Plangebiet keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachliche Programme.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung keine geschützten Biotop / geschützten Landschaftsbestandteile festgestellt.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist, was bei diesem Projekt der Fall ist.

Zwar ist die planende Kommune nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden im Kapitel 3.1.2 für das Schutzgut Pflanzen und in Kapitel 3.1.3 für das Schutzgut Tiere dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die, durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119, verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 wird ein sonstiges Sondergebiet mit den Teilflächen 1 bis 6 mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Zudem werden öffentliche Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für die private Erschließung sowie private Grünflächen und zwei Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt.

Die privaten Grünflächen werden wie folgt unterteilt festgesetzt:

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB,
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB,
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sowie
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB.
- Flächen mit besonderen Nutzungszweck: Gewässerräumstreifen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. 19 BauNVO bestimmt den Anteil der SO Photovoltaik-Freiflächenanlage, der durch die Grundfläche der Solarmodule, Fundamente, Wege oder sonstiger Nebenanlagen überdeckt werden darf. Die von den Solarmodulen überdeckte Fläche ist, soweit sie nicht für Fundamente, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen benötigt wird, als offene Vegetationsfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Die zulässige Bodenversiegelung beträgt maximal 2 % des Sondergebietes. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von rd. 0,7 ha. Die Versiegelung wird für die notwendige Einrichtung des Trafos sowie eines Energiespeichers und der Pfosten für die Modultische benötigt. Weitere mögliche Versiegelungen sind nicht vorgesehen.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Acker- und Intensivgrünlandflächen dar. Ausgebaute Wegebeziehungen, die der Erholung dienen könnten, existieren innerhalb des Plangebietes nicht. Entlang des südlichen und östlichen Geltungsbereiches verläuft der Strothweg. In etwa 500 m nordwestlicher Entfernung befinden sich die Windenergieanlagen des Windparks Lehmden-Liethe.

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Es kann, wie in der Begründung beschrieben, davon ausgegangen werden, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort angegeben. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Innerhalb dieses Bereiches liegen die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52, Dwoweg Nr. 190, Dwoweg Nr. 110 sowie Grüner Weg Nr. 9. Bereits im Bestand umgibt die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52 und Dwoweg Nr. 190 ein üppiger Gehölzbestand, der die Sichtbeziehung zum neu entstehenden Solarpark unterbricht. Zusätzlich ist innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Zwischen dem Wohnhaus

am Dwoweg Nr. 110 und dem Solarpark liegen Gehölze entlang des Logemanns Damm sowie die Gehölze am Wirtschaftsweg und damit der zukünftigen Zuwegung des Solarparks. Der Gehölzbestand am Wirtschaftsweg ist zu erhalten und zu ergänzen, sodass die Sichtbeziehung zum Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 unterbrochen wird. Zwischen dem Wohnhaus Grüner Weg Nr. 9 und dem Solarpark gibt es schon aufgrund des dazwischenliegenden Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 keine Sichtbeziehung. Zu allen Wohnhäusern wird ein Mindestabstand von 75 m eingehalten.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird daher weder ein Modulausrichtung noch ein Belegungsplan im Bebauungsplan festgesetzt. Es ist eine vollständige Eingrünung des Sondergebietes vorgesehen. In den zu verwendenden Pflanzarten gemäß textlicher Festsetzung sind auch immergrüne Gehölze enthalten. Im Rahmen eines Angebotsbauungsplanes ist nur sicherzustellen, dass es möglich ist, die vorgesehene Nutzung unter Einhaltung etwaiger Immissionsgrenzen zu betreiben. Weiteres ist bei der konkreten Planung auf Genehmigungsebene zu bestimmen. Durch eine Variation der Modulausrichtung und geeignete Eingrünungen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Blendwirkung im festgesetzten Sondergebiet möglich. Auf Baugenehmigungsebene ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen, dass bei der vorgesehenen Modulbelegung keine unverträgliche Blendwirkung von mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort (Orientierungswert gem. Licht-Leitlinie) entsteht.

Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs kann nicht ausgegangen werden.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der derzeitigen Nutzung als Intensivgrünland und Acker sowie o. g. sonstiger Vorbelastungen der Umgebung eine geringe Bedeutung zugewiesen. Beeinträchtigungen für Anwohner, wie Reflektionen durch die PV-Anlagen können aufgrund der geplanten Anpflanzungen oder bereits vorhandener Gehölze entlang des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Die Wohngebäude, die sich östlich des Plangebietes befinden, sind ebenfalls von Gehölzen umgeben oder es werden Strauchanpflanzungen vorgenommen. Eine Beeinträchtigung für Anwohner bzw. für schutzwürdige Räume im Sinne der Licht-Leitlinie ist nicht gegeben. Des Weiteren sind mögliche Emissionen wie Schall, Stäube, elektrische und magnetische Felder durch die Einhaltung gängiger aktueller Richtlinien wie u. a. zum Lärmschutz bei Umsetzung des Projektes nicht in dem Umfang zu erwarten, dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verursacht werden könnten. Für das Schutzgut Mensch werden **keine erheblichen** umweltrelevanten Auswirkungen, welche die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen können, erwartet.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass:

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
- c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft machen zu können, wurde im Jahr 2022 im Geltungsbereich eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durch das Büro Sinning durchgeführt. Durch die Informationen zum Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Aussagen über schutzwürdige Bereiche getroffen werden (v. DRACHENFELS 2021).

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Eine hohe Aussagekraft in Bezug auf den naturschutzfachlichen Wert eines Gebietes besitzen darüber hinaus Vorkommen von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten. Daher wurden außer den Biotoptypen auch die Standorte gefährdeter und besonders geschützter Pflanzenarten erfasst.

Für Einzelbäume und Gehölzbestände werden in Text und Karte jeweils die minimalen und maximalen Brusthöhendurchmesser (BHD) angegeben.

Beschreibung der Biotoptypen des Plangebietes

Im UG (im Falle der Biotoptypen ist dies im Wesentlichen der Geltungsbereich von BP Nr. 119) wurden insgesamt 22 verschiedene Biotoptypen auskartiert. Die im Gelände angesprochenen Erfassungseinheiten werden in Tab. 1 dargestellt.

Die innerhalb des UG in Bezug auf die Flächenanteile dominierenden Biotoptypen sind v.a. die Grünlandflächen. Mit Ausnahme der Teilfläche 4 herrschte eine nahezu ausschließlich intensive Nutzung auf den Grünlandflächen vor. Die erhöhte Nutzungsintensität war dabei auf das überwiegende Vorkommen von Wirtschaftsgräsern, gleichermaßen jedoch auf das Fehlen von Zeigerarten extensiver oder mesophiler Grünländer zurückzuführen. Die Teilfläche 4 war in ihrem westlichen Bereich zwar als Grünlandeinsaat einzuordnen und damit gleichermaßen zu einer intensiven Nutzungsform zu stellen. Auf der östlichen Fläche war zu Beginn des Jahres jedoch offenbar der Boden abgeschoben worden. Eine angeschlossene Bewirtschaftung dieses Flächenteils erfolgte im weiteren Verlauf des Jahres nicht. Auf diese Weise entstand ein Biotoptyp, der sich sowohl aus Offenbodenflächen als auch Elementen einer aufwachsenden Brache zusammensetzte. Der einzige ackerbaulich genutzte Schlag im UG befindet sich im westlichen Bereich der Teilfläche 6. In der Teilfläche 4 sowie im Grenzbereich der Teilflächen 1 und 2 sorgen Entwässerungsgräben mit ihren Saumbiotopen für eine Gliederung der bewirtschafteten Schläge. In den Übergangsbereichen einiger Teilflächen befinden sich Gehölzreihen oder flächige Gehölze. Die einzelnen Teilflächen des Geltungsbereiches werden über Wirtschaftswege oder Straßen erreicht, die anteilig ebenfalls Teil des abgegrenzten Plangebietes sind.

Geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet

Gesetzlich geschützte Biotope nach den Kriterien von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor.

Gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet

Pflanzenarten der Roten Liste, der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen geführte oder nach BNatSchG besonders geschützte Arten und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt und sind aufgrund der vorkommenden Strukturen auch nicht zu erwarten.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Planungsgebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste und geplante Biotoptypen und deren Bewertung

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Naturnahes Feldgehölz [HN]	4	hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe [HBE]	4-2	hohe bis geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben [FGR]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben mit halbruderaler Grasflur feuchter Standorte [FGR/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben mit halbruderaler Grasflur mittlerer Standorte [FGR/UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Allee/Baumreihe [HBA]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Strauch-Baumhecke [HFM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten [HSE]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumhecke [HFB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Baumhecke mit halbruderaler Grasflur [HFB/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand [HPS]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand mit halbruderaler Grasflur [HPS/UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereich [UHM/DOZ]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras und Staudenflur mittlerer und feuchter Standorte [UHM/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarme Brennesselflur [UHB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Intensivgrünland auf Moorböden [GIM]	2	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger Acker [AZ]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Grünland-Einsaat [GA]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Trittrassen [GRT]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Weg [OVW]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Straße [OVS]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Hochsitz/jagdliche Einrichtung [OYJ]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Sonstiges Bauwerk [OYS]	0	weitgehend ohne Bedeutung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der Geltungsbereich flächenmäßig vorrangig von Intensivgrünland, Grünland-Einsaaten Acker sowie halbruderaler Gras und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereich eingenommen wird.

Entlang der Grenzen und innerhalb der Teilflächen kommen auch vereinzelt naturschutzfachlich wertvollere Gehölzstrukturen in Form von Baumgruppen, Einzelbäumen und Einzelsträuchern vor. Außerdem verlaufen entlang des Geltungsbereiches und zum Teil innerhalb des Plangebietes nährstoffreiche Gräben.

Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen, die mit einer geringflächigen punktuellen Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von geringwertigen Lebensräumen für Pflanzen einhergehen, sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **wenig erheblich** zu bewerten. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen der Entwicklung artenreicher Grünländer sowie großflächige Strauchpflanzungen auf dem vorhandenen Intensivgrünland und der Ackerfläche tragen als umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen zu einer naturschutzfachlichen Gesamtaufwertung des Schutzgutes Pflanzen bei.

Somit werden insgesamt betrachtet auf das Schutzgut Pflanzen weniger erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen sind neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Daher wurden über das Büro Sinning eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Die vollständigen Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind dem vorliegenden Umweltbericht als Anlage beigefügt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Die Tagetermine der Brutvogelkartierung 2022 wurde zwischen März und Juni i.d.R. ab Sonnenaufgang durchgeführt. Zudem Zur Erfassung von nachaktiven Arten (z.B. Wachteln) erfolgte zudem Ende Mai und Mitte Juni Nachtkartierungen. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) protokolliert. Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Wegen durch das Untersuchungsgebiet (UG) statt. Für alle Brutvögel wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK et al. 2005). Besondere Berücksichtigung fanden Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands und Niedersachsens (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Anzahl der Brutpaare eines Gebietes setzt sich anschließend aus den Revieren mit Brutverdacht und Brutnachweis zusammen.

Insgesamt wurden im gesamten UG 64 Vogelarten festgestellt, von denen 42 als Brutvögel eingestuft wurden. Der im Hinblick auf die Arten- und Brutpaaranzahl weitaus größere Anteil der Brutvögel im UG entfällt auf die Gruppe der Gehölzbrüter. Die Revierzentren der Gehölzbrüter konzentrieren sich insbesondere im Bereich der flächigen Gehölze. Es handelt sich hierbei um Freibrüter (z.B. Amsel oder Buchfink) und bodennah brütende Arten (z.B. Baumpieper und Rotkehlchen) als auch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Star und Buntspecht). Zu den Arten, die ihre Nester wiederkehrend nutzen können, zählen z.B. Ringeltaube und Rabenkrähe. In einer großen Eiche im Übergang zwischen Teilfläche 1 und 2 des Geltungsbereiches ergab sich zudem ein Brutnachweis der Waldohreule. Aus der Gruppe der Greifvögel ließ sich der Sperber mit einem Brutpaar im UG feststellen. Der im Offen- und Halboffenlandflächen festgestellte Brutbestand setzt sich aus den Arten Austernfischer, Kiebitz, Wachtel, Goldammer sowie Wiesenschlafstelze zusammen. Hervorzuheben ist dabei die verhältnismäßig hohe Anzahl an Brutpaaren des Kiebitzes, dessen Verbreitungsschwerpunkt in den Offenlandflächen nördlich bzw. nordwestlich des Geltungsbereiches liegt. Allerdings kommt der Kiebitz auch innerhalb des Geltungsbereiches mit insgesamt 3 Brutpaaren vor. Weitere anspruchsvolle Offenlandarten (etwa Feldlerche oder Brachvogel) wurden im UG nicht bzw. nicht als Brutvogel festgestellt. Zu den an den Fließgewässern (Geestrandtief und Rehorner Bäke) brütenden Vogelarten zählen Graugans, Stockente, Teichralle und Rohrammer. 18 Vogelarten waren lediglich überfliegend bzw. als Nahrungsgast oder Durchzügler im UG anwesend.

Tabelle 2: Brutvogelerfassung 2022 – Gesamtartenliste im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLw D 2013
Brutvögel im UG											
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	2	11	+	+	+	+	-	§	+
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	1	3	+	+	+	+	-	§	+
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	1	6	V	V	V	V	-	§	+
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BN	1	8	+	+	+	+	-	§	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	4	21	+	+	+	+	-	§	+
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	-	3	+	+	+	+	-	§	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	3	10	+	+	+	+	-	§	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	◆
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	-	7	+	+	+	+	-	§	+
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	-	4	+	+	+	+	-	§	+
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	2	2	+	3	3	3	-	§	+
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	1	10	+	+	+	+	-	§	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	4	7	+	V	V	V	-	§	+
Graugans	<i>Anser anser</i>	BV	2	9	+	+	+	+	-	§	+
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	-	5	+	+	+	+	-	§	◆
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	-	3	◆	◆	◆	◆	-	§	◆
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BN	3	16	2	3	3	3	-	§§	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	4	22	+	+	+	+	-	§	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-	12	+	+	+	+	-	§	+
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV	1	3	◆	◆	◆	◆	-	◆	◆
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BN	-	3	+	+	+	+	-	§	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	1	9	+	+	+	+	-	§	+
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BV	-	1	+	V	V	V	-	§	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	1	18	+	+	+	+	-	§	+
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BN	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	1	11	+	+	+	+	-	§	+
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§§	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN	-	5	3	3	3	3	-	§	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	-	1	+	V	V	V	-	§	+
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BN	-	11	+	V	V	V	-	§	+
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	BV	-	1	+	+	V	+	-	§	◆

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLw D 2013
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	BN	-	1	V	V	V	V	-	§§	+
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV	-	1	V	V	V	V	-	§	V
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BN	1	1	+	3	3	3	-	§§	+
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	2	21	+	+	+	+	-	§	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	2	21	+	+	+	+	-	§	+
Brutzeitfeststellung											
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	BZF	-	-	3	3	3	3	-	§	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BZF	-	-	+	V	V	V	-	§	+
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BZF	-	-	V	V	V	V	-	§	+
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BZF	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Nahrungsgäste, Durchzügler und überfliegende Individuen											
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ	-	-	2	1	1	1	-	§	V
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	DZ	-	-	3	3	3	3	-	§	+
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus intermedius</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	ü	-	-	◆	◆	◆	◆	-	§	◆
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Krickente	<i>Anas crecca</i>	DZ	-	-	3	V	V	V	-	§	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	DZ	-	-	3	3	3	3	-	§	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§§	+
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	-	-	V	3	3	3	-	§	+
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	-	-	1	1	1	1	-	§	V
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	+	V	V	V	-	§§	+
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	-	-	V	V	V	V	x	§§	V
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	NG	-	-	V	3	3	3	x	§§	V
Status	BN = Brutnachweis; BV = Brutverdacht; BZF = Brutzeitfeststellung; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; ü = ausschließlich überfliegende Tiere										
Brutpaare im Plangebiet / UG	Anzahl der Brutpaare (Status BN oder BV) im Plangebiet (nur Geltungsbereich) bzw. im UG (inkl. Plangebiet); - = ohne Brutpaare im UG										
RL D 2020	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)										
RL NDS 2021	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, landesweite Einstufung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)										
RL NDS 2021 WM/TW	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, Einstufung für die Regionen Watten und Marschen sowie Tiefland West (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)										
RLw D 2013	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)										
Gefährdungseinstufung	1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; + = keine Gefährdung; ◆ = keine Klassifizierung										

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLW D 2013
EU-V Anh. I	<i>x = Art wird in Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt; - = Art wird nicht in besagtem Anhang geführt</i>										
BNatSchG	<i>§ = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG</i>										
Gelb hinterlegt Zellen	<i>Potenziell planungsrelevante Arten: Im UG brütende Vogelarten, die gefährdet (mind. Vorwarnliste) sind, in Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden oder bei denen es sich um Greifvögel handelt</i>										

Bewertung

Als gefährdete Arten innerhalb des Geltungsbereiches treten die Brutpaare von Kiebitz, Gartengrasmücke und Waldohreule auf. Auf der Vorwarnliste werden mit Brutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten Goldammer sowie Baumpieper geführt.

Der **Geltungsbereich** wird nach dem Bewertungsmodell von BEHM & KRÜGER (2013), bei dem lediglich die Arten berücksichtigt werden, die in den bundes- und /oder landweiten Rote Listen mind. in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt werden, eine **lokale Bedeutung** als Lebensraum für Brutvögel zugewiesen. Auf Grund dessen, dass das standardisierte Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013) für einen Flächengröße von zwischen 80 und 200 Hektar ausgelegt ist und damit für den betrachteten Geltungsbereich (ca. 42 ha) nur eingeschränkt anwendbar ist, wird zusätzlich eine verbalargumentative Bewertung vorgenommen. Eine Anwendung des Bewertungsmodells auf das **gesamte UG** führt durch das Vorkommen weiterer Brutpaare des Kiebitzes sowie zusätzlich zu wertender Brutpaare des Stars zu einer **regionalen Bedeutung** als Brutvogellebensraum.

Abseits von rein schematisch arbeitenden Bewertungsmodellen fällt zunächst die verhältnismäßig hohe Anzahl an Brutpaaren des Kiebitzes auf, die insbesondere im nördlichen UG anzutreffen waren. Die gutachterlich als moderat einzustufende Strukturvielfalt, überwiegend intensiv genutzte Offenlandflächen, die durch Gebüsch- und/oder Gehölzreihen aufgelockert werden, spiegelt sich sowohl im Vorkommen der o. g. gefährdeten Brutvögel als auch im Vorkommen von auf der Vorwarnliste geführten Vogelarten wieder. **Dem Geltungsbereich** selbst kommt nach gutachtlicher Einschätzung eine **mittlere Bedeutung** als Brutvogellebensraum zu. Das **gesamte UG** erhält eine **mittlere bis hohe Bedeutung** als Brutvogellebensraum.

Durch die Flächeninanspruchnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die bisher vorhandenen Lebensräume zum Teil eingeschränkt und stehen nicht mehr wie bisher in vollen Umfang als Lebensraum zur Verfügung. Mit der Installierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommt es nur zu einer geringfügigen zusätzlichen Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches. In Verbindung mit der Einbringung von regionalem Saatgut, dem Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, dem Anlegen eines Blühstreifens und dem Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen weiterhin als Nahrungsfläche zur Verfügung stehen. Es ist sogar zu erwarten, dass die Möglichkeit der Nahrungssuche sich durch die Planung insgesamt verbessern könnte und ebenfalls neue Brutstätten entstehen können.

Auf die neuen Strukturen aus Photovoltaik-Modulen und ihren Aufständern in der Landschaft reagiert die Avifauna unterschiedlich. Die Module können durch die Vögel viel-

fällig genutzt werden, z.B. als Singwarte, zum Ansitz, zur Brut oder zur Nahrungsaufbewahrung. Der Bau der Photovoltaik-Anlagen und die struktureichere Entwicklung der Randbereiche kann vor allem den Nischen- und Halbhöhlenbrütern zugutekommen. Ein Großteil der Bruthabitate liegt in den Randbereichen des Geltungsbereiches oder im direkten Umfeld des Geltungsbereiches und bleibt von der Planung weitestgehend unberührt. Verdrängungseffekte sind überwiegend für Offenlandbodenbrütern zu erwarten. Die Beurteilung von Auswirkungen auf die Brutpaare innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches sind im beigefügten Fachgutachten ausführlich ausgeführt. Es sind insbesondere Auswirkung auf die gefährdete Wiesenvogelart Kiebitz zu erwarten. Hierbei ist für neben den drei unmittelbar betroffenen Brutpaaren für zwei weitere Brutpaare, aufgrund möglicher Revierverlagerungen, von einer Betroffenheit auszugehen.

In der Gesamtschau führt das geplante Vorhaben, durch die teilweise Überdeckung der Solarmodule und dem damit verbundenen Verlust einzelner Brutplätze zu einem **erheblichen Eingriff** für das Schutzgut Tiere (Brutvögel).

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch die Realisierung des Planvorhabens werden überwiegend Acker und Grünlandflächen und einzelne Bäume und Baumgruppen überplant. Mit der Überplanung dieser Strukturen können artenschutzrechtliche Verbotsbestände gem. § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotsbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabensspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

führen. Im Folgenden werden die festgestellten weit verbreiteten, ubiquitären oder anspruchsarmen und störungsunempfindlichen Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

Tabelle 3: Liste der im Jahr 2022 nachgewiesene (mind. Brutverdacht oder -nachweis) besonders geschützten ungefährdeten Brutvögel

Amsel	Austernfischer
Bachstelze	Blaumeise
Buchfink	Buntspecht
Dorngrasmücke	Eichelhäher
Elster	Fitis
Gartenbaumläufer	Gartenrotschwanz
Graugans	Grünfink
Hausperling	Heckenbraunelle
Jagdfasan	Kohlmeise
Mönchsgrasmücke	Nilgans
Rabenkrähe	Ringeltaube
Rotkehlchen	Schafstelze
Schwanzmeise	Schwarzkelchen
Singdrossel	Wiesenschafstelze
Zaunkönig	Zilpzalp

Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

In der folgenden Tabelle werden die Brutvogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.

Tabelle 4: Liste der 2022 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.

BRUTVÖGEL [AVES]		Brutbestand (BP)	RL D 2020	RL Nds. 2021	RL Nds. WM 2021	BNatSchG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	6	V	V	V	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2	*	3	3	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	7	*	V	V	§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	16	2	3	3	§§
Rohrammer	<i>Schoeniclus schoeniclus</i>	1	*	V	V	§
Sperber	<i>Accipiter nissus</i>	1	*	*	*	§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	5	3	3	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	*	V	V	§

BRUTVÖGEL [AVES]		Brutbe- stand (BP)	RL D 2020	RL Nds. 2021	RL Nds. WM 2021	BNatSchG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	11	*	V	V	§
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	1	*	*	V	§
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	1	V	V	V	§
Wachtel	<i>Coturnix Coturnix</i>	1	V	V	V	§
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	1	*	3	3	§§

Erklärung:

RL D 2020 Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)

RL NDS 2021 Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, landesweite Einstufung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

RL NDS 2021 WM Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, Einstufung für die Regionen Watten und Marschen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Gefährdungseinstufung 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; * = keine Gefährdung

BNatSchG § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die Arten der Tabelle 5 werden im Folgenden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Schwelle der Verbotsverletzung ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. STMI Bayern 2011). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotsverletzung eingestuft werden.

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, besonders geschützte Tierarten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, gleiches gilt für deren Entwicklungsformen. Weiter ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wild lebende, europäische Vogelarten gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt und fallen sinngemäß unter Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Einer generellen, vorhabengeschuldeten Tötung von Brutvögeln im überplanten Raum wird durch die hier vorzusehenden Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung bezüglich der Baufeldfreimachung sowie der Fällung und des Rückschnittes von Gehölzen entgegengewirkt. Mögliche Rodungs-/Rückschnittarbeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar. Sonstige bauliche Maßnahmen im Offenland beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juli). Durch eine ökologische Baubegleitung kann ein frühzeitiger Start der Baumaßnahmen ermöglicht werden, wenn dadurch sichergestellt wird, dass kein Vogel durch die Maßnahmen getötet oder verletzt wird.

Von einer signifikant erhöhten Mortalitätsrate von Individuen, die über das reale Lebensrisiko hinausgeht, durch betriebs- oder anlagebedingte Kollisionen mit auftretendem Verkehr oder neu errichteten Bauwerken, und damit dem Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr.1, wird innerhalb des überplanten Raumes nicht ausgegangen. In diesem Zusammenhang thematisieren die Autoren in ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007) für die Gruppe der Wasser- oder Watvögel eine bislang nicht wissenschaftlich belegte Befürchtung, dass anfliegende Individuen die Solarmodule als Wasserflächen interpretieren und dies wiederum zu einer (potenziell tödlichen) Verletzung führen könnte. Die

Autoren verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Untersuchung am Main-Donau-Kanal, die im Umfeld einer großflächigen realisierten PV-Freiflächenanlage durchgeführt wurde. Die Untersuchungen lieferte keine Hinweise auf eine derartige Verwechslungsgefahr. Zudem konnten in diesem Zuge weder Irritations- noch Attraktionswirkungen für im Umfeld der realisierten PV-Anlage fliegenden Vögel beobachtet werden. Durch die Ausrichtung der Module zur Sonne sind auch Widerspiegelungen von Habitatelementen (Gebüsche, Bäume etc.), die Vögel zum Anflug motivieren könnten, kaum möglich. Das diesbezügliche Risiko ist daher sehr gering. Auch durch die vergleichsweise geringe Höhe der geplanten Anlagen in Verbindung mit einer kompakten Bauweise und dem Fehlen von schnell bewegten Anlageteilen (wie bspw. die Rotor spitze einer Windkraftanlage) lässt auch dieses Kollisionsrisiko als äußerst gering erscheinen. Hinweise auf Kollisionsereignisse in bemerkenswertem Umfang gibt es bislang nicht. Kollisionen aufgrund des versuchten „Hindurchfliegens“ (wie bei Glasscheiben) sind aufgrund der fehlenden Transparenz der Module sicher auszuschließen.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (STMI Bayern 2011). Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

Die Brutvögel **Stockente**, **Teichralle** und **Rohrammer** wurden entlang des Geestrandtiefs und der Rehorner Bäke nachgewiesen. Diese Fließgewässer liegen außerhalb des Plangebietes, zudem bleiben dessen Randbereiche durch die Festsetzung des 10 m breiten Gewässerräumstreifens erhalten. Für die genannten Arten ist daher von keinem Zugriffs- oder Schädigungsverbot auszugehen.

Die Freibrüter **Gartengrasmücke** und **Stieglitz**, die zu den Gehölzbrütern zählen, wurden an der südöstlichen Grenze des Plangebietes und südlich der geplanten Fläche SO4 kartiert. Die Brutbestände befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches oder in Bereichen, die ständig erhalten bleiben, sodass von keinem Zugriffs- oder Schädigungsverbot auszugehen ist.

Von dem ebenfalls zu den Gehölzbrütern gehörende, bodennahe brütende **Baumpieper** wurden im südlichen Untersuchungsgebiet insgesamt sechs Brutpaare festgestellt, wovon allerdings nur ein Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen wurde. Durch die Umsetzung des Planes werden von dem Baumpieper genutzten Gehölzstrukturen erhalten bzw. nicht beansprucht, so dass von keinem Zugriffs- oder Schädigungsverboten auszugehen ist.

Die **Sumpfmeise** wurde im zentralen Gehölz außerhalb des Plangebietes kartiert. Hier wurde auch der **Star** nachgewiesen, der zudem in den Gehölzen südöstlich des Plangebietes und an einer Gehölzreihe der Grenze im Nordosten des Geltungsbereiches nachgewiesen wurde. Beide Arten gehören zu den Halbhöhlenbrütern, deren Gehölzstrukturen erhalten bzw. nicht beansprucht werden, sodass von keinem Zugriffs- oder Schädigungsverbot auszugehen ist.

Aus der Gruppe der Greifvögel ließ sich der **Sperber** mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet, in dem Gehölz südlich des Geltungsbereiches, feststellen. Eine direkte baubedingte Inanspruchnahme des Brutplatzes durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

In einer großen Eiche im Norden des Geltungsbereiches ergab sich ein Brutnachweis der **Waldohreule**. Die Waldohreule bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen und Hecken. Sie baut ihre Nester nicht selbst sondern bezieht v.a. alte Krähenester (SÜDBECK et al 2005). Jagdhabitats der Waldohreule liegen im Offenland. Bei den verorteten Revierzentrum handelt es sich um eine nicht optimale ausgeprägte potenzielle Brutstätte (solitär stehende Eiche ohne Efeubewuchs). Der Einzelbaum wird zum Erhalt festgesetzt und es besteht gleichermaßen die Möglichkeit, dass eine Brut in den südlich gelegenen und flächigen Gehölzbeständen erfolgreich ist, womit Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld vorliegen. Die Waldohreulen sind verhältnismäßig reviertreu, wechseln allerdings innerhalb der besiedelten Gebiete den Horststandort. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die **Goldammer** als Brutvogel des Halboffenlandes wurde im westlichen Teil des Geltungsbereiches entlang der Geltungsbereichsgrenze mit sieben Brutpaaren nachgewiesen. Sie wurde überwiegend entlang von linearen Strukturen wie Gräben und Gebüsch nachgewiesen. Es handelt sich um eine Art, die eine hohe (bis durchschnittliche) Ortstreue aufweisen, jedoch ihr Nest jedes Jahr neu anlegen (BMVBS 2009). Die besiedelten Strukturen werden durch das Vorhaben nicht überplant. Außerdem können die neu anzulegenden Eingrünungen im Plangebiet als Brutstätte dienen, sodass für die Goldammer von keinem Zugriffs- oder Schädigungsverbot auszugehen ist.

Die **Wachtel** wurde nur mit einem Brutpaar außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Die Art legt ihr Nest am Boden, bevorzugt auf Ackerflächen, an. Aufgrund der Entfernung des in 2022 nachgewiesenen Reviers zum Geltungsbereich kann eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

Der **Kiebitz** ist mit 16 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet vertreten. Er kommt in den Offenlandgebieten in unterschiedlicher Dichte vor. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes liegt in den Offenlandflächen nördlich bzw. nordwestlich der Teilflächen 1 und 2 des Geltungsbereiches und damit außerhalb des Plangebietes. Der Kiebitz kommt innerhalb des Geltungsbereiches mit insgesamt drei Brutpaaren vor. Kiebitze besiedeln als Brutgebiete flache, weithin offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation (BAUER et al. 2005). Das Nest wird am Boden angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut. Die Ortstreue der Kiebitze ist meist hoch ausgeprägt, allerdings besteht auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen zumindest über kleine Entfernungen als Anpassungen an Veränderungen. Die Möglichkeit der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist somit gegeben, kann jedoch durch die Beschränkung von baulichen Maßnahmen im Offenland, auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit, vermieden werden. Die Schädigung der Fortpflanzungsstätte der Art ist durch das Planvorhaben allerdings nicht auszuschließen, da durch die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen drei Fortpflanzungsstätten der Art unmittelbar betroffen sind. Im Rahmen des niedersächsischen Projektes INSIDE („Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft“, beauftragt vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, erfolgte eine Literaturrecherche, die sich u.a. mit dem Vorkommen der landesweit gefährdeten Offenland-Brutvögel (mit damaligem Stand der Roten Liste gem. KRÜGER & NIPKOW 2015) im Bereich von Photovoltaik-Anlagen auseinandersetzte. Für den Kiebitz wird nach diesen aktuellen Einschätzungen davon ausgegangen, dass die Art Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Nahrungsgast annimmt, diese als Bruthabitats allerdings nicht oder nur bei sehr offenen und großzügig ausgestalteten Randbereichen nutzt.

Zur Vermeidung dieses Verbotsbestandes sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**) durchzuführen, welche die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten sichert. Vor diesem Hintergrund sind Kompensationsmaßnahmen von 1 ha pro betroffenen Kiebitz-Brutrevier erforderlich (Grünlandextensivierung und/oder Anlage von Blänken), die in räumlicher Nähe umzusetzen sind.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Für die genannten Arten ist nicht von einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, so dass der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ebenfalls nicht einschlägig ist. Für den Kiebitz kann aufgrund seiner Habitatansprüche kein Verbleib im Geltungsbereich angenommen werden, so dass für diese Art die o. g. CEF-Maßnahme erforderlich ist.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Typische Beispiele für projektspezifische Störungen sind Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Erschütterung, Lärm und Licht. Die Störung von Vögeln durch bau- und betriebsbedingte Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da weiterhin nachweislich genutzte Biotopstrukturen (Gewässer, Röhrichte, Gehölze etc.) in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes verbleiben und als Niststätte genutzt werden können.

Das Störungsverbot während sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur einen Verbotstatbestand dar, wenn eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes dann gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der erfassten Arten führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der vorgesehenen Planung und der bereits bestehenden starken Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Baufeldfreimachung oder alternativ über eine ökologische Baubegleitung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Störungen durch Anliefer- und Personenverkehr können während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht ausgeschlossen werden. Zu prüfen ist für die vorkommenden Arten, inwiefern sich eine solche Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt, falls die Beeinträchtigung als erheblich einzustufen wäre.

Die Arten **Baumpieper**, **Gartengrasmücke**, **Goldammer**, **Rohrhammer**, **Sperber**, **Star**, **Stieglitz**, **Stockente**, **Sumpfmeise** und **Teichralle** gelten insgesamt als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) ordnet die genannten Arten daher in die Gruppe der Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit bzw. der Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten ein. Aufgrund ihrer Unempfindlichkeit gegenüber anthropogen verursachten Reizen ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der o. g. Arten einhergeht, nicht zu erwarten.

Die Arten **Wachtel**, **Waldohreule** und **Kiebitz** sind gem. der zuvor genannten Arbeitshilfe empfindlicher gegenüber anthropogenen Störungen.

Die Entfernung des Brutreviers der **Wachtel** zum Geltungsbereich kann als ausreichend betrachtet werden, so dass sich der Erhaltungszustand der in der Umgebung brütenden Wachtel nicht merklich verschlechtern wird. Daher kann auch die lokale Population nicht betroffen sein.

Die **Waldohreule** wird die aktuell genutzte Brutstätte möglicherweise nach der Installation der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht weiterhin nutzen, da sie sich möglicherweise durch die Module im direkten Umfeld gestört fühlt. Allerdings stehen im näheren Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Es ist überdies möglich, dass die 2022 festgestellte Brut des im nördlichen Plangebiet verordneten Paares bereits in den flächigen Gehölzbeständen des zentralen Untersuchungsgebietes und somit außerhalb des geplanten Bereiches stattgefunden hat. Die Waldohreule ist somit in der Lage, kleinräumig und temporär den Störungen auszuweichen, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht merklich verschlechtern wird.

Unter Berücksichtigung der geplanten Aufstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie des möglicherweise artspezifischen Meideabstandes des **Kiebitzes**, ist die indirekte Wirkung (Scheuchwirkung) auf die in den angrenzenden Bereichen vorkommenden Brutpaare des Kiebitzes als Störung einzustufen. Hierdurch muss für einige Brutpaare mit leichten Revierverlagerungen gerechnet werden, aufgrund dessen wird eine Betroffenheit von zwei Brutpaaren außerhalb des Geltungsbereiches angenommen.

Vor diesem Hintergrund sind ebenfalls Kompensationsmaßnahmen von 0,5 ha pro betroffenen Kiebitz-Brutrevier erforderlich (Grünlandextensivierung und/oder Anlage von Blänken), die in räumlicher Nähe umzusetzen sind.

Durch die durchzuführenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Schädigung der Fortpflanzungsstätten (s. o.) wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gesichert und es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der artspezifischen Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz ist das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig.

Fazit:

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt von Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften kann nach derzeitigem Planungszustand (nur) für das Schutzgut Pflanzen erfolgen, da die notwendigen faunistischen Erfassungen noch durchzuführen sind und erst dann die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere betrachtet und bewertet werden können.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens und der getroffenen Flächenfestsetzungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitestgehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben und durch die vielfältigen Maßnahmen gefördert werden. Außerdem handelt es sich bei den vorherrschenden Biotoptypen um teilweise artenarme Bestände. Die Planung sieht eine teilweise Aufwertung dieser Biotoptypen vor und trägt somit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt und der biologischen Vielfalt bei.

Die geplante Realisierung des Sondergebietes ist damit mit den Kernzielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der gerechten, nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und Ressourcen der Biodiversitätskonvention (UN 1992) vereinbar und beeinflusst die biologische Vielfalt im positiven Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2022) überwiegend von mittlerem Erdniedermoor, sehr tiefen Erdniedermoor sowie einem kleinen Teil von mittlerem Gley-Podsol, mittlerem Tiefumbruchboden aus Moorgley und tiefem Gley eingenommen.

In einem kleinen Teilgebiet im Nordwesten werden Suchräume für schutzwürdige Böden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit im Bereich des tiefen Gleys dargestellt.

Für den größten Teil des Plangebietes werden sulfatsaure Böden im Tiefenbereich bis unterhalb von 2,0 m dargestellt. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich

- durch extreme Versauerung (pH <4,0–2,5) des Bodens bzw. Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,

- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser,
- hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen (SO₄⁻, Säuren),
- hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei entsprechendem Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Es sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird geraten, dass vor Beginn der Baumaßnahmen u. a. mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens geprüft werden sollte. Es sind bei Umsetzung des Vorhabens die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG zu beachten, sofern Bodenarbeiten anfallen.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund o. g. Erläuterungen eine allgemeine und in Teilbereichen eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Größenordnung von insgesamt ca. 0,63 ha. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und Wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Ferner gehen sämtliche Bodenfunktionen in diesen Bereichen irreversibel verloren.

Weiterhin kommt es auch zu positiven Veränderungen des Bodenhaushaltes. Die Entwicklung von Extensivgrünland auf zuvor genutzten Ackerflächen und intensiven Grünländern sowie der Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmittel haben einen positiven Effekt auf den Bodenhaushalt und das Bodenleben.

Insgesamt sind **erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

Oberflächenwasser

Das Geestrandtief verläuft entlang des Geltungsbereiches und trennt die beiden Teilgebiete (Gewässerkennzahl: 9421) (NMU 2022). Südwestlich des Plangebietes verläuft die Moorbäke, die in das Geestrandtief fließt (Gewässerkennzahl 9421118) (NMU 2022). Entlang des nördlichen Geltungsbereiches fließt die Rehorner Bäke, die ebenfalls in das Geestrandtief einmündet (Gewässerkennzahl 94211192) (NMU 2022). Innerhalb des westli-

chen Plangebietes sowie entlang des westlichen Geltungsbereiches befinden sich kleinere Gräben, die teilweise wasserführend sind. Ansonsten befinden sich keine weiteren Fließ- oder Stillgewässer in oder um das Plangebiet.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2022) ist die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung größtenteils $> 0 - 100$ mm/a. Teilweise kann es an einigen Stellen auch zu einer Grundwasserzehrung kommen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird im südöstlichen Plangebiet (Teilfläche 6) mit hoch bewertet, die restlichen Bereiche werden mit gering beurteilt.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Sowohl im Plangebiet als auch in dessen Umgebung befindet sich kein Wasserschutzgebiet. Bei dem geplanten Bauvorhaben wird eine verhältnismäßig geringe punktuelle Neuversiegelung vorbereitet. Innerhalb eines bestehenden Grabens, der die Teilfläche 1 und 2 trennt, sind zwei Verrohrungen oder Überbrückungen mit einer Breite von jeweils 4° m zulässig. Die restlichen Gräben des Plangebietes bleiben vollständig erhalten. Die Nutzungsänderung der Flächen und der damit verbundene Verzicht von Pflanzen- und Düngemittel auf zuvor intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und Ackerflächen verbessert den Zustand des Grundwassers durch Verringerung des Nährstoffeintrags sowie von Pflanzenschutzmitteln. Insgesamt sind somit **keine erheblichen** negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt zu prognostizieren.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Klima hat Einfluss auf alle Lebensvorgänge und bestimmt wesentliche Abläufe im Naturhaushalt.

Das Klima der Gemeinde Rastede und somit auch des Plangebietes ist maritim geprägt. Das Küstenklima ist bestimmt durch relativ kühle Sommer, reiche Niederschläge, verhältnismäßig milde, schneearme Winter, geringe Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und vorwiegend ostwärts wandernde atlantische Störungen. Ebenso verhält es sich mit den weiträumigen Weiden- und Wiesenflächen im Landkreis Wesermarsch. Die weiträumigen Weiden- und Wiesenflächen und auch die umgebenden Siele / Gräben wirken ausgleichend, besonders auf die Temperatur, da sich die tiefliegenden und feuchten Marsch- und Moorgebiete nur sehr langsam erwärmen. Aufgrund der geringen topographischen Unterschiede (flache Geländeoberfläche) und der seltenen Windstille ist das Geländeklima jedoch nicht sehr stark ausgeprägt.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2022) mit einer mittleren Niederschlagsmenge von 770 mm/Jahr und 775 mm/Jahr dargestellt.

Bewertung

Dem Schutzgut Klima und Luft wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Das Kleinklima im Planbereich ist durch die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduktionsraum zu charakterisieren. Durch das geplante Bauvorhaben mit den sehr geringen Versiegelungsmöglichkeiten sind insgesamt **keine erheblichen** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Zudem leitet die Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Einsparung fossiler Brennstoffe und zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild wird sowohl von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland- und Ackerflächen geprägt. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich bereits einige Waldstrukturen und Gehölze. In etwa 500 m Entfernung zum Plangebiet liegt der Windpark Lehmden-Liethe, welcher das Landschaftsbild zusätzlich über vertikale Strukturen beeinflusst.

Bewertung

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Landschaftsbild wird als gering eingestuft. Durch den Bau der Photovoltaikmodulen kommt es zwar zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung der bisher in weiten Teilen als Intensivgrünland oder Ackerland genutzten Flächen, allerdings bestehen bereits auch unterschiedliche Vorbelastungen. Durch gezielte Anpflanzungen an den Geltungsbereichsgrenzen kommt es neben den teilweise vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Geltungsbereichsgrenze zu eingrenzenden und sichtschtützenden Wirkungen. Die Umweltauswirkungen werden als **weniger erheblich** eingestuft.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein Vorkommen von Kultur- und Sachgütern bekannt.

Es wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Bewertung

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es sind **keine erheblichen** Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119 kommt es zu einer kleinflächigen Versiegelung. Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden sind als erheblich zu beurteilen. Für die Schutzgüter Landschaft und Pflanze sind die Beeinträchtigungen als weniger erheblich zu beurteilen. Für die übrigen zu betrachtenden Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten wobei negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt.

Tabelle 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Keine bzw. geringe Erholungsfunktion • Vorbelastungen durch die in der Nähe befindlichen Windkraftanlagen • Bereits vorhandene bzw. geplante Strauchanpflanzungen schließen Blendung aus • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Beeinträchtigungen durch mögliche Verluste von Teillebensräumen • Größtmöglicher Erhalt bestehender Gehölzstrukturen 	•
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Einige betroffene Brutpaare • Erhalt von Gehölzstrukturen sowie sämtlicher Gräben • Verlust von einigen Einzelbäumen 	••

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen und Entwicklung von Grünland 	
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • negative Auswirkungen durch Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen. • Verringerung von Nährstoffeinträgen 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Verrohrungen oder Überbrückungen des Grabens im Norden • Verringerung von Nährstoffeinträgen • keine erheblichen Auswirkungen 	-
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die kleinklimatischen Gegebenheiten und auf die Luftqualität 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Vorprägung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen in räumlicher Umgebung • Erhalt prägender Gehölzstrukturen und Schaffung neuer Gehölzanpflanzung • Veränderung des Landschaftsbildes durch geplante Photovoltaikmodule 	•
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

(Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes wird es ermöglicht auf einer rd. 40 ha großen, derzeit als Intensivgrünland und Acker genutzten Fläche, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Eine großflächige Versiegelung findet nicht statt. Die Flächen unterhalb und randlich der geplanten Solarmodule werden außerhalb versiegelter Bereiche als Grünlandflächen hergerichtet und über entsprechende Auflagen genutzt. Weitere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität wie die Anlage von Totholz- und die Anlage eines Blühstreifens werden vorgesehen. Die in geringer Anzahl vorhandenen prägenden Gehölzstrukturen und Gräben werden größtenteils erhalten und durch weitere Anpflanzungen ergänzt, sodass Strukturelemente miteinander verknüpft werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Das Plangebiet würde weiterhin einer landwirtschaftlichen Intensivgrünland- und Sandackernutzung unterliegen. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

In Kap. 5.1 werden die durchzuführenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen dargestellt. In Kap. 5.2 wird die Eingriffsbilanzierung durchgeführt und in Kap. 5.3 werden die Kompensationsmaßnahmen dargelegt.

5.1 Vermeidung / Minimierung

5.1.1 Schutzgut Mensch

Entsprechend dem Kap. 3.1.1 erläuterten Sachverhalt werden durch die vorgesehene Planung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet, die die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen können.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten und durch standortgerechte, heimische Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern zu ergänzen und auf Dauer zu erhalten. Die vorgeschlagenen Pflanzenarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 9 zu entnehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen adäquat vom Eingriffsverursacher zu ersetzen.
- Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB sind die vorhandenen Gehölze sowie das Gewässer auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP und DIN 18920 vorzusehen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 9 zu entnehmen.
- Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Straßenverkehrsfläche vorhandenen Gehölzbestände und Gräben dürfen gem. § 9 (1)

Nr.25 b) BauGB außer zum Zweck der Erschließung nicht beschädigt oder beseitigt werden. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und andere Anlagen. Abgänge des festgesetzten Gehölzbestandes sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Neuanpflanzungen auszugleichen.

- Die vorhandenen Gräben werden bis auf zwei Verrohrungen oder Überbrückung in einer Breite von jeweils 4 m vollständig erhalten.

Es verbleiben weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den o. g. Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Röhrichten im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Sonstige bauliche Maßnahmen im Offenland beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juli)

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 16 (5) und § 19 BauNVO beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,6. Die Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelten Teile von baulichen Anlagen 0,02.

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen.

- Es werden keine Modulfundamente verwendet, da die Pfähle in den Boden gerammt bzw. gepresst werden, sodass ein Auskoffern von Bodenmaterial nicht erforderlich ist. Auch für die Zaunanlagen sind keine Fundamente vorgesehen.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.

- Im Rahmen der Bautätigkeiten werden zudem die DIN 19639, DIN 18915 und DIN 19731 berücksichtigt.
- Es werden aufgrund der Bodenverhältnisse Geräte mit breiteren Ketten für eine geringere Belastung des Untergrundes eingesetzt.
- Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen.
- Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und Witterungsbedingungen (länger anhaltende Regenfälle, Starkregen oder starke Schneefälle) sind die Arbeiten einzustellen.
- Aufgrund der sulfatsauren Böden und der Moorböden ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die kompensiert werden müssen

5.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 16 (5) und § 19 BauNVO beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,6. Die Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelten Teile von baulichen Anlagen 0,02.

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen.

- Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert.
- Der Flächenverbrauch wird auf das Mindestmaß reduziert.

5.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, da mit dem Betrieb der Photovoltaikanlagen keine lufthygienischen Belastungen verbunden sind. Die Nutzung der Sonnenenergie leistet einen Beitrag zur Einsparung fossiler Brennstoffe und zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt.
- Erhalt von prägenden Gehölzstrukturen und Eingrünungen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches durch die textlichen Festsetzungen Nr.10 und Nr.11.

Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft.

5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds.

Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 (1) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

5.2 Eingriffsbilanzierung

5.2.1 Schutzgut Pflanzen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach der folgenden Formel errechnet:

- a) Flächenwert des Ist-Zustandes: Größe der Eingriffsfläche in m² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
- b) Flächenwert des Planungszustandes: Größe der Planungsfläche in m² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps
- c) Flächenwert des Planungszustandes
 - Flächenwert des Ist-Zustandes
 = Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 6: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
HBE	640	4	2.560	HBE	320	4	1.280
HN	355	4	1.420	UH ^{*1}	25.655	3	76.965
HBE	180	3	540	HFS ^{*2}	13.945	3	41.835
FGR	1.160	3	3.480	HFM ^{*3}	2.985	3	8.955
FGR/UHF	1.760	3	5.280	HFS ^{*4}	3.415	3	10.245
FGR/UHM	280	3	840	UH ^{*5}	11.020	3	22.155
HBA	160	3	480	FG	3.200	3	9.600
HSE	40	3	120	HBA ^{*7}	160	3	480
HFB	335	3	1.005	HPS ^{*7}	2.740	3	8.220
HFB/UHF	120	3	360	HPS/UHM ^{*7}	1070	3	3.210
HFM	265	3	795	UHM ^{*7}	320	3	960
HPS	8.990	3	26.970	GEM/GEF ^{*6}	305.880	3	917.640

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
HPS/UHM	1.515	3	4.545	HBE	60	3	180
UHF	1.255	3	3.765	HBE	10	2	20
UHM	2.580	3	7.740	GRT ⁷	775	1	775
UHM/BRR	955	3	2.865	X ⁸	5.100	0	0
UHM/DOZ	48.125	3	144.375	X ⁹	6.235	0	0
UHM/UHF	340	3	1.020	X ¹⁰	40	0	0
UHB	475	3	1.425				
GIM	240.670	2	481.340				
HBE	10	2	20				
AZ	19.220	1	19.220				
GA	46.660	1	46.660				
GRT	970	1	970				
OJY	15	0	0				
OYS	10	0	0				
OVS	510	0	0				
OVW	5.675	0	0				
Gesamt	384.270*			Gesamt	383.840*		
Flächenwert ist-Zustand			758.795	Flächenwert Planungs-Zustand			1.114.345

- * Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume / Einzelsträucher zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronendurchmesser zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Die Fläche und die Wertstufe sind von dem Stammdurchmesser der Einzelbäume abhängig.
- *1 Halbruderale Gras- und Staudenflur innerhalb der festgesetzten Gewässerräumstreifen.
- *2 Festgesetzte Fläche zur Anpflanzung ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen und wird zu einer Strauchhecke entwickelt.
- *3 Festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- *4 Festgesetzte Fläche für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- *5 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- *6 Grünlandextensivierung innerhalb des Sondergebietes unter den geplanten Photovoltaikanlagen gem. textlicher Festsetzung Nr. 6.
- *7 Die Gehölzbestände und Gräben sind durch die Textliche Festsetzung Nr.13 innerhalb der Verkehrsflächen festgesetzt.
- *8 Straßenverkehrsfläche und Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung hier: private Erschließung
- *9 Zulässige Versiegelung im Bereich der festgesetzten Sondergebietsfläche. Die zulässige Bodenversiegelung des Sondergebietes beträgt maximal 2%.
- *10 Zulässige Verrohrung oder Überbrückung des Grabens an zwei Stellen mit einer Breite von jeweils 4 m innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft (MF1)

Flächenwert Planung	=	1.114.345
- Flächenwert Ist-Zustand	=	758.795
= Flächenwert des Eingriffs	=	355.559 = > 0

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von **355.550** für den Eingriff in Natur und Landschaft. Demnach liegt ein Überschuss an Werteeinheiten vor, weshalb keine Kompensation für das Schutzgut Pflanzen auf externen Flächen erfolgen muss.

Der Kompensationsüberschuss kann als Kompensation für andere kompensationspflichtige Eingriffe herangezogen werden.

5.2.2 Schutzgut Tiere

Es ist neben den drei unmittelbar betroffenen Brutpaaren für zwei weitere Brutpaare des Kiebitzes, aufgrund möglicher Revierverlagerungen, von einer Betroffenheit auszugehen. Durch den Verlust von Bruthabitaten für Brutvögel der Offenlandschaft (Kiebitz) sind zusätzliche Maßnahmen auf externen Kompensationsfläche umzusetzen (s. Kap. 5.3.2).

5.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Auf einer Fläche von rd. 0,63 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können gem. Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) zusammen mit den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen. Weiterhin kommt es auch zu positiven Veränderungen des Bodenhaushaltes. Die Entwicklung von extensivem Grünland auf den zuvor als intensiv Grünland und Acker genutzten Flächen, der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Bodenbearbeitung durch die Änderung der Nutzungsbedingungen haben einen positiven Effekt auf den Bodenhaushalt und das Bodenleben. Es verbleiben somit **keine erheblichen** Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sorgen in ihrer vorgesehenen Ausprägung sowie der Vielfalt und Kombination für eine hochwertige Aufwertung der gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Entwicklung von Extensivgrünland / Grünlandextensivierung (ca. 30,9 ha)

In der geplanten Fläche für PV-Freiflächenanlagen befinden sich zurzeit intensiv genutzte Grünlandflächen, eine Ackerfläche, eine Grünlandensaatfläche und eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereichen, welche in Extensivgrünland entwickelt werden können. Extensiv genutzte Grünlandflächen zählen zu den artenreichsten Lebensräumen der Agrarlandschaft und stellen den Lebensraum zahlreicher Faunen- und Florenggruppen dar. Zielvorstellung ist die Überführung in artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM) bzw. sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF).

Zur weiteren Aufwertung und zur Erzielung eines höheren Artenreichtums, vor allem auch an Kräutern, ist die Fläche nach der erstmaligen Aushagerung (vollständiger Verzicht auf Düngung in den ersten 2-3 Jahren) mit einer Nachsaat (Schlitzsaat) mit regional angepasstem Saatgut mit einem Kräuteranteil von mindestens 30% anzureichern. Hierbei sind die die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL (Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten

Die Firma Rieger-Hofmann GmbH bietet verschiedene artenreiche und ökologisch wertvolle Mischungen an. Für die Flächen im Plangebiet empfehlen sich die Mischungen aus den Bereichen „Wiesen und Säume für die freie Landschaft“ oder „Mischungen für die Land- und Forstwirtschaft“. Es kann auch eine Kombination auf den Flächen vorgesehen werden, um abwechslungsreichere Bestände zu erzielen.

Auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist der aktive Grundwasserschutz durch den fehlenden Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unabdingbar. Mehr als die Hälfte der Gefäßpflanzen sind lediglich unter nährstoffarmen Bedingungen konkurrenzfähig und sind somit durch hohe Eutrophierungsraten in ihrem Bestand gefährdet. Durch den Verzicht eines höheren Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden werden diese Arten und das Grundwasser geschützt. Es muss daher gänzlich auf Totalherbizide verzichtet werden, da diese u.a. die natürliche Pflanzendecke vernichten (SANDER UND FRANZ 2013).

Für die Erreichung des Zielzustandes sowie den Erhalt einer artenreichen Flora ist die Einhaltung von Bewirtschaftungsauflagen erforderlich, die überwiegend der Aushagerung dienen. Abhängig von den Standortbedingungen ist die Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen in Ansprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

- Die Fläche ist als Grünland zu nutzen, es dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Zulässig ist eine Nachsaat nach 2 – 3 Jahren mit zertifiziertem Regionalsaatgut als Schlitzsaat.
- Es darf keine Veränderung des Bodenreliefs durchgeführt werden.
- Es dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden.
- Mineralische N-Düngung ist nicht erlaubt. Möglich ist eine bedarfsgerechte Kalkung und die bedarfsgerechte Düngung mit phosphor- bzw. kalihaltigen Düngemittel.
- In Verbindung mit einer zweimaligen Schnittnutzung dürfen organische Düngemittel bis zu einer Gabe von insgesamt 65 kg N pro Hektar und Jahr aufgebracht werden.
- Keine Durchführung von maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen mindestens in der Zeit 01.03. bis zum 15.07. eines Jahres
- Erste Mahd frühestens ab dem 15.07. Das Mähgut ist abzufahren. Die Mahd ist von innen nach außen bzw. einer Seite aus vorzunehmen.
- Es sind maximal zwei Schnitte pro Jahr zulässig

- Die Flächen sollen kurzrasig in den Winter gehen; d. h. nach dem zweiten Schnitt kann bei Bedarf ein herbstlicher Pflegeschnitt erfolgen.
- Sofern eine Beweidung mit Schafen vorgesehen wird, ist die Viehdichte mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bei Beweidung müssen aufkommende Störzeiger selektiv durch Mahd entfernt werden.
- Bei Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.

Strauchanpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie Erhalt bestehender Gehölze im Bereich der festgesetzten Anpflanz- und Erhaltflächen (21.756 m²)

Zur Eingrünung und zum Sichtschutz der geplanten Photovoltaikanlagen werden bestehende Gehölzbestände erhalten und durch standortgerechte Anpflanzungen ergänzt.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, landschaftstypische / gebietseigene Gehölzarten zurückgegriffen. Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist die standortheimische Gehölzvegetation einen hohen faunistischen Wert auf. Sie dient einer Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten als Ansitz- und Singwarte, wie ferner als Brutmöglichkeit. Viele Wirbellose und auch Amphibienarten haben ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch, und Fledermäuse können die Strukturen als Leitlinien verwenden. Neben der Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt besitzen diese Biotope ebenfalls eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Auch bei Anpflanzungen in Sonderfällen der Straßenbegleitung müssen gebietseigene Herkünfte berücksichtigt werden. Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen (Straßenbegleitgrün, Kompensationsmaßnahmen) ist grundsätzlich gebietseigenes Pflanzgut aus dem betreffenden Vorkommens- bzw. Herkunftsgebiet zu verwenden und auf keinen Fall gebietsfremde, invasive Gehölze zu pflanzen (BMU 2012).

Folgende Gehölzarten (Sträucher) sind zu verwenden:

Brombeere	<i>Rubus sect. rubus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Hanfweide	<i>Salix viminalis</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Europäische Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus sanguinea</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>

Zu verwendende Gehölzqualitäten:

Leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Die Anpflanzungen sind in der, auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen, folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Der Pflanzabstand in der Reihe sowie der Reihenabstand haben in einem Abstand von bis zu einem Meter lochversetzt zu erfolgen. Die Gehölzanpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen sind adäquat an gleicher Stelle zu ersetzen.

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktion weisen standortgerechte Gehölzanpflanzungen einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden durch neue Strauchanpflanzungen neue Leitstrukturen und Wildtierkorridore geschaffen bzw. bereits bestehende erweitert und Gehölzbereiche miteinander verknüpft.

Anlage eines überjährigen strukturreichen Blühstreifens (5.612 m²)

Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenfläche MF2 ist die Anlage eines überjährigen strukturreichen Blühstreifens vorzusehen. Die hierfür vorgesehene Fläche hat mindestens eine Breite von 10 m und ist an einigen Stellen sogar breiter. Um die Mindestbreite von 10 m für den mehrjährigen Blühstreifen einzuhalten, ist daher ein längsgeteilter Blühstreifen anzulegen. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesäter Vegetation schafft ein reiches Nahrungsangebot und Lebensräume für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und andere Insekten.

Blühflächen in der Landschaft haben viele Vorteile. Einen besonders positiven Einfluss haben sie auf das örtliche Landschaftsbild. Dies kann den ländlichen Raum grundlegend attraktiver gestalten. Doch neben einer bunten Landschaft leisten Blühstreifen auch einen Beitrag zur Biotopvernetzung und fördern Nützlinge.

Der Anbau des längsgeteilten Blühstreifens soll im Verhältnis von 50:50 wie folgt angelegt werden:

- Hälfte A:
 - Im 1. Jahr: Einsaat Blümmischung Frühjahr oder Herbst
 - Im 2. Jahr Stehenlassen Aufwuchs
 - Im 3. Jahr Umbruch und Neueinsaat
 - Im 4. Jahr Stehenlassen und Aufwuchs
 - Im 5. Jahr Umbruch und Neueinsaat
- Hälfte B:
 - Im 1. Jahr Schwarzbrache mit Selbstbegrünung
 - Im 2. Jahr Umbruch und Einsaat Blümmischung im Februar
 - Im 3. Jahr Stehenlassen Aufwuchs
 - Im 4. Jahr Umbruch und Neueinsaat
 - Im 5. Jahr Stehenlassen Aufwuchs
- bis Mitte Februar des Folgejahres Winterruhe auf 30 % der Gesamtfläche, danach Umbruch möglich
- keine Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel

Um besonders attraktive Blühstreifen zu errichten, wird regional angepasstes Saatgut aus dem Bereich für die Entwicklung von Wiesen und Säumen für die freie Landschaft mit einem reichhaltigen Blühaspekt empfohlen.

Anlage von Gewässerräumstreifen (23.912 m²)

Die besonders gekennzeichneten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Gewässerräumstreifen" sind Anpflanzungen, Einzäunungen und Nebenanlagen jeglicher Art freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB). Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Gewässerräumstreifen sind als halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

Anlage von Totholzhaufen

Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO 1-5) ist die Anlage von je einem Totholzhaufen mit einer Größe von Mindestens 3 m² je Sondergebietsfläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Für die Aufwertung des Gebietes für Reptilien sind u.a. die Totholzhaufen anzulegen. Diese gelten auch als wertbestimmendes Element für den Insektenschutz, da kein Substrat mehr Insektenarten auf kleinstem Raum beherbergt (ADELMANN 2019).

Die (Tot-) Holzhaufen sollten für Reptilien in halbschattigen bis sonnigen und windgeschützten Standorten angelegt werden. Als Material eignet sich Totholz aller Art: Vor allem dickere und dünnere Äste, aber auch größere Holzscheite, Teile von Stämmen, Schwemholz oder Baumstrünke sowie Wurzelteller sind geeignet. Bei der Bauweise ist darauf zu achten, dass die Holzhaufen nicht zu kompakt werden und ausreichend viele und große Zwischenräume entstehen. Gegebenenfalls muss gröberes Material eingebaut werden. Dornige Äste oder Ranken können falls vorhanden locker obenauf gelegt werden. Sogar kleine Haufen von 1 m³ können Eidechsen und Blindschleichen Unterschlupf und Sonnenplätze bieten. Besser sind aber größere Haufen ab 3 m³. Je nach Standort und verwendetem Material verrotten die Haufen schneller und müssen gegebenenfalls neu aufgefüllt bzw. ganz neu angelegt werden. Kommt es zu einer Beschattung des Holzhaufens durch umstehende Gehölze oder Bäume, müssen diese zurückgeschnitten werden (KARCH 2011).

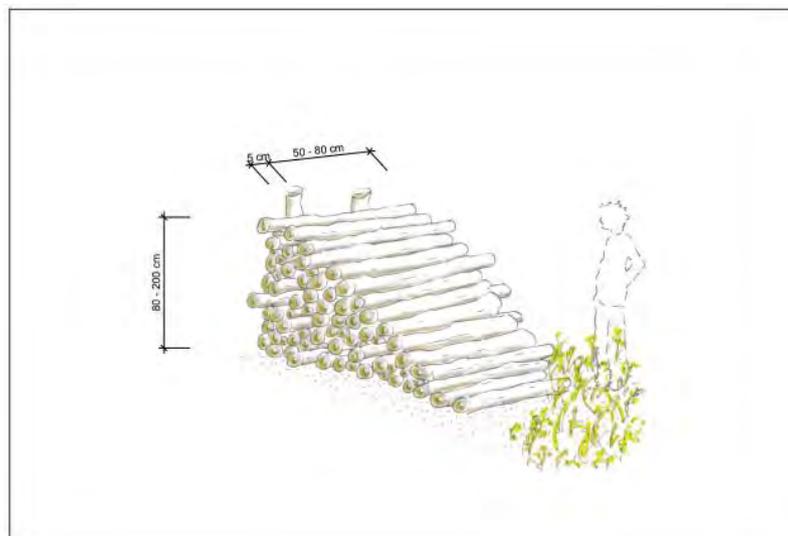


Abbildung 1: Möglicher Aufbau einer reptilienfreundlichen Holzbeige. Der Fantasie sind beim Bau von Holzhaufen und Holzbeigen aber keine Grenzen gesetzt (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011.

5.3.2 Ersatzmaßnahmen

Um die mit der Realisierung des Planvorhabens verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere (Brutvögel) zu kompensieren, sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Anlage und Bewirtschaftung von extensivem Grünland für den Kiebitz

Für die durch die Planung betroffenen Brutpaare des Kiebitzes ist die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen erforderlich. Eine solche Kompensationsmaßnahme stellt gleichzeitig eine CEF-Maßnahme im Sinne des Artenschutzes dar. Neben den drei unmittelbar betroffenen Brutpaaren wird aufgrund der möglichen Revierverlagerung eine Betroffenheit für zwei weitere Brutpaare, dessen Brutreviere im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nachgewiesen wurden, angenommen. Unter der Berücksichtigung, der Annahme, dass der Bereich des Solarparks zwar als Brutrevier für den Kiebitz verloren geht, aber dennoch als Nahrungshabitat zur Verfügung steht, soll als Kompensationsmaßnahme auf mindestens 4 ha (1 ha für die Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches und 0,5 ha für die Brutreviere außerhalb des Geltungsbereiches) intensiv genutztes Grünland in Extensivgrünland umgewandelt werden. Die durch die Planung ebenfalls betroffenen Arten Stockente und Graugans können von den Maßnahmen gleichermaßen profitieren.

Die Ersatzmaßnahmen sollen auf den Flurstücken, die der Abbildung 2 zu entnehmen sind, umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um die Flurstücke 51/17 und 51/18, der Flur 19 und um das Flurstück 34/1, der Flur 23, alle Gemarkung Rastede. Im Rahmen der faunistischen Erhebung zum Windpark Liethe im Jahr 2022 wurde auf dem Flurstück 51/17 (Flur 19) bereits ein Brutpaar des Kiebitzes festgestellt. Zudem steht die südliche Kompensationsfläche aufgrund von westlich angrenzenden Gehölzen nicht vollständig als Brutrevier zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der beiden zuvor genannten Einschränkungen umfasst die benötigte Kompensationsfläche für die Bewirtschaftung des extensiven Grünlandes insgesamt eine Größe von ca. 5,5 ha anstelle der benötigten 4 ha.

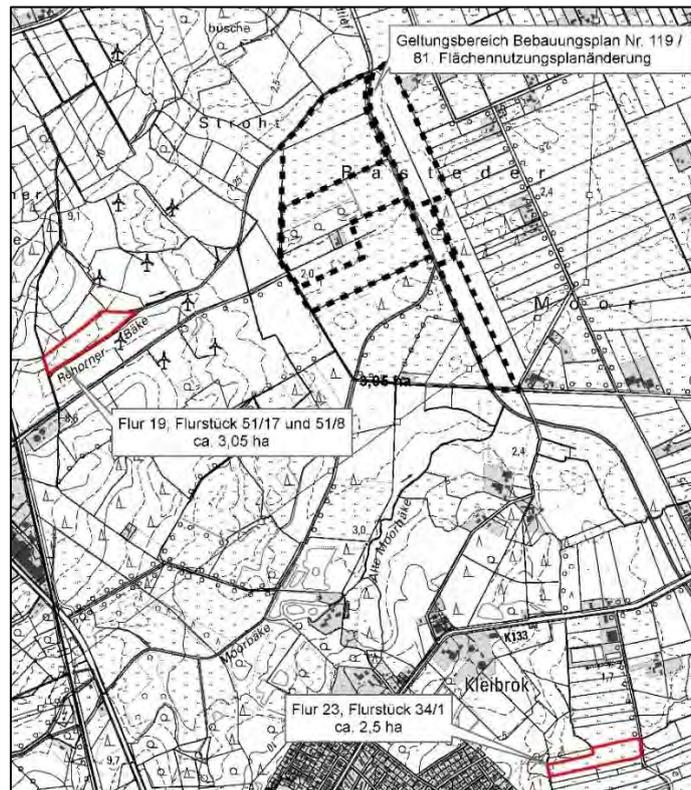


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 119 / 81. Flächennutzungsplanänderung und der Lage der Kompensationsflächen.

Flurstücke 51/17 und 51/18, Flur 19, Gemarkung Rastede (3,05 ha)

Bestandsbeschreibung

Die westlich der Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven an der Rehorer Bäche gelegene Fläche liegt im Vergleich zu der Umgebung auf tiefstem Geländeneiveau, wobei die Fläche selbst von Westen nach Osten leicht abfällt. Sie wird von Intensivgrünland auf gepflügtem ehemaligem Erdmoorgley mit einem hohen Anteil von Torfresten im Oberboden (GIM) eingenommen. Vorherrschende Arten sind Gewöhnliches und Wiesen-Rispengras (*Poa trivialis*, *P. pratensis*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), teils ist Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) verbreitet. Begleitarten sind einerseits weitere typische Arten von Intensivgrünländern, wie der Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) sowie Störungszeiger, zu denen Wiesen-Ampfer (*Rumex pratensis*) und Vogelmiere (*Stellaria media*) zählen. In den am tiefsten gelegenen Bereichen im Osten sind lokal feuchte Ausprägungen vorhanden. Die hier kleinflächig vorherrschenden Feuchtezeiger sind insbesondere Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), vereinzelt tritt Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) hinzu.

Im Süden wird die Fläche von der Rehorer Bäche begleitet, einem stark ausgebauten Bach (FXS) mit geradlinigem Verlauf und Befestigung am Böschungsfuß (Holzverbau). An der Nordseite verläuft die ehemalige Südbäche, die aufgrund ihrer Struktur als Nährstoffreicher Graben (FGR) einzustufen ist. Ein Rubus-Gestrüpp (BRR) ragt in den äußersten Osten der Fläche, zudem befinden sich am Rande des Grabens im Norden abschnittsweise weitere Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.). An den Flurstücksgrenzen im Norden und Westen stehen darüber hinaus einige Einzelbäume (HBE) und Einzelsträucher (BE).



Abbildung 3: Blick aus Südwesten auf das Intensivgrünland der Kompensationsfläche und die entlang der südlichen Grenze verlaufende Rehorner Bäke.

Eignung als Kompensationsfläche

Die Flurstücke sind als Kompensationsflächen aus vegetationskundlicher Sicht sehr gut geeignet. Für den Kiebitz können durch die angestrebte Grünland-Extensivierung innerhalb eines offenen Landschaftsraumes Bruthabitate in hinreichender Qualität geschaffen werden. Aufgrund der Lage auf geringem Geländeniveau und der damit verbundenen hohen Feuchtigkeit des torfreichen Bodens sind zudem eine dauerhaft gute Stocherfähigkeit und damit eine gute Nahrungsverfügbarkeit für den Kiebitz zu erwarten.

Flurstück 34/1, Flur 23, Gemarkung Rastede (2,50 ha)

Bestandsbeschreibung

Das nordöstlich der Ortslage von Rastede im Raum Kleibrok gelegene Flurstück grenzt westlich an die Straße Hasenbült, das Gelände fällt von Osten nach Westen leicht ab. Die Fläche wird in erster Linie von Intensivgrünland auf Erdniedermoor (GIM) eingenommen, im äußersten Westen ist der Boden teils feinsandig. Vorherrschende Arten des Grünlandes sind Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) sowie teils Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und es erfolgte eine Nachsaat einjähriger Ackergräser (*Lolium spec.*), die insbesondere im Westen größere Dichten erreichen. Lokal ist das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) verbreitet. Zu den typischen Begleitarten zählen der Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) sowie Wiesen-Ampfer (*Rumex x pratensis*) und Vogelmiere (*Stellaria media*) als Störungszeiger. In den am tiefsten gelegenen Bereichen im Westen sind lokal feuchte Ausprägungen mit Dominanz von Feuchtezeigern, wie Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), vorhanden. In den Randbereichen im Westen haben sich teilweise halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) eingestellt, kennzeichnend sind Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Schilf (*Phragmites australis*). Schilf und Wasserschwaden (*Glyceria maxima*) bilden kleinflächig dichte Landröhricht-Bestände (NRS/NRW) und stellenweise haben sich Brombeer-Gestrüppe (BRR) entwickelt. An der Südwestgrenze stehen zwei mächtige Stiel-Eichen (*Quercus robur*); ein herausgebrochener starker Seitenast liegt im Bereich der Ruderalflur.

Im Nordosten wird das Flurstück von einem mehrere Meter breiten und tief in das Gelände eingeschnittenen nährstoffreichen Graben (FGR) begrenzt, an der südlichen Flurstücksgrenze verläuft ein regelmäßig trockenfallender Graben (FGZ). Kennzeichnend für den Graben im Süden ist ein bis zu ca. 2 m breiter Saum aus Schilf, dieses durchwächst auch die Sohle des Grabens. An den Grabenrändern stehen einige junge Einzelbäume (HBE)

und Einzelsträucher (BE). Die nähere Umgebung ist in erster Linie durch weitere Grünlandflächen geprägt. Im Nordwesten grenzt ein Bereich mit von Schilf und Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) durchsetzten Ruderalfluren an, durch Anflug hat sich teils die Zitter-Pappel (*Populus tremula*) angesiedelt und deutet die Entwicklung eines Pionierwaldes an. Darüber hinaus befindet sich hier ein naturnahes Gewässer mit einem Gehölzsaum aus überwiegend Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie Birken (*Betula spec.*) und Weiden (*Salix spp.*). Im Westen grenzt ein Laubwald an die Kompensationsfläche.



Abbildung 4: Blick aus Nordosten auf das Intensivgrünland der Kompensationsfläche und den entlang der nordöstlichen Grenze verlaufenden Graben; im linken Bildhintergrund ist der Schilfsaum des Grabens an der südlichen Flurstücksgrenze zu erkennen.

Eignung als Kompensationsfläche

Das Flurstück ist als Kompensationsfläche aus vegetationskundlicher Sicht sehr gut geeignet. Für den Kiebitz eignen sich die östlichen Gebietsteile gut für die Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten, die westlichen Bereiche sind aufgrund der dort angrenzenden Wälder und sonstigen Gehölzbestände ausschließlich für die Entwicklung von Nahrungsflächen nicht jedoch als Bruthabitat geeignet. Durch die angestrebte Grünland-Extensivierung innerhalb eines im Osten offenen Landschaftsraumes können Bruthabitate in hinreichender Qualität geschaffen werden; die Offenheit der Landschaft muss durch Pflegemaßnahmen dauerhaft gesichert bleiben. Aufgrund der Standortverhältnisse mit hoher Feuchtigkeit des Torfbodens sind eine dauerhaft gute Stocherfähigkeit und damit eine gute Nahrungsverfügbarkeit für den Kiebitz zu erwarten.

Durchzuführende Maßnahmen

Folgende Bewirtschaftungsauflagen sind auf den Kompensationsflächen grundsätzlich einzuhalten:

- Die Fläche ist als Dauergrünland zu nutzen und mit regional angepasstem Saatgut mit einem Kräuteranteil von mindestens 30% anzureichern. Hierbei sind die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL (Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten.
- Gehölzaufkommen sind regelmäßig zu entfernen. Für das Flurstück 34/1 gilt zudem, dass zur Herstellung und zum Erhalt eines offenen Landschaftscharakters als Voraussetzung für die Ansiedlung des Kiebitzes die an den Grabenrändern vorhandenen jungen Einzelbäume und Sträucher zu entfernen sind.
- Weiterhin gilt für das Flurstück ergänzend, dass die Alt-Schilfbestände an dem Graben entlang der südlichen Flurstücksgrenze, die in einem gewissen Umfang

zu einer Einengung des Landschaftsraumes führen und die sich hemmend auf die angestrebte Ansiedlung des Kiebitzes auswirken können, jeweils in den Wintermonaten in den östlichen Zweidritteln der Gesamtlänge zurückzuschneiden sind. Das Schilf im westlichen Drittel soll erhalten bleiben.

- Es dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- Es darf keine Veränderung des Bodenreliefs (Geländeerhöhung) durchgeführt werden.
- In der Zeit vom 01. März bis zum 1. Juli eines jeden Jahres dürfen keinen Bewirtschaftungsschritte wie Walzen, Schleppen, Düngen etc. durchgeführt werden und die Flächen dürfen in diesem Zeitraum nicht befahren werden.
- Die Flächen sind jährlich zu bewirtschaften, eine Verbrachung ist zu unterbinden.
- Eine mineralische N-Düngung ist nicht erlaubt. Möglich ist eine bedarfsgerechte Kalkung und die bedarfsgerechte Düngung mit phosphor- bzw. kalihaltigen Düngemittel. Zumindest in den ersten fünf Jahren ist auf eine Düngung jedoch gänzlich zu verzichten.
- Es dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- Auf der Fläche dürfen keine landwirtschaftlichen Geräte keine Maschinen, kein Mist, keine Silage oder sonstiges Futter etc. gelagert werden.
- Weidesaison nur vom 15.04. bis 15.11.
- Eine Mahd der Flächen ist nur ab dem 1. Juli eines jeden Jahres zulässig.
- Eine Portionierung der Flächen ist nur ab dem 1. Juli eines jeden Jahres zulässig.
- Beweidung vor dem 1. Juli mit max. 2 Weidetieren/ha (Mutterkuh und ein Saugkalb zählen als ein Weidetier).
- Eine Beweidung mit Pferden oder Schafen ist nicht zulässig.
- Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe. Bei großflächigen Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.
- Die Mahd der Fläche darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. An den Grenzen der Flächen ist ein 2,5 m breiter Streifen auszusparen. Es darf nur ein Schnitt pro Jahr erfolgen. Das gesamte Mähgut ist abzufahren.
- Keine Einzäunung mit flatternden Materialien.
- Eine regelmäßige Zufütterung ist nicht erlaubt.
- Die Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen. Dies ist, falls erforderlich, durch einen Pflegeschnitt zu gewährleisten. Weideflächen müssen spätestens zum Weideabtrieb nachgemäht werden.
- Ausnahmen sind in begründeten Fällen in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland möglich.

Mit den umzusetzenden Maßnahmen auf den Flurstücken 51/17 und 51/18, Flur 19, Gemarkung Rastede und dem Flurstück 34/1, Flur 23, Gemarkung Rastede, die über eine Gesamtgröße von 5,55 ha verfügen, kann das nachzuweisende Kompensationsdefizit für das Schutzgut Tiere (Brutvögel), das sich auf rd. 5,5 ha für die Art Kiebitz beläuft, vollständig gedeckt werden. Es verbleibt eine Fläche von rd. 0,05 ha, die für andere Planvorhaben zur Verfügung stehen.

Die CEF-Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und gem. § 1a Abs. 3 S.4 BauGB über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Schädigung der Fortpflanzungsstätten wird für die betroffene Brutvogelart durch die Durchführung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten gesichert.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Die Standortwahl ist im Kapitel 1.1 der Begründung erläutert und wird im Folgenden erneut aufgeführt.

Da die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum spezifische Standorteigenschaften erfordert, ist ihre Errichtung grundsätzlich in vielen Teilen des Gemeindegebietes denkbar. Die Gemeinde Rastede hat aufgrund der Vielzahl angefragter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen, ein Konzept für die Nutzung geeigneter Räume aufzustellen.

Vor Abschluss dieses Konzeptes hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede bereits am 08.03.2022 den Beschluss zur Einleitung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gefasst. Aufgrund einer Vorab-Prüfung war absehbar, dass die Fläche innerhalb der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Räume liegen würde. Dies lässt sich anhand der bisher durchgeführten Analysen im Rahmen des Standortkonzeptes bestätigen. Die Fläche liegt außerhalb der im Konzept angesetzten Ausschlussflächen. Etwa 16,5 ha des Plangebietes liegen innerhalb von Gunstflächen. Der übrige Geltungsbereich liegt im Bereich von Weißflächen, also ohne überlagernde Gunst, Ausschluss- oder Restriktionsflächen.

Die Gunstflächen stellen die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeigneten Gebiete dar. Im Plangebiet begründet sich dies in der gemäß LBEG 2022 äußerst geringen Fruchtbarkeit des Bodens. Diese Flächen sind ohnehin nur beschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Auch die Weißflächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Diese sollen nach Konzeption der Gemeinde Rastede aber nur in begründeten Einzelfällen in Anspruch genommen werden.

Die Weißflächen des Plangebietes stehen im direkten räumlichen Zusammenhang mit Gunstflächen. Bei drei der vier Flächen umfassen die Weißflächen die Teile des Flurstückes, die nicht mit Gunstflächen überlagert sind. Zudem erfüllen die Flächen bzw. dessen Eigentümer weitere von der Gemeinde angesetzte Kriterien zur Nutzung von Weißflächen.

Die Flächen stehen derzeit alle im Eigentum des Vorhabenträgers und werden von seinem Betrieb teils als Ackerflächen und teils als intensives Grünland bewirtschaftet. Es gehen dem Betrieb mit der Belegung der Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen weniger als 15 % der bewirtschafteten Flächen verloren. Der Betrieb ist damit nicht gefährdet. Dadurch, dass die Flächen bisher bereits im Eigentum und der Bewirtschaftung des Vorhabenträgers waren, ändert sich durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nichts für die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Hofstellen. Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Acker- und Intensivgrünlandflächen.

Diese homogene Eigentums- und Bewirtschaftungssituation für eine größere Flächenkulisse kommt in Rastede eher selten vor. Es bietet sich daher nicht an vielen Stellen die Möglichkeit in einer für die Landwirtschaft derart verträglichen Weise eine größere Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen und damit einer ungewollten gemeindeweiten „Briefmarkenplanung“ entgegen zu wirken.

Die Nutzung der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist aus Sicht der Gemeinde daher raumverträglich und abgewogen.

6.2 Planinhalt

Entsprechend des Eingangs formulierten Planungszieles, der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird das Plangebiet überwiegend als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 16 (5) und § 19 BauNVO beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,6. Die Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelten Teile von baulichen Anlagen 0,02.

Die Versiegelungen werden notwendig für die Auflastfundamente der Modultische, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen wie Trafostationen. Innerhalb des Sondergebietes sind auf den unversiegelten Flächen Grünland durch Ansaat von regionalangepasstem Saatgut (u.a. Nutzung als Dauergrünland, Festlegung der Mahd außerhalb der Brutzeit, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu pflegen.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Zur Eingrünung der geplanten Module werden in Teilbereichen Gehölzanpflanzungen mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorgenommen. Die vorhandenen Gräben und bestehenden Gehölzstrukturen werden größtenteils erhalten. Diese Maßnahmen dienen zum Ausgleich des vorbereiteten Eingriffs.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Gemäß Hinweis und in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland wurden neben einer Biotoptypenkartierung auch faunistische Untersuchungen in Bezug auf die Brutvögel durchgeführt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen erhoben, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der

vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss bzw. Feststellungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt im Gemeindegebiet den Bebauungsplan Nr. 119 aufzustellen, mit dem Ziel hier eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichten zu können. Zur Realisierung des dargelegten Entwicklungsziels wird im Bebauungsplan ein Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Ferner werden öffentliche sowie private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Grünflächen festgesetzt. Letztere sind überlagert mit Flächen zum Erhalt prägender Gehölzstrukturen und Gräben, mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig auch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sowie von Boden, die durch die zulässige Versiegelung bzw. die geplanten Photovoltaikanlagen entstehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und auf das Schutzgut Tiere ist als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als weniger oder nicht erheblich zu beurteilen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht dargestellt. Ferner wurden Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere auf externen Flächen eingestellt. Für das Schutzgut Pflanzen kommt es zu einem Überschuss an Werteinheiten, weshalb für dieses Schutzgut keine externe Kompensation erforderlich wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich durch und die Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

ADELMANN (2019): Wie können wir unseren einheimischen Insekten helfen? – ANLiegen Natur 41(1): 7-16, Laufen.

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand 28.11.2007. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

BADEL, O., R. NIEPELT, J. WIEHE, S. SMATTHIES, T. GEWOHN, M. STRATMANN, R. BRENDEL & C. VON HAAREN (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39,(1), 13-16

BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- Aula Verlag, Wiesbaden

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.

BMU (2012) – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Berlin.

BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENWICKLUNG (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutz-rechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. F + E Projekt, Bonn.

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BUND (2016) – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (2016): Praxisbericht Wildtierkorridore & Waldaufwertung – Ergebnisse und Erfahrungen des Projekts „Wildkatzensprung“, Berlin.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTERMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4: 1-331.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

HERDEN, CHRISTOPH; RASSMUS, JÖRG; GHARADJEDAGHI, BAHRAM (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. In: BFN-Skripten (247)

KARCH (2011A) – KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ: Praxismerkblatt Kleinstrukturen Holzhaufen und Holzbeigen, Neuenburg.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2022, ISSN ISSN 0934-7135.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LANDKREIS AMMERLAND (2021): Landschaftsrahmenplan Fortschreibung. Herausgeber und Planungsträger: Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft, Wildeshausen.

LBEG (2022) - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.

LFU BAYERN (2014) – BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (Endfassung: Oktober 2021), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

NMU (2022) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2022): Umweltkarten Niedersachsen. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

NMU (2021) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm - Endfassung Oktober 2021, Hannover.

NMU (2020) NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ : Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE).

RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, D. O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, ISSN 0944-5730.

SANDER, A., FRANZ, K. (2013): Ex-post-Bewertung PROFIL 2007 bis 2013 – Beitrag des Programms zur Umkehrung des Biodiversitätsverlustes, Hannover/Hamburg.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

STMI BAYERN - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, OBERSTE BAUBEHÖRDE (2011): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung. Anpassung an die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 03.2011.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.

ANLAGEN

Anlage 1: Kartierbericht Brutvögel und Biotoptypen 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“ (BÜRO SINNING 2022)

Kartierbericht Brutvögel und Biotoptypen 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“



Büro Sinning



Kartierbericht Brutvögel und Biotoptypen 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“

Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland

Projektnummer: 2218
Projektleitung: Diplom-Landschaftsökologe Dr. Hanjo Steinborn
Bearbeitung: M.Sc. Landschaftsökologie Tammo Koopmann

Stand 11. Oktober 2022

Auftraggeber		Diekmann • Mosebach & Partner Oldenburger Straße 86 26180 Rastede
Auftragnehmer		Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Ulmenweg 17, 26188 Edewecht-Wildenloh info@buero-sinning.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Angaben zum Untersuchungsgebiet.....	6
3	Methodik.....	9
3.1	Brutvögel	9
3.1.1	Erfassung	9
3.1.2	Bewertung	10
3.2	Biotoptypen	10
3.2.1	Erfassung	10
3.2.2	Bewertung	10
4	Ergebnisse	11
4.1	Brutvögel	11
4.1.1	Gesamtartenliste und Status im UG.....	11
4.1.2	Bestand	14
4.1.3	Bewertung	15
4.2	Biotoptypen	15
4.2.1	Bestand	15
4.2.2	Bewertung	17
5	Hinweise zu Eingriffsregelung und Artenschutz	18
5.1	Angaben zum geplanten Vorhaben.....	18
5.2	Beurteilung potenzieller Auswirkungen gem. Fachliteratur.....	19
5.3	Beurteilung potenzieller Auswirkungen durch das geplante Vorhaben.....	20
5.3.1	Brutvögel	20
5.3.2	Biotoptypen	23
6	Quellen	24
7	Anhang	26



Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Termine und Witterung der Brutvogelerfassung 2022 im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok.....	9
Tab. 2:	Gesamtartenliste der Brutvogelerfassung 2022 im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok.....	11
Tab. 3:	Biototypenerfassung 2022 – tabellarische Bestandsdarstellung.....	16
Tab. 4:	Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches (inkl. Betroffenheit)	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 im Raum	5
Abb. 2:	Detailkarte des Geltungsbereichs von BP Nr. 119 inkl. Darstellung von Fotostandorten	7
Abb. 3:	Fotos des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 (Nummer und Blickrichtung vgl. Abb. 2).....	8
Abb. 4:	Planzeichnung (Auszug) für den Geltungsbereich von BP Nr. 119 Farbe Orange = Sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“; Farbe Grün = Private Grünflächen sowie Gehölzerhalt/-anpflanzung; Farbe Gelb (Schraffur, nur antlg. in der Abbildung zu erkennen) = Erschließung	18

Anhangsverzeichnis

Anhang 1:	Bewertung des Plangebietes (Geltungsbereich BP Nr. 119) als Brutvogellebensraum gem. BEHM & KRÜGER (2013).....	26
Anhang 2:	Bewertung des UG als Brutvogellebensraum gem. BEHM & KRÜGER (2013)..	26

Planverzeichnis

Plan 1:	Brutvögel – Potenziell planungsrelevante Arten
Plan 2:	Brutvögel – Ubiquitäre/nicht gefährdete Arten (A bis Gra)
Plan 3:	Brutvögel – Ubiquitäre/nicht gefährdete Arten (H bis Zi)
Plan 4:	Brutvögel – Brutpaare potenziell betroffener Arten und Darstellung des geplanten Vorhabens
Plan 5:	Biototypen – Bestandsdarstellung nach Obergruppen

1 Anlass und Aufgabenstellung

Nördlich der Ortslage Kleibrak und südöstlich von Hahn-Lehmden (Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland) wird die Errichtung eines Solarparks (sog. „Solarpark Kleibrak“) geplant. Das geplante Vorhaben soll im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 119 realisiert werden. Der Solarpark ist auf einer aktuell als Offenland (überwiegend Grünland) genutzten Flächenkulisse geplant. Der Geltungsbereich schließt insgesamt vier größere zusammenhängende Offenlandflächen ein und verfügt über einen Flächenumfang von ca. 42,3 ha. Die Lage des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 im Raum ist der nachfolgenden Abb. 1 zu entnehmen.

Um zu überprüfen, inwiefern durch diese Planung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten oder Belange der Eingriffsregelung berührt werden können, erfolgte im Jahre 2022 eine Bestandserfassung und –bewertung für die Artengruppe der Brutvögel sowie eine Kartierung von Biotoptypen.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Geländeerhebungen dar, führt auf dieser Grundlage eine Bewertung des untersuchten Lebensraumes durch und prognostiziert die zu erwartenden Beeinträchtigungen.

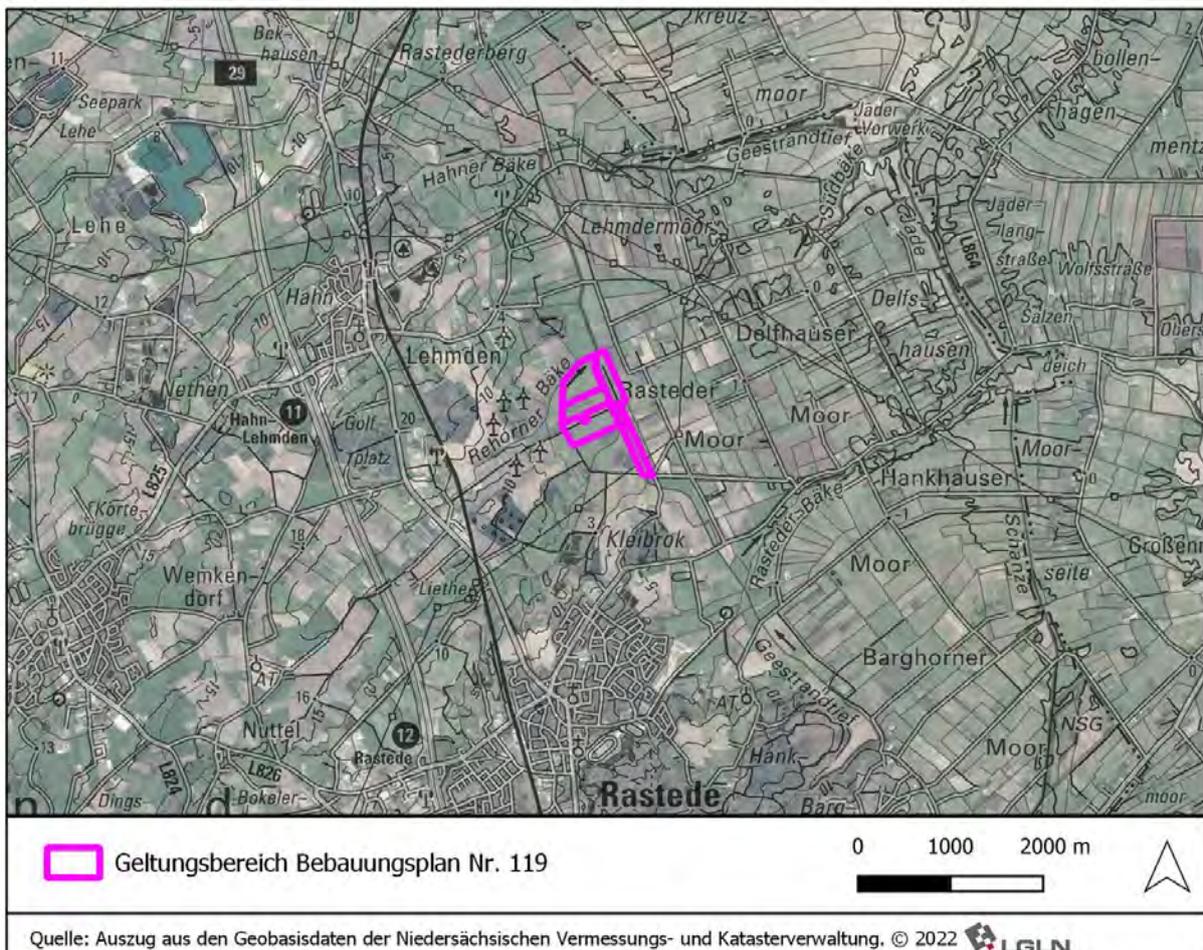


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 im Raum

2 Angaben zum Untersuchungsgebiet

Die im Jahre 2022 untersuchten Flächen umfassen den Geltungsbereich von BP Nr. 119 zzgl. eines Puffers von 100 m. Der Geltungsbereich wurde nach Abschluss der Kartierarbeiten angepasst (eine im Süden gelegene Fläche wurde aus der ursprünglichen Flächenkulisse des Plangebietes herausgenommen). Das Untersuchungsgebiet (UG) deckt im Süden vor diesem Hintergrund einen zusätzlich auskartierten Zipfel ab (betrifft sowohl die Kartierung der Brutvögel als auch der Biotoptypen). Eine detaillierte Übersicht über die Ausdehnung von Geltungsbereich und UG ergibt sich aus Abb. 2. Das geplante Vorhaben befindet sich im Übergangsbereich zwischen den naturräumlichen Regionen „Watten und Marschen“ und „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Der naturräumlichen Gliederung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (LANDKREIS AMMERLAND 2021) folgend wird die Errichtung des „Solarparks Kleibrok“ vollumfänglich in der Landschaftseinheit „Delfshausen-Ipwegermoor“, jedoch unmittelbar an der Grenze zur Landschaftseinheit „Rasteder Geestrand“ geplant.

Der Geltungsbereich wurde in der vorliegenden Planzeichnung in sechs Teilflächen gegliedert (vgl. Abb. 2). Die Teilflächen werden nachfolgend beschrieben.

Im Nordwesten befinden sich die Teilflächen 1 und 2. Teilfläche 1 wird an ihrer Nordgrenze durch den Verlauf der Rehorner Bäke begrenzt. Das Ufer des Geestrandtiefs markiert die Ostgrenze von Teilfläche 1 und 2. Die verbliebenen Grenzbereiche laufen in die angrenzenden Offenlandschläge über. Die Teilflächen 1 und 2 unterliegen nahezu vollumfänglich einer Nutzung als Grünland.

Im Westen bzw. im westlichen Zentrum befinden sich die Teilflächen 3 und 4. Sie grenzen südlich und nördlich an Gehölzflächen bzw. lineare Gehölze. Im Westen verläuft ein Verkehrsweg. Die östliche Grenze wird durch das Geestrandtief markiert. In den westlich gelegenen Schlägen (betrifft vollumfänglich Teilfläche 3 sowie anteilig Teilfläche 4) befand sich im Jahre 2022 eine Grünlandeinsaat. Auf der Ostseite (betrifft anteilig Teilfläche 4) war (vermutlich Anfang des Jahres) der Oberboden abgeschoben worden. Im Anschluss entwickelte sich über den Verlauf der Saison eine kleinräumige Verzahnung von Offenboden- und Bracheflächen.

Im Nordosten befindet sich die Teilfläche 5. Die westliche Flanke verläuft entlang des Ufers am Geestrandtief. An Nord- und Ostgrenze befinden sich linear ausgebildete Gehölze, die den Saum von Entwässerungsgräben bilden. Im Nordosten grenzt der gartenseitige Teil einer wohnbaulichen Nutzung an den Geltungsbereich. Der auf dieser Teilfläche vorherrschende Eindruck einer überwiegenden Grünlandnutzung wird durch solitäre Einzelbäume bzw. in kleinen Gruppen zusammengesetzte Gehölzinseln im zentralen Norden der Fläche aufgelockert.

Die im Südosten gelegene Teilfläche 6 wird ebenfalls im Westen vom Geestrandtief begrenzt. Im Norden und Nordosten befinden sich Gehölzflächen, die bis unmittelbar an das Plangebiet heranreichen. Entlang der Ostflanke sowie der südlichen Grenze dieser Teilfläche verlaufen Straßen bzw. Wirtschaftswege, die jew. von linearen Gehölzreihen gesäumt werden. Die Teilfläche selbst umfasst zwei schmale Offenlandparzellen (westlich Acker, östlich Grünland).

Die über den Geltungsbereich hinaus abgegrenzten Flächen des UG (100m Puffer um Geltungsbereich) umfassen zu überwiegenden Anteilen als Grünland oder Acker genutzte Offenlandflächen. In den zentral gelegenen Flächen des UG befinden sich überdies flächig ausgeprägte Gehölze. Das UG umfasst eine Gesamtfläche von 100,8 ha. Die in der nachfolgenden Abb. 2 verorteten Fotos werden in Abb. 3 dargestellt.

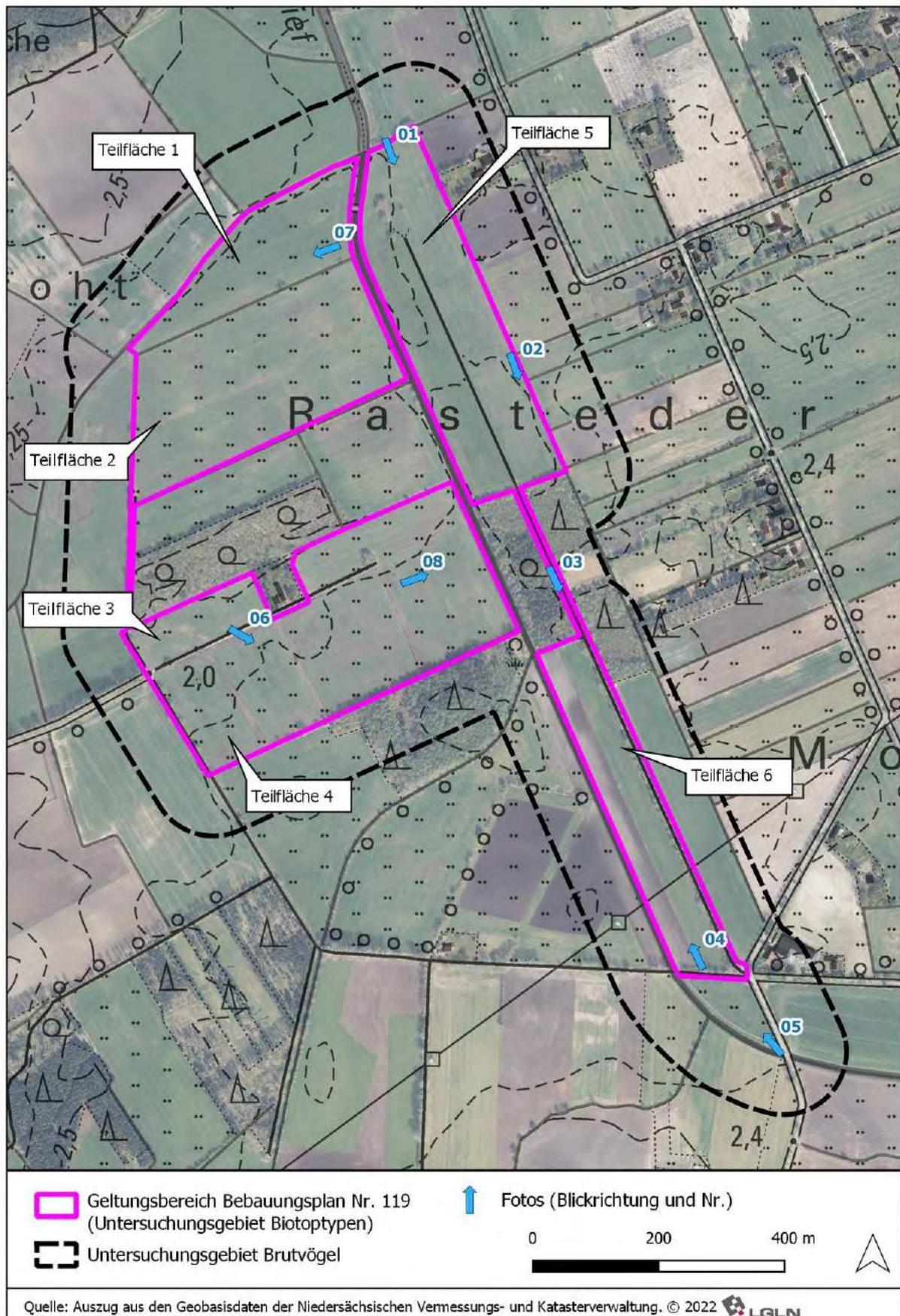


Abb. 2: Detailkarte des Geltungsbereichs von BP Nr. 119 inkl. Darstellung von Fotostandorten



Foto 01



Foto 02



Foto 03



Foto 04



Foto 05

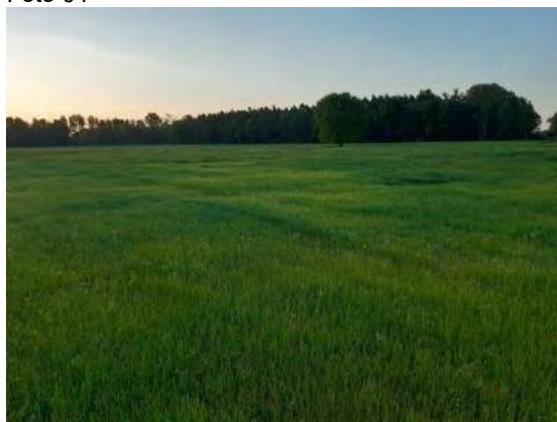


Foto 06



Foto 07



Foto 08

Abb. 3: Fotos des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 (Nummer und Blickrichtung vgl. Abb. 2)

3 Methodik

3.1 Brutvögel

3.1.1 Erfassung

Revierkartierung

Die Tagtermine der Brutvogelkartierung 2022 wurden zwischen März und Juni 2022 i.d.R. ab Sonnenaufgang und an möglichst windarmen, warmen Tagen ohne Regen durchgeführt. Zur Erfassung von nachtaktiven Arten (z.B. Wachteln) erfolgten zudem Ende Mai und Mitte Juni Nachtkartierungen (vgl. Tab. 1). Nebenergebnisse aus der parallel durchgeführten Biotoptypenkartierung (vgl. Kap. 3.2) wurden ebenfalls berücksichtigt.

Das Untersuchungsprogramm wurde mit der UNB per E-Mail abgestimmt.

Tab. 1: Termine und Witterung der Brutvogelerfassung 2022 im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok

DG	Datum	Wind Richtung		Wind Stärke [bft]		Bewölkung [%]		Temperatur [°C]		Niederschlag
		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	
T1	23.03.2022	-	-	0	0	0	0	0	11	trocken
T2	08.04.2022	W	W	4	5	100	100	3	5	Schauer
T3	20.04.2022	-	-	0	0	0	0	2	7	trocken
T4	04.05.2022	NW	NW	2	3	90	70	4	9	trocken
T5	16.05.2022	O	O	2	2-3	5	20	11	17	trocken
N1	22.05.2022	O	O	2	2	20	40	20	17	trocken
T6	09.06.2022	W	W	3	5	100	100	14	15	trocken
N2	14.06.2022	O	O	1	2	70	50	16	11	trocken

DG = Durchgang: Tx = Nr. des Tagtermins (1 - 6), Nx = Nr. des Nachttermins (1 - 2)

Kartiert wurden alle Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung). Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Wegen durch das UG statt.

Für alle Brutvögel wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK et al. 2005). Besondere Berücksichtigung fanden Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands und Niedersachsens (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) sowie Arten, deren Nester regelmäßig und über mehrere Brutperioden auch durch andere Vogelarten genutzt werden können.

Für die Einschätzung des Brutstatus wurde i.d.R. folgende Einteilung vorgenommen:

- **Brutnachweis** (Junge gesehen, Nest mit Eiern, Altvögel tragen Futter oder Kotballen, brütende Altvögel u.a.),
- **Brutverdacht** (Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten an mind. zwei Terminen oder an einem Termin und weitere Sichtung eines Altvogels),

- **Brutzeitfeststellung** (einmalige Feststellung von Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten).

Die Anzahl der Brutpaare eines Gebietes setzt sich anschließend aus den Revieren mit Brutverdacht und Brutnachweis zusammen. Brutzeitfeststellungen werden nur in Ausnahmefällen (dann textlich erläutert) als Brutpaar gewertet.

3.1.2 Bewertung

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen nach dem standardisierten Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote Liste-Arten ermittelt. Das Bewertungssystem ist für Flächen mit einer Größe zwischen 80 und 200 Hektar ausgelegt und damit für das betrachtete UG nur eingeschränkt anwendbar. Die o.g. schematische Bewertung wird daher verbalargumentativ (gering - mittel - hoch) ergänzt.

3.2 Biotoptypen

3.2.1 Erfassung

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte zu überwiegenden Anteilen innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 (s. Abb. 2) und fand an einem Termin Mitte Mai 2022 statt. Aufgrund marginaler nachträglicher Anpassungen des Geltungsbereiches deckt die Fläche der Biotoptypenkartierung zusätzlich untersuchte Flächen südlich der Teilfläche 6 ab.

Die Kartierung erfolgte nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021) und wurde bis auf Ebene der Untereinheiten durchgeführt. Wo sinnvoll erfolgte zudem eine Vergabe von Zusatzkürzeln. Die Geländeerfassung und Abgrenzung der Biotoptypen wurden auf Grundlage von aktuellen Luftbildern durchgeführt. Die Erfassung erfolgte Mitte Mai 2022. Neben den Biotoptypen wurden die besonders geschützten Arten sowie Arten der Roten Liste der Gefäßpflanzen Niedersachsens (GARVE 2004) erfasst. Darüber hinaus erfolgte eine Beurteilung des etwaigen Schutzstatus der im Gelände auskartierten Erfassungseinheiten (gesetzlich geschützte Biotoptypen gem. §30 BNatSchG).

3.2.2 Bewertung

Die Biotoptypen werden im gegenständigen geplanten Vorhaben im Zuge der Verwendung eines Bilanzierungsmodells berücksichtigt. Diese Flächenbilanz wird in einem nachgelagerten Arbeitsschritt aufgestellt und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend auf eine Zuordnung von Wertstufen zu den einzelnen im Gelände angetroffenen Biotoptypen (etwa nach Drachenfels 2012) verzichtet.

4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

4.1.1 Gesamtartenliste und Status im UG

In Tab. 2 erfolgt eine alphabetische Auflistung aller im UG angetroffenen Vogelarten. Nach dem deutschen und wissenschaftlichen Namen schließen sich Angaben zum Status der Art im UG sowie die Anzahl der je Betrachtungsraum (Plangebiet/UG) festgestellten Brutpaare an. Darauf folgt die artspezifische Gefährdungseinstufung gem. den bundes- und landesweiten Roten Listen (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im Grenzbereich zw. den Rote Liste-Regionen „Tiefeland West“ und „Watten und Marschen“ finden nachfolgend beide Gefährdungseinstufungen Berücksichtigung (Spalten acht und neun). Aus den Spalten zehn und elf sind Angaben zur EU-Vogelschutzrichtlinie sowie zum besonderen bzw. strengen Schutz gem. BNatSchG zu entnehmen. Die letzte Spalte repräsentiert die artspezifische Gefährdungseinstufung als Rastvogel gem. HÜPPOP et al. (2013).

Insgesamt konnten 64 Vogelarten im UG nachgewiesen werden, von denen 42 Arten als Brutvögel eingestuft wurden (mindestens Brutnachweis oder –verdacht). Vier Arten wurden mit einer Brutzeitfeststellung im UG angetroffen. 18 Vogelarten waren lediglich überfliegend bzw. als Nahrungsgast oder Durchzügler im UG anwesend. Die Revierzentren der in Tab. 2 dargestellten Brutvögel im UG werden in Plan 1 bis Plan 3 dargestellt.

Tab. 2: Gesamtartenliste der Brutvogelerfassung 2022 im UG zum Bebauungsplan Nr. 119 in Kleibrok

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLW D 2013
Brutvögel im UG											
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	2	11	+	+	+	+	-	§	+
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	1	3	+	+	+	+	-	§	+
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	1	6	V	V	V	V	-	§	+
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BN	1	8	+	+	+	+	-	§	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	4	21	+	+	+	+	-	§	+
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	-	3	+	+	+	+	-	§	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	3	10	+	+	+	+	-	§	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	◆
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	-	7	+	+	+	+	-	§	+
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	-	4	+	+	+	+	-	§	+



Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLw D 2013
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	2	2	+	3	3	3	-	§	+
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	1	10	+	+	+	+	-	§	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	4	7	+	V	V	V	-	§	+
Graugans	<i>Anser anser</i>	BV	2	9	+	+	+	+	-	§	+
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	-	5	+	+	+	+	-	§	◆
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	-	3	◆	◆	◆	◆	-	§	◆
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BN	3	16	2	3	3	3	-	§§	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	4	22	+	+	+	+	-	§	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-	12	+	+	+	+	-	§	+
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV	1	3	◆	◆	◆	◆	-	◆	◆
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BN	-	3	+	+	+	+	-	§	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	1	9	+	+	+	+	-	§	+
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BV	-	1	+	V	V	V	-	§	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	1	18	+	+	+	+	-	§	+
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BN	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	1	11	+	+	+	+	-	§	+
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§§	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN	-	5	3	3	3	3	-	§	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	-	1	+	V	V	V	-	§	+
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BN	-	11	+	V	V	V	-	§	+
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	BV	-	1	+	+	V	+	-	§	◆
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	BN	-	1	V	V	V	V	-	§§	+
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV	-	1	V	V	V	V	-	§	V
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BN	1	1	+	3	3	3	-	§§	+
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	-	1	+	+	+	+	-	§	+
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	2	21	+	+	+	+	-	§	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	2	21	+	+	+	+	-	§	+
Brutzeitfeststellung											
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	BZF	-	-	3	3	3	3	-	§	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BZF	-	-	+	V	V	V	-	§	+
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BZF	-	-	V	V	V	V	-	§	+
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BZF	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Nahrungsgäste, Durchzügler und überfliegende Individuen											
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ	-	-	2	1	1	1	-	§	V
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	DZ	-	-	3	3	3	3	-	§	+



Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaare im Plangebiet	Brutpaare im UG	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 WM	RL NDS 2021 TW	EU-V Anh. I	BNatSchG	RLw D 2013
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus intermedius</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	ü	-	-	◆	◆	◆	◆	-	§	◆
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Krickente	<i>Anas crecca</i>	DZ	-	-	3	V	V	V	-	§	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	DZ	-	-	3	3	3	3	-	§	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§§	+
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	NG	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	-	-	V	3	3	3	-	§	+
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	-	-	1	1	1	1	-	§	V
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	DZ	-	-	+	+	+	+	-	§	+
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	+	V	V	V	-	§§	+
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	-	-	V	V	V	V	x	§§	V
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	NG	-	-	V	3	3	3	x	§§	V
Status	BN = Brutnachweis; BV = Brutverdacht; BZF = Brutzeitfeststellung; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; ü = ausschließlich überfliegende Tiere										
Brutpaare im Plangebiet / UG	Anzahl der Brutpaare (Status BN oder BV) im Plangebiet (nur Geltungsbereich) bzw. im UG (inkl. Plangebiet); - = ohne Brutpaare im UG										
RL D 2020	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)										
RL NDS 2021	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, landesweite Einstufung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)										
RL NDS 2021 WM/TW	Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens, Einstufung für die Regionen Watten und Marschen sowie Tiefland West (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)										
RLw D 2013	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)										
Gefährdungseinstufung	1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; + = keine Gefährdung; ◆ = keine Klassifizierung										
EU-V Anh. I	x = Art wird in Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt; - = Art wird nicht in besagtem Anhang geführt										
BNatSchG	§ = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG										
Gelb hinterlegt Zellen	Potenziell planungsrelevante Arten: Im UG brütende Vogelarten, die gefährdet (mind. Vorwarnliste) sind, in Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden oder bei denen es sich um Greifvögel handelt										



4.1.2 Bestand

Die Beschreibung des Brutvogelbestands im UG wird nachfolgend getrennt für Offen- und Halboffenland- sowie von Gehölzen geprägte Flächen und die Gewässer Geestrandtief / Rehorner Bäke vorgenommen.

Offen- und Halboffenlandflächen

Der in den Offen- und Halboffenlandflächen festgestellte Brutbestand setzt sich aus den Arten Austernfischer, Kiebitz, Wachtel, Goldammer sowie Wiesenschafstelze, Dorngrasmücke und Jagdfasan zusammen. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die verhältnismäßig hohe Anzahl an Brutpaaren des Kiebitzes. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art innerhalb des UG liegt in den Offenlandflächen nördlich bzw. nordwestlich der Teilflächen 1 und 2 des Geltungsbereiches. Der Kiebitz kommt jedoch auch innerhalb des Geltungsbereiches (Teilflächen 2 und 5) mit (insgesamt drei) Brutpaaren vor. Eine im Vergleich hierzu geringere Dichte findet sich westlich der schmalen Teilfläche 6 des südlichen Geltungsbereiches von BP Nr. 119. Im südöstlichen UG und östlich der Teilfläche 6 kommt die Wachtel mit einem Brutpaar vor. In den im UG vorhandenen linear ausgeprägten und die Gräben begleitenden Gebüschungen wurden Brutpaare von Dorngrasmücke und Goldammer festgestellt. Sie sind insbesondere im nördlichen UG anzutreffen. Der Austernfischer war mit einem Brutpaar im nördlichen UG (nördlich von Teilfläche 1) vertreten. Weitere anspruchsvolle Offenlandarten (etwa Feldlerche oder Brachvogel) wurden im UG nicht bzw. nicht als Brutvogel festgestellt.

Von Gehölzen geprägte Flächen

Der im Hinblick auf die Arten- und Brutpaaranzahl weitaus größere Anteil der Brutvögel im UG entfällt v.a. auf die Gruppe der Gehölzbrüter. Hierzu zählen sowohl Freibrüter (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchs- und Gartengrasmücke, Stieglitz und Singdrossel) und bodennah brütende Arten (z.B. Baumpieper, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp) als auch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Blau-, Kohl- und Sumpfmehle, Star, Gartenrotschwanz sowie Buntspecht). Zu den Arten, die ihre Nester wiederkehrend nutzen können, zählen z.B. Ringeltaube und Rabenkrähe. In einer großen Eiche im Übergang zwischen Teilfläche 1 und 2 des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 ergab sich ein Brutnachweis der Waldohreule. Der Brutnachweis basiert auf der Beobachtung eines rufenden und gem. Eindruck im Gelände noch nicht flugfähigen Jungvogels. Bei dem verorteten Revierzentrum handelt es sich um eine nicht optimal ausgeprägte potenzielle Brutstätte (solitär stehende Eiche ohne Efeubewuchs, s. Titelbild). Es sei daher darauf hingewiesen, dass gleichermaßen die Möglichkeit einer in den südlich gelegenen und flächigen Gehölzbeständen erfolgten Brut besteht. Aus der Gruppe der Greifvögel ließ sich der Sperber mit einem Brutpaar im UG feststellen. Die Revierzentren der im UG vorkommenden Gehölzbrüter konzentrieren sich insbesondere im Bereich der flächigen Gehölze.

Geestrandtief und Rehorner Bäke

Zu den an Geestrandtief und Rehorner Bäke brütenden Vogelarten zählen Graugans, Stockente, Teichralle und Rohrammer. Die am Geestrandtief mit sieben Brutpaaren vorkommende Graugans war mit zwei zusätzlichen Brutpaaren im Bereich der Offen-/Halboffenlandflächen vertreten. Die Stockente kam mit insgesamt elf Brutpaaren an den Fließgewässern im UG vor.



4.1.3 Bewertung

Mit Waldohreule, Kiebitz und Gartengrasmücke kommen gefährdete Vogelarten mit Brutpaaren im Plangebiet vor. Der **Geltungsbereich** des geplanten Vorhabens hat dem Bewertungsmodell von BEHM & KRÜGER (2013) folgend für sich genommen eine **lokale Bedeutung** (s. Anhang 1). Eine Anwendung des Bewertungsmodells auf das gesamte **UG** führt durch das Vorkommen weiterer Brutpaare des Kiebitzes sowie zusätzlich zu wertender Brutpaare des Stars zu einer **regionalen Bedeutung** als Brutvogellebensraum (s. Anhang 2).

Abseits von rein schematisch arbeitenden Bewertungsmodellen fällt zunächst die verhältnismäßig hohe Anzahl an Brutpaaren des Kiebitzes auf, die insbesondere im nördlichen UG anzutreffen waren. Das den Gehölzen des zentralen UG (Flächen des Geltungsbereiches) zugewandte Areal wurde demgegenüber deutlich seltener von der Art genutzt. Die ganz überwiegend intensiv genutzten Offenlandflächen werden durch Gebüsch- und/oder Gehölzreihen aufgelockert. Diese gutachterlich als moderat einzustufende Strukturvielfalt spiegelt sich sowohl im Vorkommen der o.g. gefährdeten Brutvögel als auch im Vorkommen von (mittlerweile) auf der Vorwarnliste geführten Vogelarten wider. Die Nutzungsintensität im Bereich der Offenlandflächen wird das Vorkommen weiterer anspruchsvoller sowie mindestens anteilig den Bruterfolg der festgestellten Wiesenvögel begrenzen. Dem **Geltungsbereich** selbst kommt nach gutachterlicher Einschätzung eine **mittlere Bedeutung** als Brutvogellebensraum zu. Das **gesamte UG** erhält eine **mittlere bis hohe Bedeutung** als Brutvogellebensraum.

4.2 Biotoptypen

4.2.1 Bestand

Im UG (im Falle der Biotoptypen ist dies im Wesentlichen der Geltungsbereich von BP Nr. 119, s. Abb. 2 sowie Kap. 3.2.1) wurden insgesamt 22 verschiedene Biotoptypen auskartiert. Die im Gelände angesprochenen Erfassungseinheiten werden in Tab. 3 dargestellt.

Die innerhalb des UG in Bezug auf die Flächenanteile dominierenden Biotoptypen sind v.a. die Grünlandflächen. Mit Ausnahme der Teilfläche 4 (s. Abb. 2) herrschte eine nahezu ausschließlich intensive Nutzung auf den Grünlandflächen vor. Die erhöhte Nutzungsintensität war dabei auf das überwiegende Vorkommen von Wirtschaftsgräsern, gleichermaßen jedoch auf das Fehlen von Zeigerarten extensiver oder mesophiler Grünländer zurückzuführen. Die Teilfläche 4 war in ihrem westlichen Bereich zwar als Grünlandeinsaat einzuordnen und damit gleichermaßen zu einer intensiven Nutzungsform zu stellen. Auf der östlichen Fläche war zu Beginn des Jahres jedoch offenbar der Boden abgeschoben worden. Eine angeschlossene Bewirtschaftung dieses Flächenteils erfolgte im weiteren Verlauf des Jahres nicht. Auf diese Weise entstand ein Biotoptyp, der sich sowohl aus Offenbodenflächen als auch Elementen einer aufwachsenden Brache zusammensetzte. Der einzige ackerbaulich genutzte Schlag im UG befindet sich im westlichen Bereich der Teilfläche 6. In der Teilfläche 4 sowie im Grenzbereich der Teilflächen 1 und 2 sorgen Entwässerungsgräben mit ihren Saumbiotopen für eine Gliederung der bewirtschafteten Schläge. In den Übergangsbereichen einiger Teilflächen befinden sich Gehölzreihen oder flächige Gehölze. Die einzelnen Teilflächen des Geltungsbereiches werden über Wirtschaftswege oder Straßen erreicht, die anteilig ebenfalls Teil des abgegrenzten Plangebietes sind.

Im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotoptypen. Pflanzenarten, die in den Gefährdungskategorien der Roten Liste (GARVE 2004) geführt werden, wurden im Plangebiet nicht gefunden.

Eine Darstellung der erfassten Biotoptypen im UG (Geltungsbereich BP Nr. 119 zzgl. südlich gelegener Flächen, vgl. Aussagen in Kap. 3.2.1) nach den Obergruppen gem. DRACHENFELS (2021) findet sich in Plan 5.

Tab. 3: Biotoptypenerfassung 2022 – tabellarische Bestandsdarstellung

Nummer	Haupt-code	Bezeichnung	Gesamtcode
Gebüsche und Gehölzbestände			
02.10.01.00	HFS	Strauchhecke	HFS
02.10.02.00	HFM	Strauch-Baumhecke	HFM
			HFM (We1,Bi1,Eb1)
02.10.03.00	HFB	Baumhecke	HFB (Bi2)/UHF
			HFB (Er2)
02.11.00.00	HN	Naturnahes Feldgehölz	HN (Bi2)
02.13.01.00	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	HBE
			HBE (Bi1)
			HBE (Bi2)
			HBE (Bi3)
			HBE (Ei1+3)
			HBE (Ei2)
			HBE (Ei3)
02.13.03.00	HBA	Allee/Baumreihe	HBA (Bi1)
			HBA (Ei1)
			HBA (Ka2)
02.16.03.00	HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	HPS
			HPS/UHM
Binnengewässer			
04.13.03.00	FGR	Nährstoffreicher Graben	FGR
			FGR/UHF
			FGR/UHM
Grünland			
09.06.00.00	GIM	Intensivgrünland auf Moorböden	GIM
09.07.00.00	GA	Grünland-Einsaat	GA
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren			
10.04.01.00	UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	UHF
10.04.02.00	UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM
			UHM/BRR
			UHM/DOZ
			UHM/UHF

Nummer	Haupt-code	Bezeichnung	Gesamtcode
10.04.05.00	UHB	Artenarme Brennesselflur	UHB
			UHB/UHM
Acker- und Gartenbaubiotope			
11.01.06.00	AZ	Sonstiger Acker	AZ (m)
Grünanlagen			
12.01.04.00	GRT	Trittrassen	GRT
12.03.01.00	HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen			
13.01.01.00	OVS	Straße	OVS
13.01.11.00	OVW	Weg	OVW
13.17.03.00	OYJ	Hochsitz/jagdliche Einrichtung	OYJ
13.17.06.00	OYS	Sonstiges Bauwerk	OYS

<i>Gesamtcode</i>	<i>Aus Haupt- und Nebencodes zusammengesetzte Gesamtbeurteilung einer Fläche</i>
	<i>Zusätzlich zu den erläuterten Hauptcodes treten die folgenden nicht erläuterten Nebencodes auf:</i>
	<i>BRR = Rubus-/Lianengestrüpp; DOZ = Sonstiger Offenbodenbereich</i>
<i>Zusatzmerkmale im Gesamtcode</i>	<i>Kulturen: m = Maisanbau; Baumarten: Bi = Birke; Eb = Eberesche; Ei = Eiche; Er = Erle; Ka = Kastanie; We = Weide; Altersstrukturtypen: 1 = Stangenholz; 2 = schwaches bis mittleres Baumholz; 3 = starkes Baumholz</i>

4.2.2 Bewertung

Auf eine Darstellung von Wertstufen wird im vorliegenden Gutachten verzichtet (vgl. Kap. 3.2.2).

5 Hinweise zu Eingriffsregelung und Artenschutz

5.1 Angaben zum geplanten Vorhaben

Der vorliegenden Planzeichnung zufolge wird der überwiegende Teil des Geltungsbereiches als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen. Hiermit geht eine Überprägung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Böden einher (Teilversiegelung sowie Versiegelung). Entlang der südlichen Grenze der Teilfläche 2 ist die Herrichtung eines Blühstreifens geplant. Für einen größeren Teil der in den Übergangsbereichen stehenden Gehölze (Bestand) ist ein Erhalt vorgesehen. Dies gilt gleichermaßen für die ältere Eiche zwischen den Teilflächen 1 und 2 (Foto siehe Deckblatt). Für die bestehenden Wirtschaftswege wird davon ausgegangen, dass sie mindestens anteilig ertüchtigt werden müssen. Ein Auszug der Planzeichnung wird in Abb. 4 dargestellt.

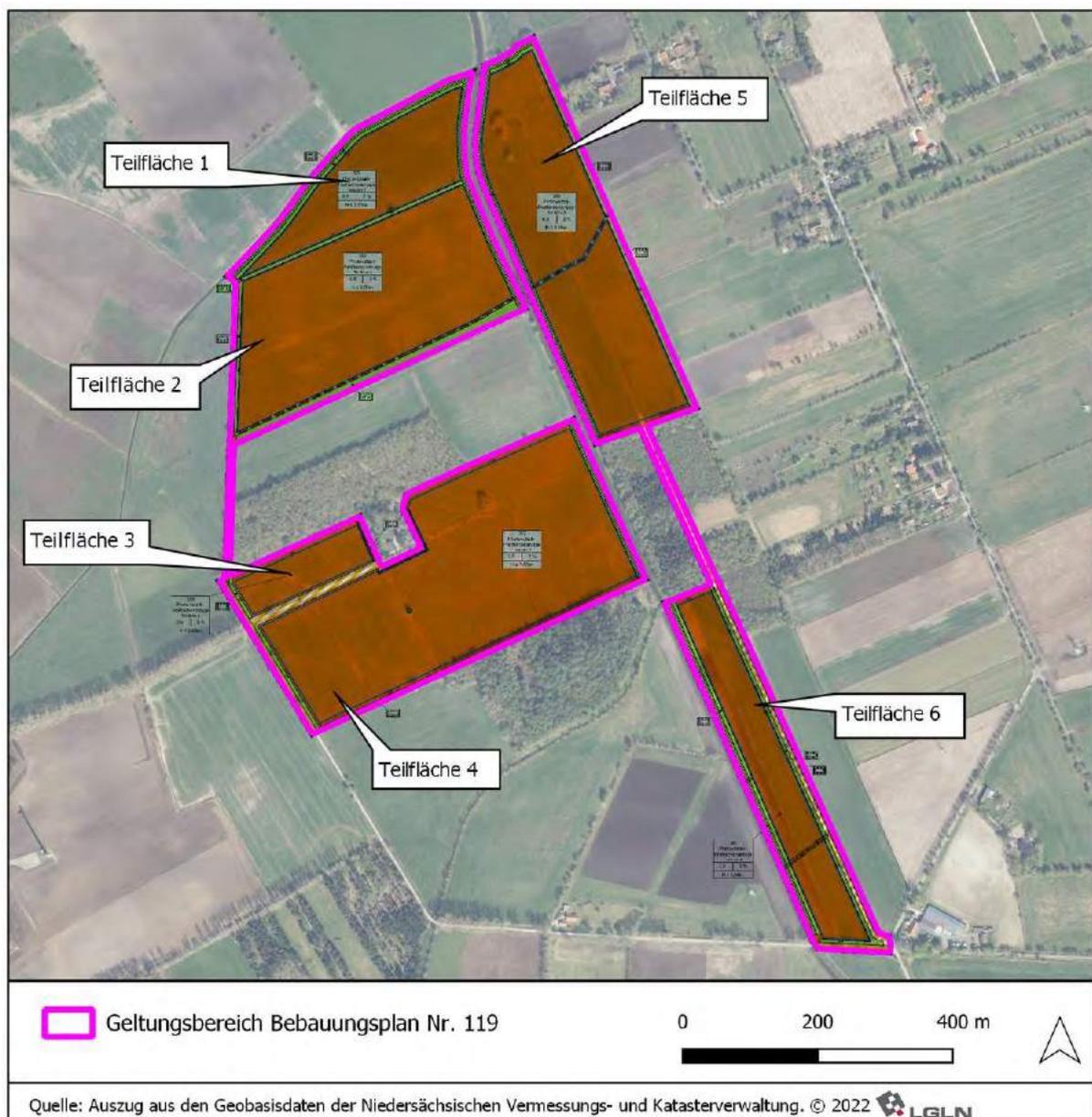


Abb. 4: Planzeichnung (Auszug) für den Geltungsbereich von BP Nr. 119
 Farbe Orange = Sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“; Farbe Grün = Private Grünflächen sowie Gehölzerhalt/-anpflanzung; Farbe Gelb (Schraffur, nur antlg. in der Abbildung zu erkennen) = Erschließung

5.2 Beurteilung potenzieller Auswirkungen gem. Fachliteratur

Nachfolgend soll ein kurzer Einblick in den aktuellen Kenntnisstand über die Auswirkungen von PV-Anlagen gegeben werden. Die zusammengestellten Aussagen beschränken sich dabei auf die Artengruppe der Brutvögel. Die potenziellen von PV-Anlagen ausgehenden Effekte auf Brutvögel wurden bspw. bereits im Jahre 2007 im „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ zusammengetragen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Die Autoren des Leitfadens geben insbesondere Hinweise zu möglichen Irritations- sowie Scheuch- und Störwirkungen oder Meidungseffekten. Aus den Ausführungen geht hervor, dass nicht alle der vorhabenbedingten Wirkfaktoren für Brutvögel grundsätzlich relevant sind. Darüber hinaus werden einzelne Wirkfaktoren nur dann potenziell negative Effekte auf Brutvögel bedingen (können), wenn bestimmte Arten auf den Eingriffs- und/oder Nachbarflächen vorkommen. Als gegenüber diesem Vorhabentyp tendenziell sensible Arten nannten die Autoren 2007 beispielhaft *Brachvogel*, *Uferschnepfe*, *Rotschenkel* und *Kiebitz* (Wiesenvögel). Der Verlust von Brutstätten dieser Arten kann dabei sowohl anlagenbedingt direkt durch eine Inanspruchnahme als auch betriebsbedingt indirekt über eine Entwertung geeigneter Habitate stattfinden. Letztere ist auf optische Störwirkungen zurückzuführen, die insbesondere für die o.g. Arten von PV-Freiflächenanlagen ausgehen können. Darüber hinaus muss (dann auch für ubiquitäre und/oder weitgehend anspruchslose Arten) während der Bauphase von potenziellen Scheuchwirkungen ausgegangen werden, die zu einer Aufgabe von Brutstätten führen können. Neben den o.g. negativen Auswirkungen werden jedoch auch zahlreiche positive Effekte auf Brutvögel erwähnt, die sich potenziell ergeben können. So können bspw. Randbereiche und Zwischenräume einer Freiflächenanlage von vielen Arten (weiterhin) als Jagd-, Nahrungs- und Bruthabitat genutzt werden. Selbst einzelne gefährdete Arten wie *Feldlerche* oder *Rebhuhn* können die Freiflächen zwischen installierten Modulen als Brutstätte nutzen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Auf die im o.g. Leitfaden getroffenen Aussagen (und z.T. Vermutungen) zu potenziellen Störwirkungen folgten seit seiner Veröffentlichung weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf Brutvögel. So geht etwa aus der Veröffentlichung von TRÖLTZSCH & NEULING (2013) hervor, dass für einige Vogelarten die Siedlungsdichte auf an Solarfeldflächen angrenzenden Referenzflächen z.T. deutlich höher ausfiel als im Bereich der PV-Anlage. Bestimmte Vogelarten wie *Feldlerche*, *Bluthänfling*, *Hausrotschwanz* und *Bachstelze* nutzten jedoch die neu entstandenen Strukturen (Zwischenräume im Bereich von oder aber Nischen unter den Modulen und Trafostationen) als Brutstätte. Auch in den Ausführungen von RAAB (2015) wird darauf verwiesen, dass Arten wie *Rebhuhn*, *Neuntöter*, *Baumpieper*, *Schafstelze*, *Dorngrasmücke*, *Schwarzkehlchen*, *Feldsperling*, *Bluthänfling* und *Goldammer* zu typischen Vogelarten der Solarparks zu stellen sind. Es ist dabei einschränkend darauf hinzuweisen, dass nicht alle der zuletzt genannten Arten in allen der im Rahmen der o.g. Veröffentlichung untersuchten Solarparks anzutreffen waren. Im Rahmen des niedersächsischen Projektes INSIDE („Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft“, beauftragt vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) erfolgte eine Literaturrecherche, die sich u.a. mit dem Vorkommen der landesweit gefährdeten Offenland-Brutvögel (mit damaligem Stand der Roten Liste gem. KRÜGER & NIPKOW 2015) im Bereich von Photovoltaik-Anlagen auseinandersetzte. Auch diese Studie macht deutlich, dass sich viele Arten an die veränderten Bedingungen weitgehend problemlos anpassen können, während wiederum andere etwa von den entstehenden potenziellen Nisthabitaten unter den Anlagenbauteilen sogar profitieren (Nischen- und Halbhöhlenbrüter). Für bestimmte Arten, wie

z.B. *Kiebitz* oder *Wiesenpieper* (Auswahl), muss jedoch auch nach diesen aktuellen Einschätzungen weiterhin davon ausgegangen werden, dass sie PV-Anlagen nicht oder nur bei sehr offen und großzügig ausgestalteten Randbereichen als Bruthabitat annehmen werden (BADELDT et al. 2020).

Für die Gruppe der *Wasser- oder Watvögel* thematisierten die Autoren des o.g. Leitfadens aus dem Jahre 2007 (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007) eine bislang nicht wissenschaftlich belegte Befürchtung, dass anfliegende Individuen die Solarmodule als Wasserfläche interpretieren. In diesem geschilderten Fall einer Fehlinterpretation entstünde demnach ggf. die Gefahr, dass der Versuch eines Anflugs oder Eintauchens stattfinden und dies wiederum zu einer (potenziell tödlichen) Verletzung führen könnte. Die Autoren verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Untersuchung am Main-Donau-Kanal, die im Umfeld einer großflächigen realisierten PV-Freiflächenanlage durchgeführt wurde. Die Untersuchung lieferte keine Hinweise auf eine derartige Verwechslungsgefahr. Zudem konnten in diesem Zuge weder Irritations- noch Attraktionswirkungen für im Umfeld der realisierten PV-Anlage fliegende Vögel beobachtet werden. Es wird abschließend jedoch darauf hingewiesen, dass die Entstehung von Gefahrensituationen etwa bei schlechten Sichtverhältnissen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Die in der Literaturrecherche der Veröffentlichung von BADELDT et al. (2020) dargelegten Erkenntnisse zu einem potenziellen Verunfallen von Vögeln an PV-Anlagen zeichnen weiterhin ein noch unscharfes Bild im Hinblick auf zu prognostizierende Kollisionswahrscheinlichkeiten. Erhöhte Gefahren durch Kollisionen von Vögeln mit PV-Anlagen lassen sich aus den in der Literaturarbeit von BADELDT et al. (2020) zitierten Werke jedoch bislang nicht ableiten.

5.3 Beurteilung potenzieller Auswirkungen durch das geplante Vorhaben

Die Themenkomplexe Eingriffsregelung und Artenschutz werden auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Fachbeitrags in einem Umweltbericht und ggf. in einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung ausgearbeitet. An dieser Stelle folgen daher zunächst überschlägige Gesamteinschätzungen. Der nachfolgenden Beurteilung potenzieller Auswirkungen werden die o.g. Kenntnisse über die Auswirkungen von PV-Anlagen sowie die Sachverhalte und Annahmen zur Ausgestaltung des geplanten Vorhabens zugrunde gelegt.

5.3.1 Brutvögel

Mit Blick auf die konkret zu erwartenden Auswirkungen auf die Artengruppe der Brutvögel wurde die vorliegende Planzeichnung des geplanten Vorhabens (Vorentwurf mit Stand 17.08.2022) zusammen mit sämtlichen Brutpaaren der potenziell betroffenen Vogelarten in Plan 4 dargestellt.

Beurteilung von Auswirkungen auf Brutpaare im Geltungsbereich

Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches von BP Nr. 119 wurde eine relativ zu dem gesamten UG geringe Anzahl an Brutpaaren festgestellt (Tab. 4). Darüber hinaus ist zunächst zu erwähnen, dass nicht alle Teilflächen im Geltungsbereich vollständig überprägt werden (vgl. Aussagen in Kap. 5.1). Insbesondere für die Randbereiche des Plangebietes sowie die Flächen entlang der vorhandenen Straßen/Verkehrswege machen die Darstellungen in der Planzeichnung deutlich, dass eine Rodung von Gehölzen i.d.R. nicht stattfinden wird. Lediglich für einzelne zentral in den Teilflächen gelegene Gehölze ist eine Entnahme vorgesehen.

Weiterhin ist bei der Beurteilung der Auswirkungen für die Brutpaare des Geltungsbereichs zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu anderen Gewerbeplanungen weder eine überwiegende Versiegelung des Bodens stattfindet, noch eine dauerhafte Störung durch Lärmemissionen, Beleuchtung oder Bewegung. Daher werden Nahrungshabitate insbesondere der Singvögel des Halboffenlands nicht beeinträchtigt werden. Ist zudem die Niststätte nicht betroffen, so ist davon auszugehen, dass das entsprechende Revier auch nach Umsetzung der Planung genutzt wird. Vor diesem Hintergrund müssen Aussagen über die Betroffenheit von Brutpaaren unter Berücksichtigung der Lage ihrer verorteten Revierzentren, der artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber dem Anlagentyp sowie der Inhalte der Planzeichnung einzelfallbezogen getroffen werden.

Tab. 4: Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches (inkl. Betroffenheit)

Artname	Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches	Betroffene Brutpaare	Artname	Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches	Betroffene Brutpaare
Amsel	2	-	Kiebitz	3	3
Bachstelze	1	- (neue Nistmöglichkeiten ersetzen alte Strukturen)	Kohlmeise	4	-
Baumpieper	1	-	Nilgans	1	1
Blaumeise	1	-	Ringeltaube	1	-
Buchfink	4	-	Rotkehlchen	1	-
Dorngrasmücke	3	1	Singdrossel	1	-
Gartengrasmücke	2	-	Waldohreule	1	1
Gartenrotschwanz	1	-	Zaunkönig	2	-
Goldammer	4	-	Zilpzalp	2	-
Graugans	2	1			

Für nahezu alle Brutpaare der innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches vorkommenden Gehölzbrüter kann eine unmittelbare Betroffenheit durch das geplante Vorhaben unmittelbar ausgeschlossen werden. So wird bspw. der im östlichen Grenzbereich der Teilfläche 6 vorhandene und von Gehölzen bestandene Verkehrsweg durch den Geltungsbereich zwar erfasst. Die Gehölze entlang des Weges sollen lt. Planzeichnung jedoch erhalten werden, so dass sich keine oder nur marginale Auswirkungen auf die dort vorhandenen Brutpaare (z.B. Buchfink, Kohlmeise, Singdrossel oder Gartengrasmücke) ergeben. Auch im Bereich der Westflanken der Teilflächen 2 und 4 (Brutpaare von Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer und Gartenrotschwanz) bleiben die Gehölze bestehen. Eine direkte Betroffenheit dieser Brutpaare ist demzufolge nicht zu erwarten. Für die zwischen Teilfläche 3 und 4 verorteten Revierzentren von Blaumeise und Goldammer (hier befinden sich Einzelbäume und Sträucher, vgl. Plan 5) wird gleichermaßen davon ausgegangen, dass die Bäume nicht gerodet werden. Das Brutpaar der Bachstelze (Nischen-/Halbhöhlenbrüter) in Teilfläche 6 kann trotz des Verlusts der ursprünglichen Niststätte auch im Bereich der PV-Anlagen zukünftig eine Brutstätte finden (vgl. Aussagen in Kap. 5.2). Die Brutstätten der Arten Dorngrasmücke und Nilgans im nördlichen Bereich der Teilfläche 5 sind aufgrund der Rodung der Gehölzinseln als

Verlust einzustufen. Auch für die drei Kiebitz-Brutpaare muss mit dem Verlust ihrer Brutstätte auf den Offenlandflächen gerechnet werden. Bei dem zwischen den Teilflächen 1 und 2 in einer älteren Eiche festgestellten Brutpaar der Waldohreule lässt sich nur bedingt beurteilen, ob die Brutstätte nach Realisierung des geplanten Vorhabens weiterhin genutzt wird. Es sollte vorsorglich damit gerechnet werden, dass die direkt auf die Brutstätte wirkenden optischen Eindrücke der PV-Anlage zu einer Entwertung des Brutplatzes führen können. Da sich innerhalb des UG mehrere Waldflächen befinden, die sich anteilig aus Nadelholzarten zusammensetzen, bislang jedoch nicht als Brutplatz von der Waldohreule aufgesucht worden sind, liegen Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld vor.

Beurteilung von Auswirkungen auf Brutpaare außerhalb des Geltungsbereichs

Für die außerhalb des Geltungsbereiches festgestellten Brutvögel sind insbesondere etwaige Scheuchwirkungen zu beurteilen. Am Geestrandtief waren etwa Graugänse und Stockenten mit einer verhältnismäßig hohen Anzahl an Brutpaaren (sechs bzw. acht Brutpaare) vertreten. Trotz der hohen Anpassungsfähigkeit der beiden Arten wird unter vorsorglichen Gesichtspunkten angenommen, dass diejenigen Brutpaare ihr Revierzentrum verlagern werden, für die die geplante Folgenutzung beidseitig unmittelbar an die Brutstätte heranrücken wird. Dies gilt für jeweils ein Brutpaar von Stockente und Graugans zwischen den Teilflächen 1/2 und 5. Für die verhältnismäßig zahlreich außerhalb des Plangebietes vorkommenden Brutpaare des Kiebitzes (insbesondere im nördlichen UG) wird davon ausgegangen, dass eine Scheuchwirkung durch den optischen Eindruck der PV-Anlagen entstehen kann. Hierdurch muss für einige der Brutpaare mit leichten Revierverlagerungen gerechnet werden. Inwieweit diese Brutpaare die Möglichkeit haben, in angrenzende Habitate auszuweichen kann nicht abschließend beurteilt werden, da sich das UG im Übergangsbereich der beiden Landschaftseinheiten „Delfshausen-Ipwegermoor“ und „Rasteder Geestrand“ befindet. Auswirkungen auf Gehölzbrüter werden vermutlich nur in marginalem Ausmaß auftreten. Da die Randbereiche des geplanten Vorhabens mit Gehölzen bepflanzt werden bzw. vorhandene Gehölze weitgehend bestehen bleiben, kann eine Betroffenheit von Brutpaaren dieser Gilde an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens werden die für die PV-Anlagen umzugestaltenden Flächen nicht vollflächig versiegelt. In den Randbereichen, unter den technischen Elementen der PV-Anlage (z.B. Solarmodule) sowie in den freizuhaltenden Zwischenräumen werden Biotope entstehen, die von den Brutpaaren der im Gebiet vorkommenden Arten (weiterhin) für die Nahrungssuche genutzt werden können (vgl. Aussagen in Kap. 5.2).

Aussagen zur Erheblichkeit

Den o.g. Einschätzungen zu den zu erwartenden Konflikten folgend ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf die gefährdete Wiesenvogelart Kiebitz. Neben drei unmittelbar betroffenen Brutpaaren sollte aufgrund der möglichen Revierverlagerungen eine Betroffenheit für zwei weitere Brutpaare angenommen werden. **In der Gesamtschau führt das geplante Vorhaben zu einem erheblichen Eingriff für die Brutvögel im Sinne der Eingriffsregelung. Es ist die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.** Für die betroffenen Brutpaare des Kiebitzes eignen sich bspw. eine Extensivierung von Grünlandflächen oder aber die Schaffung von hinreichend dimensionierten Blänken in vorhandenen Grünlandarealen. Die Maßnahmen sollten auf Flächen umgesetzt werden, die freie Sichtbeziehungen aufweisen. Die ebenfalls betroffenen Arten Stockente und Graugans können von den o.g. Maßnahmen profitieren.

Aussagen zum Artenschutz

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten muss sichergestellt werden, dass die Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt werden. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, muss eine **Bauzeitenregelung** eingehalten werden. Alle baulichen Maßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit (März bis September) stattfinden. Ein vorzeitiger Baubeginn kann für Teilbereiche durch eine **ökologische Baubegleitung** ermöglicht werden. Die o.g. Auswirkungen auf den Kiebitz bedingen für die innerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Brutpaare eine Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die indirekten Auswirkungen (Scheuchwirkungen) auf die in den angrenzenden Bereichen vorkommenden Brutpaare des Kiebitzes sind als Störung einzustufen. Die Störung wird Revierverlagerungen der betroffenen Brutpaare bedingen können. Vor diesem Hintergrund werden **Kompensationsmaßnahmen** erforderlich (Grünlandextensivierung und/oder Anlage von Blänken, s.o.), die in räumlicher Nähe umzusetzen sind. Es wird an dieser Stelle gutachterlich empfohlen, dass die Kompensation spätestens baubegleitend umgesetzt wird. Auf diese Weise können geeignete Ersatzhabitats zum Zeitpunkt der an die Baumaßnahmen anschließenden Brutperiode für die betroffenen Brutpaare zur Verfügung stehen. Die Waldohreule wird die aktuell genutzte Brutstätte nach der Installation der PV-Anlage möglicherweise nicht weiterhin nutzen. Waldohreulen sind verhältnismäßig reviertreu, wechseln innerhalb der besiedelten Gebiete jedoch häufig (zumeist kleinräumig) den Horststandort (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994). In den im UG vorhandenen flächigen Gehölzen (v.a. Nadelholzbestände) stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung (s.o.). Es ist überdies möglich, dass die 2022 festgestellte Brut des im nördlichen Plangebiet verorteten Paares bereits in den flächigen Gehölzbeständen des zentralen UG stattgefunden hatte (vgl. Aussagen in Kap. 4.1.2). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Gleiches kann für die betroffenen Brutpaare von Dorngrasmücke und Nilgans im nördlichen Teil der Teilfläche 5 angenommen werden. Vor dem Hintergrund der o.g. Sachverhalte und Annahmen werden die Verbotstatbestände Störung gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und Beschädigung gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

5.3.2 Biotoptypen

Die Beurteilung von potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Biotoptypen wird i.d.R. über die zu erwartende Flächeninanspruchnahme und durch Anwendung von Bilanzierungsmodellen durchgeführt. Die Aufstellung einer derartigen Flächenbilanz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens.

6 Quellen

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand 28.11.2007. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- BADEL, O., R. NIEPELT, J. WIEHE, S. SMATTHIES, T. GEWOHN, M. STRATMANN, R. BRENDEL & C. VON HAAREN (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung (2. korrigierte Auflage 2019). <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierschluessel-biotoptypen/einstufungen-der-biotoptypen/einstufungen-der-biotoptypen-in-niedersachsen-106307.html>.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. NLWKN, Hannover.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen - 5. Fassung, Stand 1.3.2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004: 1-76.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - Band 9. Columbiformes - Piciformes: Tauben, Kuckucke, Eulen, Ziegenmelker, Segler, Racken, Spechte. Hrg. Urs N. GLUTZ VON BLOTZHEIM. genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, © 1987 Aula-Verlag, Wiesbaden, 3-923527-00-4.
- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte zum Vogelschutz 49/50: 21-83.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2022, ISSN ISSN 0934-7135.
- LANDKREIS AMMERLAND (2021): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan 2021.
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz - Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. In Anliegen Natur. 67-76.



RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, D. O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, ISSN 0944-5730.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.

TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. In Vogelwelt. 155–179.

7 Anhang

Anhang 1: Bewertung des Plangebietes (Geltungsbereich BP Nr. 119) als Brutvogellebensraum gem. BEHM & KRÜGER (2013)

Größe: ca. 42,3 ha											
Art	BP	max. Gefährdung Watten und Marschen / Tiefland West (Rote Liste Regionen)		Punkte	Gefährdung NDS (Rote Liste Nds)		Punkte	Gefährdung BRD (Rote Liste D)		Punkte	
Gartengrasmücke	2	3	gefährdet	1,8	3	gefährdet	1,8	*	keine	0	
Kiebitz	3	3	gefährdet	2,5	3	gefährdet	2,5	2	stark gefährdet	4,8	
Waldohreule	1	3	gefährdet	1	3	gefährdet	1	*	keine	0	
Endpunktzahl				5,30				5,30			4,80
Bedeutung als Vogelbrutgebiet		lokale Bedeutung									

Anhang 2: Bewertung des UG als Brutvogellebensraum gem. BEHM & KRÜGER (2013)

Größe: ca. 100,8 ha											
Art	BP	max. Gefährdung Watten und Marschen / Tiefland West (Rote Liste Regionen)		Punkte	Gefährdung NDS (Rote Liste Nds)		Punkte	Gefährdung BRD (Rote Liste D)		Punkte	
Gartengrasmücke	2	3	gefährdet	1,8	3	gefährdet	1,8	*	keine	0	
Kiebitz	16	3	gefährdet	5,6	3	gefährdet	5,6	2	stark gefährdet	14	
Star	5	3	gefährdet	3,6	3	gefährdet	3,6	3	gefährdet	3,6	
Waldohreule	1	3	gefährdet	1	3	gefährdet	1	*	keine	0	
Endpunktzahl				11,90				11,90			17,46
Bedeutung als Vogelbrutgebiet		regionale Bedeutung (Watten und Marschen / Tiefland West)									

Kartierbericht Brutvögel/Biotoptypen 2022
Plan 1

Brutvögel - Potenziell planungsrelevante Arten

Brutvogelerfassung 2022

Brutstatus

- ☉ Brutnachweis
- ◐ Brutverdacht

Revierzentren

- Bp - Baumpieper
- G - Goldammer
- Gg - Gartengrasmücke
- Ki - Kiebitz
- Ro - Rohrammer
- S - Star
- Sp - Sperber
- Sti - Stieglitz
- Sto - Stockente
- Sum - Sumpfmeise
- Tr - Teichralle
- Wa - Wachtel
- Wo - Waldohreule

Sonstige Planzeichen

- ▭ Grenze Bebauungsplan Nr. 119
- ⬡ Untersuchungsgebiet Brutvögel

1:6000

0 100 200 m



Stand: 02.09.2022

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung, © 2022

Auftraggeber:
Diekmann • Mosebach & Partner
Oldenburger Straße 86
26180 Rastede



Auftragnehmer:
Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
Ökologie, Naturschutz und
räumliche Planung



Ulmenweg 17
26188 Edewecht-Wildenloh

Kartierbericht Brutvögel/Biototypen 2022
Plan 2

Brutvögel - Ubiquitäre/ungefährdete Arten
 (A bis Gra)

Brutvogelerfassung 2022

Brutstatus

- Brutnachweis
- ◐ Brutverdacht

Revierzentren

- A - Amsel
- Au - Austernfischer
- B - Buchfink
- Ba - Bachstelze
- Bm - Blaumeise
- Bs - Buntspecht
- Dg - Dorngrasmücke
- E - Elster
- Ei - Eichelhäher
- F - Fitis
- Fa - Jagdfasan
- Gb - Gartenbaumläufer
- Gf - Grünfink
- Gr - Gartenrotschwanz
- Gra - Graugans

Sonstige Planzeichen

- ▭ Grenze Bebauungsplan Nr. 119
- ▭ Untersuchungsgebiet Brutvögel

1:6000

0 100 200 m



Stand: 02.09.2022

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung, © 2022

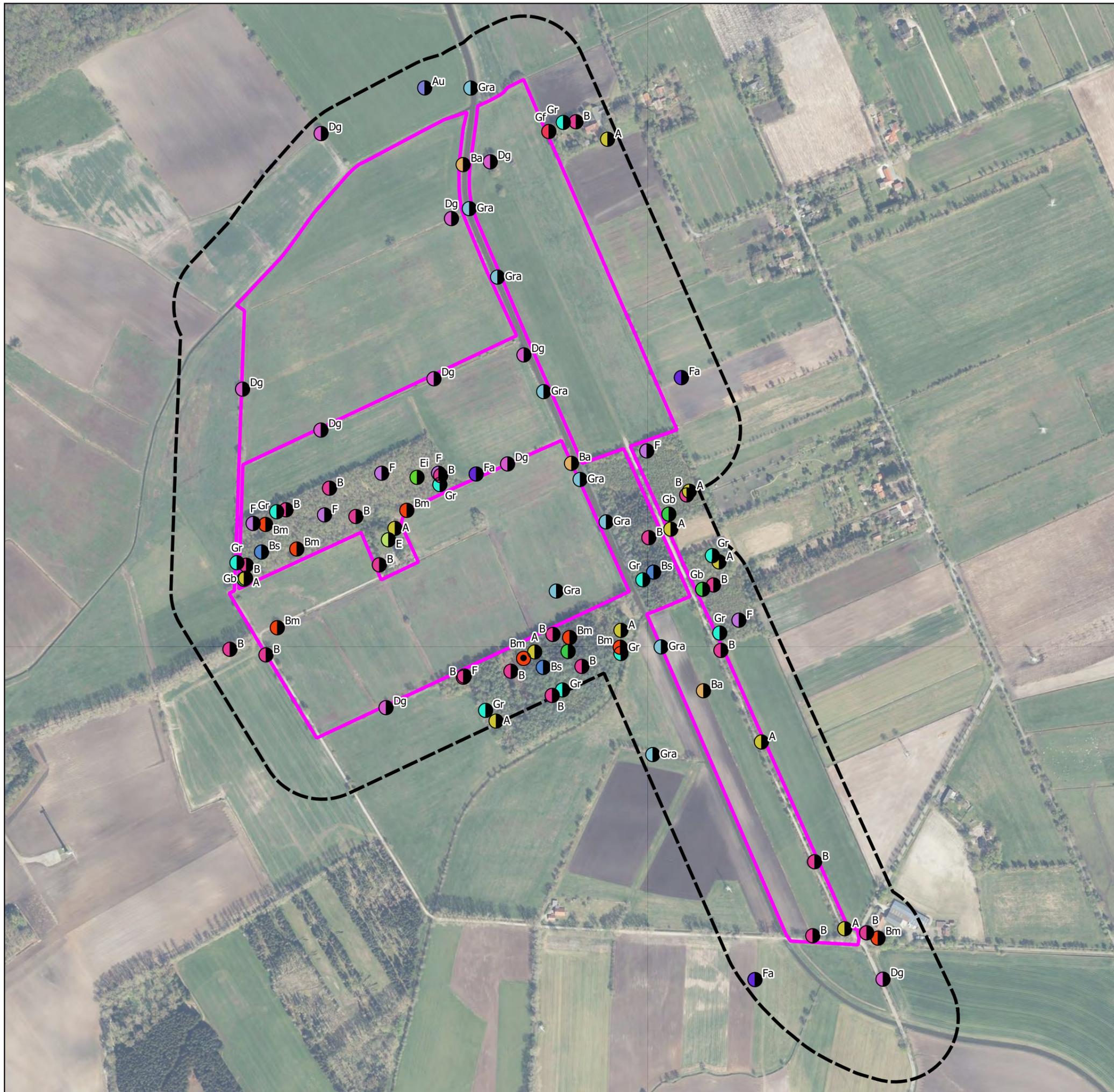
Auftraggeber:
 Diekmann • Mosebach & Partner
 Oldenburger Straße 86
 26180 Rastede



Auftragnehmer:
 Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
 Ökologie, Naturschutz und
 räumliche Planung



Ulmenweg 17
 26188 Edewecht-Wildenloh



Kartierbericht Brutvögel/Biotoptypen 2022
Plan 3

Brutvögel - Ubiquitäre/ungefährdete Arten
(H bis Zi)

Brutvogelerfassung 2022

Brutstatus

- Brutnachweis
- ◐ Brutverdacht

Revierzentren

- H - Haussperling
- He - Heckenbraunelle
- K - Kohlmeise
- Mg - Mönchsgrasmücke
- Nig - Nilgans
- R - Rotkehlchen
- Rk - Rabenkrähe
- Rt - Ringeltaube
- Sd - Singdrossel
- Sm - Schwanzmeise
- St - Wiesenschafstelze
- Swk - Schwarzkehlchen
- Z - Zaunkönig
- Zi - Zilpzalp

Sonstige Planzeichen

- Grenze Bebauungsplan Nr. 119
- ▭ Untersuchungsgebiet Brutvögel

1:6000

0 100 200 m



Stand: 02.09.2022

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung, © 2022

Auftraggeber:
Diekmann • Mosebach & Partner
Oldenburger Straße 86
26180 Rastede



Auftragnehmer:
Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
Ökologie, Naturschutz und
räumliche Planung



Ulmenweg 17
26188 Edewecht-Wildenloh

Kartierbericht Brutvögel/Biototypen 2022
Plan 4

Brutvögel - Brutpaare potenziell betroffener Arten
und Darstellung des geplanten Vorhabens

Brutvogelerfassung 2022

Brutstatus

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Revierzentren

- A - Amsel
- B - Buchfink
- Ba - Bachstelze
- Bm - Blaumeise
- Bp - Baumpieper
- Dg - Dorngrasmücke
- G - Goldammer
- Gg - Gartengrasmücke
- Gr - Gartenrotschwanz
- Gra - Graugans
- Ki - Kiebitz
- Nig - Nilgans
- R - Rotkehlchen
- Rt - Ringeltaube
- Sd - Singdrossel
- Sto - Stockente
- Wa - Wachtel
- Wo - Waldohreule
- Z - Zaunkönig
- Zi - Zilpzalp

Sonstige Planzeichen

- Grenze Bebauungsplan Nr. 119
- Untersuchungsgebiet Brutvögel

1:6000

0 100 200 m



Stand: 28.09.2022

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung, © 2022

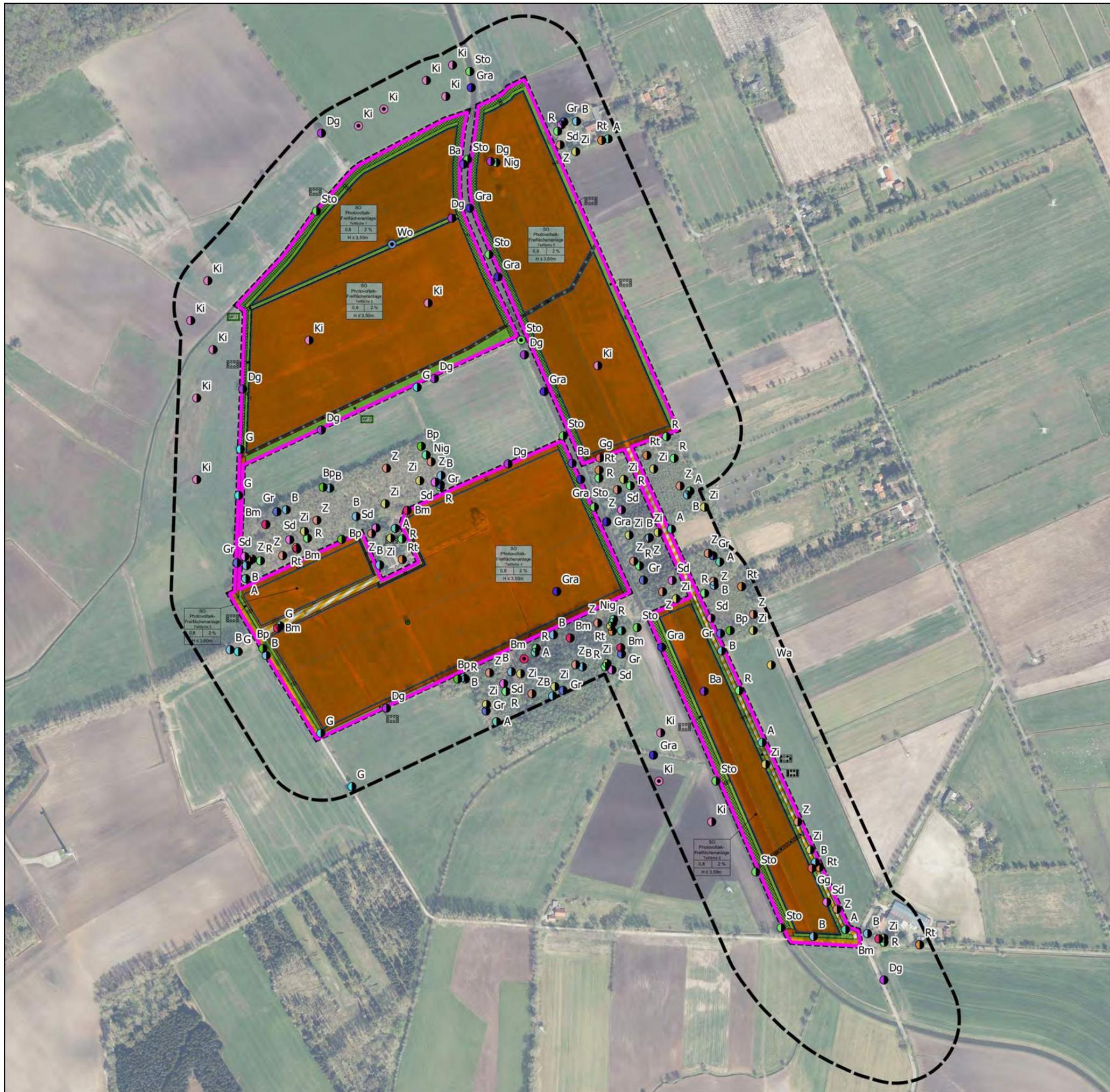
Auftraggeber:
Diekmann • Mosebach & Partner
Oldenburger Straße 86
26180 Rastede



Auftragnehmer:
Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
Ökologie, Naturschutz und
räumliche Planung



Ulmenweg 17
26188 Edewecht-Wildenloh



**Kartierbericht Brutvögel/Biototypen 2022
Plan 5**

Biototypen - Bestandsdarstellung nach Obergruppen

Biototypenerfassung 2022

Darstellung nach Obergruppen

- Gebüsch- und Gehölzbestände
- Binnengewässer
- Grünland
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren
- Acker- und Gartenbau-Biotope
- Grünanlagen
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Sonstige Planzeichen

- Grenze Bauungsplan Nr. 119 (Untersuchungsgebiet Biototypen)

- AZ Sonstiger Acker
- FGR Nährstoffreicher Graben
- GA Grünland-Einsaat
- GIM Intensivgrünland auf Moorböden
- GRT Trittrassen
- HBA Allee/Baumreihe
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HFB Baumhecke
- HFM Strauch-Baumhecke
- HFS Strauchhecke
- HN Naturnahes Feldgehölz
- HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- OVS Straße
- OVW Weg
- OYJ Hochsitz/jagdliche Einrichtung
- OYS Sonstiges Bauwerk
- UHB Artenarme Brennesselflur
- UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

(Erläuterung der Zusatzmerkmale s. Tab. 3)

1:5500

0 100 200 m



Stand: 11.10.2022

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022

Auftraggeber:
Diekmann • Mosebach & Partner
Oldenburger Straße 86
26180 Rastede



Auftragnehmer:
Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
Ökologie, Naturschutz und
räumliche Planung



Ulmenweg 17
26188 Edewecht-Wildenloh



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/093

freigegeben am **15.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 06.06.2023

Aufhebung des Bebauungsplans 64 - Sondergebiet Windenergie Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans 64 wird beschlossen.
2. Dem Vorentwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans 64 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Seit 2001 ist der Bebauungsplan 64 planungsrechtliche Grundlage für den vorhandenen Windpark im Bereich Lehmden. Mit diesem wurden acht Windenergieanlagen (WEA) zugelassen, die infolgedessen auch realisiert wurden. Gemäß der textlichen Festsetzungen ist eine maximale Anlagenhöhe von 100 m zulässig, die von den Bestandsanlagen auch eingehalten wird.

Der Bebauungsplan legt neben der maximalen Anlagenhöhe weitere Bedingungen fest, die nach heutiger Rechtslage in einem Normenkontrollverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans durch gerichtliche Feststellung führen würden. So werden beispielsweise WEA mit nur 100 m Gesamthöhe nicht mehr produziert, sodass ein heutiger Vorhabenträger einen Windpark unter den festgesetzten Bedingungen nicht realisieren könnte.

Die übliche Nutzungsdauer der heute vorhandenen WEA ist nach rund 20 Jahren zudem erreicht, sodass die aktuellen Betreiber für die südlichen vier WEA ein Repowering vorbereiten. Im Rahmen dieses Repowerings sollen die alten, leistungsschwächeren WEA durch moderne, leistungsfähigere WEA ersetzt werden. Gemäß dem aktuellen Stand der Technik sind die heutigen WEA regelmäßig um die 200 m hoch.

Die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Das Zurverfügungstellen von Flächen für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Inhalt des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden dürfen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans 64 soll insoweit aus den oben genannten Gründen erfolgen. In einem weiteren, unabhängigen Verfahren soll auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan 13, der 2019 zur Erweiterung des Windparks Lehmden aufgestellt wurde und der eine Höhenbegrenzung von 150 m enthält, aufgehoben werden (s. Vorlage 2023/094).

Rechtsfolge der Aufhebung ist, dass die Flächen künftig als Außenbereich nach § 35 BauGB zu bewerten sind und somit die privilegierte Errichtung von WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig ist. Da die Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplans weiterhin als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt bleiben, ändert sich das Nutzungsziel für die Flächen nicht, sondern lediglich die Genehmigungsgrundlage für entsprechende Bauanträge.

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung, sodass für die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans 64 ein vollständiges Bauleitplanverfahren mit Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern durchzuführen ist.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf soll der Aufstellungsbeschluss und somit die Einleitung des Bauleitplanverfahrens beschlossen werden. Hierzu erhalten die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren.

Nähere Erläuterungen werden vom beauftragten Planungsbüro im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.06.2023 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung mit Beikarte
2. Begründung
3. Umweltbericht

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Son- dergebiet Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften

SATZUNG

Vorentwurf

01.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



SATZUNG

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und 8 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

§ 1 AUFHEBUNG

Der seit dem 30.06.2001 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ wird einschließlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst vollständig den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung, die Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ außer Kraft.

Rastede,

.....
Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,

.....
(Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich und auf der Internetseite der Gemeinde Rastede bekannt gemacht. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und waren auf der Internetseite einsehbar.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 
**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**
*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16-30
Telefax (0 44 02) 91 16-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

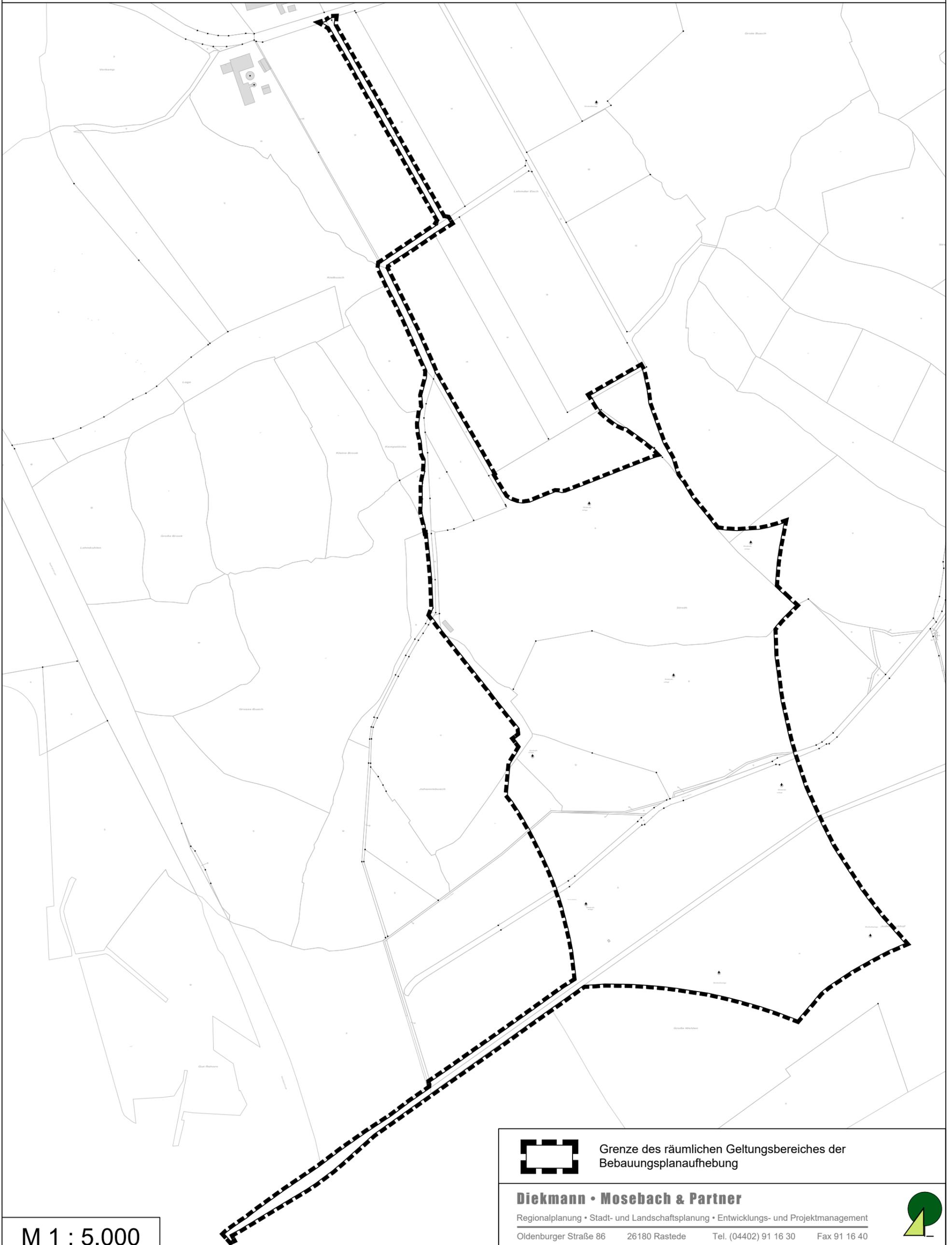
.....
(Unterschrift)

Gemeinde Rastede

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64

"Sondergebiet Windenergie" - Geltungsbereich

Beikarte zur Satzung



M 1 : 5.000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Bebauungsaufhebung

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften

Begründung (Teil I)

Vorentwurf

06.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	1
2.1	Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	1
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0	GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64	5
5.0	AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64	5
5.1	Planungsrechtliche Situation	5
5.2	Bestandsanlagen und Rückbaupflicht	6
5.3	Belange von Natur und Landschaft	6
6.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	7
6.1	Rechtsgrundlagen	7
6.2	Planverfasser	7

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede hat bereits im Jahr 2020 beschlossen bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu sein. Derzeit entwickelt die Gemeinde ein integriertes Klimaschutzkonzept in dem die Nutzung regenerativer Energien als eine Maßnahme identifiziert, um die Klimaschutzziele der Gemeinde zu erreichen. Dem Ausbau von Windenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die zur Verfügung Stellung von Fläche für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, in Zukunft nicht mehr für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Für einen Teilbereich im derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 liegt bereits ein Antrag für ein Repowering vor. Im Zuge dieser Planung sollen 4 alte Anlagen abgebaut und durch neue ersetzt werden. Zur Vorbereitung des geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben umzusetzen, hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z.B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch auf die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (siehe § 13 Abs. 1 BauGB) und das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (siehe § 13a Abs. 4 BauGB) können bei einer Bebauungsplanaufhebung nicht angewendet werden. Demnach ist zur Aufhebung eines Bebauungsplanes ein vollständiges Planverfahren einschließlich Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht gem. § 2a BauGB und Satzungsbeschluss erforderlich.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst vollständig den etwa 36,6 ha großen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke mit der Gemarkung Rastede:

Vollständig:

Flur 17: 154/3

Flur 18: 311/85, 77/3, 94/19, 84/4, 72/1, 84/1, 84/2, 85/1

Flur 19: 51/14, 51/2, 41/21, 51/13

Teilweise:

Flur 17: 586/154, 71/6, 69/1

Flur 18: 84/6, 78/1, 86

Flur 19: 41/22, 53/3, 58/1, 51/6, 51/15, 51/17, 51/19, 51/20, 41/28, 41/25, 47/92

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Das Plangebiet grenzt nordöstlich an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und umfasst ein ca. 36,6 ha großes Areal in dem sich 8 Windenergieanlagen befinden. Der Geltungsbereich ist vornehmlich durch landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen geprägt. Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich vornehmlich nördlich in einer Entfernung von 550 m, gemessen vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. In etwa 500 m Entfernung (Luftlinie) verläuft die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven. Die Erschließung des plangebietes erfolgt im Norden von der Lehmden Straße sowie im Süden durch den Roggenmoorweg.

3.0 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Nach § 1 Abs. 4 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) aus dem Jahr 2017 (Nds. GVBI Nr. 20/2017, 06.10.2017) werden für den Geltungsbereich keine gesonderten Darstellungen getroffen.

In Kapitel 4 des Textteils zum LROP-VO „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ werden Ziele zum Thema erneuerbare Energien formuliert. Grundsätzlich soll der Anteil der Windenergie am Strommix raumverträglich ausgebaut werden. Dabei sind vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Mai 2017 erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Ammerland die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Ammerland. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird

voraussichtlich erst in den nächsten Jahren abgeschlossen sein, sodass weiterhin das RROP 1996 rechtsgültig ist. In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel des LROP-VO, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede weist am Standort des Bebauungsplanes Nr. 64 durch die im Jahr 2019 erfolgte 72. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ aus. Mit der 72. Flächennutzungsplanänderung verfolgte die Gemeinde Rastede das Ziel der Standortsteuerung für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Dem Ziel der räumlichen Konzentration der Windenergienutzung folgend, wurden im Stadtgebiet weitere Vorrangflächen dargestellt. Die Vorrangflächen im Ortsteil Wapeldorf, im Norden des Gemeindegebietes, sowie eine weitere Fläche im Nordosten im Bereich Lehmdermoor. Außerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen soll das Gemeindegebiet von entsprechenden Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Gemeinde Rastede hat derzeit im laufenden Verfahren mit der Aufstellung der 83. Änderung des Teilflächennutzungsplanes weitere, neue Flächen für die Windenergie festgesetzt und die bisherigen Standorte erneut ausgewiesen.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gilt derzeit der seit dem 30.06.2001 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 entspricht dem der vorliegenden Aufhebungssatzung und betrifft die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Rastede:

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke mit der Gemarkung Rastede:

Vollständig:

Flur 17: 154/3

Flur 18: 311/85, 77/3, 94/19, 84/4, 72/1, 84/1, 84/2, 85/1

Flur 19: 51/14, 51/2, 41/21, 51/13

Teilweise:

Flur 17: 586/154, 71/6, 69/1

Flur 18: 84/6, 78/1, 86

Flur 19: 41/22, 53/3, 58/1, 51/6, 51/15, 51/17, 51/19, 51/20, 41/28, 41/25, 47/92

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung.

Die Bauflächen im Plangebiet sind als Sonstige Sondergebiete gemäß §11 BauNVO festgesetzt. Die Zweckbestimmung der Sonstigen Sondergebiete ist in der textlichen Festsetzung, § 1, als "Windenergieanlagen" definiert. Die innerhalb der Sonstigen Sondergebiete zulässigen Nutzungen werden ebenfalls in der textlichen Festsetzung, § 1, definiert. Demnach ist in den durch überbaubare Flächen definierten Standorten WEA 1 - 8 je eine Windenergieanlage mit einer Mindestnennleistung von 0,5 MW (Megawatt) bzw. einer Höchstnennleistung von 1,0 MW zulässig. Zudem darf je zulässiger Windenergieanlage maximal ein A-bewerteter Schalleistungspegel von 103,0 dB(A) tags (06.00- 22.00 Uhr)/nachts (22.00- 06.00 Uhr) erzeugt werden.

Gemäß textlicher Festsetzung, § 2, sind neben den Windenergieanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen der Sonstigen Sondergebiete als Nebenanlagen lediglich die Errichtung je Hauptanlage einer Transformatorenstation mit einer Grundfläche von 10 qm und einer Höhe über der bestehenden Geländeoberfläche von 2,5 m zulässig.

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Gesamthöhe der zulässigen Windenergieanlagen über bestehendem Gelände definiert. Für die sonstigen Sondergebiete ist eine zulässige Höhe der Windenergieanlagen von < 100 m über bestehendem Gelände festgesetzt.

Verkehrsflächen sind innerhalb des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB als private Verkehrsflächen festgesetzt. Hierbei ist sowohl das bestehende Wegesystem als auch die für die Erschließung der Windenergieanlagen neu anzulegenden Verkehrsflächen berücksichtigt worden. Das bestehende Wegesystem ist als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg" festgesetzt. Da die betroffenen Wege auch für die Erschließung des Windparks benötigt werden, sind sie zusätzlich auch als "Wirtschaftsweg Windpark" definiert.

Für die Realisierung des Windparks sind kleinflächig überbaubare Grundstücksflächen und Verkehrsflächen festgesetzt worden. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches sollten entsprechend der Bestandsnutzung auch zukünftig landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Diese Flächen neben der Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet auch gemäß § 9 (1) Nr. 18 a BauGB als "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft das Gewässer Rehorner Bäke sowie die Südbäke. Beide Gewässer verfügen über eine eigene Parzelle. Die Teilabschnitte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden sind gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Wasserfläche nachrichtlich übernommen worden.

Über die planungsrechtlichen Festsetzungen hinaus enthält der Bebauungsplan Nr. 64 auch baugestalterische Festsetzungen, diese wurden über örtliche Bauvorschriften entsprechend des Planvorhabens definiert, die für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ gelten. Sie umfassen gestalterische Vorgaben bezüglich der Farbgebung, Werbeanlagen und der Lichtanlagen, um im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung eine verträgliche Gestaltung der Anlagenstandorte zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“.

4.0 GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64

Für einen Teilbereich im derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 liegt bereits ein Antrag für ein Repowering vor. Im Zuge dieser Planung sollen 4 alte Anlagen abgebaut und durch neue ersetzt werden. Zur Vorbereitung des geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben dieser Art umzusetzen zu können, hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden.

Die ursprünglichen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 64 entsprechen nicht den aktuellen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung. Die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die zur Verfügung Stellung von Fläche für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, in Zukunft nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Möglich ist die Anpassung der verbindlichen Bauleitplanung über eine Änderung oder Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes. Die Gemeinde Rastede hat sich für eine vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für die Erteilung von Genehmigungen für Windkraftanlagen ist ein Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung).

Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan zusätzlich, aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z.B. dem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen voraussichtlich erneut geändert werden. Mit dem Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

5.0 AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64

5.1 Planungsrechtliche Situation

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Form und Farbgebung von Windkraftanlagen.

Den Zielen der Raumordnung wird mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 Rechnung getragen. Die Bebauungsaufhebung ermöglicht den Bau raumbedeutsamer Anlagen an einem durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort, auf dem bis-

her nur nicht raumbedeutsame Anlagen Windkraftanlagen zulässig waren. Dies entspricht dem landesraumordnerischen Ziel der LROP-VO 2022 des raumverträglichen Ausbaus der Windenergie.

5.2 Bestandsanlagen und Rückbaupflicht

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, kann der Eigentümer gemäß § 42 BauGB eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die bestehenden Windenergieanlagen sind in ihrer Genehmigungssituation und ihrem Betrieb von der vorliegenden Bebauungsaufhebung nicht betroffen, da für diese der Bestandsschutz fortbesteht. Eine Wertminderung des Grundstückes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht. Im Zusammenspiel des nach der Aufhebung geltenden Planungsrechts – durch die Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB – werden vielmehr die Voraussetzung für wertsteigernde Nutzungen geschaffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Errichtung einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage sowie eines späteren Repowerings der Bestandsanlagen nicht mehr entgegen. Entschädigungsansprüche in Folge der Bebauungsaufhebung sind demnach nicht zu erwarten.

Bisher ist die Rückbauverpflichtung der Bestandsanlagen nach Nutzungsaufgabe über Auflagen in der BImSchG-Genehmigung sowie in einem seinerzeit im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 geschlossenen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger der Bestandsanlagen geregelt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 ändern sich die bestehenden privatrechtlichen zur Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach Außerbetriebnahme nicht. Die für die Genehmigung der Windenergieanlagen getroffenen Regelungen waren nach damaliger Rechtslage ausreichend. Die Rechtslage zur Absicherung der Rückbauverpflichtung hat sich zwischenzeitlich geändert. Aus der vorliegenden Bebauungsaufhebung dürfen für den Betreiber der Windenergieanlagen jedoch keine nachteiligen Wirkungen entstehen. Die damals getroffenen Regelungen zur Sicherung des Rückbaus gelten nach der Bebauungsaufhebung fort.

5.3 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“). Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplanes Nr. 64 den Planunterlagen beigelegt.

Angesichts der auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 64 entstandenen und noch betriebenen Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereiches ist der Fortbestand der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Die Sicherung und Bewirtschaftung der Flächen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans ist durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge gewährleistet (vgl. Kapitel 6 im Umweltbericht als Teil II der Begründung).

6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

6.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Bau-nutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-schutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

6.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windener-gie“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Aufhebung des Bebauungsplans
Nr. 64**

„Sondergebiet Windenergie“

und der
örtlichen Bauvorschriften

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Vorentwurf

06.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Landschaftsplan (LP)	4
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	5
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1	Schutzgut Mensch	7
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3	Schutzgut Tiere	10
3.1.4	Biologische Vielfalt	10
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	11
3.1.6	Schutzgut Wasser	13
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	15
3.1.8	Schutzgut Landschaft	15
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
3.2	Wechselwirkungen	17
3.3	Kumulierende Wirkungen	17
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	17
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	18
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	18
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	18
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
6.0	MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH	19

7.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	22
7.1	Standort	22
7.2	Planinhalt	22
8.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	22
8.1	Analysemethoden und -modelle	22
8.1.1	Fachgutachten	22
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	22
8.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	23
9.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	23
10.0	QUELLENVERZEICHNIS	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Luftbild und Lage des Untersuchungsgebietes	2
Abb. 2: Luftbildansicht und ungefähre Lage des Plangebietes (rote Linie)	9
Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50)	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Schutzgebiete in einem 3.000 m Umkreis um das Plangebiet.	5
Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.	18
Tab. 3: Standortgerechte Arten für Anpflanzungen (Kompensationsmaßnahmen)	21

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung einer Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede hat bereits im Jahr 2020 beschlossen bis zum Jahre 2040 klimaneutral zu sein. Derzeit entwickelt die Gemeinde ein integriertes Klimaschutzkonzept indem die Nutzung regenerativer Energien als eine Maßnahme identifiziert, um die Klimaschutzziele der Gemeinde zu erreichen. Dem Ausbau von Windenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (Änderung EEG 20.07.2022) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die Zurverfügungstellung von Flächen für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass künftig Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Für einen Teilbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 liegt bereits ein Antrag für ein Repowering vor. Im Zuge dieser Planung sollen vier alte Anlagen abgebaut und durch neue ersetzt werden. Zur Vorbereitung des geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben umzusetzen, hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan auch aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Das ca. 36,6 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden (vgl. Abb. 1).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt den betreffenden Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO-Wind) dar (72. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit Juli 2019).



Abb. 1: Luftbild und Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle: Digitale Orthophoto (DOP) – Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung 2021, unmaßstäblich).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/ Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

sichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde neu aufgestellt und liegt nunmehr mit dem Stand Oktober 2021 vor (MU 2021).

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Für die Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ sind folgende Punkte als Ziele und Prioritäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorzuheben:

- Dem Schutz der letzten naturnahen Wälder und Hochmoore, der landschaftstypischen Wallhecken, der Altwässer und nährstoffarmen Mooreseen sowie des Feuchtgrünlands, vor allem nährstoffarmer Seggenrieder und Feuchtwiesen im Bereich der „Hamrriche“, kommt vorrangige Bedeutung zu.
- In der waldärmsten Naturräumlichen Region sollte ein Schwerpunkt von Entwicklungsmaßnahmen im Bereich naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande, Bruchwälder) liegen. Ein weiterer Schwerpunkt sollte in der Regeneration von Hochmooren liegen, denn es handelt sich um die hochmoorreichste Region Niedersachsens. [...]
- Daneben ist auch die Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer, extensiv genutzter Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden notwendig.

Weiterhin sollen landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft erhalten und Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und entwickelt werden. Darunter fallen z. B. vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigen Wechseln zwischen Grünland, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore, gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Obstwiesen und Heidefragmente etc., Findlinge, Großstein- und Hügelgräber, Plaggenesche und Handtorfstiche, aber auch Klinkerwege, alte Streusiedlungen, Fehndörfer oder Gulfhäuser etc. sollen erhalten werden. U. a. sollen auch die lokalen Wander- und Radwegenetze, Aussichtspunkte (z. B. in Mooren) erhalten und unter der Prämisse des Schutzes und der Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Ammerland (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021) als ein informelles Fachgutachten, der erst durch die Integration in das Regionale Raumordnungsprogramm eine Rechtsverbindlichkeit erlangt, wurde 2021 fortgeschrieben und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Im Plangebiet kommen gemäß Karte 1 (Arten und Biotope) Biototypen von geringer bis mittlerer Bedeutung vor. Für den Tier- und Pflanzenartenschutz (Brutvögel) wird dem Gebiet eine hohe Bedeutung zugewiesen, wobei laut LRP die Bewertung nur bedingt aussagekräftig ist: *„Es ist keine flächendeckende Erfassung im Rahmen der Darstellung von Gebieten mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz erfolgt. Zudem erfüllen die ausgewerteten Daten nicht in allen Fällen die methodischen Anforderungen an die Kartierung für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung.“* Das Plangebiet wird von der „Rehorner Bäke“ durchquert, welche mit einer geringen Bedeutung bewertet wird.

Das Plangebiet gehört laut Karte 2 (Landschaftsbild) dem Landschaftsbildtypen „Landwirtschaftlich und gartenbaulich geprägte Landschaften, Gartenbau- und Baumschulland-

schaft – Teilräumlich durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Acker-Grünlandlandschaft“ an. Dieser wird eine geringe Bedeutung zugewiesen. Ein prägendes Landschaftselement stellt im Plangebiet der Geestrand dar.

In Karte 3 (Besondere Werte von Böden) werden im Plangebiet Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt. Im Süden und Nordwesten kommen kleinflächig mittel trockene und nährstoffarme Sonderstandorte vor und im zentralen Bereich Moorböden außerhalb Extremstandorte, welcher flächengleich als potentieller Retentionsraum dargestellt ist und kleinflächig Ackerstandorte aus Niedermoor beinhaltet. Aus nordwestlicher Richtung wird der Teilbereich zudem durch Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch) sowie durch Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfruchtbarkeit überlagert.

Im Zentrum des Teilbereichs befindet sich ein Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Größtenteils sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt, kleinflächig auch potentielle Retentionsräume ohne Dauervegetation. Im Norden und Süden des Plangebietes werden Ackerbauflächen dargestellt. Hier treten kleinflächig Bereiche mittlerer potentieller Grundwasserneubildung mit sowohl geringem oder mittlerem als auch hohem Nitratauswaschungsrisiko auf (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Plangebiets zum Teil Moorböden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen sowie teilweise auch organische Böden die von mittlerer bis hoher Bedeutung für die Treibhausgasspeicherung sind.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Plangebiet Acker-Grünlandgebiete sowie Halb-offenland/Wallheckengebiete mit prioritären Entwicklungskorridoren des Biotopverbundes dargestellt. Teilweise kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept stellt eine umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter sowie die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat das Plangebiet sowohl im Nordosten als auch im Süden als Offenland die Funktion als Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung, Entwicklung).

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches der Priorität des Moorschutzes. In das Plangebiet reicht eine Kompensationsfläche (Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft).

2.3 Landschaftsplan (LP)

Da der Landschaftsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1995 stammt und damit als stark veraltet gilt, wird dieser nicht ausgewertet, zumal ein aktueller Landschaftsrahmenplan vorliegt (s. o.), der auch zum Plangebiet und der Umgebung konkrete Aussagen trifft.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU 2023) bestehen für das Plangebiet keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachliche Programme. In dessen näherem Umfeld (ca. 3.000 m) liegen nach Angaben des Umweltkartenservers die im Folgenden aufgeführten Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche.

Tab. 1: Schutzgebiete in einem 3.000 m Umkreis um das Plangebiet.

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Landschaftsschutzgebiet „Schlosspark, Park Hagen“ (LSG WST 057)	ca. 2.450 m	Südlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 091)	ca. 2.100 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Gehölzbestände nördlich der Badeanstalt und des Tennisplatzes an der Mühlenstraße“ (GLB WST 004)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ (GLB WST 016)	ca. 540 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Hagendorffs Busch“ (GLB WST 017)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Nethener Kirchweg“ (GLB WST 018)	ca. 950 m	Westlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Kiefernwald am Nethener Kirchweg“ (GLB WST 023)	ca. 1.700 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Bergahorn“ (ND WST 044)	ca. 2.500 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 045)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Friedenseiche“ (ND WST 048)	ca. 2.500 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 093)	ca. 2.600 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Kastanie“ (ND WST 094)	ca. 2.700 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 119)	ca. 1.850 m	Südlich des Teilbereiches

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan und auch im Rahmen der Aufhebung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird

für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ werden die für den gesamten Geltungsbereich bisher rechtskräftigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft gesetzt. Für die vorhandenen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ finden keine neuen baulichen Eingriffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen dar, die von typischen Marschengraben umgeben werden. Ausgebaute Wegebeziehungen, die der Erholung dienen könnten, fehlen im Plangebiet. Zudem ist das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung durch die bestehenden Windenergieanlagen vorbelastet.

Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder anderweitig genutzte Gebäude. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind von Nord nach Süd die Ortslagen Lehmdermoor, Hahn, Hahn-Lehmden, Lehmden, Delfshausen, Lethe und Kleibrok in der Gemeinde Rastede.

Durch die bestehenden Windenergieanlagen (WEA) treten bereits Schall- und Schlag Schattenimmissionen auf. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte schützt weitestgehend das Umland vor Belästigungen durch die Anlagen.

Bewertung

Aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der bereits bestehenden WEA wird dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion beigemessen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe erheblichere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Die genauen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch Schall- und Lärmschutzgutachten ermittelt.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Im Rahmen der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 wurden keine Erfassungen der Biotoptypen durchgeführt, sodass die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen anhand des Luftbildes (vgl. Abb. 2) stattfindet.



Abb. 2: Luftbildansicht und ungefähre Lage des Plangebietes (rote Linie) (Quelle: Digitale Orthophoto (DOP) – Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung 2023, unmaßstäblich).

Im Plangebiet befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, die durch ein Grabennetz entwässert werden. Entlang der Erschließungswege und der Gräben befinden sich vereinzelte Baum- und Strauchreihen sowie Einzelbäume und -sträucher. Im Südosten des Plangebietes sowie westlich angrenzend befinden sich kleine Waldflächen.

Laut des LRPs (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021) haben die sonstigen Grünländer innerhalb des Plangebietes eine sehr geringe bis geringe Bedeutung. Bei dem im Plangebiet auftretenden Wald handelt es sich um einen „bodensauren Eichenmischwald“ (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021).

Innerhalb des Plangebietes treten keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG auf.

Bewertung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzstrukturen und von Windenergieanlagen eingenommen wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des B-Planes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten,

dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen müssen daher im Rahmen des Repowering ermittelt und kompensiert werden.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen.

Eine Erfassung der Avifauna sowie der Fledermäuse hat im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64. nicht stattgefunden. Es ist mit dem Vorkommen des in der Region zu erwartenden Brut- und Gastvögel (z. B. Wiesenvögel, Gehölzbrüter, Groß- und Greifvögel) zu rechnen.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse ist ebenfalls mit dem Vorkommen des in der Region zu erwartenden Artenspektrums zu rechnen und damit auch mit dem Vorkommen der planungsrelevanten Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Da es durch den fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft zu keiner erneuten und/oder weiteren Flächeninanspruchnahme kommt, kann eine Gefährdung für das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplans grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowerings möglich sein werden. Demzufolge sind die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen des Repoweringverfahrens sowie einer konkreten Anlagenplanung im Detail ermittelt und ggf. kompensiert werden.

Da im Zuge der Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt.

Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne. Mögliche Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt durch ein geplantes Repowering sind im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht absehbar und müssen im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt werden.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf (SCHRÖDTER et al. 2004).

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) durch „mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ (1), „mittlerer Pseudogley-Braunerde“ (2), „mittlerer Podsol“ (3), „sehr tiefer Podsol-Pseudogley“ (4), „tiefes Erdniedermoor“ (5), „tiefer Gley“ (6) sowie „mittlerer Pseudogley“ (7) (vgl. Abb. 3).



Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>).

Im Plangebiet treten Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (BFR 5) sowie im Norden Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) auf. Weiterer Suchräume für schutzwürdige Böden werden im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht angezeigt (LBEG 2023).

Da sich das Plangebiet im Nds. Küstengebiet befindet sind gemäß LBEG (2023) sulfatsaure Böden mit z. T. sulfatsaurem Material (Niedermoortorfe im Küstenholozän) aus mineralischen Anteilen und Torfen im Plangebiet vorhanden. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch:

- Extreme Versauerung ($\text{pH} < 4,0$) des Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Konzentrationen im Sickerwasser sowie
- hohe Korrosionsgefahr für Beton- und Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen wären die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird geraten, dass vor Beginn von Baumaßnahmen u. a. mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens geprüft werden sollte. Bei der Umsetzung von Vorhaben sollten daher die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG beachtet werden, sofern Bodenarbeiten anfallen.

Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) befinden sich gemäß Datenserver des LBEG nicht im Plangebiet.

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Plangebiet wird kleinflächig im Norden mit sehr hoch bewertet. Im übrigen Plangebiet wird diese als gering bis mitteleingestuft. Dementsprechend wären die Bodenfunktionen nur z. T. gefährdet (LBEG 2023). Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden bereits anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Im Planungsraum herrschen landwirtschaftlich genutzte Böden außerhalb von Siedlungsstrukturen vor. Der Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel), Entwässerungsmaßnahmen und die mechanische Beanspruchung werden hier zu einer anthropogenen Belastung der Böden geführt haben. Schützenswerte Böden finden sich nur kleinflächig im Planungsraum. Dem Schutzgut Boden kommt durch die aktuellen Gegebenheiten und seiner allgemein anerkannten Bedeutung als wichtiger Grundstein für Lebensräume eine allgemeine Bedeutung im Plangebiet zu.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans kommt es zu keiner neuen Versiegelung auf der Fläche und somit zu keinem Verlust der derzeitigen vorherrschenden Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind folglich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche müssen daher im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 WHG gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004). Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die die „Rehorer Bäke“ (Gewässer II. Ordnung). Weiterhin werden die werden lediglich die einzelnen Grünlandflächen von typischen Marschengraben (Gewässer III. Ordnung) durchzogen (MU 2023).

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden.

Wasserschutzgebiete nach WHG sind nicht im Plangebiet vorhanden (MU 2023). Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper „Jade Lockergestein links“ zuzuordnen (LBEG 2023). Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist als „hoch“ einzustufen. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als „gering“ bewertet. Die Lage der Grundwasseroberfläche beträgt nach hydrogeologischer Karte (1:200.000) im Plangebiet >1 m bis 5 m zu NHN. Nach Berechnungen mittels Wasserhaushaltsmodell mGROWA22 liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet größtenteils zwischen > 100 bis 150 mm/a, parzellenweise liegt auch eine Grundwasserneubildungsrate von > 50 bis 100 00/a vor (LBEG 2023).

Bewertung

Bei der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen spielen die Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung, die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine sowie der Grundwasserflurabstand eine Rolle. Das Grundwasser gilt nach LBEG (2023) dort als gut geschützt, wo eine geringe Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen. Die hohe Durchlässigkeit oberflächennaher Gesteine sowie der geringe Flurabstand im Plangebiet bedingen ein geringes Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers kann demnach als hoch bewertet werden. Laut dem NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2023) wird der chemische Zustand des Grundwassers als „gut“ eingestuft. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers gilt als „gut“. Dem Schutzgut Wasser wird somit aufgrund der anzutreffenden Gegebenheiten eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

Das Planvorhaben wird durch den fehlenden Eingriff keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser – Grundwasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen weiterhin möglich. Für das Schutzgut Wasser – Oberflächenwasser werden ebenfalls durch den fehlenden Eingriff keine Beeinträchtigungen erwartet.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser müssen daher im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen. Neben den Belastungen durch Luftverunreinigungen werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die bspw. aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer örtlichen Lage geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Luft bzw. das Kleinklima zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung und Ventilation oder Temperatursausgleich zu sorgen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“ und ist aufgrund seiner Küstennähe maritim geprägt. *„Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen (ca. 50 % West-Nordwest-Windrichtung) verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Es herrschen daher mäßig warme Sommer und verhältnismäßig milde Winter. Die durchschnittliche Temperatur liegt bei 9,5 °C“* (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021).

Bewertung

Dem Schutzgut Klima und Luft wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Das Kleinklima im Planbereich ist durch die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduktionsraum zu charakterisieren. Vorbelastungen bestehen durch bestehenden WEA sowie die vorhandene Infrastruktur und die landwirtschaftliche Nutzung.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie dem fehlenden Eingriff sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft durch diese veränderten Parameter sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, sodass mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden müssen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

WEA können durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Aufgrund ihrer Höhe reichen die negativen landschaftsbildwirksamen Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus. Windenergieparks sollten daher auf Standorten verwirklicht werden, auf denen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering sind.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich einerseits aus der Intensität des Eingriffs, andererseits aus der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsbereich.

Die Beeinträchtigungsintensität (Wahrnehmung) nimmt mit zunehmender Entfernung vom Planungsbereich ab. Insbesondere Siedlungslagen/Gebäude und vorhandene Gehölze können die Wahrnehmungsintensität (Fernwirkung) der Windenergieanlagen vermindern. Im Allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich (der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich) umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist (hier z. B. durch die Bewegung bzw. die Dichte der aufgestellten Masten).

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Plangebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen sowie anhand der Wege bemerkbar macht.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die geplante Aufhebung kommt es selbst zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Aufgrund der Vorprägung durch den bereits bestehenden Windpark kann von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft durch modernere und höhere Windenergieanlagen müssen demnach im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend, insbesondere die Belange von und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter,

die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile auch als schützenswerte Kultur- und Sachgüter zu betrachten sind, existieren nicht im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung. Nach dem Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2023) sowie nach Informationen des Landkreises Ammerland werden im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung keine Denkmale dargestellt.

Bewertung

Da keine Kultur- oder Sachgüter im Planungsraum bekannt sind und durch den fehlenden Eingriff, werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter durch die Planung erwartet.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den oben genannten Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Pflanzen	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Tiere	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Biologische Vielfalt	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden und Fläche	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wasser	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Klima	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Luft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Landschaft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Kultur- und Sachgüter	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	• Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 führt selbst zu keinen direkten Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die erheblichen Beeinträchtigungen, die durch ein Repowering zu erwarten sind, sind derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen der Genehmigung nach BIm-SchG ermittelt und kompensiert werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandsschutz und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

6.0 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Folgende Festsetzungen bzw. Minimierungen bestehen über den Bebauungsplan u. a. als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: *„Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches besteht eine aus Sicht von Natur und Landschaft wertvollere Strukturen in Form eines Teiches mit angrenzenden Gehölzbeständen. Um diese Strukturen langfristig zu sichern wird der Bereich gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.*

Die festgesetzte Fläche wird dabei als Kompensationsfläche im Zuge der Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung berücksichtigt. Das planerische Ziel für diese Fläche besteht lediglich in Erhalt der vorhandenen Strukturen. Daher werden für die Flächen auch keine zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbildes wird in der textlichen Festsetzung, § 5, weiterhin definiert, dass gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB die Fundamente der zulässigen Windenergieanlagen eine Höhe von maximal 1 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Türme der zulässigen Windenergieanlagen als optisch einheitliches Bauwerk in der Landschaft darstellen und nicht auf einen weiterhin sichtbaren, abweichend gestalteten Fundamentsockel installiert werden. Um zudem sicherzustellen, dass die Anlagen nicht auf künstlich aufgeschüttete Hügel gestellt werden, wird zudem in der textlichen Festsetzung, § 7, definiert, dass Veränderungen der Reliefenergie, d.h. Abgrabungen oder Aufschüttungen, in den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten nur in einem Umfang von maximal 1 m gegenüber der bestehenden Geländehöhe zulässig sind.“

Darüber hinaus ist der Fortbestand der in Anlage 1 „Natur und Landschaft“ innerhalb des Bebauungsplans Nr. 64 (NWP 2001) vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich in den Eingriff des Landschaftsbildes auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Folgende Maßnahmen sind Bestandteil:

Grünlandextensivierung ca. 3,03 ha

Maßnahmen zur Extensivierung im Bereich des Hahnermoores, südlich der Hahner Bäke. Ausgangszustand war eine mesophile Grünlandfläche intensiver Weidenutzung. Die Flächen werden von einem Grabensystem mit grasreichem Saum begrenzt.

Folgende Entwicklungsziele sind zu verfolgen:

- *„Entwicklung natürlicher Bodenvorgänge,*
- *Entwicklung standortgerechter Vegetationsstrukturen,*
- *Erhöhung bzw. Schaffung von Lebensraumbedingungen für Wiesenvögel.“*

Die Entwicklungsziele sind durch folgende Pflegevereinbarungen zu erreichen:

- *„Kein Umbruch des Grünlandes (weder Umwandlung in Acker noch Neueinsaat von Grünland).*
- *Nutzung der Flächen als Dauergrünland (extensive Mäh-/Standweide).*
- *Vom 15. März bis 15. Juni keine maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen.*
- *Keine Absenkung des Grundwasserstandes (keine Drainagemaßnahmen).*
- *Neuanlage von Gräben und Drainagen sind nicht statthaft. Zulässig bleibt jedoch die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen. Die Aufhebung von Entwässerungsanlagen ist jedoch erwünscht.*
- *Anlegen von zusätzlichen Senken und Blänken als in Trockenperioden verbleibende stochebfähige Areale ist wünschenswert.*
- *Bei einer Mähnutzung ist die erste Mahd erst nach dem 15. Juni zulässig. Dabei sollte von innen nach außen gemäht werden, um ggf. noch vorhandenen Jungvögeln etc. eine Fluchtmöglichkeit zu eröffnen.*
- *Die Beweidung ist nur ab dem 15.04. mit max. 2 GVE/ha zulässig. Eine Nutzung als Portionsweide ist generell auszuschließen.*
- *Die Düngung soll vorzugsweise durch Festmist (max. 20 t/ha/Jahr) erfolgen. Eine Grunddüngung mit Phosphor und Kali ist zulässig. Die Stickstoffdüngung wird auf max. 40 kg/ha/Jahr als Mineraldüngung zugelassen. Eine Grund-, Auf- und Meliorationskalkung sowie Aufbringung von Geflügelmist, Gülle und Jauche ist nicht zulässig.*
- *Kein Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.*
- *Die Flächen müssen jährlich bewirtschaftet werden. Die Flurstücke müssen flächendeckend abgeweidet oder abgemäht werden, das Mähgut ist abzufahren.*
- *Freihaltung der offenen Landschaft.“*

Die Einhaltung der störungsfreien Zeiten im Winterhalbjahr dient der Schaffung und Entwicklung von Rastgebieten für Vögel. Die Frühjahrsruhe dient insbesondere dem Schutz, der Förderung und der Entwicklung von Wiesenvogelbrutbeständen. Weiterhin werden durch die Regelungen des Dünge- und Spritzmitteleinsatzes, des Verbotes des Umbruches und der Schaffung natürlicher Wasserverhältnisse eine natürliche Bodenentwicklung und Vegetationsentwicklung gefördert.

Maßnahmen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild

„Maßnahmen mit Wirkungen im Landschaftsbild haben entweder Vermeidungs- und Minimierungscharakter (s.o.), oder sie bereichern die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes im Eingriffsbereich und die weitere Umgebung durch zusätzliche naturnahe und naturraumtypische Landschaftselemente.

Eine „landschaftsgerechte Neugestaltung“ der Eingriffsflächen ist jedoch nicht möglich, da die Windkraftanlagen als technische und großdimensionierte Anlagen den Planbereich deutlich überformen und dominieren.

Durch eine Anreicherung der Landschaft mit naturraumtypischen und naturnahen Landschaftselementen ist aber eine Aufwertung der Landschaftsbildqualitäten anzustreben. Gleichfalls können die Maßnahmen einen eingriffsreduzierenden Charakter aufweisen, wenn sie im Sichtfeld zu den Windanlagen liegen und die Anlagen weiter in den Hintergrund rücken lassen.“

Maßnahme A1: Pflanzung von Strauchhecken

Errichtung einer Strauchhecke aus standortgerechten Arten auf etwa 700 m entlang der südlichen Erschließungsstraße (nördlich der Straße und des parallel verlaufenden Grabens). Die Anpflanzung erfolgt zweireihig auf einer Breite von 3 m mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,3 m versetzt.

Maßnahme A2: Pflanzung von Baum-Strauchhecken

Anpflanzung von einer Baum-Strauchhecke aus standortgerechten Arten auf ca. 926 m entlang der neuen Erschließungswege im Norden des Plangebietes. Die Anpflanzung erfolgt dreireihig auf 5 m Breite. Laubbäume werden in unregelmäßigen Abständen in der mittleren Reihe gepflanzt. Der Reih- und Pflanzabstand bei Sträuchern beträgt 1,3 m, bei Bäumen 2 m.

Standortgerechte Pflanzen sind in der folgenden Tab. 3 aufgeführt:

Tab. 3: Standortgerechte Arten für Anpflanzungen (Kompensationsmaßnahmen) (Quelle: NWP 2001).

	Botanischer Name	Deutscher Name
Baumarten:	<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
	<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
Sträucher und (niedrige) Bäume	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
	<i>Craetaegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
	<i>Lonicera percyllmenum</i>	Heckenkirsche/Waldgeißblatt
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
	<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
	<i>Salix cinerea</i> *	Grauweide
	<i>Salix fragilis</i> *	Bruchweide
	<i>Salix purpurea</i> *	Purpurweide
	<i>Salix viminalis</i> *	Korbweide
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche/Vogelbeere
	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

* im Niederungsbereich und an Gräben zu verwenden

„Mit den Maßnahmen zur Kompensation werden innerhalb der erheblich betroffenen Wirkzonen Gestaltungselemente umgesetzt, die zum einen den Eingriffsraum eingrenzen und zum anderen die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft für den Betrachter erhöhen und somit den Eingriff ins Landschaftsbild kompensieren.“

Mit den Maßnahmen für das Landschaftsbild wird ebenfalls der verbleibende Kompensationsbedarf für Vegetation/Biotoptypen von ca. 300 m² ausgeglichen.“

7.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

7.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“, einschließlich der örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Rastede (Landkreis Ammerland). Das ca. 36,6 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden.

7.2 Planinhalt

Die Gemeinde Rastede hat sich für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für einen Teilbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 liegt bereits ein Antrag für ein Repowering vor. Im Zuge dieser Planung sollen vier alte Anlagen abgebaut und durch neue ersetzt werden. Zur Vorbereitung des geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben umzusetzen, hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan auch aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

8.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8.1 Analysemethoden und -modelle

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima- und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft wurden dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Ammerland (2021), dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (2023), dem Datenserver des LBEG (2023) oder dem Denkmalatlas Niedersachsen (2023) entnommen. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans und dem damit fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

8.1.1 Fachgutachten

Fachgutachten wurden nicht erstellt.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

8.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

9.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede hat sich für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für einen Teilbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 liegt bereits ein Antrag für ein Repowering vor. Im Zuge dieser Planung sollen vier alte Anlagen abgebaut und durch neue ersetzt werden. Zur Vorbereitung des geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben umzusetzen, hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan auch aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut gerändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Das ca. 36,6 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt den betreffenden Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO-Wind) dar (72. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit Juli 2019).

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 kommt es zu keinen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft. Für die vorhandenen WEA und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung erneuerbarer Energien in einem, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede, für Windenergieanlagen vorgesehenen Gebiet dargestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 keine baulichen Eingriffe stattfinden und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zu erwarten sind.

Für die im Bebauungsplan Nr. 64 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ist der Fortbestand auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Die Sicherung und Bewirtschaftung der Flächen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans ist durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge gewährleistet.

10.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BNatSchG (2022): 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2022.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023): Kartenserver des LBEG – Bodenübersichtskarte (1:50.000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021), Hannover.

MU (2023): Umweltkarten Niedersachsen.

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5936700.00&Y=421990.00&zoom=8&layers_visibility=false.

NNatSchG (2020): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 01. Oktober 2022.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2023): Denkmalatlas Niedersachsen. <https://maps.lgln.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas>.

NWP (2001): Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ Anlage 1 Natur und Landschaft, Oldenburg.

PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2021): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/094

freigegeben am **15.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 06.06.2023

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 - Windenergie Lehmden (Erweiterungsfläche)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 wird beschlossen.
2. Dem Vorentwurf der Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Seit 2019 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan 13 planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Windparks Lehmden um drei Windenergieanlagen (WEA) im Bereich nordöstlich des Bestandwindparks. Zwar wurden die WEA zwischenzeitlich genehmigt, jedoch noch nicht errichtet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan legt neben der maximalen Anlagenhöhe von 150 m weitere Bedingungen fest, die nach heutiger Rechtslage in einem Normenkontrollverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans durch gerichtliche Feststellung führen würden. Dies muss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13 schon deshalb angenommen werden, da die zeit- und regelungsgleich aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11 und 12 mit genau diesem Ergebnis beklagt wurden. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 vollzieht insoweit lediglich das, was eine Inzidentprüfung im Klageverfahren ergeben würde.

Der Vorhabenträger plant zudem die Errichtung anderer WEA als im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13 beabsichtigt. Seinerzeit waren 150 m hohe Anlagen vorgesehen, die jedoch – aus heutiger Sicht – nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Diese Umplanung soll ermöglicht werden.

Die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Das Zurverfügungstellen von Flächen für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Inhalt des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden dürfen.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 soll insoweit aus den oben genannten Gründen erfolgen. In einem weiteren, unabhängigen Verfahren soll auch der Bebauungsplan 64, der 2001 zur Ausweisung des Windparks Lehmden aufgestellt wurde und der eine Höhenbegrenzung von 100 m enthält, aufgehoben werden (s. Vorlage 2023/093).

Rechtsfolge der Aufhebung ist, dass die Flächen künftig als Außenbereich nach § 35 BauGB zu bewerten sind und somit die privilegierte Errichtung von WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig ist. Da die Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplans weiterhin als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt bleiben, ändert sich das Nutzungsziel für die Flächen nicht, sondern lediglich die Genehmigungsgrundlage für entsprechende Bauanträge.

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung, sodass für die Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 ein vollständiges Bauleitplanverfahren mit Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern durchzuführen ist.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf soll der Aufstellungsbeschluss und somit die Einleitung des Bauleitplanverfahrens beschlossen werden. Hierzu erhalten die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren.

Zeitgleich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 wurden im Jahr 2019 auch die vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11 und 12 für die Windparks in Wapeldorf sowie Lehmdermoor aufgestellt. Im Rahmen von Normenkontrollverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg diese im Jahr 2021 für unwirksam erklärt, sodass die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens für diese vorhabenbezogenen Bebauungspläne nicht mehr erforderlich ist.

Nähere Erläuterungen werden vom beauftragten Planungsbüro im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.06.2023 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung mit Beikarte
2. Begründung
3. Umweltbericht

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Aufhebung des vorhabenbezo- genen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und der örtlichen Bauvorschriften

SATZUNG

Vorentwurf

07.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



SATZUNG

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und 8 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

§ 1 AUFHEBUNG

Der seit dem 26.07.2019 rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ wird einschließlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst vollständig den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung, die Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ außer Kraft.

Rastede,

.....
Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,

.....
(Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Windenergie“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich und auf der Internetseite der Gemeinde Rastede bekannt gemacht. Der Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und waren auf der Internetseite einsehbar.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 erfolgte im Auftrag der Alterric GmbH vom Planungsbüro:

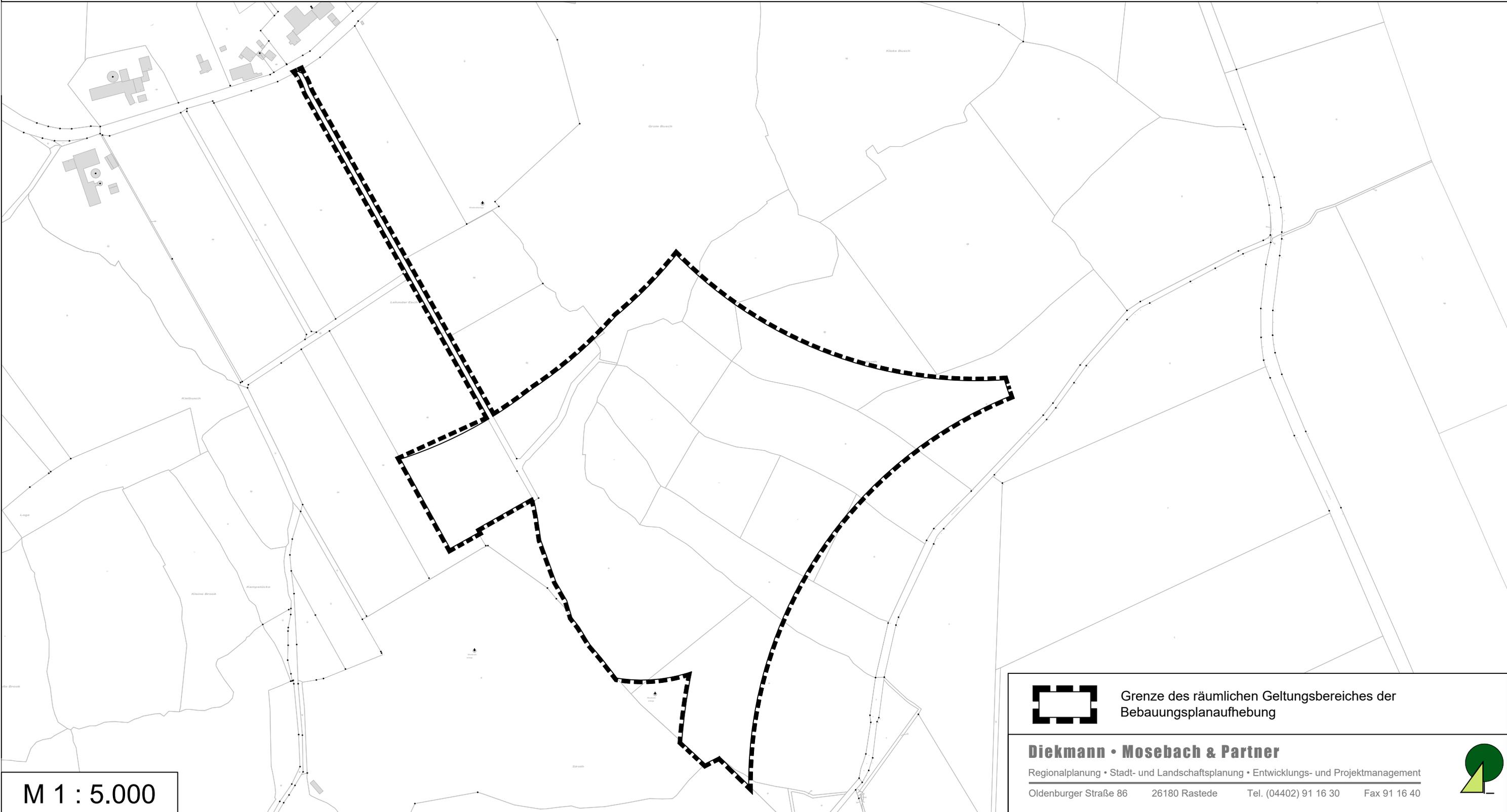
**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 
**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**
*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

.....
(Unterschrift)

Gemeinde Rastede

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" - Geltungsbereich

Beikarte zur Satzung



M 1 : 5.000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Bebauungsplanaufhebung

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



GEMEINDE RASTEDE



Landkreis Ammerland

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungs- planes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und der örtlichen Bauvorschriften

Begründung (Teil I)

Vorentwurf

07.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	1
2.1	Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	1
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0	GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13	4
5.0	AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13	5
5.1	Planungsrechtliche Situation	5
5.2	Bestandsanlagen und Rückbaupflicht	5
5.3	Belange von Natur und Landschaft	5
6.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	6
6.1	Rechtsgrundlagen	6
6.2	Planverfasser	6

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede hat bereits im Jahr 2020 beschlossen bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu sein. Derzeit entwickelt die Gemeinde ein integriertes Klimaschutzkonzept in dem die Nutzung regenerativer Energien als eine Maßnahme identifiziert, um die Klimaschutzziele der Gemeinde zu erreichen. Dem Ausbau von Windenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt bundesweit mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die zur Verfügung Stellung von Fläche für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, in Zukunft nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 wird bereits ein Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine neue Planung vorbereitet. In diesem Bereich sollen jedoch in Zukunft höhere Anlagen entstehen, als bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassen sind. Zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden.

Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z.B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch auf die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (siehe § 13 Abs. 1 BauGB) und das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (siehe § 13a Abs. 4 BauGB) können bei einer Bebauungsplanaufhebung nicht angewendet werden. Demnach ist zur Aufhebung eines Bebauungsplanes ein vollständiges Planverfahren einschließlich Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht gem. § 2a BauGB und Satzungsbeschluss erforderlich.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst vollständig den etwa 22,2 ha großen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Er umfasst die Flurstücke 58, 62, 63, 64 und 126/6 vollständig sowie Teile der Flurstücke 57, 55/1, 59/1,61, 439/56, 65/1, 69/1, 71/6, 126/3, 331/116

und 72/6 in der Gemarkung Rastede, Flur 17. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ verläuft aus nordwestlicher Richtung die Erschließung über den Strothweg. Das Plangebiet grenzt südwestlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und umfasst ein ca. 22,2 ha großes Areal. Der Geltungsbereich ist vornehmlich durch landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen geprägt. Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich vornehmlich nördlich in einer Entfernung von 550 m, gemessen vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Im Süden grenzt der vorhandene Windpark Liethe mit 8 Windenergieanlagen an, nördlich befindet sich eine weitere Einzelanlage. In etwa 500 m Entfernung (Luftlinie) verläuft die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelms- haven. Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 ist bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaut worden.

3.0 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Nach § 1 Abs. 4 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. In der aktualisierten Fassung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP-VO) aus dem Jahr 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 17.09.2022) werden für den Geltungsbereich keine gesonderten Darstellungen getroffen.

In Kapitel 4 des Textteils zum LROP-VO „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ werden Ziele zum Thema erneuerbare Energien formuliert. Grundsätzlich soll der Anteil der Windenergie am Strommix raumverträglich ausgebaut werden. Dabei sind vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel des LROP-VO, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede weist am Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 durch die im Jahr 2019 erfolgte 72. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ aus. Mit der 72. Flächennutzungsplanänderung verfolgte die Gemeinde Rastede das Ziel der Standortsteuerung für Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Dem Ziel der räumlichen Konzentration der Windenergienutzung folgend, wurden im Gemeindegebiet zwei weitere Vorrangflächen dargestellt. Die Vorrangflächen im Ortsteil Wapeldorf, im Norden des Gemeindegebietes, sowie eine weitere Fläche im Nordosten im Bereich Lehmdermoor. Außerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen soll das Gemeindegebiet von entsprechenden Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Gemeinde Rastede hat derzeit im laufenden Verfahren mit der Aufstellung der 83. Änderung des Teilflächennutzungsplanes weitere, neue Flächen für die Windenergie festgesetzt und die bisherigen Standorte erneut ausgewiesen.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst vollständig den 22,2 ha großen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Er umfasst die Flurstücke 58, 62, 63, 64 und 126/6 vollständig sowie Teile der Flurstücke 57, 55/1, 59/1, 61, 439/56, 65/1, 69/1, 71/6, 126/3, 331/116 und 72/6 in der Gemarkung Rastede, Flur 17.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen geschaffen. Im Rahmen der Planung sind die Anlagenstandorte inkl. der von den Rotoren überstrichenen Flächen als sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt worden.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ legt jeweils im Bereich der geplanten Anlagenstandorte überbaubare Grundstücksflächen in Anlehnung an einen Kreisradius entsprechend dem maximal zulässigen Rotordurchmesser fest.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen unterzubringen. Zur Steuerung einer zweckgebundenen Nutzung wurde auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich folgende Nutzungen zugelassen:

- Windenergieanlagen (WEA)
- notwendige Infrastrukturanlagen
- landwirtschaftliche Nutzungen

Die Flächen außerhalb der überbaubaren Bereiche sind als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt, um die Bewirtschaftung der Freiflächen zwischen den Anlagestandorten weiterhin sicherzustellen.

Über die planungsrechtlichen Festsetzungen hinaus enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 auch baugestalterische Festsetzungen, diese wurden über örtliche Bauvorschriften gem. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechend des Planvorhabens definiert, die für den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ gelten. Sie umfassen gestalterische Vorgaben bezüglich der Farbgebung, Werbeanlagen und der Lichanlagen, um

im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung eine verträgliche Gestaltung der Anlagenstandorte zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Als Anlagentyp wurde dabei ein geschlossener Körper festgesetzt.

Die Farbgebung wurde für die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) in einem matten, weißen bis hellgrauen Farbton definiert. Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Windenergieanlagenturms mattierte grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von dunkel- auf hellgrün, jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m zulässig. Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

Werbeanlagen und Werbeflächen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift ist unzulässig.

Für Lichtenanlagen wurde festgesetzt, dass Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten nicht zulässig sind. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.

4.0 GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 13

Die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die zur Verfügung Stellung von Fläche für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass in Zukunft Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, nicht länger für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der, gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z.B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Möglich ist die Anpassung der verbindlichen Bauleitplanung über eine Änderung oder Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes. Die Gemeinde Rastede hat sich für eine vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für die Erteilung von Genehmigungen für Windkraftanlagen ist ein Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht zwingend erforderlich. Die maßgeblichen Belange für eine neue Planung werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung).

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 wird bereits ein Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine neue Planung vorbereitet. In diesem Bereich sollen jedoch in Zukunft höhere Anlagen entstehen,

als bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassen sind. Zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden.

5.0 AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13

5.1 Planungsrechtliche Situation

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Form und Farbgebung von Windkraftanlagen.

Den Zielen der Raumordnung wird mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 Rechnung getragen. Die Bebauungsplanaufhebung ermöglicht den Bau raumbedeutsamer Anlagen an einem durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort, auf dem bisher nur nicht raumbedeutsame Anlagen bzw. keine Windkraftanlagen zulässig waren. Dies entspricht dem landesraumordnerischen Ziel der LROP-VO 2022 des raumverträglichen Ausbaus der Windenergie

5.2 Bestandsanlagen und Rückbaupflicht

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ wurden seit der Aufstellung keine Anlagen errichtet, daher sind keine Bestandsanlagen vorhanden.

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, kann der Eigentümer gemäß § 42 BauGB eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Bestehende Windenergieanlagen wären in ihrer Genehmigungssituation und ihrem Betrieb von der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung nicht betroffen, da für diese der Bestandsschutz fortbesteht. Eine Wertminderung des Grundstückes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht. Im Zusammenspiel des nach der Aufhebung geltenden Planungsrechts – durch die Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB – werden vielmehr die Voraussetzung für wertsteigernde Nutzungen geschaffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Errichtung einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage nicht mehr entgegen. Entschädigungsansprüche in Folge der Bebauungsplanaufhebung sind demnach nicht zu erwarten.

5.3 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder

Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“). Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung der Aufhebungssatzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 den Planunterlagen beigefügt.

Angesichts der auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 entstandenen und noch betriebenen Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereiches ist der Fortbestand der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Die Sicherung und Bewirtschaftung der Flächen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans ist durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge gewährleistet (vgl. Kapitel 6 im Umweltbericht als Teil II der Begründung).

6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

6.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

6.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ erfolgte im Auftrag der Alterric GmbH durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Aufhebung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 13**

„Windpark Lehmden“

und der
örtlichen Bauvorschriften

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Vorentwurf

07.06.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	4
2.3	Landschaftsplan (LP)	4
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	5
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	5
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1	Schutzgut Mensch	7
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3	Schutzgut Tiere	10
3.1.4	Biologische Vielfalt	10
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	11
3.1.6	Schutzgut Wasser	13
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	14
3.1.8	Schutzgut Landschaft	15
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
3.2	Wechselwirkungen	17
3.3	Kumulierende Wirkungen	17
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	17
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	18
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	18
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	18
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
6.0	MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH	18

7.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	21
7.1	Standort	21
7.2	Planinhalt	21
8.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	21
8.1	Analysemethoden und -modelle	21
8.1.1	Fachgutachten	22
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	22
8.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	22
9.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	22
10.0	QUELLENVERZEICHNIS	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Luftbild und Lage des Plangebietes (rote Linie)	2
Abb. 2: Luftbildansicht Lage des Plangebietes (rote Linie)	9
Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50)	12
Abb. 4: Schematischer Schnitt einer Senke	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Schutzgebiete in einem 3.000 m Umkreis um das Plangebiet.	5
Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.	17

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung einer Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede hat bereits im Jahr 2020 beschlossen bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu sein. Derzeit entwickelt die Gemeinde ein integriertes Klimaschutzkonzept indem die Nutzung regenerativer Energien als eine Maßnahme identifiziert, um die Klimaschutzziele der Gemeinde zu erreichen. Dem Ausbau von Windenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (Änderung EEG 20.07.2022) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die Zurverfügungstellung von Fläche für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass künftig Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 wird ein Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine neue Planung vorbereitet. In diesem Bereich sollen jedoch höhere Anlagen entstehen, als bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassen sind. Zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden.

Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut gerändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Das ca. 22,2 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden (vgl. Abb. 1).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt den betreffenden Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO-Wind) dar (72. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit Juli 2019).



Abb. 1: Luftbild und Lage des Plangebietes (rote Linie) (Quelle: Digitale Orthophoto (DOP) – Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung 2023, unmaßstäblich).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/ Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde neu aufgestellt und liegt nunmehr mit dem Stand Oktober 2021 vor (MU 2021).

Das Plangebiet befindet sich anteilig im Westen in der naturräumlichen Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“ in der Unterregion „Watten und Marschen“ sowie im Osten in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“.

Für die Region „Watten und Marschen“ sind folgende Punkte als Ziele und Prioritäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorzuheben:

- Im Bereich der Marschen sind vorrangig bzw. besonders schutzwürdig: alle naturnahen Gewässer, die spezifisch ausgeprägten Hochmoore und Moorheiden, Bruch- und Auwälder, Sümpfe, feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung. Zu den vorrangig entwicklungsbedürftigen Lebensräumen gehören die aktuell nur noch fragmentarisch vorhandenen Tide- Hartholzauenwälder.
- Insbesondere im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Marsch bedarf es der Vermehrung naturschutzfachlich relevanter Flächen (Gewässer, Moore, artenreiches Feuchtgrünland).

Als landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Marschenlandschaft sind zu erhalten:

- Weiträumigkeit (Gehölzarmut)
- Blockfluren, Streifenfluren, Marschhufen
- Überwiegende Grünlandnutzung mit dichtem Graben- und Grüppennetz
- Siele, Schöpfwerke, Häfen, historische und aktuelle Deichlinien, Bracks bzw. Kolke, Polder, Gräben, Grüppen, Windmühlen, Leuchttürme
- Einzelwurtten, Langwurtten, Wurtendörfer, Gulfhäuser und Altbaumbestände, Siedlungsbänder entlang alter Deichlinien, Moorrandstraßensiedlungen im Bereich des Sietlandes
- Der freie Blick auf das Meer und den Horizont soll als elementares Landschaftserlebnis erhalten bleiben.

Für die Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ sind folgende Punkte als Ziele und Prioritäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorzuheben:

- Dem Schutz der letzten naturnahen Wälder und Hochmoore, der landschaftstypischen Wallhecken, der Altwässer und nährstoffarmen Moorseen sowie des Feuchtgrünlands, vor allem nährstoffarmer Seggenrieder und Feuchtwiesen im Bereich der „Hammriche“, kommt vorrangige Bedeutung zu.
- In der waldärmsten Naturräumlichen Region sollte ein Schwerpunkt von Entwicklungsmaßnahmen im Bereich naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande, Bruchwälder) liegen. Ein weiterer Schwerpunkt sollte in der Regeneration von Hochmooren liegen, denn es handelt sich um die hochmoorreichste Region Niedersachsens. [...]
- Daneben ist auch die Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer, extensiv genutzter Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden notwendig.

Weiterhin sollen landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft erhalten und Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und entwickelt werden. Darunter fallen z. B. vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigen Wechseln zwischen Grünland, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore, gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Obstwiesen und Heidefragmente etc., Findlinge, Großstein- und Hügelgräber, Plaggenesche und Handtorfstiche, aber auch Klinkerwege, alte Streusiedlungen,

Fehndörfer oder Gulfhäuser etc. sollen erhalten werden. U. a. sollen auch die lokalen Wander- und Radwegenetze, Aussichtspunkte (z. B. in Mooren) erhalten und unter der Prämisse des Schutzes- und der Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021) als ein informelles Fachgutachten, der erst durch die Integration in das Regionale Raumordnungsprogramm eine Rechtsverbindlichkeit erlangt, wurde 2021 fortgeschrieben und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Im Plangebiet kommen gemäß Karte 1 (Arten und Biotope) Biototypen von sehr geringer Bedeutung vor. Das kleine Waldgebiet im Norden des Plangebietes wird von sehr hoher Bedeutung mit Vorkommen stickstoffempfindlicher Biototypen bewertet. Für den Tier- und Pflanzenartenschutz (Brutvögel) wird dem Gebiet eine hohe Bedeutung zugewiesen, wobei laut LRP die Bewertung nur bedingt aussagekräftig sind: *„Es ist keine flächendeckende Erfassung im Rahmen der Darstellung von Gebieten mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz erfolgt. Zudem erfüllen die ausgewerteten Daten nicht in allen Fällen die methodischen Anforderungen an die Kartierung für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung.“*

Das Plangebiet gehört laut Karte 2 (Landschaftsbild) dem Landschaftsbildtypen „Landwirtschaftlich und gartenbaulich geprägte Landschaften, Gartenbau- und Baumschullandschaft – Teilräumlich durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Acker-Grünlandlandschaft“ an. Diesem wird eine geringe Bedeutung zugewiesen.

In Karte 3 (Besondere Werte von Böden) werden im Plangebiet Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt. Im Norden kommen kleinflächig mittel trockene und nährstoffarme Sonderstandorte vor. Aus nordwestlicher Richtung wird der Teilbereich zudem durch Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch) überlagert.

Das Plangebiet liegt größtenteils aus Ackerbaufläche. Weiterhin treten Bereiche mit beeinträchtigte/gefährdeter Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufgrund hoher potenzieller Grundwasserneubildung und hohem Nitratauswaschungsrisiko auf (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Plangebietes kleinflächig organische Böden mittlerer Bedeutung auf. Das auf organischen Böden gelegene Waldgebiet wird mit hoher Bedeutung dargestellt. Weiterhin weist dieser eine hohe und sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen auf.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Plangebiet Acker-Grünlandgebiete dargestellt. Das Zielkonzept stellt eine *„umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“* dar (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) sichert das Plangebiet als Offenland die Funktion als Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung, Entwicklung).

2.3 Landschaftsplan (LP)

Da der Landschaftsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1995 stammt und damit als stark veraltet gilt, wird dieser nicht ausgewertet, zumal ein aktueller Landschaftsrahmenplan vorliegt (s. o.), der auch zum Plangebiet und der Umgebung konkrete Aussagen trifft.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU 2023) bestehen für das Plangebiet keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachliche Programme. In dessen näherem Umfeld (ca. 3.000 m) liegen nach Angaben des Umweltkartenservers die im Folgenden aufgeführten Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche.

Tab. 1: Schutzgebiete in einem 3.000 m Umkreis um das Plangebiet.

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Geschützter Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ (GLB WST 016)	ca. 1.500 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Nethener Kirchweg“ (GLB WST 018)	ca. 950 m	Westlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Kiefernwald am Nethener Kirchweg“ (GLB WST 023)	ca. 2.050 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 119)	ca. 2.800 m	Südlich des Teilbereiches

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV

der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan und auch im Rahmen der Aufhebung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ werden die für den gesamten Geltungsbereich bisher rechtskräftigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft gesetzt.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Im Rahmen der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ finden keine neuen baulichen Eingriffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen dar, die von Entwässerungsgräben umgeben werden. Ausgebaute Wegebeziehungen, die der Erholung dienen könnten, fehlen im Plangebiet. Zudem ist das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung durch die angrenzenden Windenergieanlagen bereits vorbelastet.

Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder anderweitig genutzte Gebäude. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind von Nord nach Süd die Ortslagen Lehmdermoor, Hahn, Hahn-Lehmden, Lehmden, Delfshausen, Lethe und Kleibrok in der Gemeinde Rastede.

Durch die angrenzenden Windenergieanlagen (WEA) treten bereits Schall- und Schlag Schattenimmissionen auf. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte schützt weitestgehend das Umland vor Belästigungen durch die Anlagen.

Bewertung

Aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der angrenzenden Windenergieanlagen wird dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion beigemessen.

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe erheblichere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Die genauen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch Schall- und Lärmschutzgutachten ermittelt.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Im Rahmen der geplanten Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 wurden keine Erfassungen der Biotoptypen durchgeführt, sodass die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen anhand des Luftbildes (vgl. Abb. 2) erfolgt.



Abb. 2: Luftbildansicht Lage des Plangebietes (rote Linie) (Quelle: Digitale Orthophoto (DOP) – Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung 2022, unmaßstäblich).

Im Plangebiet befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen, die durch ein Grabennetz entwässert werden. Entlang der Erschließungswege und der Gräben befinden sich vereinzelt Baum- und Strauchreihen sowie Einzelbäume und -sträucher. Im Norden des Plangebietes befindet sich eine kleine Waldfläche.

Laut des LRPs (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021) haben die sonstigen Grünländer innerhalb des Plangebietes eine sehr geringe bis geringe Bedeutung. Bei dem im Plangebiet auftretenden Wald handelt es sich um einen „bodensauren Eichenmischwald“ (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021).

Innerhalb des Plangebietes treten keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG auf.

Bewertung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und von Gehölzstrukturen eingenommen wird.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des B-Planes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere

Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen müssen daher im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen.

Eine Erfassung der Avifauna sowie der Fledermäuse hat im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 nicht stattgefunden. Es ist mit dem Vorkommen des in der Region zu erwartenden Brut- und Gastvögel (z. B. Wiesenvögel, Gehölzbrüter, Groß- und Greifvögel) zu rechnen.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse ist ebenfalls mit dem Vorkommen des in der Region zu erwartenden Artenspektrums zu rechnen und damit auch mit dem Vorkommen der planungsrelevanten Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Da es durch den fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft zu keiner erneuten und/oder weiteren Flächeninanspruchnahme kommt, kann eine Gefährdung für das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplans grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowerings möglich sein werden. Demzufolge sind die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen des Repoweringverfahrens sowie einer konkreten Anlagenplanung im Detail ermittelt und ggf. kompensiert werden.

Da im Zuge der Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschatzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne. Mögliche Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt durch ein geplantes Repowering sind im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht absehbar und müssen im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt werden.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf (SCHRÖDTER et al. 2004).

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) durch „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ (1), „Mittlerer Podsol“ (2), „Sehr tiefer Podsol-Pseudogley“ (3), „Tiefes Erdnieder-moor“ (4) sowie „Tiefer Gley“ (5) überlagert (vgl. Abb. 3).

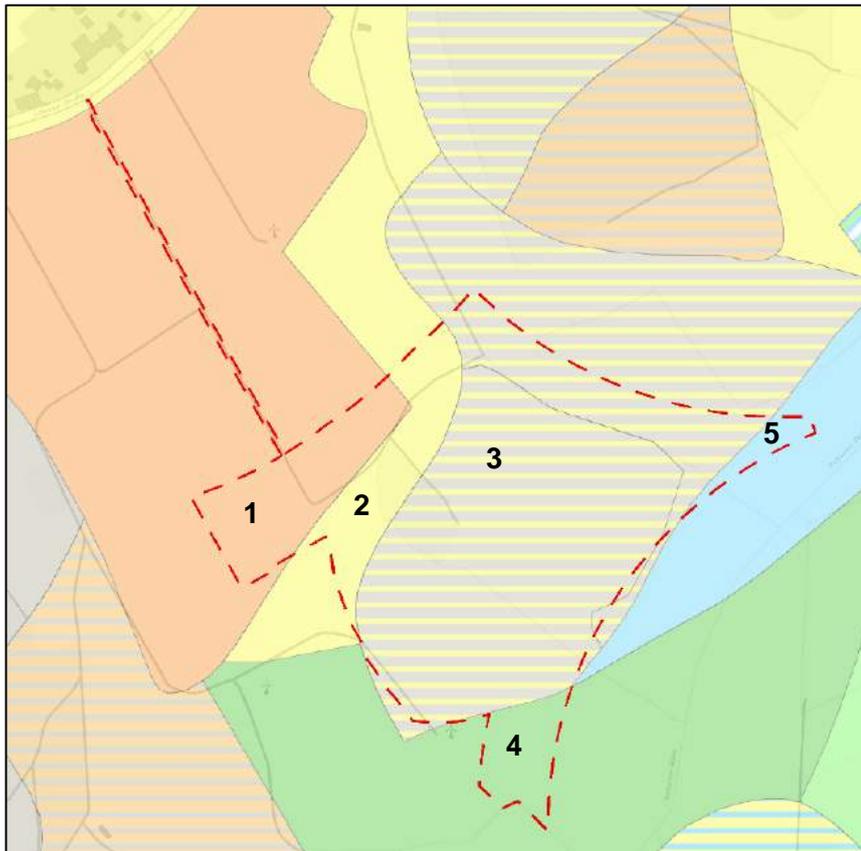


Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Plangebietes (rot gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>)

Kleinflächig kommen im Osten des Plangebietes schutzwürdige Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 5) sowie im Norden Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) vor (LBEG 2023). Weitere schutzwürdige Böden oder seltene Böden sind in den aktuellen Karten für das Plangebiet nicht verzeichnet.

Da sich das Plangebiet im Nds. Küstengebiet befindet sind gemäß LBEG sulfatsaure Böden mit z. T. sulfatsaurem Material (Niedermoortorfe im Küstenholozän) aus mineralischen Anteilen und Torfen vorhanden. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch:

- Extreme Versauerung ($\text{pH} < 4,0$) des Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Konzentrationen im Sickerwasser sowie
- hohe Korrosionsgefahr für Beton- und Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen wären die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird geraten, dass vor Beginn von Baumaßnahmen u. a. mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens geprüft werden sollte. Bei der Umsetzung von Vorhaben sollten daher die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG beachtet werden, sofern Bodenarbeiten anfallen.

Altanlagen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) befinden sich gemäß Datenserver des LBEG nicht im Plangebiet.

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Plangebiet wird von keine Empfindlich bis gering eingestuft. Dementsprechend wäre die Bodenfunktionen nicht gefährdet (LBEG 2023). Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden zudem bereits anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Im Plangebiet herrschen landwirtschaftlich genutzte Böden außerhalb von Siedlungsstrukturen vor. Der Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel), Entwässerungsmaßnahmen und die mechanische Beanspruchung werden hier zu einer anthropogenen Belastung der Böden geführt haben. Schützenswerte Böden finden sich nur sehr kleinflächig im Planungsraum. Dem Schutzgut Boden kommt durch die aktuellen Gegebenheiten und seiner allgemein anerkannten Bedeutung als wichtiger Grundstein für Lebensräume eine allgemeine Bedeutung im Plangebiet zu.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans kommt es zu keiner Versiegelung auf der Fläche und somit zu keinem Verlust der derzeitigen vorherrschenden Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind folglich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche insbesondere durch die Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche müssen daher im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 WHG gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004). Im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Das Plangebiet wird lediglich von Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) durchzogen (MU 2023).

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden.

Wasserschutzgebiete nach WHG sind nicht im Plangebiet vorhanden (MU 2023).

Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper „Jade Lockergestein links“ zuzuordnen (LBEG 2023). Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist als „hoch“ einzustufen. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als „gering“ bewertet. Die Lage der Grundwasseroberfläche beträgt nach hydrogeologischer Karte (1:200.000) im Plangebiet >1 m bis 5 m zu NHN. Nach Berechnungen mittels Wasserhaushaltsmodell mGROWA22 liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet größtenteils zwischen >100 bis 150 mm/a, parzellenweise liegt auch eine Grundwasserneubildungsrate von >50 bis 100 mm/a vor (LBEG 2023).

Bewertung

Bei der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen spielen die Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung, die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine sowie der Grundwasserflurabstand eine Rolle. Das Grundwasser gilt nach LBEG (2023) dort als gut geschützt, wo eine geringe Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen. Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung gelten innerhalb der Teilbereiche als gering, wodurch die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers als gering bewertet werden kann. Laut dem NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, KLIMASCHUTZ UND BAUEN (2023) wird der chemische Zustand des Grundwassers als „gut“ eingestuft. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers gilt als „gut“. Dem Schutzgut Wasser wird somit aufgrund der anzutreffenden Gegebenheiten eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

Das Planvorhaben wird durch den fehlenden Eingriff keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser – Grundwasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen weiterhin möglich. Für das Schutzgut Wasser – Oberflächenwasser werden ebenfalls durch den fehlenden Eingriff keine Beeinträchtigungen erwartet.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insbesondere durch die Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser müssen daher im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf

der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BIm-SchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen. Neben den Belastungen durch Luftverunreinigungen werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die bspw. aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer örtlichen Lage geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Luft bzw. das Kleinklima zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung und Ventilation oder Temperatúrausgleich zu sorgen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“ und ist aufgrund seiner Küstennähe maritim geprägt. *„Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen (ca. 50 % West-Nordwest-Windrichtung) verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Es herrschen daher mäßig warme Sommer und verhältnismäßig milde Winter. Die durchschnittliche Temperatur liegt bei 9,5 °C“* (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021).

Kleinklimatische Einflüsse haben hier aufgrund der überwiegenden Einflüsse des Makroklimas, z. B. westliche Winde, keine wesentliche Bedeutung.

Bewertung

Dem Schutzgut Klima und Luft wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Das Kleinklima im Planbereich ist durch die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduktionsraum zu charakterisieren. Vorbelastungen bestehen durch die angrenzenden WEA sowie die vorhandene Infrastruktur und die landwirtschaftliche Nutzung.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie dem fehlenden Eingriff sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft durch diese veränderten Parameter sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, sodass mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Zuge der Genehmigung nach BIm-SchG ermittelt und ggf. kompensiert werden müssen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen können durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Aufgrund ihrer Höhe reichen die negativen landschaftsbildwirksamen Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus. Windenergieparks sollten daher auf Standorten verwirklicht werden, auf denen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering sind.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich einerseits aus der Intensität des Eingriffs, andererseits aus der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsbereich.

Die Beeinträchtigungsintensität (Wahrnehmung) nimmt mit zunehmender Entfernung vom Planungsbereich ab. Insbesondere Siedlungslagen/Gebäude und vorhandene Gehölze

können die Wahrnehmungsintensität (Fernwirkung) der Windenergieanlagen vermindern. Im Allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich (der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich) umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist (hier z. B. durch die Bewegung bzw. die Dichte der aufgestellten Masten).

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an das Plangebiet angrenzenden Windenergieanlagen sowie anhand der Wege bemerkbar macht.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die geplante Aufhebung kommt es selbst zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Aufgrund der Vorprägung durch bereits angrenzenden Windenergieanlagen kann von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft durch modernere und höhere Windenergieanlagen müssen demnach im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend, insbesondere die Belange von und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile auch als schützenswerte Kultur- und Sachgüter zu betrachten sind, existieren nicht im Plangebiet. Nach dem Kartenserver

des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2023) sowie nach Informationen des Landkreises Ammerland werden im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung keine Denkmale dargestellt.

Bewertung

Da keine Kultur- oder Sachgüter im Planungsraum bekannt sind und durch den fehlenden Eingriff, werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter durch die Planung erwartet.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windpark Lehmden“ und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windpark Lehmden“ führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den oben genannten Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Pflanzen	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Tiere	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Biologische Vielfalt	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-

Boden und Fläche	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wasser	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Klima	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Luft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Landschaft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Kultur- und Sachgüter	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	• Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windpark Lehmden“ führt selbst zu keinen direkten Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die erheblichen Beeinträchtigungen, die durch ein Repowering zu erwarten sind, sind derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandsschutz und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windpark Lehmden“ ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

6.0 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beein-

trächtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windpark Lehmden“ werden keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Da Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in die Schutzgüter nicht im Plangebiet selbst durchgeführt werden können, sind Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen vorzusehen. Folgende Kompensationen bzw. Ziel bestehen über den Bebauungsplan Nr. 13:

„Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutztem Grünland vorgesehen. Artenreiche Wiesen sind in intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften selten geworden. Die in Wiesenflächen vorkommenden Pflanzen beleben das Landschaftsbild und sind als Lebensraum und Nahrungsbiotop für Flora und Fauna u. a. wegen der Seltenheit derartiger Strukturen von großer Bedeutung. Das Bodenleben profitiert durch die geringere Nutzung und den Verzicht auf Pestizide. Durch extensive Pflege können sich Blühhorizonte entwickeln und sich über einen längeren Zeitraum standortgerechte Artenzusammensetzungen einstellen. Die Voraussetzung für eine optimale Entwicklung dieser Extensivwiese ist der Ausschluss jeglicher Nutzung mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten erforderlichen und gezielten Pflegemaßnahmen. Dies bedeutet, dass die Kompensationsflächen zwar weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, die Art der Bewirtschaftung jedoch naturschutzfachlichen Anforderungen unterliegt. Im vorliegenden Fall ist die Fläche ausschließlich als Mähwiese zu nutzen und die erwähnten Pflegemaßnahmen bestehen u. a. in Auflagen zu Düngung, Nutzungshäufigkeit und -zeitraum. Außerdem ist die Anlage einer Senke/Blänke auf einer der Kompensationsflächen geplant.“

Extensivierung von Grünland

Zur Erreichung des angestrebten Entwicklungszieles sind folgende Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen zu beachten, die in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde an örtliche Gegebenheiten bzw. betriebliche Aspekte angepasst werden können:

- *Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen.*
- *Umbruch, Neuansaat sind nicht zulässig.*
- *Die Fläche ist ausschließlich als Mähwiese zu nutzen; eine Beweidung soll nicht stattfinden, um einer Verbinsung vorzubeugen.*
- *Es dürfen nicht mehr als 2 Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.*
- *In der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.*
- *Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen.*
- *Pro Jahr darf nicht mehr als 80 kg N/ha Gesamtstickstoff (Wirtschafts- oder Handelsdünger) aufgebracht werden. (Erhaltungsdüngung).*
- *In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind jegliche maschinelle Arbeiten (z. B. Walzen, Schleppen) auf der Fläche unzulässig.*
- *In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres ist jegliches Aufbringen von Düngemitteln auf die Fläche unzulässig.*
- *Jegliches Aufbringen von Pestiziden ist unzulässig. Die Bekämpfung von Tipula und Feldmäusen kann bei Vorliegen von Warndienstmeldungen des Pflanzenschutzamtes und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.*

- *Jegliche Einrichtung zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen ist unzulässig. Über die Unterhaltung hinausgehende Aufreinigung bestehender Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Gruppen etc.) ist unzulässig. Grabenaushub ist unverzüglich einzuschlichten.*
- *Veränderungen der Bodengestalt durch Verfüllen, Einplanieren etc. sind unzulässig. Unberührt hiervon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Flächen-zufahrten und Überfahrten.*
- *Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten sind unzulässig.*
- *Das Aufkommen von Gehölzbeständen ist zu unterbinden.*

Anlage von temporär wasserführenden Klein(st)gewässern (Senken und Blänken)

Die Herrichtung von Senken und Blänken soll durch Abschieben des Oberbodens um etwa 30 – 50 Zentimeter durchgeführt werden. Es wird eine 280 m² große Blänke im Bereich Jaderaltendeich auf dem Flurstück 285/166 vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass diese dann tiefer liegenden Bereiche zeitweilig wasserführend oder zumindest ganzjährig feuchter als die umliegenden Bereiche sind. Senken, die auf etwa 10 cm unter mittlerem Sommerwasserstand ausgeschoben werden (ein Austrocknen nicht ausgeschlossen), bilden insbesondere für Amphibien einen geeigneten Laichplatz (erwärmt sich im Frühjahr schnell, gutes Nahrungsbiotop). Die Senken und Blänken sind sehr flach auszuschieben (Böschungsneigung 1 : 6 – 1 : 8), so dass sanfte Übergänge zu den umliegenden Bereichen entstehen (Abb. 4).

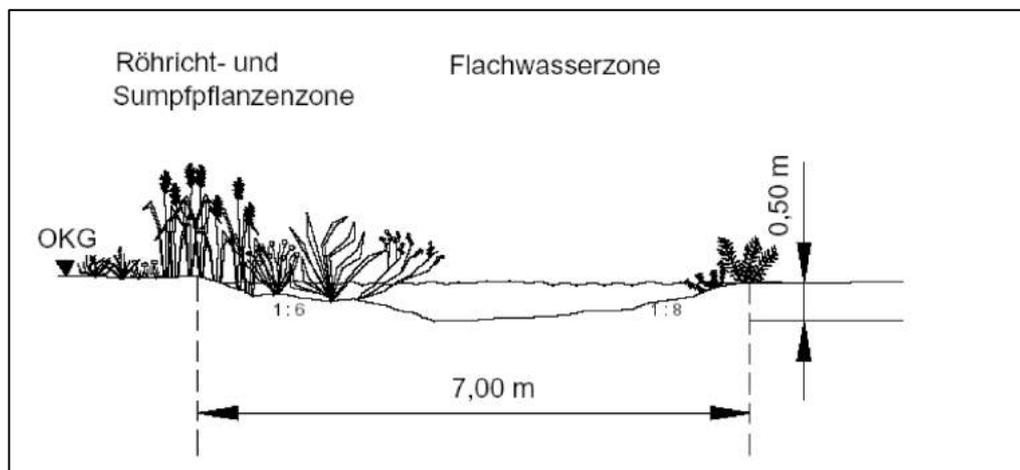


Abb. 4: Schematischer Schnitt einer Senke

Die neu geschaffenen, aquatischen Bereiche stellen einen Siedlungsraum für feuchteliebende Pflanzen bereit und schaffen Lebensbedingungen für eine biotopspezifische Fauna. Für diesen Bereich typische Pflanzen werden sich von selbst ansiedeln (Entwicklung in natürlicher Sukzession). Hinsichtlich der Biotopfunktion (z. B. Lebensraum und Standort einer wertvollen Fauna und Flora) und ihre ästhetische Wirkung (Vielfalt an Strukturen, Artenvielfalt und Wohlfahrtswirkung) wird der gesamte Bereich optimiert. Der bei der Anlage der Gewässer anfallende Bodenaushub ist abzufahren.

Folgende Punkte sind bei der Anlage, Gestaltung und Entwicklung zu beachten:

- *Die Uferlinien werden langgestreckt und geschwungen gestaltet, um eine möglichst große Kontaktzone zwischen aquatischem und terrestrischem Lebensraum zu erhalten.*
- *Ausgedehnte Flachwasser- und Flachuferbereiche sind vorzusehen.*

- *Ausgedehnte, wechselfeuchte Uferbereiche (Sumpfbereiche) für Röhrichte, Rieder, Uferstaudenfluren etc. sind durch eine entsprechende Ufer- bzw. Geländegestaltung zu schaffen.*
- *Abwechslungsreiche, vielfältige Übergänge sind zu anderen Biotopstrukturen vorzusehen.*
- *Eine abwechslungsreiche Modellierung des Gewässeruntergrunds und der Uferbereiche (Baggerrohschnitt) ist vorzunehmen.*
- *Der anfallende Bodenaushub ist abzufahren.*

7.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

7.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windpark Lehmden“, einschließlich der örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Rastede (Landkreis Ammerland). Das rd. 22,2 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Lehmden und nördlich des Rehorer Bäke.

7.2 Planinhalt

Die Gemeinde Rastede hat sich für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 wird ein Antrag nach BImSchG für eine neue Planung vorbereitet. In diesem sollen jedoch höhere Anlagen entstehen, als bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassen sind. Zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahemöglichkeiten nicht notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

8.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8.1 Analysemethoden und -modelle

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima- und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft wurden dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Ammerland (2021), dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (2023), dem Datenserver des LBEG (2023) und dem Denkmaltatlas Niedersachsen (2023) entnommen. Aufgrund der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dem damit fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

8.1.1 Fachgutachten

Fachgutachten wurden nicht erstellt.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

8.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

9.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede hat sich für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 wird ein Antrag nach BImSchG für eine neue Planung vorbereitet. In diesem sollen jedoch höhere Anlagen entstehen, als bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassen sind. Zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahemöglichkeiten nicht notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Das ca. 22,2 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt den betreffenden Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO-Wind) dar (72. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit Juli 2019).

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 kommt es zu keinen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft. Für die vorhandenen WEA und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung erneuerbarer Energien in einem, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede, für WEA vorgesehenen Gebiet dargestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 keine baulichen Eingriffe stattfinden und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zu erwarten sind.

10.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BNatSchG (2022): 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2022.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023): Kartenserver des LBEG – Bodenübersichtskarte (1:50.000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021), Hannover.

MU (2023): Umweltkarten Niedersachsen.

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5936700.00&Y=421990.00&zoom=8&layers_visibility=false.

NA

NNatSchG (2020): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 01. Oktober 2022.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2023): Denkmalatlas Niedersachsen. <https://maps.lgln.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas>.

PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2021): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/099freigegeben am **15.06.2023****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 12.06.2023

Widmung diverser Straßen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Folgende Straßen werden gem. § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) als Gemeindestraßen entsprechend der Anlage 1 gewidmet:

1. Baumschulenweg
2. Friedrichskamp
3. Feldrosenweg

Sach- und Rechtslage:

Der Endausbau nachstehender Straßen ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Nunmehr soll die Widmung der Straßen gemäß der Anlage 1 erfolgen, da dies formale Voraussetzung für die verkehrliche Nutzung durch die Öffentlichkeit und die zukünftige Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist.

Die Widmung ist i.S.d. § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG) eine sogenannte Allgemeinverfügung, wodurch die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Sie erfolgt durch den Träger der Straßenbaulast, in diesem Fall durch die Gemeinde Rastede. Die Widmung begründet den rechtlichen Status einer Straße als öffentliche Sache, eröffnet damit die Straße dem Gemeingebrauch und löst die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Pflichten aus.

Die Widmungen sollen für die nachfolgenden Straßen vorgenommen werden:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Bauernschaft	Straßenschlüssel
1.	Baumschulenweg	Lehmden	1836
2.	Friedrichskamp	Hankhausen II	1224
3.	Feldrosenweg (Erweiterung)	Lehmden	1833

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel für die erforderliche Bekanntmachung stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht der Straßen

Widmung „Baumschulenweg“

Anlage 1 zu Vorlage 2023/099

Legende

-  Widmung als Gemeindestraße
-  Widmung als fußläufige Verbindung (Geh- und Radweg)



Widmung „Feldrosenweg“

Ergänzende Widmung

Legende

 Widmung als Gemeindestraße



Widmung „Friedrichskamp“

Legende

 Widmung als Gemeindestraße

